

BEKANNTGABE

Am Dienstag, dem **11. November 2025**, findet um **19:00 Uhr**
im Sitzungszimmer der **Gemeindeverwaltung Drebach**,
August-Bebel-Straße 25 B in 09430 Drebach OT Scharfenstein,

die **15. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Drebach**

mit folgender **Tagesordnung** statt:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung und Benennung zweier Gemeinderatsmitglieder zur Unterzeichnung der Niederschrift der heutigen Sitzung
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Allgemeine Informationen
6. Stellungnahme der Träger zur Erweiterung der Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Drebach (7,5-Stunden-Betreuung)
7. Errichtung von 3 Windenergieanlagen in Drebach, Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 23.10.2025
8. Vergabe von Bauleistungen – Spielgeräte Spielplatz Bahnhof Scharfenstein
9. Schließung der Sitzung

Drebach, 5. November 2025



Swen Drechsler
Bürgermeister

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 98/2025
Datum: 5. November 2025
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger,
SGL Hoch-/Tiefbau

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	11. November 2025	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Errichtung von 3 Windenergieanlagen in Drebach
Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 23.10.2025

Rechtliche Grundlage: Bundesimmissionsschutzgesetz

Vorlage vorberaten mit: Verwaltungsausschuss

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** 511001.00.443150 (Rechtsanwalts- und ggf. Gerichtskosten)

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt, gegen den in der Anlage befindlichen Widerspruchsbescheid des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 23.10.2025 zur Errichtung von drei Windenergieanlagen auf Drebacher Flur Klage zu erheben und ermächtigt den Bürgermeister, die Klage form- und fristgerecht beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht Bautzen einzureichen.

Sven Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Die JUWI AG stellte am 11.08.2022 einen Antrag auf Errichtung von 3 Windenergieanlagen (WEA) auf Drebacher Flur beim Landratsamt des Erzgebirgskreises. Im Genehmigungsverfahren hat die Gemeinde Drebach das gemeindliche Einvernehmen zum Bau dieser WEA versagt. Wesentlich Gründe der Versagung sind dabei die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Artenschutz, der Beobachtungshorizont der Sternwarte und die fehlende Erschließung. Das gemeindliche Einvernehmen wurde durch das Landratsamt mit Bescheid vom 19. Dezember 2024 ersetzt und die Errichtung der WEA genehmigt. Gegen diesen Bescheid hat wiederum die Gemeinde Drebach, vertreten durch Rechtsanwalt Ortwin Philipp, Widerspruch eingelegt. Mit Posteingang vom 27.10.2025 erhielt die Gemeinde Drebach nun den Widerspruchsbescheid, in dem das Landratsamt den von der Gemeinde eingelegten Widerspruch zurückgewiesen hat. Die Gemeinde Drebach kann innerhalb eines Monats Klage beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht Bautzen einreichen.

Anlagen:

- Stellungnahme der Gemeinde vom 07.11.2022
- Genehmigungsbescheid vom 19.12.2024
- Widerspruch der Gemeinde Drebach (RA Philipp) vom 28.01.2025 mit Begründung vom 11.08.2025
- Widerspruchsbescheid des Landratsamtes vom 23.10.2025

An die Gemeinde Drebach	Aktenzeichen der Gemeinde D-014-2022	Eingangsstempel der Gemeinde
An die Bauaufsichtsbehörde Landratsamt Erzgebirgskreis	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde 80406-2021-823	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde

Stellungnahme der Gemeinde

nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB),

§ 69 Abs. 1 und § 77 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

- ☒ zum Bauantrag nach § 68 SächsBO
- ☐ zum Antrag auf Vorbescheid nach § 75 SächsBO
- ☐ zum Antrag auf Zustimmung nach § 77 SächsBO
- ☐ zum Antrag auf Ausnahme und/oder Befreiung nach § 31 BauGB
- ☐ zum Antrag auf Abweichung von örtlichen Bauvorschriften nach § 67 Abs. 1 SächsBO

1. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens:

Errichtung und zum Betrieb von zwei WEA vom Typ Vestas VIS0-6.0 und einer WEA vom Typ Vestas VI62-6.0

2. Grundstück

Gemeinde, Ortsteil

Drebach, OT Drebach

Straße, Hausnummer

Außenbereich

Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer

Drebach, ,442; 468; 517

3. Zulässigkeit des Vorhabens nach § 30 BauGB

☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Bezeichnung:

in Kraft getreten am:

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans:

☐ ja ☐ nein

☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 12, 30 Abs. 2 BauGB).

Bezeichnung:

in Kraft getreten am:

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans:

☐ ja ☐ nein

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen oder ausfüllen.

Reicht der auf dem Vordruck vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt und legen Sie dieses dem Antrag bei.

☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3 BauGB). Bezeichnung: _____ in Kraft getreten am: _____	
Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans: ☐ ja ☐ nein	
Die Zulässigkeit richtet sich im Übrigen nach: ☐ § 34 BauGB ☒ § 35 BauGB (Die Nummern 4. und 5. sind entsprechend auszufüllen.)	

4. Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB

☐ Das Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils	
☐ Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht folgendem Baugebiet nach der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB)	_____
☐ Das Vorhaben ist nach der Art der baulichen Nutzung in dem Baugebiet allgemein zulässig	
☐ Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein:	☐ ja ☐ nein
☐ Das Vorhaben wahrt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse:	☐ ja ☐ nein
☐ Das Vorhaben beeinträchtigt das Ortsbild:	☐ ja ☐ nein
☐ Von dem Vorhaben werden keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden erwartet:	☐ ja ☐ nein
☐ Das Vorhaben fällt unter § 34 Abs. 3a BauGB:	☐ ja ☐ nein
☐ Es liegt eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. _____ BauGB vor:	Bezeichnung: _____
☐ Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen dieser Satzung:	☐ ja ☐ nein

5. Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB

☒ Das Vorhaben liegt im Außenbereich. ☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines wirksamen Flächennutzungsplans.	
☒ Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 _____ BauGB.	öffentliche Belange stehen entgegen: (siehe Beiblatt) ☒ ja ☐ nein
☐ Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB.	öffentliche Belange werden beeinträchtigt: (siehe Beiblatt) ☐ ja ☐ nein
☐ Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Nr. _____ BauGB.	öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 4 BauGB genannten, werden beeinträchtigt: (siehe Beiblatt) ☐ ja ☐ nein
☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB.	

6. Zulässigkeit des Vorhabens nach § 33 BauGB

☐ § 33 Abs. 1 und 2 BauGB	☐ § 33 Abs. 3 BauGB
Bezeichnung des Bebauungsplans: _____	
Das Vorhaben steht den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegen: ☐ ja ☐ nein	
Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans für sich und seine Rechtsnachfolger anerkannt. Eine Erklärung nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 BauGB liegt bei: ☐ ja ☐ nein	
Die Beteiligung nach § 33 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt: ☐ ja ☐ nein	

7. Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB

Bezeichnung der Ausnahme/Befreiung:

Das Einvernehmen wird erteilt

☐ zur Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB: ☐ ja ☐ nein ☐ zur Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB: ☐ ja ☐ nein

8. Veränderungssperre, Zurückstellung nach §§ 14, 15 BauGB

☒ Für das Gebiet wurde eine Veränderungssperre beschlossen: ☐ ja, in Kraft getreten am: ☒ nein

☐ Zur Ausnahme von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt: (Gründe siehe Beiblatt) ☐ ja ☐ nein

☐ Eine Zurückstellung nach § 15 BauGB wird beantragt bis zum: _____

9. Örtliche Bauvorschriften (§ 89 SächsBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender Bauvorschriften nach § 89 SächsBO

Bezeichnung:

in Kraft getreten am: _____

Bezeichnung der beantragten Abweichung/en:

Das Einvernehmen wird erteilt: (Gründe siehe Beiblatt)

☐ ja ☐ nein

10. Lage der baulichen Anlage im Gelände

☒ ebenes Gelände ☐ Hanglage ☐ die Geländeoberfläche soll festgesetzt werden

11. Zufahrt

☒ Das Grundstück liegt in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche: ☐ ja ☒ nein

Die öffentliche Verkehrsfläche ist befahrbar bis: _____ t. Die öffentliche Verkehrsfläche ist nutzbar ab: _____

☐ Das Grundstück ist über eine Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche erschlossen: ☐ ja ☐ nein

☐ Die Zufahrt ist rechtlich gesichert durch: _____

12. Trinkwasserversorgung

☐ Die Trinkwasserversorgung ist gesichert durch: _____

☐ Die Trinkwasserversorgung ist gesichert ab: _____

☐ Die Trinkwasserversorgung ist nicht gesichert.

13. Abwasserbeseitigung

☐ Die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ist gesichert durch: _____

☐ Die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ist gesichert ab: _____

☐ Die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht gesichert.

14. Löschwasserversorgung

☐ Die Löschwasserversorgung ist gesichert durch: _____

☐ Die Löschwasserversorgung ist gesichert ab: _____

☐ Die Löschwasserversorgung ist nicht gesichert.

15. Schutzgebiete

Das Grundstück liegt im:

- ☐ Naturschutzgebiet nach § 16 SächsNatSchG
- ☒ Landschaftsschutzgebiet nach § 19 SächsNatSchG
- ☐ Wasserschutzgebiet nach § 48 SächsWG
- ☐ Überschwemmungsgebiet nach § 100 SächsWG
- ☐ Hochwasserentstehungsgebiet nach § 100 b SächsWG
- ☐ sonstiges Schutzgebiet (Bezeichnung): _____

16. Anforderungen auf Grund von Satzungen der Gemeinde

- ☐ Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB
- ☐ Denkmalschutzgebiet
- ☐ Gehölzschutzsatzung
- ☐ Sonstige

Bezeichnung:

17. Sonstige Angaben

- ☐ Das Vorhaben liegt in einem Umlegungsgebiet nach § 52 BauGB.
- ☐ Das Vorhaben liegt in einem Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB.
- ☐ Das Vorhaben liegt in einem Gebiet einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach § 165 BauGB.

Bezeichnung:

18. Schlussfeststellung

Das Bauvorhaben wurde behandelt

- ☐ mit Beschluss vom: _____
- ☒ als Angelegenheit der laufenden Verwaltung.

Einvernehmen nach § 36 BauGB:

- ☐ Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.
- ☒ Das Einvernehmen der Gemeinde wird nicht erteilt. Versagungsgründe sind auf einem gesonderten Blatt beigefügt.

Stellungnahme nach § 69 Abs. 1 SächsBO:

- ☐ Die Gemeinde stimmt dem Vorhaben zu.
- ☒ Die Gemeinde stimmt dem Vorhaben nicht zu. Einwendungen gegen das Vorhaben sind auf einem gesonderten Blatt beigefügt.

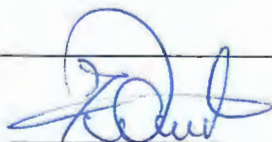
Stellungnahme nach § 77 Abs. 1 SächsBO:

- ☐ Die Gemeinde stimmt dem Vorhaben zu.
- ☐ Die Gemeinde stimmt dem Vorhaben nicht zu. Einwendungen gegen das Vorhaben sind auf einem gesonderten Blatt beigefügt.

19. Unterschrift

Datum, Unterschrift

07.11.2022



Gemeinde Drebach

Der Bürgermeister



Drebach
Grießbach
Im Grund
Scharfenstein
Spinnerei
Venusberg
Wilischthal
Wiltzsch

Landratsamt Erzgebirgskreis
SG Immissionsschutz
Paulus-Jenisius-Str. 24
09456 Annberg-Buchholz

Unsere Zeichen
Bearbeiter
Telefon

I/be
Thomas Berger
03725 7074-15

7. November 2022

AZ.: 80406-2021-823,

Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WEA vom Typ Vestas VISO-6.0 und einer WEA vom Typ Vestas VI62-6.0

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB,
Stellungnahme der Gemeinde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Email vom 08.09.2022 teilten Sie der Gemeinde Drebach mit, dass ein Antrag der Firma Juwi GmbH auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen auf Drebacher Flur eingegangen ist. Die Gemeinde Drebach wird aufgefordert, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen und eine gemeindliche Stellungnahme abzugeben.

Die Antragsunterlagen wurden der Gemeinde Drebach auf dem Cloudserver des Landratsamtes als PDF-Datei mit einem Umfang von 1.531 Seiten bereitgestellt. Die Erstellung der Unterlagen ist auf den 29.08.2022 datiert. In den Antragsunterlagen wird der 30.08.2022 als Tag der Einreichung der Unterlagen benannt.

Die JUWI GmbH beantragt die Errichtung und den Betrieb von 3 WEA in der Gemarkung Drebach, Gemeinde Drebach, Erzgebirgskreis. Es werden zwei WEA (WEA 1 + WEA 3) vom Typ Vestas V150 mit einer Leistung von 6,0 MW, einer Nabenhöhe von 148 m, einem Rotordurchmesser von 75 m und einer Gesamthöhe von 223 m beantragt, sowie eine WEA vom Typ Vestas V162 mit einer Leistung von 6,0 MW, einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m (WEA 2).



ERZGEBIRGE
DIE ERLEBNISHEIMAT

**Gemeindeverwaltung Drebach
im Ortsteil Scharfenstein
August-Bebel-Straße 25 B
09430 Drebach**

Erzgebirgssparkasse
Deutsche Kreditbank AG
Volksbank Chemnitz eG

Telefon: 03725/7074-0
Fax: 03725/7074-33
www.gemeinde-drebach.de -- info@gemeinde-drebach.de
kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente
Bitte beachten Sie die aktuelle Datenschutzerklärung gemäß der EU-DSGVO unter
www.gemeinde-drebach.de → Impressum & Datenschutz.
BIC: WELADED1STB, IBAN: DE41 8705 4000 3204 0000 27
BIC: BYLADEM1001, IBAN: DE32 1203 0000 0001 4120 71
BIC: GENODEF1CH1, IBAN: DE81 8709 6214 0321 0334 40

Mit Email vom 13.09.2022 bat die Gemeinde Drebach das Landratsamt um eine Fristverlängerung zur Einreichung der Stellungnahme bzw. des Einvernehmens bis zum 09.12.2022. Dies wurde von der Gemeinde mit den bereits festgesetzten Sitzungsterminen des Gemeinderates begründet. Da das beantragte Vorhaben raumordnerisch bedeutsam ist und planerische Grundlagen zur Beurteilung, z.B. in Form eines rechtskräftigen Regionalplanes nicht vorliegen, wäre eine sorgfältige Prüfung der umfangreichen Unterlagen aus Sicht der Gemeinde notwendig. Daher sollte der Gemeinderat als demokratisch legitimiertes Gremium über das Einvernehmen befinden bzw. beschließen. Gemäß § 28 SächsGemO entscheidet der Gemeinderat über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde.

Mit Email vom 14.09.2022 wurde der Gemeinde durch das Landratsamt mitgeteilt, dass der Bitte um Fristverlängerung bis zum 09.12.2022 nicht entsprochen wird.

Begründet wurde dies mit Anlehnung an das Urteil BVerwG, Urteil vom 12.12.1996, 4 C 24/95. Das Genehmigungsverfahren würde nach Rechtsauffassung des Landratsamtes mit einer „zeitlichen Unsicherheit“ belastet, die gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB vor allem im Interesse des Bauherren, aber auch im öffentlichen Interesse an der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, vermieden werden sollte.

Mit Schreiben vom 23.09.2022 teilte die Gemeinde dem Landratsamt mit, dass sie zur Beurteilung der gesicherten Erschließung weitere Unterlagen benötigt.

Gemäß Lageplan beabsichtigt der Vorhabensträger die Verbreiterung von bestehenden Landwirtschaftswegen. Die Verbreiterungen umfassen nach den Angaben in den Antragsunterlagen den Ausbau der Zuwegung durch Verbreiterung des Weges um etwa 1 m mittels Aufschütten von Straßenschotter. Es ist ersichtlich, dass für die Ausbildung der Schleppkurven partiell noch größere Verbeiterungen erforderlich sind. Diese Verbreiterungen sind nur zum Teil durch die Widmung der Wege abgedeckt. Zur Prüfung der gesicherten Erschließung ist es erforderlich, dass der Vorhabensträger darstellt, welche Flurstücke von den beabsichtigten Verbreiterungen betroffen sind, und ob die betroffenen Eigentümer der bauzeitlichen/dauerhaften Inanspruchnahme zugestimmt haben.

Mit Email vom 29.09.2022 teilte das Landratsamt der Gemeinde daraufhin mit, dass die Nachforderungen der Gemeinde Drebach für die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nicht erforderlich seien. Das Landratsamt beabsichtige in die BImSch-Genehmigung aufzunehmen, dass vor Baubeginn (also vor der Errichtung der Fundamente) für die entsprechenden Wege Zufahrtsbaulasten beigebracht werden sollen.

Gemäß § 36 BauGB ist das Einvernehmen der Gemeinde aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen zu beurteilen.

Die Nutzung der Windenergie ist im Außenbereich ein privilegiertes Vorhaben entsprechend § 35 (1) Abs. 5 BauGB.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die in § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB vorgesehene Mitwirkung der Gemeinde dient der Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit. Die Gemeinde kann ihr Beteiligungsrecht nur sachgerecht ausüben, wenn sie eine ausreichende Beurteilungsgrundlage besitzt. Das ist nur bei in planungsrechtlicher Hinsicht vollständigen Antragsunterlagen der Fall (BVerwG, Urteil vom 16. September 2004, Az. 4 C 7/03).

In den der Gemeinde übermittelten Unterlagen fehlen jedenfalls ein Bericht über eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 16 UVPG oder eine Vorprüfung im Sinne von § 7 UVPG sowie aussagekräftige Unterlagen über eine ausreichende Erschließung im Sinne von § 36 Abs. 1 BauGB. Die Aufnahme einer Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid im Hinblick auf den Nachweis einer gesicherten Erschließung ist nicht rechtmäßig, da die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Gemeinde dann auf Grundlage nicht aussagekräftiger Unterlagen stattgefunden hätte.

Ferner sind weiterführende Untersuchungen zu Zugvögeln und den o. g. Fledermausarten sowie zu einer eventuellen Betroffenheit des Flächennaturdenkmals Heidelbachtal 3 und dem FFH-Gebiet Zschopautal erforderlich. Die Antragsunterlagen sind auch in dieser Hinsicht unvollständig.

Bitte senden Sie uns vollständige Antragsunterlagen zu.

Aus Sicht der Gemeinde Drebach kann das Einvernehmen zum Antrag der JUWI GmbH auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht erteilt werden, da öffentliche Belange des Landschaftsbildes und des Naturschutzes entgegenstehen, der weitere Betrieb des Planetariums/der Sternwarte Drebach als wissenschaftliche Einrichtung negativ beeinflusst würde und die ausreichende Erschließung nicht gesichert ist.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus Sicht der Gemeinde Drebach zur Beurteilung des Vorhabens zwingend erforderlich.

Die in § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB vorgesehene Mitwirkung der Gemeinde dient der Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit. Die Gemeinde kann ihr Beteiligungsrecht nur sachgerecht ausüben, wenn sie eine ausreichende Beurteilungsgrundlage besitzt. Das ist nur bei in planungsrechtlicher Hinsicht vollständigen Antragsunterlagen der Fall (BVerwG, Urteil vom 16. September 2004, Az. 4 C 7/03).

In den der Gemeinde übermittelten Unterlagen fehlen jedenfalls ein Bericht über eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 16 UVPG oder eine Vorprüfung im Sinne von § 7 UVPG sowie aussagekräftige Unterlagen über eine ausreichende Erschließung im Sinne von § 36 Abs. 1 BauGB. Die Aufnahme einer Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid im Hinblick auf den Nachweis einer gesicherten Erschließung ist nicht rechtmäßig, da die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Gemeinde dann auf Grundlage nicht aussagekräftiger Unterlagen stattgefunden hätte.

Ferner sind weiterführende Untersuchungen zu Brut- Zugvögeln und den o. g. Fledermausarten sowie zu einer eventuellen Betroffenheit des Flächennaturdenkmals Heidelbachtal 3 und dem FFH-Gebiet Zschopautal erforderlich. Die Antragsunterlagen sind auch in dieser Hinsicht unvollständig.

Bitte senden Sie uns vollständige Antragsunterlagen zu.

Begründung zur Versagung des Einvernehmens:

1. Landschaftsbild:

Das geplante Vorhaben befindet sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“. Das angrenzende Heidelbachtal stellt innerhalb der dichten Bebauung des mittleren Erzgebirges eine der wenigen verbliebenen unbebauten Naturräume dar. Bereits in den Antragsunterlagen wird davon ausgegangen, dass der geplante Windpark von ca. 76% der angrenzenden Umgebung sichtbar sein wird. Es muss darüber hinaus betrachtet werden, welche Dominanz die geplanten Anlagen mit einer Höhe von bis zu 250 m für das Landschaftsbild der gesamten Region darstellen. Dass der Vorentwurf des Regionalplanes, Teil Windenergie, vom 13.09.2021 die Fläche als Potenzialgebiet Wind E20 ausweist, kann nicht als Begründung herangezogen werden. Bei der Erstellung des Vorentwurfes wurde die Belange zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht bzw. ausreichend berücksichtigt. Diese Prüfung muss im weiteren Verfahren noch erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass ein rechtskräftiger Regionalplan, Teil Windenergie, solch besonders wertvolle Flächen wie das Obere Heidelbachtal nicht für die Windenergienutzung ausweisen würde. Insofern darf das Fehlen eines Teilregionalplanes „Wind“ nicht dazu führen, dass Anlagengenehmigungen in Folge fehlender Planungsinstrumente, quasi durch eine „gesetzliche Lücke“, auf wertvollen Naturraumflächen erteilt werden. In unmittelbarer Nähe zu den geplanten Standorten befinden sich FFH-Gebiete, Flächennaturdenkmale und LRT-Flächen, welche in ihrem Zusammenwirken die Einzigartigkeit des Standortes bewirken. Im Zusammenschluss der Förderregion „Zwönitztal Greifensteine“ wird seit vielen Jahren der Erhalt der Kulturlandschaft des Erzgebirges und der damit in Verbindung stehende Tourismus vorangebracht und gefördert (z.B. Planetenwanderweg, Erdgeschichtslehrpfad usw.) Die Errichtung eines Windparks mitten in dieser Region steht den Zielen dieser Leaderregion und des Tourismus entgegen und ist auch durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen (Entwicklung von Streuobstwiesen, Anpflanzung einer Baumreihe, Entwicklung von Grünland) nicht zu kompensieren.

2. Naturschutz

In Vorbereitung des Vorhabens hat der Antragsteller ein Faunistisches Gutachten Vögel und ein Faunistisches Gutachten Fledermäuse in seinem Auftrag und auf seine Kosten erstellen lassen. Die in den Gutachten aufgeführten Arten zeigen die Vielfalt besonders der dort befindlichen Vogelwelt und der Fledermauspopulationen. Eine fachliche Beurteilung sollte durch die Naturschutzbehörde unter Einbeziehung von örtlichen Ornithologen und Naturschutzhelfern erfolgen. Ebenso ist die Durchführung einer UVP zur Datensammlung und Gesamteinschätzung hier aus Sicht der Gemeinde zwingend erforderlich. Erst daraus lässt sich eine unabhängige Bewertung des Einflusses auf möglicherweise beeinträchtigte oder gefährdete Arten schließen.

Seitens der Gemeinde Drebach wurde eine Prüfung des Artenschutzgutachtens in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse sind in der im Anhang befindlichen Stellungnahme dargestellt und sollen im weiteren Verfahren beachtet werden. Ebenso sind nach Einschätzung der Gemeinde sind in den Gutachten die Betrachtungen zu den Zugvögeln, welche das Plangebiet im Herbst bzw. Frühjahr nutzen, unzureichend. Die Fledermausuntersuchungen haben 12 Fledermausarten und 4 Artengruppen nachgewiesen. Darunter befanden sich 6 Arten, die als besonders kollisionsgefährdet gelten, wobei nicht alle Arten zugeordnet werden konnten. Hier sollte von der Naturschutzbehörde geprüft werden, ob weiterführende Untersuchungen erforderlich sind.

Es sollte von der Naturschutzbehörde geprüft bzw. der Nachweis eingefordert werden, dass das ca. 200 Meter südlich vom Standort WEA 2 befindliche Feuchtbiotop (Flächennaturdenkmal Heidelbachtal 3 i.V.m. FFH-Gebiet Zschopautal) durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird. Es ist davon auszugehen, dass der Standort WEA 2 sich im Einzugsbereich des Feuchtbiotops befindet.

3. Planetarium/Sternwarte Drebach

Das Planetarium mit Sternwarte Drebach ist seit über 30 Jahren eine wissenschaftliche Einrichtung. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der Beobachtung von Kleinplaneten. In der Sternwarte wurden weit über 130 Kleinplaneten entdeckt. Die Auswirkungen der geplanten Errichtung wurde durch die Mitglieder des Fördervereins untersucht. Auch wenn hier die klassischen Regeln und Normen des Immissionschutzes auf Grund der Einzigartigkeit nicht anwendbar sind, sollte die Arbeit dieser Einrichtung nicht durch den Bau des Windparks beeinträchtigt werden. Die Dokumentation/Einschätzung dazu wurde durch den Förderverein erstellt und befindet sich im Anhang.

4. Erschließung

Gemäß Lageplan auf Seite 1.531 der Antragsunterlagen beabsichtigt der Vorhabensträger die Verbreiterung von bestehenden Landwirtschaftswegen. Die Verbreiterungen umfassen nach den Angaben in den Antragsunterlagen den Ausbau der Zuwegung durch Verbreiterung des Weges um etwa 1 m mittels Aufschütten von Schotter. Es ist aus Lageplan auf Seite 1.531 ersichtlich, dass für die Ausbildung der Schleppkurven partiell noch größere Verbeerungen erforderlich sein werden. Diese Verbreiterungen sind nur zum Teil durch die Widmung der Wege abgedeckt (Landwirtschaftswege).

Zur Prüfung der gesicherten Erschließung ist es erforderlich, dass der Vorhabensträger darstellt, welche Flurstücke von den beabsichtigten Verbreiterungen betroffen sind, und ob die betroffenen Eigentümer der bauzeitlichen/dauerhaften Inanspruchnahme zugestimmt haben. Es ist nach Auffassung der Gemeinde nicht zielführend, wenn die Beibringung der Zustimmung erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgen soll. Daher ist der Nachweis der gesicherten Erschließung zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht der Gemeinde nicht erbracht.



Jens Haustein
Bürgermeister

Anlage:

- Einschätzung, Einfluss des Betriebs von geplanten WEA in Drebach auf die Beobachtungsbedingungen der Sternwarte Drebach
- Gutachterliche Stellungnahme Dr. Volkmar Kuschka zu den Fachgutachten Vögel und Fledermäuse

Einfluß des Betriebs von geplanten WEA in Drebach auf die Beobachtungsbedingungen der Volkssternwarte Drebach

Dr. Ulrich Thomas Hunger, Dresden, 2021-11-28

Hintergrund

Durch die Firma juwi AG sollen drei Windenergieanlagen (WEA) auf dem Gebiet der Gemeinde Drebach errichtet werden (Projektunterlagen überreicht am 15.07.2021). Diese befinden sich in südlicher Richtung von der Volkssternwarte und Planetarium Drebach aus gesehen in einer Entfernung von 2090m bis 2650m. Es handelt sich um WEA des Typs GE 5.5 158 mit einer Nabenhöhe von 161m und einem Rotordurchmesser von 158m. Die Maximalhöhe über Grund ist mit 240m angegeben. Entsprechend des Geländeprofiles in den Sichtlinien erreichen die WEA Höhendifferenzen zur Sternwarte von 307m bis 344m.

An der Volkssternwarte und Planetarium Drebach werden neben dem Volksbildungsauftrag durch Veranstaltungen im abgeschlossenen Planetarium auch öffentliche Beobachtungsveranstaltungen, d.h. die direkte astronomische Beobachtung des Nacht- und Taghimmels, durchgeführt. Schwerpunkt hierbei sind visuelle Beobachtungen. Eine weitere Säule der Arbeit an der Sternwarte sind wissenschaftliche Beobachtungen, z.B. die Bahnverfolgung Kleiner Planeten. In den letzten Jahren hat sich hier ein Fokus auf die Near Earth Objects (NEO), potentielle Erdbahnkreuzer und damit Impaktoren, herausgebildet.

In dieser Einschätzung wird der Einfluss der geplanten WEA auf den Beobachtungsbetrieb betrachtet. Dabei wird der mittelbare Einfluss der WEA durch die lee-seitiger Verwirbelungen der Luft durch die Rotoren (Wirbelschleppen) diskutiert. Insbesondere ist abzuschätzen, inwiefern der Betrieb der drei WEA die Beobachtungsbedingungen verschlechtern kann. Der direkte Einfluss der Befeuerungsbeleuchtung wird in dieser Einschätzung nicht untersucht, war aber Gegenstand der Besprechung am 15.07.2021 mit Dr. Martin Bönewitz, juwi AG.

Beschreibung Beobachtungsplatz und instrumentelle Ausstattung der Sternwarte Drebach

Die Vorkssternwarte Drebach hat derzeit drei Beobachtungsstationen, zwei sind mit jeweils einem abfahrbaren Dach und eine mit einer Spalkuppel ausgestattet. Die Stationen mit abfahrbaren Dach sind an das Hauptgebäude der Volkssternwarte links- und rechtsseitig angebaut. Die Sternwarte befindet sich in hügeligen Mittelgebirgslandschaft auf einer Höhe von rund 490m NN. Die ehemalige Planteriumskuppel und die heutige Kuppel des Planetariums befinden sich in nördlicher Richtung. Die Beobachtungsstation mit Spalkuppel befindet sich einzelstehend in westlicher Richtung der ehemaligen Planetariumskuppel.

In nördlicher bis westlicher Richtung schließt sich eine Sportstätte und Felder an, die in ein einer aufsteigenden Landschaft eingebettet sind. In östlicher über südliche bis westliche Richtung liegt die Ortschaft Drebach in einem langgestreckten Tal in dessen Fortsetzung sich ein Bergrücken

zieht, in dessen südlichen Ausläufern die WEA errichtet werden sollen und der durch landwirtschaftliche Nutzung dominiert ist. Diese geografischen Gegebenheiten zusammen mit der Windrichtung definieren die lokalen Beobachtungsbedingungen, speziell das Seeing, in Abhängigkeit von der Höhe der zu beobachteten Objekte.

Die größten in Drebach installierten Teleskope haben eine freie Apertur von 50cm. Dies führt dazu, dass auch zenitnah in aller Regel mehrere Turbulenzzellen (Durchmesser in der Größenordnung von 10cm) zur Bildentstehung beitragen. Bei Beobachtungen in Höhen von über 45° kann davon ausgegangen werden, dass nur die lokale bodennahe Thermik bedeutend ist und Einflüsse der nahen Ortschaft und Topologie unwesentlich werden.

Wirbelschleppen der WEA

WEA erzeugen durch die Rotorbewegung lee-seitig eine Verwirbelung des Luftstromes. Dieses Phänomen ist aus Windparks bekannt, die u.a. zur Ertragsreduktion in zweiter Reihe führen (<https://www.sueddeutsche.de/wissen/windraeder-energiewende-windkraft-wirbel-1.5209098>). Die sogenannten Wirbelschleppen erstrecken sich teils über mehrere Kilometer hinter den Windrädern, siehe Abb. 1.

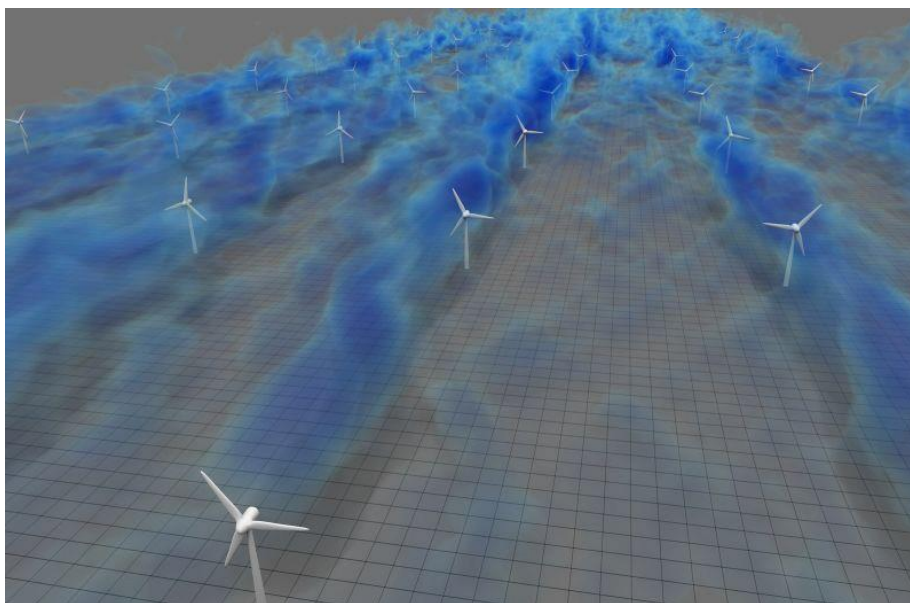


Abb. 1: Simulation von Wirbelschleppen. Quelle: David Bock / NCSA / XSEDE

Bei südlichen Windlagen überstreichen die Wirbelschleppen der geplanten WEA den Zenitbereich über der Sternwarte Drebach, da die WEA in nur einer Entfernung von 2-3km von der Sternwarte entfernt liegen und in direkter Richtung keine nennenswerten Erhöhungen liegen (siehe Abb. 2), die den verwirbelten Luftstrom weiter beeinflussen. Typische Windverteilungen sind in Abb. 3 und 4 gezeigt. Die Hauptwindrichtungen sind SW bis W, S bis SO treten ebenfalls signifikant auf.

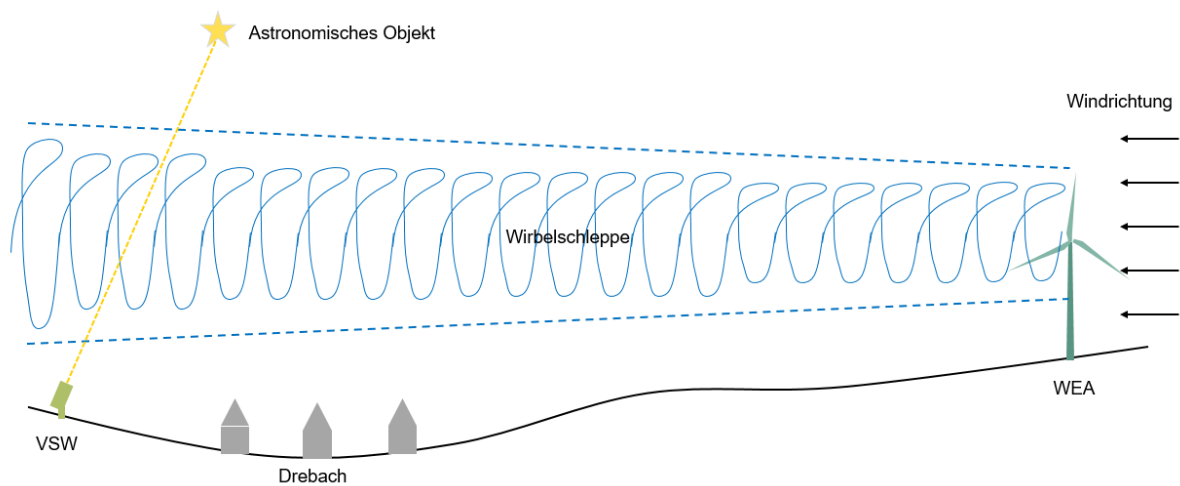


Abb. 2: Schematische Darstellung einer Wirbelschlepp einer WEA in südlicher Richtung der Volkssternwarte (VSW).

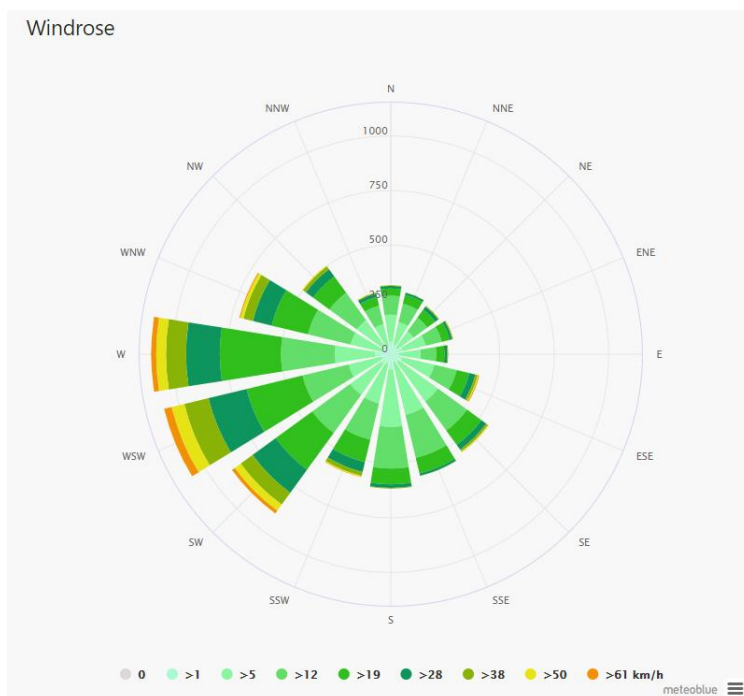


Abb. 3: Windrose für das Erzgebirge, Quelle: meteoblue.com, 2021-08-30

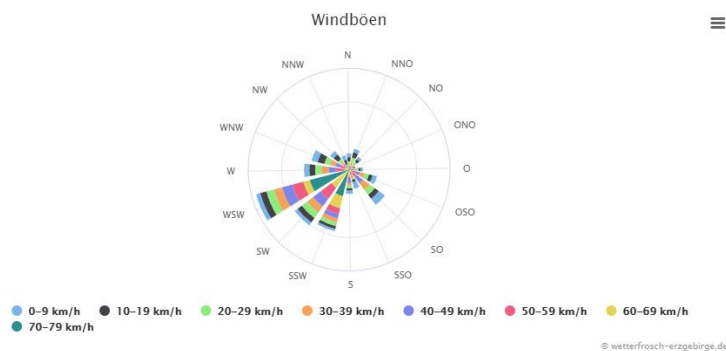


Abb. 4: Verteilung für Messstation Schlettau 2020, wetterfrosch-erzgebirge.de, 2021-08-30

Beobachtungsqualität in Wirbelschleppen

Naturgemäß gibt es nur wenige wissenschaftlichen Studien zum Einfluss von Wirbelschleppen auf die astronomische Beobachtungsqualität, da die Groß-Observatorien in Gegenden lokalisiert sind, die typischerweise nicht zur Windenergie-Gewinnung herangezogen werden. Die ehemaligen Sternwarten in der Nähe von Besiedlungen (z.B. Universitätssternwarten Jena und Hamburg) sind teilweise aufgegeben (vordringlich wegen Lichtverschmutzung) oder nur noch als Test- und Lehrstätten genutzt. Ein Bericht weist auf den möglichen Einfluß von WEA durch Turbulenz auf Seeing-Beeinträchtigungen hin, ohne jedoch quantitative Daten bereitzustellen (Sefako and Väisänen, Proc. Astronomy in Focus, Volume 1, Focus Meeting 2, XXIXth IAU General Assembly, (2015) 118)

Über die Wirkung von WEA gibt es Diskussionen in Foren der Amateurastronomen. Es ergeben sich Hinweise, das die Luftqualität durch die turbulente Luftströmung hinter den Rotoren beeinflusst wird (<https://forum.astronomie.de/threads/beeinflussen-windraeder-das-seeing.230292/>) und dadurch die Bildqualität seeingbedingt leidet. Eine Quantifizierung auf Basis von gezielten Messungen ist unbekannt.

Für einen mobil aufgestellten Beobachter ist das Wirbelschleppenphänomen in aller Regel kein Problem, da durch einen Standortwechsel ausgewichen werden kann. Anders verhält sich die Situation an einer ortsfesten Einrichtung, hier der Volkssternwarte Drebach (siehe Abb. 2).

Die Quantifizierung des Einflusses der Wirbelschleppen auf die Beobachtungsqualität, d.h. das Seeing – quantifizierbar als die mittlere FWHM einer Punktlichtquelle (gegeben durch z.B. einen Stern), siehe Point Spread Function (PSF), setzt detaillierte Simulationen eines Wirbelfeldes im Hinblick auf Dichte und Temperaturverteilung auf verschiedenen Skalen hinter einem bewegten Rotorblatt voraus. Die Wirbelstruktur wird aber sicher eine Multiskaligkeit aufweisen, die im Hinblick auf die Rotorbewegung Verwirbelungsstrukturen bereitstellen, die alle Aperturgrößen der Teleskope überstreicht. Dies dürfte vor allem jegliche fotografische Beobachtung verschlechtern, was sich u.a. in einer Grenzbereichsreduktion niederschlägt. Die visuelle Beobachtung oder kürzestbelichtete Fotografie („lucky imaging“) könnte minimal beeinflusst sein. Eine gezielte Messkampagne in der Nähe von schon errichteten WEA im Erzgebirge könnte zur Klärung beitragen. Dabei wären Messungen der PSF von Sternen im Zenit quer zu einer Wirbelschleppe in ungefähr 2-3km vom Rotor auszuführen, um die Verhältnisse in Drebach annähernd vergleichbar zu halten.

Von weiterer Bedeutung ist die Auftretenswahrscheinlichkeit von Wirbelschleppengebieten im Beobachtungsbereich der Sternwarte. Da die Windräder in südlicher Richtung platziert sind, ist durch einfache geometrische Überlegungen ersichtlich, das bei südlicher Windrichtung die turbulente Luft der Wirbelschleppen direkt über den Zenitbereich streicht, also genau in die astronomische bevorzugte Beobachtungsrichtung mit geringster Luftmasse. Selbst ein Versatz um rund $\pm 45^\circ$ erzeugt noch Wirbelschleppeneinflüsse, die 30° über Horizont erreichen. Windrichtungen aus West über Nord bis Ost haben dagegen keinerlei Beeinträchtigung zu erwarten. Die in Abb. 3 und 4 gezeigten Windrosen zeigen die Hauptrichtung W bis SW, aber auch signifikante Anteile bis S. Beobachtungen Richtung Ost bis Zenit werden durch die Windrichtungen SW bis S erzeugt. Um die tatsächliche Auftretenswahrscheinlichkeit dieser potentiell beeinträchtigenden Windlagen beurteilen zu können, müssten detaillierte Wetterdaten der Vergangenheit gesichtet werden: Grad der Bewölkung über Windrichtung.

Zusammenfassung

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Aufstellposition der beabsichtigten WEA in Drebach zusammen mit den im Erzgebirge vorherrschenden Windrichtungen den Beobachtungsbetrieb an der Volkssternwarte Drebach durch Erzeugung einer zusätzlichenTurbulenzquellen im Atmosphärenbereich über der Sternwarte und damit lokal verschlechtertem Seeing sehr wahrscheinlich beeinflussen wird.

Gutachterliche Stellungnahme
zu den Fachgutachten Vögel und Fledermäuse
zum geplanten Windpark Drebach

Auftraggeber (AG): **Gemeinde Drebach**
August-Bebel-Straße 25B
09430 Drebach

Auftrag vom 07.03.2022

Auftragnehmer (AN): **Volkmar Kuschka**
*Gutachten * Fachberatung * Umweltbildung * Ausstellungen*
Talstraße 10
D-09557 Flöha

Bearbeiter: Dr. Volkmar Kuschka

Bearbeitungszeitraum: 04.11. - 06.11.2022



Flöha, den 06.11.22

Dr. V. Kuschka

Telefon: 0 37 26 - 71 13 76
e-mail: VolkmarKuschka@web.de
Steuer-Nr.: 220/242/04492

Fax: 03 212 – 71 13 76 0
Homepage: <http://www.nature-foto.com>



Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2. Umwelt- und naturschutzrechtliche Anforderungen.....	3
3. Räumliche Einordnung.....	4
4. Beurteilung der vorliegenden Faunistischen Gutachten.....	5
4.1 Fachgutachten Vögel.....	5
4.2 Fachgutachten Fledermäuse.....	6
5. Zusammenfassende Bewertung der Gutachten.....	7
7. Quellen.....	8



1. Anlass und Aufgabenstellung

Die juwi AG plant südlich von Drebach und östlich von Ehrenfriedersdorf die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen und hat beim zuständigen Landratsamt des Erzgebirgskreises auf der Grundlage des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung beantragt.

Die vom Vorhaben betroffene Gemeinde Drebach wurde aufgefordert, als Träger öffentlicher Belange Stellung zu diesem Vorhaben zu nehmen. Die Fachgutachten Vögel und Fledermäuse, die im Auftrag der juwi AG von der MEP Plan GmbH im Jahr 2021 angefertigt wurden, sollen insbesondere zur Beurteilung der Betroffenheit des speziellen Artenschutzes von diesem Vorhaben herangezogen werden. Zu diesen beiden Fachgutachten wird nachfolgend gutachterlich Stellung genommen.

2. Umwelt- und naturschutzrechtliche Anforderungen

Das Vorhaben der Errichtung von Windenergieanlagen unterliegt der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls auf **Umweltverträglichkeit** gemäß § 7 Absatz 2 UVPG (aufgeführt in 1.6.3 Anlage 1 zum UVPG). Das Landratsamt des Erzgebirgskreises muss somit nach überschlägiger Prüfung der Merkmale und des Standortes des Vorhabens beurteilen, ob der Bau des Windparks erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei sind die Ergebnisse der Prüfung nachfolgend benannter Naturschutzbelange besonders zu beachten. Wenn solche Auswirkungen nicht sicher auszuschließen sind, dann muss sich eine **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** anschließen.

Das Vorhaben ist als eine bauliche Anlage, die der Nutzung der Windenergie dient (§ 35 Abs. 1, Nr. 5 BauGB) im Außenbereich privilegiert, jedoch nach § 9 Abs. 1, Nr. 2 SächsNatSchG i. V. mit § 14 BNatSchG ein **Eingriff in Natur und Landschaft**. Die entsprechende Eingriffsregelung ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LPB) zu behandeln.

Der geplante Windpark befindet sich nicht innerhalb von NATURA2000-Gebieten (Gebieten gemäß § 32 BNatSchG). Allerdings ist der mögliche Wirkraum für die FFH- bzw. SPA-Verträglichkeit des Vorhabens ausschlaggebend und nicht nur der Standort (§ 34 BNatSchG). Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele dieser Gebiete können grundsätzlich auch von außerhalb gelegenen Vorhaben ausgehen. Klarheit über mögliche Beeinträchtigungen bringt eine Vorprüfung zur **FFH- bzw. SPA-Verträglichkeit**.

Weiterhin ist eine artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens anzunehmen, da Windkraftanlagen sowohl zur Tötung oder Verletzung besonders und streng geschützter Arten führen



können, als auch erhebliche Störungen europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungszeit und auf dem Zug bzw. während der Rast oder Überwinterung verursachen können. Die Möglichkeit der Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist Gegenstand einer **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** (saP).

3. Räumliche Einordnung

Das Vorhaben ist auf einem Höhenzug zwischen dem Drebacher Tal und dem Heidelbachtal geplant. Es befindet sich im Landschaftsschutzgebiet "Oberes Zschopautal mit Preßnitztal". Das Heidelbachtal ist ca. 280 m bis 470 m vom FFH-Gebiet 250 Zschopautal (Teilbereich Heidelbachtal) entfernt. Das europäische Vogelschutzgebiet "Zschopautal" ist etwas über 3 km vom Vorhaben entfernt. Im Heidelbachtal sind mehrere Flächennaturdenkmale gelegen (Heidelbach I - III).

Maßgeblich für die Beurteilung der Betroffenheit der Schutzgüter, im gegebenen Sachzusammenhang insbesondere der Vögel und Fledermäuse, sind die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen und deren Wirkräume. Es ist bekannt, dass sich betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkungen von Windkraftanlagen noch in größeren Entfernungen nachweisen lassen. Die Auswirkungen auf Tiere reichen maximal bis zum Prüfbereich für den Schwarzstorch von 10 km laut "Helgoländer Papier" (LAG VSW 2015). Der darin angegebene Mindestabstand von 1.200 m zu bedeutenden Vogellebensräumen ist im Untersuchungsraum der Gutachten enthalten.



4. Beurteilung der vorliegenden Faunistischen Gutachten

4.1 Fachgutachten Vögel

Der Untersuchungsumfang wurde auf maximal 3 km (Groß- und Greifvögel, Koloniebrüter sowie weitere wertgebende Arten) räumlich begrenzt. Weitere Brutvögel wurden im 500 m-Radius, Zug- und Rastvögel im 1 km-Umkreis untersucht. Die Datenrecherche ergab ein Brutvorkommen des Schwarzstorchs im 6 km- Umkreis.

Die Bestandsaufnahmen der Brut-, Rast- und Zugvögel entsprechen den methodischen Standards nach SÜDBECK et al. (2005). Allerdings liegen die Tages- und Revierkarten nicht vor, so dass die zusammenfassende Darstellung der vorkommenden Arten und ihres Status nicht prüfbar ist. Die Bestandsaufnahmen stellen eine "Momentaufnahme" eines Jahres dar, was in bei der Wertung der Ergebnisse zu berücksichtigen ist. Dies ist insbesondere beim Schwarzstorch relevant, wenn ein seit vielen Jahren besetzter Horst gerade im Erfassungsjahr nicht besetzt war.

Die Wirkungsanalyse des Vorhabens ist auf die augenfälligsten relevanten Wirkungen reduziert (vgl. LAMBRECHT & TRAUTNER 2007). Nicht betrachtet werden z. B. baubedingte Störungen, betriebsbedingte Störungen durch Schall, Bewegung und Licht. Bei der Betrachtung der Wirkungen für jede Art werden nur Brutnachweise und die beobachtete Präsenz im Wirkraum (überwiegend 500 m) berücksichtigt. Eine landschaftsbezogene Analyse der Aktionsräume planungsrelevanter Arten fehlt aber. So ist zum Beispiel darauf einzugehen, dass das Heidelbachtal mit seiner relativ ruhigen Lage ein besonders geeignetes Nahrungshabitat für den Schwarzstorch darstellt und daher in der Brutzeit vermehrt Transferflüge zwischen dem Horst und dem Tal zu erwarten sind. Es gibt keine Betrachtung, ob sich im Bereich der geplanten Windenergieanlagen regelmäßig Thermikssäulen ausbilden, die für Groß- und Greifvögel besonders attraktiv sind.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für Rotmilan, Schwarzstorch und Wespenbussard *"ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko durch Kollisionen nicht ausgeschlossen werden kann"*. Der § 44 Abs. 1 BNatSch verbietet die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten generell. In der ständigen Rechtsprechung wird dieser individuenbezogene Ansatz nur dahingehend relativiert, dass das Tötungsrisiko in Relation zum allgemeinen Tötungsrisiko und den Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art gesetzt wird. Dazu geben BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) eine Beurteilungsgrundlage. Dort werden Schwarzstorch (Klasse II.4) und Rotmilan (Klasse II.5) relativ hoch hinsichtlich der Auswirkungen einer erhöhten Mortalität bewertet. Eine vorhabensspezifische Betrachtung des Mortalitätsrisikos muss sich anschließen. Allgemein führt die Errichtung von WEA zu einem hohen Mortalitätsrisiko für den Schwarzstorch und zu einem sehr hohen Risiko für den Rotmilan. Daraus folgt, dass dieses Risiko **schon bei mittlerem konstellationsspezifischem Risiko planungs- und verbotsrelevant ist**.



4.2 Fachgutachten Fledermäuse

Die Bestandsaufnahmen von Fledermäusen erfolgten bioakustisch durch Transektbegehungen und stationäre Horchboxen. Ergänzend erfolgten Tagesbegehungen zur Sichtbeobachtung ziehender Fledermäuse und der 2 km-Radius wurde nach Quartieren abgesucht.

Das zu betrachtende Artenspektrum wurde eingangs eingengt. Zu kritisieren ist dabei, dass die Nordfledermaus, die ihre Hauptverbreitung in den sächsischen Mittelgebirgen hat und im Freistaat Sachsen einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweist (LfULG 2017b; Rote Liste: stark gefährdet) aus den planungsrelevanten Arten aussortiert wurde, obwohl es aktuelle Daten gibt, die ihr Vorkommen im 3 km-Umkreis belegen. Ob aus der Anzahl der bisher gefundenen Schlagopfer in Sachsen eine belastbare Einschätzung der Kollisionsgefährdung dieser Art abgeleitet werden kann, darf bezweifelt werden. Im Gegensatz zu den Autoren des Gutachtens geben HEINRICH & STREICH (2013) das Kollisionsrisiko der Nordfledermaus mit Windenergieanlagen als "mittel" an.

Für die weiteren planungsrelevanten Arten, insbesondere Abendsegler, Rauhaut-, Zweifarb- und Zwergfledermaus endet die Beurteilung des betriebsbedingten Tötungsrisikos mit der wenig erhellenden Feststellung: *"...sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen insbesondere in den Hauptgefährdungszeiten der genannten Arten wahrscheinlich. Über die genauen Gefährdungszeiträume in Verbindung mit verschiedenen Witterungsbedingungen können jedoch ausschließlich Höhenuntersuchungen Aufschluss geben. Die Erheblichkeit der Auswirkungen betriebsbedingter Tötungen kann anhand einer Bodenuntersuchung nicht abgeschätzt werden."* und *"Betriebsbedingte Kollisionen der Nordfledermaus sind aufgrund der Flugweise der Art und der bisherigen Schlagopferfunde nicht gänzlich ausgeschlossen, jedoch ebenfalls im geringen Maße zu erwarten."* In Anbetracht der erkennbaren Häufung der Aktivität des Abendseglers nahe der WEA 1 fällt das abschließende Urteil auch inhaltlich zu moderat aus.

Eine weitergehende **artenschutzrechtliche Bewertung dieses Tötungsrisikos**, insbesondere der **Verbotsrelevanz** fehlt für Fledermäuse ebenso, wie schon bei den Vögeln bemängelt. Neuere Untersuchungen haben ergeben, dass Fledermäuse von roten Lichtquellen angezogen werden können (VOIGT et al. 2018). In diesem Zusammenhang ist es weiterhin notwendig, die nächtliche "Befeuerung" der Windkraftanlagen (mit rotem Licht) als für diese Artengruppe relevante anlagebedingte Wirkung betrachten.

Wie schon beim Fachgutachten Vögel, erreichen die Hinweise für die weitere Planung nicht die Qualität konkreter Maßnahmen, die hinsichtlich ihrer vermeidenden oder mindernden Wirkung der Verletzung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG von der Genehmigungsbehörde bewertet werden können.



5. Zusammenfassende Bewertung der Gutachten

Die Bestandsaufnahmen von Vögeln und Fledermäusen erfolgten im wesentlichen nach anerkannten fachlichen Standards. Die Grenzen der Aussagefähigkeit der vorgelegten Daten wurden dargestellt, aber nicht in allen Fällen (Schwarzstorch) bei der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ausreichend berücksichtigt. Die Wirkungsanalyse des Vorhabens ist unvollständig und wird nur bezüglich der offensichtlichen Hauptwirkungen geführt. Relevante Wirkungen, wie z. B. mögliche Wirkungen **einer "Befeuern" der Anlagen zur Luftverkehrssicherheit** werden nicht betrachtet.

Eine fachliche und nachfolgende rechtliche Bewertung des vorhabensspezifischen Tötungsrisikos für Rotmilan und Schwarzstorch sowie für besonders kollisionsgefährdete Fledermäuse fehlt. Die Nordfledermaus wird aus der Betrachtung weitgehend ausgeschlossen, obwohl die Art im Vorhabensgebiet vorkommt und nach gutachterlicher Einschätzung als mittel betroffen von Kollisionen mit WEA anzusehen ist.

Es darf bezweifelt werden, dass die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten eine fachgerechte Entscheidung bezüglich der Zulässigkeit des Vorhabens, insbesondere unter dem Aspekt der Verletzung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote, treffen kann.



7. Quellen

- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten.
- HEINRICH, U. & F. STREICH (2013): Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse in der Region Chemnitz. Fachliche Grundlagen für Landschaftsrahmenplanung, Regionalplanung und Naturschutzbehörden. Hrsg. Planungsverband Region Chemnitz.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamt für Naturschutz – FKZ 804 82 004 – Hannover, Filderstadt.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015) . Ber. Vogelschutz 51 (2014) , 15-42.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE, ABTEILUNG 3 NATURSCHUTZ, REFERAT 31 ZOOLOGISCHER ARTENSCHUTZ – VOGELSCHUTZWARTEN SEEBACH (2017): Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“. Stand 30.08.2017.
- MEP Plan GmbH (2021): Windpark „Drebach“ (Erzgebirgskreis). Faunistisches Gutachten Vögel (Aves). 11.05.2021.
- ebenda: Faunistisches Gutachten Fledermäuse (Chiroptera). 07.06.2021.
- PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ (Hrsg.) (2013): Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung in der Region Chemnitz. Fachliche Grundlagen für Landschaftsrahmenplanung, Regionalplanung und Naturschutzbehörden. Zwickau, Juni 2013.
- PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ (Hrsg.) (2014): Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Region Chemnitz. Bearbeitungsstand: 1. Dezember 2014 . Einvernehmen der ONB erteilt.
- PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ (2015): Regionalplan Region Chemnitz; Entwurf für das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG mit:
- Anhang A1: Entwurf des Regionalplans mit den Fachplanerischen Inhalten der Landschaftsrahmenplanung
 - Anhang A2: Umweltbericht
 - Anhang A3: Regionales Windenergiekonzept.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE - LfULG - (2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens. Kurzfassung Dezember 2015.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE - LfULG - (2017a): In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand: 30.03.2017).
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE - LfULG - (2017b): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017).
- SCHULER, J.; KRÄMER, C.; HILDEBRANDT, S.; STEINHÄUSSER, R.; STARICK, A. & M. REUTTER (2017): Kumulative Wirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Natur und Landschaft. BfN-Scripten 463. 223 S.
- SÜDBECK, P.; ANDRETTKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 777 S.
- STEFFENS, R.; NACHTIGALL, W.; RAU, S.; TRAPP, H.; ULBRICHT, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.), Dresden, 656 S.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz - Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG Stuttgart. 319 S.
- VOIGT CC, REHNIG K, LINDECKE O, PETERSONS G. (2018): Migratory bats are attracted by red light but not by warm-white light: Implications for the protection of nocturnal migrants. Ecol Evol.;00:1–9.
<https://doi.org/10.1002/ece3.4400>

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT
Postfach 4443 | 02634 Bautzen

Gemeinde Drebach
vertreten durch den Bürgermeister
OT Scharfenstein
August-Bebel-Straße 25 B
09430 Drebach

Gemeinde Drebach

Eingang: - 7. Jan. 2025

Nr. _____

SG: _____

per EGVP

Verwaltungsrechtssache

JUWI GmbH ./. Landkreis Erzgebirgskreis

wegen: Immissionsschutzrecht/Genehmigung von drei Windenergieanlagen
hier: Klage

Sehr geehrte Damen und Herren,

der beigefügte Schriftsatz vom 30. Dezember 2024, einschließlich der Anlage, wird Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung


Pietrobelli
Justizbeschäftigte

1. Senat

Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Pietrobelli

Durchwahl
Telefon 03591-2175-402
Telefax 03591-2175-500

Ihr Zeichen

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1 C 38/24

Bautzen,
2. Januar 2025

Hausanschrift:
Sächsisches Oberverwaltungsgericht
Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo
Postfach 4443
02634 Bautzen/Budyšin

Telefon:
03591-21750
(Auskunfts- u. Informationsstelle)

Telefax:
03591-2175500

Gekennzeichnete Behindertenparkplätze befinden sich am Haus

Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie auf unserer Internet-seite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Nachrichten; nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit sächsischen Gerichten und Justizbehörden unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation>



Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jenisius-Str. 24 · 09456 Annaberg-Buchholz
03100

Elektronischer Versand

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht
Ortenburg 9
02625 Bautzen

**Geschäftsbereich Landrat
Referat Recht und Kommunalaufsicht
SG Recht**

Bearbeiter/in: Frau Arnhold
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Str. 24
09456 Annaberg-Buchholz
Zimmer-Nr.: A3.26
Telefon: 03733 831-1177
Telefax: 03733 831-1168
E-Mail: Katja.Arnhold@kreis-erz.de
Ihre Zeichen: 1 C 38/24
Ihre Nachricht:
Unsere Zeichen: 085.52/031-arn-2024/381
Datum: 30.12.2024

In der Verwaltungsrechtssache

JUWI GmbH ./. Erzgebirgskreis

wegen: Immissionsschutzrecht/Genehmigung von drei Windenergieanlagen; hier: Klage

Az.: 1 C 38/24

wird mitgeteilt, dass der Beklagte der Klägerin eine neue immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen auf Drebacher Flur erteilt hat. Den Bescheid vom 19.12.2024 übersenden wir in der Anlage.

Im Auftrag

Arnhold

Anlage

Genehmigungsbescheid vom 19.12.2024

Sprechzeiten

Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt

Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung

Erzgebirgssparkasse
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67
BIC WELADED1STB
UST-IdNr. DE260587011



ERZGEBIRGSKREIS
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT



Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jenisius-Straße 24 · 09456 Annaberg-Buchholz
31100-823

Postzustellungsauftrag

tettau Partnerschaft

Herrn Rechtsanwalt Philipp v. Tettau

Lietzenburger Straße 51

10789 Berlin

**Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit
Referat Umwelt und Forst
SG Immissionsschutz**

Bearbeiter/in: Frau Böttcher
Dienstgebäude: Schillerlinde 6
09496 Marienberg
Zimmer-Nr.: 404
Telefon: 03735 601-6127
Telefax: 03735 601-6002
E-Mail: judith.boettcher@kreis-erz.de
Aktenplan-Nr.: 106.11
Datum: 19.12.2024

Aktenzeichen: 80406-2021-823

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag nach § 4 BImSchG auf Erteilung einer Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei WEA auf Drebacher Flur

Das Landratsamt Erzgebirgskreis erlässt folgenden

Bescheid:

A. Entscheidung

1.

Die Fa. JUWI GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt, vertreten durch die Geschäftsführer, erhält auf Antrag vom 11.08.2022 (Posteingang am 25.08.2022) gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen mit den folgenden Anlagenparametern:

Anlagennummer lt. Antrag	WEA 01	WEA 02	WEA 03
Anlagentyp	Vestas V 150	Vestas V162	Vestas V 150
Gemarkung	Drebach	Drebach	Drebach
Flurstück	442	468	517
Ostwert (ETRS89/UTM-33)	33 358733	33 359278	33 359540
Nordwert (ETRS89/UTM-33)	5612960	5613012	5613365
Nennleistung	6 MW	6 MW	6 MW
Rotordurchmesser	150 m	162 m	150 m
Nabenhöhe	148 m	169 m	148 m
Gesamthöhe	223 m	250 m	223 m
max. Schalleistungspegel	L ₀ = 107,0 dB(A)	L ₀ = 106,4 dB(A)	L ₀ = 107,0 dB(A)

Sprechzeiten
Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt
Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung
Erzgebirgssparkasse
IBAN DE47 8705 4000 3711 0033 02
BIC WELADED1STB
USTIDNr DE 260 587 011



ERZGEBIRGSKREIS
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

2.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

Die Baugenehmigung gemäß § 59 SächsBO für die Errichtung von zwei WEA Typ Vestas V150-6.0 und einer WEA vom Typ Vestas V162-6.0 sowie die Abweichungsentscheidungen nach § 67 SächsBO für die Abstandsflächen der WEA 01, 02 und 03 sind in Verbindung mit den unter Abschnitt C Nr. 2 aufgeführten Nebenbestimmungen in diese Genehmigung eingeschlossen.

Die luftfahrtrechtliche Zustimmung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WEA Typ Vestas V 150 und einer WEA Typ Vestas V162-6.0 an den beantragten Standorten gem. § 31 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 i. V. m. §§ 14, 15 LuftVG ist in Verbindung mit den unter Abschnitt C Nr. 7 aufgeführten Nebenbestimmungen in diese Genehmigung eingeschlossen.

3.

Die vorliegende Genehmigung wird unter der folgenden Bedingung erteilt, welche bis spätestens zum Baubeginn zu erfüllen ist:

Zur Absicherung des vollständigen Rückbaues der drei zu errichtenden WEA einschließlich aller Nebenanlagen, des Fundaments sowie der Beseitigung aller Bodenversiegelungen nach Nutzungsaufgabe, hat der Bauherr der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Sicherheit in Höhe von

2.858.373,40 €

zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer Bankbürgschaft in der vorgenannten Höhe bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen. Die Wirksamkeit der Bürgschaft bedarf der schriftlichen Anerkennung durch die Genehmigungsbehörde bezüglich des bürgenden Kreditinstitutes, des Inhaltes und der Form.

4.

Die unter Abschnitt B des Bescheides aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

5.

Die Genehmigung ergeht unter der Maßgabe der im Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.

6.

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Drebach, welches mit Schreiben der Gemeinde Drebach vom 07.11.2022 versagt wurde, wird gemäß § 71 Abs. 1 SächsBO ersetzt.

7.

Im Rahmen des BImSchG Genehmigungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, welche als unselbstständiger Teil in das Genehmigungsverfahren zu integrieren gewesen ist.

8.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe mit dem Bau der Windenergieanlagen begonnen worden ist.

9.

Die Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühr und Auslagen) des Verfahrens trägt die JUWI GmbH. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 75.607,33 EUR festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 3,13 EUR angefallen.

Die Verwaltungskosten (Gebühr und Auslagen) sind mit einer Gesamthöhe von **75.610,46 EUR** gemäß beiliegender Zahlungsaufforderung zu überweisen.

B. Antragsunterlagen in der Fassung vom 11.08.2022Ordner Band 1 – Inhaltsverzeichnis**1. Antrag/Allgemeine Angaben**

Antragsformular 1.1 Allgemeine Angaben

Kurzbeschreibung

Antragsformular 1.3 Sonstiges

- Auszug aus dem Vollmachtsregister der JUWI GmbH
- Handelsregistrauszug
- Nachweis der Herstellungskosten
- Nachweis der Rohbaukosten
- Kostenübernahmeerklärung
- Vertraulichkeitsverpflichtung

2. Lagepläne

Antragsformular 2.1 Topographische Karte

Antragsformular 2.3 Liegenschaftskarte

Antragsformular 2.3.1 Flurstücksnachweis

Gestattungsverträge

3. Anlage und Betrieb

Antragsformular 3.1 Beschreibung der technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren

Antragsformular 3.2 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien

Antragsformular 3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht

Antragsformular 3.5 Angaben zu gehandhabten Stoffen inkl. Abwasser und Abfall und deren Stoffströme

Antragsformular 3.5.1 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe

Antragsformular 3.7 Maschinenzeichnungen

Antragsformular 3.9 Sonstiges

- Übersichtsplan WP Drebach
- Lageplan Detailpläne zu Bau und Betrieb, Schnitt und Drainage

4. Emissionen/Immissionen

Antragsformular 4.1 Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden

Antragsformular 4.5 Betriebszustand und Schallemissionen

Antragsformular 4.6 Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen

- Schallgutachten

Antragsformular 4.7 Sonstige Emissionen

- Schattenwurfgutachten

Antragsformular 4.8 Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen

- Schattenwurf Abschaltsystem

6. Anlagensicherheit

Antragsformular 6.1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Antragsformular 6.4 Sonstiges

- Interne Einschätzung zur Störfall-Verordnung

7. Arbeitsschutz

Antragsformular 7.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz

- Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz
- Fallschutzsystem
- Aufzug-Servicelift
- Servicelift Konformitätserklärung
- Sicherheitshandbuch
- Flucht- und Rettungsplan
- Spezifikation Notbeleuchtung

8. Betriebseinstellung

Antragsformular 8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BIm-SchG)

- Rückbaukosten
- Rückbau Verpflichtungserklärung

9. Abfälle

Antragsformular 9.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen

Antragsformular 9.4 Ermittlung der Entsorgungskosten

Antragsformular 9.5 Sonstiges

- Angaben zum Abfall
- Schreiben Abfallbehörde
- Lageplan Abfallbehörde

10. Abwasser

Antragsformular 10.1 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft

Antragsformular 10.4 Angaben zu gehandhabten Stoffen

Antragsformular 10.12 Niederschlagsentwässerung

11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Antragsformular 11.1 Beschreibung wassergefährdender Stoffe/ Gemische, mit denen umgegangen wird

Antragsformular 11.8 Sonstiges

- Angaben wassergefährdende Stoffe
- Umgang wassergefährdende Stoffe

12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz

Antragsformular 12.1 Bauantrag

Antragsformular 12.3 Baubeschreibung

Antragsformular 12.6 Brandschutz

- Brandschutzkonzept
- Allgemeine Beschreibung Brandschutz

Antragsformular 12.7 Sonstige

- Bauvorlagenberechtigung
- Amtliche Lagepläne
- Schriftlicher Teil
- Berechnungsblätter
- Übersicht zum Baulasteneintrag
- Typenprüfungen

13. Natur, Landschaft und Bodenschutz

- Antragsformular 13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur und Bodenschutz
- Antragsformular 13.2 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben
- Antragsformular 13.5 Sonstiges
- LBP mit Anhang
 - Antrag Befreiung LSG mit Anhang
 - AFB mit Anhang
 - FG Vögel mit Anhang
 - FG Fledermäuse mit Anhang
 - Fledermausschutzsystem
 - HPA Sst mit Anhang
 - Drebach AGM Listner

14. Umweltverträglichkeitsprüfung

- Antragsformular 14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses
- Antragsformular 14.2 Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 UVPG
- Antrag freiwillige UVP
 - UVP mit Anhang
- Antragsformular 14.3 Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG
- Antragsformular 14.3a UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung

15. Chemikaliensicherheit - nicht belegt**16. Anlagenspezifische Antragsunterlagen**

- Antragsformular 16.1.1 Standorte der Anlagen
- Antragsformular 16.1.2 Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung
- Antragsformular 16.1.3 Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen
- BladeControl
 - Blitzschutzsystem
 - Eiserkennung TÜV
- Antragsformular 16.1.4 Standsicherheit
- Turbulenzgutachten
- Antragsformular 16.1.5 Anlagenwartung
- Antragsformular 16.1.6 Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche
- Antragsformular 16.1.7 Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
- Tages- und Nachtkennzeichnung
 - Sichtweitenmessgerät
 - Beiblatt BNK
- Antragsformular 16.1.8 Abstände / Erschließung

17. Sonstige Unterlagen

- Antragsformular 17.1 Sonstige Unterlagen
- Schreiben Volkssternwarte Drebach
 - Archäologische Stellungnahme
 - Schreiben Forstbehörde
 - Detaillageplan Forstbehörde
 - Kataster nach Flurneuordnung

Nachreichungen

- Nachreichung vom 05.04.2023 (Antrag auf Abweichung von den Abstandsflächen Flst. 1044, 1049, 495; Gestattungsvertrag zur Übernahme einer Abstandsflächenbaulast sowie Wegebaulast auf Flst. 301a; konkretisierter Lageplan v. 30.03.2023)
- Ergänzung zur Schallimmissionsprognose Bericht Nr. 20-4129/03 vom 22.09.2023
- Nachreichung vom 16.10.2023 zur Thematik Wachtelkönig
- Nachreichungen vom 10.06.2024 und vom 21.06.2024 zu den Kosten des Rückbaus der Anlagen
- Nachreichung vom 06.08.2024 mit aktualisierten Herstellerangaben zum Rückbau der Anlagen

C. Nebenbestimmungen

1. Immissionsschutzrecht

1.1. Immissionsrichtwerte

Durch technische, bauliche und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel des Immissionsanteiles, welcher von den Geräuschen der zwei WEA's vom Typ Vestas V150-6.0 und der WEA vom Typ Vestas V162-6.0 hervorgerufen werden, gemäß TA Lärm, Punkt 6.1 die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsnachweisorten (IO) mit Anspruch auf Schutz vor Lärm nicht überschreitet:

Maßgebliche Immissionsnachweisorte nach Nummer 2.3 TA Lärm	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
	Tagsüber (6.00 bis 22.00 Uhr)	Nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)
IO 1 Wolkenstein, Falkenbacher Hauptstr. 16b	60	45
IO 2 Wolkenstein, Falkenbacher Hauptstr. 18	55	40
IO 3 Thermalbad Wiesenbad, Am Kalten Muff 1	60	45
IO 4 Thermalbad Wiesenbad, Hauptstraße 71	60	45
IO 5 Thermalbad Wiesenbad, Rittergutsweg 1	60	45
IO 6 Ehrenfriedersdorf, Kleingartenanlage	60	-
IO 7 Ehrenfriedersdorf, Seifentalstr. 39 (Pension Sommerfrische)	60	45
IO 8 Ehrenfriedersdorf, Sommerleite 33	55	40
IO 9 Ehrenfriedersdorf, Bergstraße 44	55	40
IO 10 Drebach, Im Tempel 16	60	45
IO 11 Drebach, Im Tempel 15	60	45
IO 12 Drebach, Im Tempel (Ergänzungssatzung)	60	45
IO 13 Drebach, Am Zechengrund 9	65	50

Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen, dürfen den Immissionsrichtwert am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

1.2. Tonhaltigkeit der WEA

Die Anlagengeräusche der WEA dürfen keine Tonhaltigkeit oder Impulshaltigkeit aufweisen.

1.3. Schalleistungspegel der WEA vom Typ Vestas V150-6.0

Beim Betrieb der zwei WEA vom Typ Vestas V150-6.0 darf ein Schalleistungspegel pro WEA im Sinne einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von $L_0 = 107,0$ dB(A) nicht überschritten werden. Dieser Wert gilt als das genehmigungsrechtlich zulässige Maß an Emission inklusive der erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten. Die genannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn der reine messtechnisch bestimmte Schalleistungspegel je Anlage einen Wert von $L_{e,max} = 106,6$ dB(A) nicht überschreitet.

Das folgende dazugehörige Oktavspektrum (Betriebsmodus PO6000) ist zulässig:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_{WA} [dB(A)]	85,5	93,3	98,2	100,1	99,0	94,8	87,7	77,6
Berücksichtigte Unsicherheiten: Messunsicherheit $\sigma_R = 0,5$ dB, Serienstreuung $\sigma_P = 1,2$ dB, Prognoseunsicherheit $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB								
L_{e,max,Oktav} [dB(A)]	87,2	95,0	99,9	101,8	100,7	96,5	89,4	79,3
L_{o,Oktav} [dB(A)]	87,6	95,4	100,3	102,2	101,1	96,9	89,8	79,7

1.4. Schalleistungspegel der WEA vom Typ Vestas V162-6.0

Beim Betrieb der WEA vom Typ Vestas V162-6.0 darf ein Schalleistungspegel pro WEA im Sinne einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von $L_o = 106,4$ dB(A) nicht überschritten werden. Dieser Wert gilt als das genehmigungsrechtlich zulässige Maß an Emission inklusive der erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten. Die genannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn der reine messtechnisch bestimmte Schalleistungspegel je Anlage einen Wert von $L_{e,max} = 106,0$ dB(A) nicht überschreitet.

Das folgende dazugehörige Oktavspektrum (Betriebsmodus PO6000) ist zulässig:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_{WA} [dB(A)]	85,6	93,1	97,7	99,4	98,3	94,2	87,3	77,5
Berücksichtigte Unsicherheiten: Messunsicherheit $\sigma_R = 0,5$ dB, Serienstreuung $\sigma_P = 1,2$ dB, Prognoseunsicherheit $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB								
L_{e,max,Oktav} [dB(A)]	87,3	94,8	99,4	101,1	100,0	95,9	89,0	79,2
L_{o,Oktav} [dB(A)]	88,1	95,2	99,8	101,5	100,4	96,3	89,4	79,6

1.5. Abnahmemessung

Für die drei WEA ist durch eine FGW-konforme Schallemissionsmessung eines anerkannten Sachverständigen nach § 29 b in Verbindung mit § 26 und § 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrung mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen, dass die Emissionen der errichteten Anlagen die Vorgaben des dieser Genehmigung zu Grunde liegenden schalltechnischen Gutachtens einhalten. Spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der Anlagen ist der Genehmigungsbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Nach Abschluss der Messung ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert ein Exemplar des Messberichts vorzulegen.

1.6. Schattenwurf

Die Schattenabschaltmodule der WEA sind so einzurichten, dass in Summe die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von mehr als 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag bzw. die real auftretende meteorologische Beschattungsdauer von mehr als 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag an den gemäß dem Schattenwurfgutachten bezeichneten Immissionsorten

IO 12 bis IO 16, IO 24 bis IO 30 und IO 32 bis IO 37

(siehe Aufstellung Tabelle 3.1-1 im Schattenwurfgutachten vom 22.03.2022, Nr. 100001800 Rev. 01, Bestandteil der Antragsunterlagen) nicht durch periodischem Schattenwurf überschritten werden. Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeiten sind von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr aufzuzeichnen und drei Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde sind die Daten vorzulegen. Das Protokoll für das erste Betriebsjahr ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Vor der Inbetriebnahme der WEA ist eine Bescheinigung des Herstellers über den ordnungsgemäßen Einbau und die Programmierung der Abschaltautomatik vorzulegen.

1.7. Lichtreflexionen

Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade zu beschichten.

1.8. Eisabwurf

Die Gefahr von Eisansatz an den Rotorblättern und somit von Eisabwurf ist durch eine Abschaltautomatik mittels Eiserkennungssystem zu verhindern. Zusätzlich ist durch Hinweisschilder in dem Bereich eines möglichen Eisabwurfs bei Ausfall der Abschaltautomatik auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen.

2. Baurecht

Spätestens bei Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde die Erfüllung der nachstehend angeführten Bedingungen Nr. 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.5 sowie der Auflagen Nr. 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.4 nachzuweisen bzw. sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

2.1. Bedingungen

2.1.1.

Spätestens bei Baubeginn ist die öffentlich-rechtliche Sicherung erforderlicher Baulasten nachzuweisen. Hierzu gehören die Nachweise der Abstandsflächenbaulasten, welche Grundstücke außerhalb der Baugrundstücke zu WEA 1, Flurstücksnummer (Flst.-Nr.) 442/a, 443, 417/48 und 425 der Gemarkung Drebach, zu WEA 2 Flst.-Nr. 478 der Gemarkung Drebach, zu WEA 3 Flst.-Nr. 301a, 521 und 518 der Gemarkung Drebach, belasten § 2 Abs. 12 SächsBO (s. Hinweis Nr. 2.1).

Die Baulastübernahmeerklärungen sind öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, die sich aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben. Sie werden wirksam mit der Eintragung im Baulastenverzeichnis der Bauaufsichtsbehörde.

Die Baulastübernahmeerklärungen zur Übernahme der Abstandsflächen sind im Genehmigungsverfahren unabdingbarer Nachweis für die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens am Standort. Kann diese rechtliche Sicherung durch den Bauherrn nicht auf allen belasteten Grundstücken nachgewiesen werden, gilt der Baubeginn entsprechend § 79 SächsBO als untersagt.

2.1.2.

Rechtzeitig vor Ausführungsbeginn (vor den Ausschachtarbeiten der Baugrube für den geplanten Bodenaustausch) ist ein **Baugrundgutachten** zur Gründungssohle der WEA an den drei Baustandorten (§ 66 Abs. 1 SächsBO), erstellt von einem Baugrundsachverständigen, der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

2.1.3.

Der Genehmigungsbehörde sind gemäß § 66 Abs. 1 SächsBO rechtzeitig vor Baubeginn folgende Unterlagen in 2-facher Ausfertigung vorzulegen:

- Standsicherheitsnachweis einschließlich Prüfbescheid (bei Typenprüfung) der WEA Typ Vestas V150-6.0 und Vestas V162-6.0
- Prüfbescheide zu den Bauteilen der WEA einschließlich zeichnerischer Dokumentationen (Hybridturm, ausgewählter Fundamenttyp, Rotorblatt).

2.1.4.

Die Genehmigungsbehörde überträgt gemäß § 15 Durchführungsverordnung zur SächsBO die Bauüberwachung zur Standsicherheit der baulichen Anlage nach § 81 Abs. 2 Pkt. 1. SächsBO und die eventuell erforderlich werdende Prüfung der Standsicherheit von Bauteilen der WEA an einen Prüfsachverständigen für Baustatik.

Bedingungen und Auflagen, die sich aus der Bauüberwachung und gegebenenfalls der Prüfung von Bauteilen der WEA (z. B. Prüfung einer Fundament- Anpassungsstatik) ergeben, werden Bestandteil der Genehmigung (§ 72 Abs. 3 SächsBO).

2.1.5.

Spätestens bei Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde der Nachweis (Baulasteintragung) vorzulegen, dass für das Baugrundstück Flst.-Nr. 468 eine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt über das Nachbargrundstück Flst.-Nr. 462 zur befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche besteht (§ 2 Abs. 12 SächsBO).

2.1.6. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Erteilung von Auflagen bleibt vorbehalten.

2.2. Auflagen

2.2.1.

Vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde der für das Bauvorhaben verantwortliche Bauleiter im Sinne von § 56 SächsBO zu benennen. Die Übernahme der Bauleitung hat der Bauleiter schriftlich zu bestätigen.

2.2.2.

Der Ausführungsbeginn des Bauvorhabens (Herstellen der Baugrube) ist jeweils für die einzelne WEA gemäß § 72 Abs. 8 SächsBO mindestens eine Woche vorher der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Mit der Baubeginnsanzeige ist der Absteckriss (Lage und Höhe der baulichen Anlage) eines zu beauftragenden Vermessungsbüros vorzulegen (§ 72 Abs. 7 SächsBO).

2.2.3.

Die Bauausführung darf nur auf der Grundlage der geprüften statischen Nachweise und Ausführungsunterlagen, sowie unter Beachtung der Prüfberichte zur Bauüberwachung der Standsicherheit erfolgen (z.B. Prüfbericht zur Auswahl und Freigabe des Fundamenttyps).

2.2.4.

Zum Zeitpunkt der Herstellung der Baugrube ist vom Baugrundsachverständigen die Baugrundabnahme einschließlich der Abnahme des Gründungspolsters an den drei Baustandorten der WEA`s durchzuführen.

Das Baugrundabnahmeprotokoll ist vor Beginn der Fundamentarbeiten am jeweiligen Einzelfundament 1-fach der Genehmigungsbehörde und 1-fach dem Prüfsachverständigen vorzulegen. Das Baugrundabnahme-

protokoll überprüft die Richtigkeit zu den Annahmen der zulässigen Bodenkennwerte aus dem Baugrundgutachten in Übereinstimmung mit den Vorgaben in der Typenprüfung des für den Standort ausgewählten Fundamenttyps.

2.2.5.

Der Prüfenieur für die Bauüberwachung des Standsicherheitsnachweises ist vom Baubeginn (Herstellen der Baugrube) und der Fertigstellung einzelner Bauabschnitte rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, um die Durchführung der ihm obliegenden Überwachung der Bauausführung und Bauabnahme nach der Rohbaufertigstellung des Bauvorhabens zu ermöglichen (§ 15 Abs. 3 DVOSächsBO).

2.2.6.

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO ist mindestens zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Nutzung des Bauvorhabens darf gemäß § 82 Abs. 3 SächsBO nicht vor dem in der Anzeige der Aufnahme der Nutzung bezeichneten Zeitpunkt erfolgen. Mit der Anzeige sind u.a. nachfolgende Unterlagen vorzulegen:

- Erklärung des Bauleiters, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Realisierung des Bauvorhabens eingehalten wurden (§ 56 Abs. 1 SächsBO);
- Inbetriebnahmeprotokoll mit Konformitätsbescheinigung der WEA;
- Fachunternehmererklärung Betonbau (Fundamentgründung);
- Fachunternehmererklärung der Gewerke WEA-Errichter, Elektroinstallation, Blitzschutz.

2.2.7.

Spätestens mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung sind der Genehmigungsbehörde die Prüfberichte über die Bauüberwachung der Standsicherheit der WEA`s des beauftragten Prüfsachverständigen vorzulegen (§ 15 Abs. 3 DVOSächsBO). Im abschließenden Prüfbericht zur Bauüberwachung ist vom Prüfsachverständigen zu bescheinigen, dass keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit der WEA bestehen.

2.2.8. Rückbau der Anlagen

Wird der Betrieb der Windenergieanlagen endgültig eingestellt, sind die Anlagen inkl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und vom jeweiligen Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle unter- und oberirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebeneinrichtungen.

2.2.9. Auflagenvorbehalt

Für den Fall, dass sich nach der Erteilung der Genehmigung zum Genehmigungszeitpunkt nicht vorhersehbare Sachverhalte ergeben, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.

2.3. Abweichungen

2.3.1.

Der beantragten Abweichung vom 02.03.2023 nach § 67 SächsBO zu § 6 Abs. 2 S. 1 SächsBO für die Abstandsflächen (WEA 02) auf dem Grundstück Flst.-Nr. 495 der Gemarkung Drebach, gemäß Lageplan vom 10.02.2023 erstellt durch öbV Oertelt, kann zugelassen werden, da die Schutzgüter des Abstandsflächenrechtes nicht wesentlich betroffen sind und die betroffenen Eigentümer auf dem Lageplan, den Ansichtszeichnungen und dem Antrag auf Abweichung schriftlich durch Unterschrift der Abweichung zugestimmt haben.

2.3.2.

Der beantragten Abweichung vom 05.04.2023 nach § 67 SächsBO zu § 6 Abs. 2 S. 2 SächsBO für die Abstandsflächen (WEA 01) über der Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche Flst.-Nr. 1044 der Gemarkung Drebach, gemäß Lageplan vom 19.08.2022 erstellt durch öbV Oertelt, kann zugelassen werden, da die Schutzgüter des Abstandsflächenrechtes nicht wesentlich betroffen sind und die betroffenen Eigentümer des Grundstückes Flst.-Nr. 443 der Gemarkung Drebach gemäß dem Gestattungsvertrag vom 21.07.2020 zur Übernahme der Abstandsflächenbaulast auf ihrem Grundstück zugestimmt haben.

2.3.3.

Der beantragten Abweichung vom 05.04.2023 nach § 67 SächsBO zu § 6 Abs. 2 S. 2 SächsBO für die Abstandsflächen (WEA 03) über der Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche Flst.-Nr. 1049 der Gemarkung Drebach, gemäß Lageplan vom 19.08.2022 erstellt durch öbV Oertelt, kann zugelassen werden, da die Schutzgüter des Abstandsflächenrechtes nicht wesentlich betroffen sind und die betroffenen Eigentümer des Grundstückes Flst.-Nr. 301/a der Gemarkung Drebach gemäß dem Gestattungsvertrag vom 29.10.2021 zur Übernahme der Abstandsflächenbaulast auf ihrem Grundstück zugestimmt haben.

3. Naturschutzrecht

3.1.

Für den Eingriff in die Schutzgüter Boden, Flora, und Wasser sind folgende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen:

- Anlage einer Streuobstwiese auf den Flurstücken 487/7 und 484/10 der Gemarkung Drebach auf einer Gesamtfläche von 3.348 m² mit einheimischen standortgerechten Obstbäumen im Sortiment Hochstamm (Maßnahme E1);
- Anlage einer Baumreihe auf dem Flurstück 484/3 der Gemarkung Drebach auf einer Fläche von 1.040 m² mit einheimischen, standortgerechten Baumarten wie Berg-Ahorn, Stieleiche oder Winterlinde mit einem Stammumfang von 10 bis 12 cm in 1,3 m Höhe (Maßnahme E2);
- Umwandlung eines intensiv genutzten Ackers in ein extensiv genutztes Grünland auf dem Flurstück 484/3 der Gemarkung Drebach auf einer Fläche von 13.425 m² (Maßnahme E3).

Mit der Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ist mit Baubeginn, spätestens jedoch mit Inbetriebnahme der drei zu errichtenden Windenergieanlagen zu beginnen.

3.2.

Der Baubeginn bzw. der Beginn der Umsetzung und Fertigstellung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ist dem Landratsamt Erzgebirgskreis, Sachgebiet Naturschutz/Landwirtschaft (im Folgenden: uNB) unaufgefordert schriftlich anzuzeigen und mittels Dokumentation zu belegen.

3.3.

Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind wie folgt anzulegen und zu pflegen:

E1 Streuobstwiese auf den Flurstücken 487/7 und 484/10 Gemarkung Drebach

- die gepflanzten Obstbäume sind mit Anwachshilfen und Wildschutz zu versehen, wenn erforderlich ist eine Bewässerung zum Anwachsen vorzusehen, Ausfälle sind zu ergänzen;
- bei den Obstbäumen ist aller fünf Jahre, wenn erforderlich, ein Pflege-/Erziehungsschnitt vorzunehmen;

- für die unter den Obstbäumen anzulegende Wiese ist Saatgut für extensive und artenreiche Wiesen zu verwenden, alternativ kann hier eine Mahdgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche erfolgen;
- die Wiesenfläche unter den Obstbäumen ist extensiv zu bewirtschaften, dafür ist sie mindestens einmal jährlich nach dem 01. August zu mähen und das Mahdgut zu beräumen, ein Mulchen der Flächen ist nicht zulässig;
- eine Nachbeweidung der Fläche mit Schafen oder Ziegen kann erfolgen, wobei dies extensiv zu erfolgen hat (nicht mehr als 15 erwachsene Tiere je ha);
- der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

E3 Anlage extensives Grünland Flurstück 484/3 Gemarkung Drebach

- die Fläche für das extensive Grünland ist vor Ausbringung des Saatgutes vorzubereiten, dafür ist eine Zwischenkultur einzusäen;
- die Zwischenkultur (ohne Leguminosen wie Lupine oder Klee) ist für vier Jahre vorzuhalten und mindestens 2- bis 3-mal im Jahr zu mähen, um somit das Nährstoffpotential im Boden, durch Biomasseentzug, abzusenken;
- nach den vier Jahren ist die Zwischenkultur umzubrechen und das Saatgut für die extensive Wiese einzusäen, alternativ kann hier eine Mahdgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche erfolgen;
- die angesäte Fläche ist, wenn erforderlich zu bewässern, damit die Saat aufgeht, wenn dies nicht vollständig erfolgt, ist die Ansaat zu wiederholen;
- die angelegte Wiesenfläche ist extensiv zu bewirtschaften, dafür ist sie mindestens einmal jährlich nach dem 01. August zu mähen und das Mahdgut zu beräumen, ein Mulchen oder Walzen der Flächen ist nicht zulässig;
- eine Nachbeweidung der Fläche mit Schafen oder Ziegen kann erfolgen, wobei dies extensiv zu erfolgen hat (nicht mehr als 15 erwachsene Tiere je ha);
- der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

3.4.

Die festgelegten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (E1, E2 und E3) sind im Kompensationsflächenkataster (KoKaNat) des Freistaates Sachsen zu erfassen. Der Eintrag hat selbstständig durch die JUWI GmbH zu erfolgen. Die Eintragung ist vor Baubeginn vorzunehmen. Diesbezüglich hat sich die JUWI GmbH vorab an die uNB (E-Mail: naturschutz@kreis-erz.de) zu wenden.

3.5.

Die festgelegten Kompensationsmaßnahmen E1, E2 und E3 sind rechtlich zu sichern. Dafür ist eine dingliche Sicherung im Grundbuch der Flurstücke 484/3; 484/10 und 487/7 der Gemarkung Drebach als beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Sinne des § 1090 BGB zu Gunsten der JUWI GmbH einzutragen. Als Inhalt der Eintragung ist aufzuführen, dass die betroffenen Flurstücke als Kompensationsmaßnahme für die Errichtung von drei Windenergieanlagen in Drebach dienen. Zur Umsetzung dieser Nebenbestimmung hat sich die JUWI GmbH umgehend nach Baubeginn mit der uNB in Verbindung zu setzen.

Die Löschung der beschränkten Dienstbarkeit im Grundbuch der betroffenen Flurstücke bedarf vorab der schriftlich erteilten Zustimmung uNB.

3.6.

Es ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Pflegenden der Kompensationsmaßnahme vorzulegen, in der geregelt wird, wie die Kompensationsmaßnahmen zu unterhalten sind. Als wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung sind die unter 3.3 aufgeführten Punkte aufzunehmen. Die Pflegevereinbarung ist über den Zeitraum des Betriebes der WEAs abschließen. Die vertragliche Vereinbarung zur Unterhaltung/Pflege der Kompensationsmaßnahmen ist vor Baubeginn schriftlich der uNB vorzulegen.

3.7.

Für die Anlage der Baumreihe und des extensiven Grünlandes ist ausschließlich autochthones Pflanz- und Saatgut zu verwenden. Der uNB ist ein Beleg bezüglich der autochthonen Herkunft des verwendeten Pflanz- und Saatgut vorzulegen.

3.8.

Für den Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ist eine Ersatzzahlung in Höhe von **130.004,00 €** an den Naturschutzfond auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber:	Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt
Bank:	Deutsche Bundesbank
IBAN:	DE51 8600 0000 0086 001582
BIC:	MARKDEF1860
Verwendungszweck:	80406-2021-Ersatzgeldzahlung Errichtung drei Windenergieanlagen Drebach

Die Leistung der Ersatzgeldzahlung hat vor Baubeginn in voller Höhe zu erfolgen. Der Genehmigungsbehörde und der uNB ist ein Nachweis über die Leistung der Ersatzgeldzahlung vor Baubeginn schriftlich vorzulegen.

3.9.

Die Baufeldfreimachung (notwendige Gehölzfällungen) hat außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, zu erfolgen. Eine Baufeldfreimachung während der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten (hier z.B. Feldlerche), im Zeitraum zwischen April bis Mitte August, hat nach Möglichkeit zu unterbleiben.

Sollten die Baufeldfreimachung bzw. Bauarbeiten während der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten im Zeitraum von Mitte April bis Mitte August aus zwingenden Gründen durchgeführt werden müssen, sind die Baubereiche auf das Vorhandensein von bodenbrütenden Vogelarten abzusuchen. Dies ist durch eine ökologische Baubegleitung abzudecken. Sollten bodenbrütende Vogelarten festgestellt werden, sind durch die ökologische Baubegleitung, in Abstimmung mit der uNB, entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen festzulegen.

3.10.

Über die gesamte Bauzeit ist eine ökologische Baubegleitung durch eine fachlich und sachlich geeignete Person bzw. ein Ingenieurbüro vorzusehen. Diese/s hat die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu überwachen und wenn notwendig, geeignete artenschutzrechtliche Maßnahmen in Abstimmung mit der uNB, festzulegen. Die ökologische Baubegleitung ist zu dokumentieren und der uNB in schriftlicher Form vorzulegen.

3.11.

Es ist ein Betriebsalgorithmus (fledermausfreundlicher Betrieb) mit zeitweiliger Abschaltung aller WEA im Zeitraum zwischen dem 01. April und 31. Oktober unter folgenden Parametern einzuführen:

- Windgeschwindigkeit im Gondelhöhe $\leq 6,0$ m/s;
- Lufttemperatur im Windpark von ≥ 10 °C ;
- im Zeitraum zwischen dem 01. April und 31. August in der Zeit 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang;
- im Zeitraum zwischen dem 01. September und 31. Oktober in der Zeit ab 16 Uhr bis Sonnenaufgang;
- bei Niederschlag von $\leq 0,2$ mm/h.

3.12.

Mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist bei allen drei Anlagen ein Gondelmonitoring vorzusehen. Dafür ist jeweils auf Gondelhöhe ein witterungsbeständiger Fledermausdetektor an der Gondelunterseite anzubringen. Dieser hat im Zeitraum zwischen dem 15. März und 15. November täglich von 12 Uhr bis zum Sonnenaufgang des Folgetages alle Fledermausaktivitäten aufzuzeichnen. Die Ergebnisse sind der uNB vorzulegen. Diese kann dann in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde geänderte Abschaltzeiten für die Fledermäuse festlegen. Das Gondelmonitoring ist vorerst für 2 Jahre vorzunehmen.

3.13.

Die Betriebsprotokolle für den fledermausfreundlichen Betrieb sind jährlich im 4. Quartal eines jeden Jahres der uNB schriftlich zur Prüfung vorzulegen. Die Betriebsdaten sind als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA-Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum für jede Windenergieanlage in digitaler Form (als Excel oder csv-Datei) zu übermitteln. Die Betriebsdaten für eine WEA sind so zu exportieren, dass die zu einer WEA gehörigen Daten nicht über mehrere Datenblätter aufgeteilt werden. Eine Bearbeitung der Daten nach dem Export durch den Betreiber ist nicht zulässig. Folgende Mindestangaben muss das Datenblatt nach Export enthalten:

- Zeitstempel mit Angabe der Zeitzone;
- Ø Windgeschwindigkeit (m/s), Ø Gondeltemperatur (°C), Ø Rotationsgeschwindigkeit (U/min);
- Ø Leistung (kW).

3.14.

Zeitweilige Abschaltung der Windenergieanlagen zu Bewirtschaftungsereignissen im Zeitraum zwischen dem 01. April und 31. August unter folgenden Parametern:

- bei Bewirtschaftungsereignissen (Pflügen, Ernten, Mähen) im Umkreis von 250 m um den jeweiligen Mastfuß der Anlage auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von mehr als 1 ha;
- Abschaltung mit Beginn des Bewirtschaftungsereignisses (Pflügen, Ernten, Mähen) sowie an den beiden Folgetagen jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang;
- Vorlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Flächenbewirtschafter und Betreiber über den Informationsfluss über Bewirtschaftungstermine, alternativ Benennung Windparkpaten der den Betreiber über Bewirtschaftungsereignisse informiert und Abschaltung der Anlagen veranlasst;

- vor Inbetriebnahme der Anlagen ist der uNB schriftlich nachzuweisen, ob eine vertragliche Vereinbarung zwischen Flächenbewirtschafter und Betreiber oder die Benennung eines Bewirtschaftungspaten erfolgt ist.

3.15.

Die Betriebsprotokolle für die Abschaltung der Windenergieanlagen für den Zeitraum der Bewirtschaftungsereignisse sind jährlich im 4. Quartal, spätestens jedoch bis zum 30. November, eines jeden Jahres der uNB schriftlich vorzulegen. Dies hat in einer für die uNB nachvollzieh- und prüfbar Form zu erfolgen. Aus den übergebenen Protokollen muss ersichtlich werden, unter welchen Parametern (Datum, Uhrzeit) ein Betrieb der Anlagen stattfand und wann eine Abschaltung erfolgte.

3.16.

Es ist durch Anlage einer hoch und dichtwachsenden Vegetation aus Gräsern eine unattraktive Mastfußumgebung für jede WEA zu schaffen. Diese Fläche ist regelmäßig einmal im Jahr im September zu mähen. Niedrige Wuchshöhen sind zu vermeiden. Aufkommende Gehölze, die als Sitzwarten dienen könnten, sind außerhalb der Vegetationszeit zu entfernen.

4. Bodenschutz- und Abfallrecht

Bodenschutzrechtliche Anforderungen an die Baumaßnahmen zur Errichtung der Windenergieanlagen

4.1.

Bei den Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA`s sind die baubedingten Bodenbeeinträchtigungen auf den temporär genutzten Flächen (Montageflächen, Lager-/ Bereitstellungsflächen) auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. In der weiteren Planung sind die bestehenden technischen Möglichkeiten zur Verminderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Hierzu sind als Vermeidungsmaßnahme insbesondere geeignete Schutzvorkehrungen zur Minimierung von Bodenverdichtungen auszuführen.

4.2.

Mit Abschluss der Bauarbeiten sind die dennoch entstandenen Beeinträchtigungen spätestens 8 Monate nach Inbetriebnahme der WEA zu beseitigen. Ziel muss abschließend die weitgehende Wiederherstellung des Ausgangszustandes der temporär in Anspruch genommenen Flächen sein.

Bodenschutzrechtliche Anforderungen an die Maßnahmen zum Rückbau bei Betriebseinstellung der Windenergieanlagen

4.3.

Die Maßnahmen zum Rückbau der drei geplanten WEA sowie der dazugehörigen Betriebsflächen und Nebenanlagen (Zuwegungen - sowohl die im Zuge des Baus der WEA neu errichteten als auch die Verbreiterung der Bestandswege, Kranbetriebsflächen, sonstige technische Anlagen) bei Betriebseinstellung sind so zu planen und auszuführen, dass die anlagen- und betriebsbedingten Bodenveränderungen weitestgehend beseitigt werden und eine Wiederherstellung des Ausgangszustandes vor Errichtung der WEA bzw. eine Wiederherstellung, insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen in ausreichendem Maß für die geplante Nachnutzung gewährleistet wird.

4.4.

Im Rahmen der Planung und Bauausführung der Maßnahmen zum Rückbau bei Betriebseinstellung ist durch den Vorhabenträger eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Aufgabe der bodenkundlichen Baubegleitung ist die Beratung und Mitwirkung bei der Planung zur Umsetzung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen unter Ziffer 4.3 sowie die Überwachung von deren Umsetzung im Zuge der Bauausführung.

Abfallrechtliche Anforderungen an die Bauausführung, den Betrieb und die Maßnahmen zum Rückbau der Windenergieanlagen

4.5.

Vor Beginn der Entsorgungsleistungen/-arbeiten ist ein Entsorgungskonzept unaufgefordert einzureichen (per E-Mail an: abfall-boden@kreis-erz.de). Es sind die anfallenden Abfallarten mit den entsprechenden Abfallschlüsselnummern nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), deren geschätzten Mengen in t oder m³, das Transportunternehmen (Beförderer) sowie die Entsorgungsanlage bzw. der Verwertungsort anzugeben (Betriebsstätte oder Niederlassung incl. Straße, Hausnummer und PLZ).

Die Entsorgungsanlagen müssen für die angezeigten Abfallarten behördlich genehmigt und zugelassen sein. Gleiches gilt für die Transportunternehmen. Die behördlich vergebenen Entsorgernummern sowie die Beförderernummer sind bei Anlagen bzw. Unternehmen, die gefährliche Abfälle annehmen bzw. transportieren, mit anzugeben.

4.6.

Für Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen gelten die Regelungen des § 8 Abs. 1 und 2 GewAbfV zum getrennten Sammeln, Befördern und Zuführen von den dort benannten Abfallfraktionen zur Wiederverwendung oder dem Recycling. Auf die Pflichten zur Dokumentation im Sinne des § 8 Abs. 3 GewAbfV wird hiermit verwiesen. Die Dokumentation ist unmittelbar nach Abschluss der Rückbaumaßnahme dem Landratsamt Erzgebirgskreis, Sachgebiet Abfallrecht/Altlasten/Bodenschutz als zuständige untere Abfallbehörde vorzulegen.

5. Wasserrecht

5.1. Betreiberpflichten

Der Betreiber einer Anlage nach § 62 Abs. 1 WHG hat deren Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen gemäß § 46 Abs. 1 AwSV ständig zu überwachen.

5.2. Anzeigepflicht

Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist nach § 55 SächsWG unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (Landratsamt Erzgebirgskreis, Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft) oder der nächsten Polizeidienststelle des Freistaates Sachsen anzuzeigen. Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen, Minderung der Auswirkungen und Beseitigung von Schäden sind einzuleiten.

5.3. Kennzeichnungspflicht

Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Die Notwendigen Angaben für die Anlagendokumentation werden in § 43 Abs. 1 Satz 2 AwSV aufgezählt.

5.4. Stilllegung

Der Betreiber hat bei der Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 17 Abs. 4 AwSV alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffen, soweit technisch möglich, zu entfernen.

6. Wald- und Forstrecht

6.1.

Die Errichtung der WEA 01 hat ohne Inanspruchnahme der angrenzenden Waldfläche (Fichtenbestand) zu erfolgen. Beeinträchtigungen des angrenzenden Waldbestandes sind während der Bauphase zu vermeiden. Erforderlichenfalls sind die Randbäume während der Bauphase durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.

6.2.

Die Beseitigung einzelner überhängender Äste im Randbereich des Waldbestandes ist in Abstimmung mit den jeweiligen Waldeigentümern auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken und darf nicht zur Freistellung des Bestandesrandes führen. Sollte es in Folge der Aufastung zu einer erhöhten Prädisposition für Rand- und Nachfolgeschäden kommen, sind in Abstimmung mit den Waldeigentümern entsprechende Maßnahmen (z. B. Entfernung unsicherer Bestandessglieder, Unter-/Bepflanzung des Waldrandes zum Aufbau einer schützenden Bestandesschicht) durch den Vorhabenträger auf dessen Kosten zu ergreifen.

7. Luftverkehrsrecht

7.1. Auflage der militärischen Luftfahrtbehörde:

Der Baubeginn und die Fertigstellung der drei WEA sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, per E-Mail an baiudbwtoeb@bundeswehr.org unter Angabe des Aktenzeichens VII-528-21-BIA mit den endgültigen Daten anzuzeigen.

7.2. Auflagen der zivilen Luftfahrtbehörde

7.2.1.

Die beantragten maximalen Bauhöhen über NN mit den WGS84-Koordinaten:

- WEA 01: 50° 39' 04,86" Nord, 13° 0' 05,88" Ost (816 m über NN)
- WEA 02: 50° 39' 07,01" Nord, 13° 0' 33,56" Ost (804 m über NN)
- WEA 03: 50° 39' 18,64" Nord, 13° 0' 46,41" Ost (781 m über NN)

sind einzuhalten.

7.2.2.

Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (nachfolgend AVV genannt – Bundesanzeiger; BAnz AT 30. April 2020 B4) wie folgt auszustatten:

7.2.2.1. Tageskennzeichnung

- a) Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a] außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau

- 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- b) An den Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orangen oder roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- c) Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange oder rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

7.2.2.2. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch die Spezifikation: Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (AVV, Anhänge 1 und 2).

- a) Auf dem Dach des Maschinenhauses ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES vorzusehen.
- b) Eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene ist, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- c) Es ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- d) Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- e) Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV, Nummer 3.9.
- f) Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung weiterhin alle Vorgaben nach AVV, Anhang 6 (Anforderungen an die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, BNK) erfüllen. Mindestens acht Wochen vor Inbetriebnahme der BNK ist die geplante Installation mit den erforderlichen Unterlagen/ Nachweisen nach AVV, Anhang 6, Nr. 3 der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, unter Angabe des Aktenzeichens: DD36-4055/107/13 anzuzeigen. Die Anzeige sollte über die zuständige Genehmigungsbehörde der Windenergieanlagen erfolgen.
- g) Die Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt

auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- h) Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- i) Für die Ein- und Ausschalvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfelldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

7.2.3.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

7.2.4.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.

7.2.5.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

7.2.6.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

7.2.7.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim „Feuer W, rot, Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen der AVV, Anhang 4 zu erfolgen.

7.2.8.

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

7.2.9.

Während der Bauzeit, d. h. bis zur Inbetriebnahme der endgültigen Befeuerung ist eine Behelfsbefeuerung erforderlich. Sie muss an der jeweils höchsten Stelle der Baustelle solange nachts in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Nachtkennzeichnung eingeschaltet werden kann. Der dauerhafte Betrieb der Behelfsbefeuerung ist ebenfalls über eine Notstromversorgung abzusichern.

7.2.10. Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

- a) Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer: 06103-707 5555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben.
- b) Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

7.2.11. Veröffentlichung als Luftfahrt-Hindernisse:

Die Windenergieanlagen müssen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden, so dass der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, unter Angabe des Aktenzeichens: DD36-4055/107/13 folgende Angaben schriftlich zu melden sind:

- a) mindestens sechs Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- b) spätestens vier Wochen nach Errichtung der Anlagen die endgültigen Vermessungsdaten und Angaben, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung bei der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) in die Wege leiten zu können:
 - DFS-Bearbeitungsnummer: OF/AZ-Sac 10222 1 - 3
 - Name des Standortes,
 - Art des Luftfahrthindernisses (Windenergieanlagen)
 - der genaue, endgültige Standort der Windenergieanlagen (Standortkoordinaten),
 - die NN-Geländehöhe bzw. Fußpunkthöhe,
 - die genaue Gesamthöhe der Anlagen in Meter über Grund und Meter über NN
 - die Art und Beschreibung der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der BNK,
 - Ansprechpartner der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung bzw. der Behelfsbefeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist (Firma/ Dienststelle, Name des Verantwortlichen, Telefonnummer und Email-Adresse).

7.2.12.

Die Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne wird gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG unter Auflagen genehmigt.

7.2.12.1. **Tageskennzeichnung der Montagekräne**

Als Tageskennzeichnung ist für die Kräne der gelbe, rote oder orange Anstrich gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vorgeschrieben.

Soweit die Kräne keinen gelben, roten oder orangen Anstrich haben, ist die Kennzeichnung durch das Anbringen von Flaggen auf der Kranspitze sowie an dem Ausleger oberhalb der Höhe von 100 Meter über Gelände im maximalen Abstand von 15 Meter voneinander erforderlich. Die Flaggen müssen eine Flächengröße von nicht weniger als 0,9 m² aufweisen und ein Schachbrettmuster mit Farbfeldern von nicht weniger als 0,30 m Kantenlänge kontrastreicher Farben untereinander und zur Hintergrundfarbe enthalten. Es sollen die Farben orange und weiß oder alternativ rot und weiß kombiniert werden, soweit sich diese Farben vom Hintergrund durch ausreichenden Kontrast unterscheiden. Anstatt der Flaggen können auch entsprechend gestaltete Warntafeln verwendet werden (vgl. ICAO Anhang 14 Band I Kapitel 6 Nummer 6.2.11 bis 6.2.14).

7.2.12.2. **Nachtkennzeichnung der Montagekräne**

Zur Nachtkennzeichnung sind am obersten Punkt des Turmes (bei Einsatz eines Turmdrehkranes) sowie entlang des Auslegers im maximalen Abstand von 15 Meter voneinander rundum rot leuchtende Rundstrahl-Festfeuer (Hindernisfeuer) mit je einer mittleren Lichtstärke von nicht weniger als 10 cd zu installieren. Diese Nachtkennzeichnung ist bei Dunkelheit oder schlechter Sicht (Umfeldhelligkeit weniger als 50 Lux) in Betrieb zu halten. Bei Einsatz eines Mobilkranes ist dieser bei Dunkelheit oder schlechter Sicht (Umfeldhelligkeit weniger als 50 Lux) am höchsten Punkt mittels einem rundum rot leuchtenden Rundstrahl-Festfeuern (Hindernisfeuer) einer mittleren Lichtstärke von mindestens 10 cd als Luftfahrthindernis zu kennzeichnen. Diese Nachtkennzeichnung des Kranes kann auch Bestandteil der Behelfsbefeuerung der Windenergieanlage sein.

8. **Arbeitsschutzrecht**

8.1.

Es ist ein standort- und anlagenbezogenes Rettungskonzept vor der ersten Inbetriebnahme zu erstellen.

Die notwendigen Informationen über Maßnahmen bei Notfällen und Rettung von Personen aus der Windenergieanlage müssen vor der ersten Inbetriebnahme zur Verfügung stehen und haben den Anforderungen des § 11 Abs. 3 BetrSichV zu entsprechen. Diese Informationen müssen auch Rettungsdiensten zur Verfügung stehen und sind mit den für die Windenergieanlagen jeweils zuständigen Leitstellen (z.B. Rettungsleitstellen sowie ggf. separate Leitstellen für Brandschutz) vor der ersten Inbetriebnahme abzustimmen. Die Ergebnisse der Abstimmung der standort- und anlagenbezogenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

8.2.

Es sind Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe und Evakuierung von Personen erforderlich sind. Es ist dafür zu sorgen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu den Teilen der Windenergieanlage und in diese, sowie die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungsseinrichtungen an und in den Windenergieanlagen ein.

9. Brandschutz

9.1.

Es ist ein Feuerwehrplan als Übersichtsplan nach DIN 14095 mit den Anlagenstandorten, mit Angabe der jeweiligen Anlagenkennzeichnungen, Zufahrten, Löschwasserentnahmestellen und der Gefahrenbereiche/ Schutzzonen in der von der Feuerwehr geforderten Form anzufertigen. Die allgemeinen Objektinformationen, insbesondere Verantwortliche und deren Erreichbarkeit im Einsatzfall, sind Bestandteil des Feuerwehrplanes. Die Abstimmung hierzu erfolgt mit dem zuständigen Gemeindevorstand.

Der Feuerwehrplan ist der zuständigen Feuerwehr vor Inbetriebnahme der Anlagen zu übergeben.

Die Planunterlagen müssen auf Aktuellem Stand gehalten werden.

9.2.

Zu den Windenergieanlagen sind Zufahrten nach DIN 14090 herzustellen.

9.3.

Es sind Schutzzonen am Boden je nach Höhe der Windenergieanlagen festzulegen. Diese sind in den Feuerwehrplänen festzuhalten.

9.4.

Damit die örtlichen Einsatzkräfte über die erforderlichen Maßnahmen im Brand- oder Havarie-Fall (z. B. Notabschaltung, Absperr- bzw. Gefahrenbereiche, Erstmaßnahmen, mögliche herabfallende brennende Teile usw.) ausreichend informiert sind, sind die zuständigen Feuerwehren nach Fertigstellung der Anlagen einzuweisen.

10. Denkmalschutz

Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im vom Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

D. Hinweise

1. Immissionsschutzrecht

1.1.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

1.2.

Diese Genehmigung ist nicht personengebunden und geht somit auf einen eventuellen Rechtsnachfolger des Antragstellers über. Der Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Es ist darauf hinzuweisen, dass alle aus der vorliegenden Genehmigung resultierenden Pflichten des Betreibers uneingeschränkt auf den neuen Betreiber übergehen.

1.3.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Entscheidungen bezüglich der Frage nach den Grundstückseigentumsverhältnissen.

1.4.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen (§ 15 BImSchG).

1.5.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung seiner aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

1.6.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

2. Baurecht

2.1.

Rechtliche Sicherung von Abstandsflächen/rechtlich gesicherte Zufahrt

Eine rechtliche Sicherung liegt vor, wenn das zu sichernde Recht als Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) und als beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§1090 BGB) zu Gunsten der Bauaufsichtsbehörde im Grundbuch eingetragen ist oder wenn dafür eine Baulast übernommen worden ist (§ 2 Abs. 12 SächsBO).

2.2.

Bei der Errichtung und der Instandhaltung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen der SächsBO und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes entsprechen (§ 17 Abs. 1 SächsBO).

2.3.

Für die Durchführung der Bauarbeiten gelten die Vorschriften der SächsBO in der gültigen Fassung sowie die eingeführten Technischen Baubestimmungen, Vorschriften und Richtlinien.

2.4.

Für Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ist vor ihrer Ausführung ein Änderungsantrag mit den erforderlichen Bauvorlagen in 3-facher Ausfertigung beim der Genehmigungsbehörde einzureichen. Abweichungen ohne eine vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens auch die Einstellung der Bauarbeiten (§ 79 SächsBO) nach sich ziehen.

2.5.

Ein Wechsel in der Person des Bauherrn oder der Bauleiter ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 53 SächsBO). Es ist Sache des Bauherrn, die Namen und Anschriften der neuen Bauleiter mitzuteilen, die Mitteilung ist auch von den Bauleitern zu unterschreiben.

2.6.

Nach § 52 SächsBO sind der Bauherr und die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§§ 53 ff. SächsBO) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde (§ 58 i. V. m. § 59 SächsBO) eingehalten werden.

2.7.

Nach § 11 SächsBO ist die Baustelle so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, abgebrochen oder unterhalten werden können und dass keine Gefahren, vermeidbare Nachteile und vermeidbare Belästigungen entstehen. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.

2.8.

Während der Bauausführung hat der Bauherr an der Baustelle eine Tafel, welche die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (Baustellenschild).

3. Bodenschutz- und Abfallrecht**3.1.**

Im geplanten Baubereich des Windparks Drebach (einschließlich Zuwegungen) für die Neuerrichtung von WEA sind zum derzeitigen Sachstand keine Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) registriert.

3.2.

Mit Grund und Boden ist gemäß § 35 Abs. 5 BauGB sparsam und schonend umzugehen, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Anfallender Mutterboden (humoser Oberboden) ist unter Bezug auf § 202 BauGB im vollen Umfang zu gewinnen, im nutzbaren Zustand zu erhalten und funktionsgerecht zu verwerten.

3.3.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass gemäß BBodSchG schädliche stoffliche Bodenveränderungen vermieden werden (Schadstoffeinträge, Vermischung mit Abfällen).

3.4.

Zeigen sich im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen organoleptische (Aussehen, Geruch) Auffälligkeiten im Boden, sind diese gemäß § 13 Abs. 3 des SächsKrWBodSchG, unverzüglich dem Referat Umwelt und Forst, Sachgebiet Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz, im Landratsamt Erzgebirgskreis anzuzeigen. Über notwendige Maßnahmen wird standortbezogen entschieden.

3.5.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion so weit wie möglich vermieden werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Anfallender Mutterboden (humoser Oberboden) ist im vollen Umfang zu gewinnen, im nutzbaren Zustand zu erhalten und funktionsgerecht zu verwerten (§ 1 BBodSchG sowie § 7 SächsABG).

3.6.

Bei Bauausführungen im Planungsgebiet ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass gemäß den Forderungen der §§ 4 Abs. 1, 5 Satz 1; 5 sowie 2 Abs. 3 BBodSchG und 7 SächsABG schädliche Bodenveränderungen des Untergrundes und des Erdaushubes vermieden werden (Schadstoffeinträge, Vermischung von Abfällen, Bodenverdichtungen).

3.7.

Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit standortfremden Bodenmaterial sind die Anforderungen gemäß § 12 BBodSchV einzuhalten. Die Vorsorgewerte für Schwermetalle und organische Schadstoffe (Anhang 2 BBodSchV) dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. Die Mächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht richtet sich nach der künftig standorttypischen Vegetation und dem Re-kultivierungsziel.

4. Wasserrecht

4.1.

Das Vorhaben ist verbunden mit dem Bau und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (hier: Verwendungsanlage). Es wird daher auf den Besorgnisgrundsatz und die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nach §§ 62 und 63 WHG verwiesen.

Die konkrete technische Ausgestaltung einer derartigen Anlage und die Pflichten des Anlagenbetreibers einschließlich erforderlicher Anzeige- und Eignungsfeststellungsverfahren bzw. der Stilllegung sind in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) festgelegt.

4.2.

Im Rahmen der Errichtung von WEA ist (separat beim Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft) der **Erdaufschluss** gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 WHG gegenüber der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Im Zuge des Anzeigeverfahrens wird geprüft in wie weit eine wasserrechtliche Erlaubnis für den Erdaufschluss gemäß § 8 Absatz 1 WHG erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn bei den Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden und sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann, beziehungsweise die Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung oder die Windenergieanlage selbst geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Für Erdaufschlüsse/Bohrungen können wasserrechtliche Anzeigen in Sachsen internetbasiert über das zentrale E-Government-System **ELBA.SAX** (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>) eingereicht werden. Damit wird gleichzeitig der notwendigen Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) entsprochen. Die Übermittlung von geologischen Fach- und Bewertungsdaten gemäß §§ 9 und 10 GeolDG kann dann ebenfalls über ELBA.SAX abgewickelt werden.

4.3. Abfüllfläche

Stellplätze, von denen aus Verwendungsanlagen z. B. mittels Servicefahrzeugen entleert oder befüllt werden, sind Abfüllflächen im Sinne des § 2 Abs. 18 AwSV und im Regelfall Teile von Abfüllanlagen. Der Verzicht auf eine Abfüllfläche bedarf bei Abfüllanlagen der Gefährdungsstufe A (siehe Stellungnahme vom 72182-2022) einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV. Hiernach kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen zulassen, wenn die Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG dennoch erfüllt werden.

4.4. Abfüllvorgänge

Sämtliche Abfüllvorgänge müssen den Anforderungen nach § 23 AwSV entsprechen.

4.5.

Die Anforderungen nach § 62 Abs. 1 WHG sind erfüllt, wenn bei den Befüll- und Ölwechselvorgängen folgende Anforderungen beachtet werden:

- gesicherter flüssigkeitsundurchlässiger und medienbeständiger Abfüllplatz (auch mobile Variante möglich),
- maximale Ölwechselintervalle (Bedarfsfeststellung durch Ölanalyse),
- besondere Qualitätsnachweise für Öl- und Kühlmittleitungen und Anschlüsse (mind. 4-fache Sicherheit für Betriebsdruck und Zugbelastung),
- ausreichend dimensionierte Auffangwannen bei Frisch- und Altöl- bzw. Kühlmittelbehältern im Servicefahrzeug.

5. Wald- und Forstrecht

5.1.

Der Ausbau der bestehenden Wege als Zuwegung für die Errichtung der Anlagen hat ohne Eingriffe in die angrenzenden Waldbestände zu erfolgen. Notwendige Verbreiterungen sind auf der waldabgewandten Seite anzulegen.

5.2.

Der bedarfsweise Ausbau der Zuwegung im Bereich der Flurstücke 457 und 463 der Gemarkung Drebach wäre entsprechend der vorliegenden Pläne mit einer Inanspruchnahme von Wald verbunden, da es sich bei den beiden betroffenen Flurstücken um Wald i. S. d. § 2 SächsWaldG handelt, unabhängig der Darstellung im Geoportal Sachsenatlas. Dies stellt eine befristete Waldumwandlung dar, die der Genehmigung der Forstbehörde gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG bedarf. Hierzu ist ein separater, formloser Antrag bei der unteren Forstbehörde zu stellen.

5.3.

Die Herstellung des Lichtraumprofils im Bereich der Zuwegungen entlang von Waldrändern ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Sollte es in Folge der Auflichtung zu einer erhöhten Prädisposition für Rand- und Nachfolgeschäden kommen, sind in Abstimmung mit dem Waldeigentümer entsprechende Schutzmaßnahmen (z. B. Bepflanzung des Waldrandes zum Aufbau einer schützenden Bestandesschicht) durch den Vorhabenträger zu ergreifen.

6. Luftverkehrsrecht

Änderungen zum Standort und / oder eine Vergrößerung der Bauwerkshöhe der WKA sind erneut zur Zustimmung bei der Landesdirektion Sachsen zu beantragen. Eine Verringerung der Bauwerkshöhe ist mitzuteilen.

7. Arbeitsschutz

7.1.

Vor Errichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß § 2 Abs. 3 BaustellV zu erstellen, da besonders gefährliche Arbeiten i. S. § 2 Abs. 3 BaustellV durchgeführt werden, insbesondere Arbeiten nach Nr. 1 und Nr. 10 Anhang II BaustellV.

7.2.

Die Baustelle ist entsprechend BaustellV durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens 2 Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz und Marktüberwachung, 09105 Chemnitz anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.

7.3.

Auf die Regelungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) beim Umgang mit Gefahrstoffen wird hingewiesen.

Vor der Verwendung von Gefahrstoffen ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV durch eine fachkundige Person nach § 6 Abs. 11 GefStoffV durchzuführen und zu dokumentieren. Bei der Gefährdungsbeurteilung und beim Festlegen der Maßnahmen sind auch die Angaben lt. Sicherheitsdatenblatt des jeweiligen Gefahrstoffs zu beachten.

7.4.

Für die Aufzugsanlage (z.B. Servicelift) ist die Nr. 4 Anhang 1 BetrSichV und Abschnitt 2 Anhang 2 BetrSichV zu beachten. Auf die Regelungen der TRBS 3121 Betrieb von Aufzugsanlagen wird hingewiesen.

7.5.

Es sind nach § 10 ArbSchG vor Inbetriebnahme Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe erforderlich sind. Es ist auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung und der Bergung eingerichtet sind.

7.6.

Zu jeder Aufzugsanlage ist ein Notfallplan nach Nr. 4.1 Anhang 1 BetrSichV anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen, damit dieser auf Notrufe unverzüglich angemessen reagieren und umgehend sachgerechte Hilfsmaßnahmen einleiten kann. Die zur Befreiung Eingeschlossener erforderlichen Einrichtungen sind vor der Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Anlage bereitzustellen.

7.7.

Nach Nr. 4.1 Satz 6 Anhang 1 BetrSichV ist für den Servicelift dafür zu sorgen, dass Hilfe herbeigerufen werden kann.

7.8.

Die Druckbehälter (z.B. Druckbehälter der Hydraulikanlage) sowie der Servicelift sind einer Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 Abs. 1 BetrSichV durch einen Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle unterziehen zu lassen. Die Prüfbescheinigungen sind der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz und Marktüberwachung, 09105 Chemnitz vor Inbetriebnahme vorzulegen.

7.9.

Der Kran im Maschinenhaus ist vor der ersten Inbetriebnahme gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 4 BetrSichV zu überprüfen. Die Prüfergebnisse sind aufzuzeichnen. Bei der Prüfung des Krans im Maschinenhaus sind die Anforderungen des Anhang 3 Abschnitt 1 Betriebssicherheitsverordnung zu beachten.

7.10.

Alle in der Anlage integrierten Maschinen müssen dem Produktsicherheitsgesetz und der Maschinenverordnung (9. ProdSV) entsprechen.

7.11.

Auf die aus der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ und der aus DGUV Regel 113-004 „Behälter, Silos und enge Räume“ (z. B. Befahrung Rotorblattinnenraum) resultierenden Anforderungen wird hingewiesen.

8. Denkmalschutz

8.1.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14 Abs. 3 SächsDSchG).

8.2.

Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Bauherren und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.

8.3.

Zum Abschluss einer Vereinbarung ist die Vorlage beurteilungsfähiger Unterlagen über bereits erfolgte Bodeneingriffe von Vorteil.

E. Begründung

I. Sachverhalt

Die JUWI GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, beantragte mit Schreiben vom 29.09.2021 (Posteingang am 30.09.2021) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei WEA vom Typ GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m auf den Flurstücken 442, 468 und 521 der Gemarkung Drebach.

Mit Schreiben vom 11.08.2022 zeigte die JUWI GmbH eine umfangreiche Umplanung des Vorhabens an. In der überarbeiteten Antragsfassung (Posteingang am 25.08.2022) wurde nunmehr von zwei WEA vom Typ Vestas V150-6.0, einer Nabenhöhe von jeweils 148 m und einer Gesamthöhe von 223 m und einer Leistung von je 6,0 MW auf den Flurstücken 442 und 517, beide der Gemarkung Drebach zugehörig, sowie einer WEA vom Typ Vestas V162-6.0 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Leistung von 6,0 MW auf dem Flurstück 468, ebenfalls Gemarkung Drebach, ausgegangen.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den nachfolgend aufgeführten im Genehmigungsverfahren gemäß § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Landesdirektion Sachsen:
 - Abteilung 3, Luftfahrt und Binnenschifffahrt
 - Abteilung 3, Raumordnung und Stadtentwicklung
 - Abteilung 5, Arbeitsschutz
- Landratsamt Erzgebirgskreis, Abteilung 3 - Referat Bauaufsicht:
 - SG Bauleitplanung
 - SG Denkmalschutz
 - SG Bau- und Bauordnungsrecht
- Landratsamt Erzgebirgskreis, Abteilung 3 – Referat Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz
 - SG Brandschutz
- Landratsamt Erzgebirgskreis, Abteilung 3 – Referat Umwelt und Forst
 - SG Abfall, Altlasten, Bodenschutz
 - SG Wasserrecht
 - SG Siedlungswasserwirtschaft
 - SG Naturschutz, Landwirtschaft
 - SG Immissionsschutz
 - SG Forst
- Landratsamt Erzgebirgskreis, Abteilung 3 – Referat Ländliche Entwicklung und Vermessung
 - SG Flurneuordnung
- Regionaler Planungsverband Region Chemnitz
- Sächsisches Oberbergamt Freiberg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur

Weiterhin wurde die Vodafone GmbH als Betreiber von Richtfunkstrecken im Bereich des Vorhabens im Verfahren angehört.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen im Sinne des § 7 der 9. BImSchV (formelle Vollständigkeit) wurde der JUWI GmbH mit Schreiben vom 30.09.2022 bestätigt. Überdies erfolgten mehrfache Aktualisierungen der Antragsunterlagen, zuletzt am 06.08.2024 durch Nachreichungen zu den Rückbaukosten der WEA.

Das durch die JUWI GmbH beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 1.6.3, Spalte 2 des Anhangs 1 des UVPG. Demnach ist für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit erforderlich. Die JUWI GmbH beantragte im Genehmigungsantrag vom 11.08.2022 sowohl die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 4, 10 BImSchG als auch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG. Die standortbezogene UVP entfällt gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. In diesem Fall besteht gem. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG UVP-Pflicht. Das Entfallen der Vorprüfung wurde durch das Landratsamt Erzgebirgskreis als zweckmäßig erachtet, da der hier gegenständliche Windpark mit drei zu errichtenden WEA erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die in der UVP genauer zu betrachten sind. In diesem Fall kann die Durchführung einer Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 und 2 UVPG entfallen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung stellt einen unselbstständigen Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens dar. Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG unter Berücksichtigung der Zusammenfassenden Darstellung gem. § 24 UVPG vom 20.08.2024 ist unter Punkt 8. der Begründung dargestellt. Anhand dieser leitet sich die Schlussfolgerung über die Zulässigkeit dieses Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ab.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 10.01.2023 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8ff. der 9. BImSchV im elektronischen Amtsblatt des Erzgebirgskreises, auf der Internetseite des Landratsamtes sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 23.01.2023 bis einschließlich 22.02.2023 im Landratsamt Erzgebirgskreis, den Gemeinden Drebach, Thermalbad Wiesenbad sowie der Städte Ehrenfriedersdorf, Thum und Wolkenstein zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen in dieser Zeit im Internet im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 22.03.2023) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Erzgebirgskreis erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde auf den 26.04.2023 terminiert.

Es wurden 470 fristgerechte Einwendungen erhoben, diese ergingen insbesondere zu den Themen:

- Planungsrechtliche Belange
- Standort im Landschaftsschutzgebiet
- Zerstörung der Landschaft, optisch bedrängende Wirkung, Mikroklima, Welterbestatus
- Naturschutzrecht, insb. Tötungsverbot Vögel, Fledermäuse, Wildvergrämung
- Erschließung, Zuwegung
- Immissionsschutz – Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall
- Immissionsschutz – Beeinträchtigungen durch Eisabwurf, Schattenwurf
- Immissionsschutz – Beeinträchtigung durch Feinstaub, Carbonfasern, SF 6, Brandfall
- Immissionsschutz – Recycling, Rückbauverpflichtung, Haftung, Sicherheitsleistung
- Wasserrecht, Schutz des Grundwassers, des Quellgebiets, Bergrecht.

Die Erörterung erfolgte am 26.04.2023 in der Ausstellungshalle Drebach, Rosenweg 14 in 09420 Drebach. Es wurde eine Niederschrift zum Erörterungstermin angefertigt.

Die Gemeinde Drebach hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben mit Schreiben vom 07.09.2022 verweigert. Sie hat im Wesentlichen vorgetragen, dass die Anlagen schon aufgrund ihrer Höhe das Landschaftsbild negativ beeinträchtigen. Ein Regionalplan würde so wertvolle Flächen wohl auch nicht als Flächen zur Nutzung der Windenergie ausweisen. Ausgleichsmaßnahmen könnten diese negativen Wirkungen nicht kompensieren. Aus Sicht des Naturschutzes sei zu beachten, dass eine Vielfalt der Vogelwelt und der Fledermauspopulation zu verzeichnen sei. Sie habe die Prüfung des vorgelegten Artenschutzgutachtens in Auftrag gegeben, die Ergebnisse seien im weiteren Verfahren zu beachten, insbesondere sei die Betrachtung zu Zugvögeln durch das Landratsamt unzureichend gewesen. Die WEA 02 läge im Bereich eines Feuchtbiotops, dieses dürfte nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus solle die Arbeit des Planetariums mit Sternwarte Drebach nicht beeinträchtigt werden. Für die Zuwegung müssten bestehende Wege verbreitert werden, dies sei nur zum Teil durch die Widmung der Wege abgedeckt. Zudem müsste durch die JUWI GmbH dargestellt werden, welche Flurstücke von der Erschließung/Zuwegung betroffen sind, und ob die Eigentümer einer Inanspruchnahme zugestimmt haben. Es sei nicht zielführend, erst nach der Erteilung der Genehmigung die Betroffenen zu beteiligen.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden haben den Antrag bezüglich der §§ 5 und 6 BImSchG geprüft und unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA geäußert. Allein die Denkmalschutzbehörde des Landratsamt Erzgebirgskreis äußerte mit Schreiben vom 15.08.2023 erhebliche Bedenken. So befindet sich im Umfeld der drei geplanten Windenergieanlagen der zum UNESCO-Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří gehörende Bestandteil 13 DE „Bergbaulandschaft Ehrenfriedersdorf“. Der dazugehörige Bestandteil 13.1 „Sachgesamtheit Bergbaumonumente Ehrenfriedersdorf“, mit den Einzeldenkmalen „Sauburger Haupt- und Richtschacht“, Förderturm Schacht 2“ sowie „Röhrgraben“, erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen an ein Denkmal im Sinne des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes. Da das geplante Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die visuelle Integrität der Kulturdenkmale und Elemente des Welterbes habe, sei der Antrag nach § 12 Abs. 2 SächsDSchG nicht zustimmungsfähig.

Aufgrund der fachbehördlichen Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 15.08.2023 wurde der Genehmigungsantrag der JUWI GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei WEA mit Bescheid vom 06.11.2023 abgelehnt. Diese Entscheidung wurde im Amtsblatt des Erzgebirgskreises Nr. 44/2023, Seite 2 vom 10.11.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Mit Urteil des SächsOVG vom 21.03.2024, dem Landratsamt bekannt gegeben am 31.05.2024 (1C 2/24) wurde das Landratsamt verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Das Gericht hat sich dabei im Wesentlichen auf die während des gerichtlichen Verfahrens erfolgte Neubewertung durch das Landesamt für Denkmalpflege – undatierte Stellungnahme – gestützt. Das Urteil wurde am 01.07.2024 rechtskräftig.

Da außer den vom SächsOVG ausgeräumten denkmalrechtlichen Belangen keine weiteren Versagungsgründe vorlagen, hat das Landratsamt mit Bescheid vom 30.08.2024 der JUWI GmbH die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb dreier WEA in Drebach erteilt. Dabei wurde das gemeindliche Einvernehmen ersetzt, da es sich bei dem Vorhaben um ein Vorhaben im Außenbereich handelt und öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Eine vorherige Anhörung erfolgte nicht.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde im elektronischen Amtsblatt des Erzgebirgskreises, Ausgabe 37/2024 vom 10. September 2024, Seite 4 öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung der Genehmigung erfolgte vom 19.09.2024 bis 02.10.2024.

Mit Schreiben vom 12.09.2024, eingegangen am 17.09.2024, erhob die anwaltlich vertretene Gemeinde Drebach gegen den Bescheid vom 30.08.2024 Widerspruch.

Das Landratsamt beabsichtigte auf den Widerspruch vom 12.09.2024 hin, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 30.08.2024 aufzuheben und hörte daraufhin die JUWI GmbH mit Schreiben vom 26.09.2024 an.

Auf den Widerspruch der Gemeinde Drebach vom 12.09.2024 hin wurde mit Widerspruchsbescheid vom 11.11.2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 30.08.2024 aufgehoben.

Im Wesentlichen hatte der Widerspruch der Gemeinde Drebach Erfolg, weil das Landratsamt Erzgebirgskreis die Gemeinde Drebach vor der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nicht nochmals gehört und eine angemessene Frist zur Äußerung gesetzt hat. Dieser Verfahrensfehler ist nicht heilbar.

Mit Schreiben vom 13.11.2024 wurde der anwaltlich vertretenen Gemeinde Drebach Gelegenheit eingeräumt, erneut über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens mit einer Frist bis zum 13.12.2024 zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 12.12.2024 teile die Gemeinde Drebach im Wesentlichen mit, dass die zunächst nach einer Grundsatzentscheidung des Gemeinderates vom 29.10.2024 angedachten Pläne über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens u. a. zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Heidelbachtal“ sowie den Erlass einer Veränderungssperre, nach Abstimmung zur Gemeinderatssitzung vom 10.12.2024, nicht zustande kommen. Zudem sei kein neuer Gemeinderatsbeschluss gefasst worden, so dass weiterhin die Mitteilung zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens vom 07.11.2022 gilt.

Es wurde zudem auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes vom 05.11.2021 und die darin aufgeführten regionalplanerischen Bedenken verwiesen. Die geplanten WEA befänden sich in keinem Eignungs-/Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie. Die Anlagen WEA 01 und WEA 02 würden sich außerhalb des Potenzialgebietes Wind E20 gemäß Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Wind befinden.

Ferner wurde ausgeführt, dass die ausreichende Erschließung nicht gesichert sei. So ist nach (beabsichtigter) Nebenbestimmung Nr. 2.1.5 die rechtliche Sicherung der über das Flurstück 462 führenden Zufahrt „spätestens bei Baubeginn“ vorzulegen. Dies würde § 35 Abs. 1 BauGB widersprechen und zudem § 36 Abs. 1 VwVfG verletzen. „Gesichert“ sei die Erschließung, wenn damit gerechnet werden kann, dass sie bis zur Herstellung des Bauwerkes funktionsfähig angelegt ist und ferner damit zu rechnen ist, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird. Die Absicherung dieser Voraussetzung über eine „Baulast“, wie in der beabsichtigten Nebenbestimmung gefordert, erfülle diesen Zweck nicht. Der Grundstückseigentümer sei zur Abgabe der Verpflichtungserklärung als Voraussetzung einer Baulast nicht verpflichtet und zudem nach Kenntnis der Gemeinde Drebach auch nicht dazu bereit.

Auch an ihre übrigen, im Schreiben vom 07.11.2022 genannten Einwendungen gegen das Vorhaben, hält die Gemeinde Drebach fest.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist laut Antragsunterlagen im Januar 2025 geplant.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Verfahrensakte und der Antragsunterlagen verwiesen.

II. Rechtliche Ausführungen

1.

Zuständige Behörde ist örtlich gemäß § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 VwVfG und sachlich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 AGImSchG das Landratsamt Erzgebirgskreis als untere Immissionsschutzbehörde.

2.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 4. BImSchV i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das Verfahren ist nach den §§ 4, 6 und 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchzuführen gewesen.

Gemäß § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 BImSchG sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 BImSchG sind nach § 3 Abs. 1 BImSchG solche Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Das Kriterium der Zumutbarkeit von Immissionen ist in der Regel anhand der Grundsätze und Begriffe des BImSchG zu prüfen. Dieses Gesetz bestimmt somit die Grenze der Zumutbarkeit von Umweltauswirkungen für Nachbarn und damit das Maß der gebotenen Rücksichtnahme. Demzufolge sind Emissionen unzumutbar, die im Sinne des § 3 BImSchG als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Das beantragte Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Als solche hat sie daher unter anderem die Anforderungen des § 5 BImSchG zu entsprechen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind bei den beantragten WEA insbesondere die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Schall- und Lichtimmissionen (in Form von Schattenwurf) relevant. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden daher durch den Vorhabenträger entsprechende Prognosen und Gutachten eingereicht, um seitens der Genehmigungsbehörde eine prognostische Einschätzung der einschlägigen gesetzlichen Zumutbarkeit vornehmen zu können.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beruht als gebundene Entscheidung auf § 6 BImSchG. Die beteiligten Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass gegen die Genehmigung der Anlagen – soweit erforderlich unter Beachtung von Nebenbestimmungen – keine Einwände bestehen. Auch hat die Prüfung der Antragsunterlagen hinsichtlich der Anforderungen zur Vorsorge und zum Schutz vor Lärm-, Licht- und Schattenwurfemissionen ergeben, dass von den Anlagen bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den gutachterlichen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Durch gezielte emissionsmindernde Maßnahmen wird auch ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen.

3. Sicherheitsleistung

Mit § 35 Abs. 5 S. 2 i. V. m. S. 3 BauGB werden Mindestanforderungen normiert, um zum Schutz des Außenbereichs bundeseinheitlich zu gewährleisten, dass ungenutzte Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB nach dauerhafter Nutzungsaufgabe verlässlich zurückgebaut werden.

Zur Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung wurden die Gemeinsamen Hinweise des SMUL und SMI zur Rückbauverpflichtungserklärung und Sicherheitsleistung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB vom 12.01.2016 zu Grunde gelegt.

Die vom Antragsteller vorgelegte allgemeine Rückbaukostenschätzung vom Hersteller VESTAS ist für die Berechnung der Sicherheitsleistung nach den Gemeinsamen Hinweisen des SMUL und SMI zur Rückbauverpflichtungserklärung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB plausibel und nachvollziehbar.

Gemäß der Herstellerangaben VESTAS ist für die WEA 01 und WEA 03 vom Typ Vestas V-150 mit Rückbaukosten von jeweils 192.950,00 EUR (netto) zzgl. 19 % MwSt, insgesamt also 229.610,50 EUR zu rechnen. Die in der Herstellerkalkulation bereits in Abzug gebrachten Erlöse aus Recycling und Wiederverkauf können nicht berücksichtigt werden. Für die WEA 02 vom Typ Vestas V-162 belaufen sich die Herstellerangaben zu den Rückbaukosten auf netto 270.534,60 EUR. Auch hier können die vom Hersteller in der Kalkulation abgezogenen Erlöse nicht berücksichtigt werden. Hinzu kommen die von der JUWI GmbH geschätzten Kosten für den Rückbau der Kranstellflächen sowie der Zuwegung für den gesamten Windpark Drebach mit drei Anlagen in Höhe von 333.200,00 EUR inkl. MwSt, je Windenergieanlage somit 111.066,66 EUR (333.200,00/3).

Bei Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist als zusätzliches Korrektiv die allgemeine Preisentwicklung für die Rückbauarbeiten bis zum Ende der regelmäßigen Nutzungsdauer der Anlage zu berücksichtigen. Aus dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindizes für Rohbauarbeiten an gewerblichen Betriebsgebäuden ist eine Prognose der Preisentwicklung für einen Rohbau in 20 Jahren mit einer Mittelung über die letzten 10 Jahre ableitbar. Die Werte des Preisindizes (Destatis, Datensatz 61261-0001, Bauarbeiten – Hochbau, Gewerbliche Betriebsgebäude, Rohbauarbeiten, Stand Dezember 2024) betragen für das Jahr 2023 124,3 und für das Jahr 2013 75,8. Demnach ergibt sich eine Sicherheitsleistung für die WEA 02 vom Typ Vestas V-162 von:

$$(124,3/75,8)^2 * 381.601,26 \text{ EUR} = \mathbf{1.026.156,60 \text{ EUR.}}$$

Für die WEA 01 und 03 vom Typ Vestas V-150 ergibt sich jeweils eine Sicherheitsleistung von:

$$(124,3/75,8)^2 * 340.677,16 \text{ EUR} = \mathbf{916.108,40 \text{ EUR.}}$$

Resultierend daraus ergibt sich eine Gesamt-Sicherheitsleistung für die drei beantragten WEA in Höhe von **2.858.373,40 EUR**.

4. Begründung der Baugenehmigung

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemeinde Drebach und beurteilt sich demnach nach § 35 Abs.1 BauGB. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gegeben, wenn dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 13 BImSchG zu erteilenden Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 SächsBO stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen, die im bauaufsichtlichen Konditionalprogramm des § 64 SächsBO zu prüfen sind. Dieses materielle Prüfprogramm gilt für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren analog (vgl. Ziff. 61 VwV SächsBO).

Der nach § 84 Abs. 5 SächsBO geforderte Mindestabstand von 1.000 m zur nächst gelegenen Wohnbebauung war vorliegend nicht zu prüfen, da das Genehmigungsverfahren nach alter Rechtslage (Antragsunterlagen waren vor dem 30.09.2022 vollständig) beurteilt wird.

Die Baugenehmigung war daher zu erteilen.

5. Gemeindliches Einvernehmen

Mit Schreiben vom 07.11.2022 teilte die Gemeinde Drebach mit, dass das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das Vorhaben versagt werde. Zur Begründung führte die Gemeinde Drebach an, dass Vorbehalte bezüglich der Erschließung der WEA (insbesondere bezüglich der Zufahrten zu den WEA) bestehen. Weiterhin seien gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB Belange des Naturschutzes sowie die natürliche Eigenart der Landschaft, ihr Erholungswert und das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt bzw. verunstaltet. Des Weiteren sei durch die entstehenden Wirbelschleppen der WEA von einer sehr wahrscheinlichen Beeinflussung des Zeiss Planetarium und Volkssternwarte Drebach auszugehen.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis, Sachgebiet Immissionsschutz, ist sachlich gemäß § 60 Satz 2 SächsBO und örtlich gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 VwVfG zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemeinde Drebach und beurteilt sich demnach nach § 35 Abs.1 BauGB. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gegeben, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Zur Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens wurden unter anderem die Landesdirektion Sachsen als obere Raumordnungsbehörde sowie der Planungsverband Region Chemnitz am Verfahren beteiligt. Der Regionale Planungsverband hat zur Verbandsversammlung am 20.06.2023 die Aufstellung des „Raumordnungsplan Wind“ als sachlichen Teilregionalplan beschlossen (Beschluss Nr. 8/2023). Dieser in Aufstellung befindliche Plan entfaltet noch keine steuernde Wirkung. Die Landesdirektion Sachsen hat in

ihrer fachbehördlichen Stellungnahme vom 21.09.2022 mitgeteilt, dass den geplanten WEA gegenwärtig Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegeng gehalten werden können.

Aus dem gegebenen Prüfumfang des § 35 BauGB sind keine Belange ersichtlich, welche durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Das Erschließungserfordernis, als Zulässigkeitsvoraussetzung nach § 35 Abs. 1 BauGB, beinhaltet korrekterweise insbesondere, dass eine Zufahrt zum Vorhabensgrundstück besteht und diese mittels einer entsprechenden rechtlichen Sicherung versehen ist. Dieses Erschließungserfordernis ist als Bedingung in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen und besagt, dass spätestens bei Baubeginn ein Nachweis (Baulasteintragung) vorzulegen ist. Diesbezüglich ist für das Baugrundstück Flst.-Nr. 468 eine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt über das Nachbargrundstück Flst.-Nr. 462 zur befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nachzuweisen (§ 2 Abs. 12 SächsBO; s. Nebenbestimmung Nr. 2.1.5.).

In Anbetracht der seitens der Gemeinde vorgetragenen, zu erwartenden Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist darauf zu verweisen, dass die Errichtung einer Windenergieanlage zwangsläufig zu negativen Auswirkungen auf die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert, sowie auf das Landschaftsbild führt. Von daher ist im Regelfall davon auszugehen, dass das Landschaftsbild auch durch die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen beeinträchtigt wird. Eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB ist hierin jedoch nur dann zu sehen, wenn das Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Beschlüsse vom 15.10.2001 – 4 B 69/01 – und vom 18. März 2003 – 4 B 7.03 –, beide in juris).

Von maßgeblicher Bedeutung ist dabei zum einen die Schutzwürdigkeit der Landschaft im konkreten Einzelfall, insbesondere, ob es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung handelt. Zum anderen ist auf das dem Vorhaben als solchem an seinem konkreten Standort innewohnende Potential zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abzustellen. Maßgeblich insoweit ist die jeweilige bauliche Anlage in ihrer durch die Nutzung bestimmten baulichen Funktion. Insgesamt kann nach Maßgabe dieser Grundsätze eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen nur in Fällen angenommen werden, in denen in eine wegen ihrer Schönheit und Funktion ganz besonders schutzwürdige Umgebung in einer diese Schönheit und Funktion in mehr als unerheblichem Maße beeinträchtigenden Art und Weise eingegriffen wird oder es sich um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes genügen insoweit nicht (vgl. a. VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 – 8 S 2110/90 –, juris.; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 6.6.2019 – 1 A 11532/18 –, Rn. 33 - 39, juris).

Ein solcher, in mehr als unerheblichem Maße beeinträchtigender, besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild ist im gegenständlichen Fall nicht ersichtlich und wird auch in der Begründung der Versagung des Einvernehmens nicht mit hinreichender inhaltlicher Intensität geltend gemacht. Überdies wurden die Flächen im Regionalplanentwurf, Teil Windenergie als Potentialgebiet ausgewiesen. Trotz der Unanwendbarkeit spricht dies, nach dafürhalten unserer Behörde, für im gegenständlichen Fall nicht grundsätzlich das Landschaftsbild verletzende Standorte.

Ebenfalls kann vorliegend keine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft (§ 35 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 5 BauGB) geltend gemacht werden. Der Zweck dieses öffentlichen Belangs ist es, eine wesensfremde Bebauung des Außenbereichs zu verhindern und diesen in seiner naturgegebenen Bodennutzung für die Allgemeinheit zu erhalten (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB § 35 Rn. 96). Die natürliche Eigenart der Landschaft wird zwar durch Windenergieanlagen in der Regel beeinträchtigt, jedoch führt diese Beeinträchtigung mit Rücksicht auf die gesetzliche Privilegierung der Windenergie in

§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich nicht zur Unzulässigkeit solcher Anlagen (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, a. a. O., Rn. 58d m. w. N.). Zureichende Anhaltspunkte für besondere Umstände, welche vorliegend ausnahmsweise eine andere Einschätzung rechtfertigen könnten, sind weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich. (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06.06.2019 – 1 A 11532/18 –, Rn. 92 - 95, juris)

Gemäß den vorliegenden fachbehördlichen Stellungnahmen in umweltschutzrechtlicher Hinsicht stehen dem Vorhaben keine den Naturschutz, Landschaftsschutz und Bodenschutz betreffenden Belange entgegen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange durch schädliche Umwelteinwirkungen wurde nicht geltend gemacht. Alle in umweltschutzrechtlicher Hinsicht beteiligten Träger öffentlicher Belange haben das Vorhaben -ggf. mit erforderlichen Nebenbestimmungen - als genehmigungsfähig beurteilt.

Unabhängig von der Begründung zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens stehen dem Vorhaben entsprechend des Urteils des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes (Az.: 1 C 2/24) darüber hinaus insbesondere denkmalschutzrechtliche Belange nicht entgegen.

Somit sind zusammenfassend aus der Prüfung der sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden bauplanungsrechtlichen Anforderungen (§ 36 Abs. 2 BauGB) keine Belange ersichtlich, welche der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entgegenstehen.

Bei den in der Begründung des versagten gemeindlichen Einvernehmens vorgebrachten Belangen im Zusammenhang mit dem Zeiss Planetarium und der Volkssternwarte handelt es sich um sachfremde Erwägungen, welche nicht für die Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens herangezogen werden können, da diese aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zu beurteilen sind. Im BImSchG-Genehmigungsverfahren werden nach § 10 Abs. 5 BImSchG Stellungnahmen von Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Das Zeiss Planetarium und die Volkssternwarte Drebach ist keine Behörde und wird daher im Genehmigungsverfahren nicht beteiligt. Vielmehr handelt es sich dabei um privatrechtliche Belange, die nicht Gegenstand des BImSchG-Verfahrens sind. In der Folge können diese Belange gem. § 36 Abs. 2 BauGB nicht für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens herangezogen werden.

Neue Erkenntnisse aus der erneuten Beteiligung zum gemeindlichen Einvernehmen hat die Gemeinde Drebach mit dem Schreiben vom 12.12.2024 nicht vorgetragen.

Mithin wurde das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB rechtswidrig versagt und ist nach § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB i. V. m. § 71 Abs. 1 SächsBO zu ersetzen gewesen.

6. Öffentlichkeitsbeteiligung

Wie bereits weiter oben im Sachverhalt dargestellt, beantragte die JUWI GmbH die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung.

7. Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen

Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen wurden gem. § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

➔ Festlegungen wegen der Beeinträchtigung durch Geräusche, Schallimmissionen (Nb. 1.1. bis 1.5.)

Bei dem Vorhaben handelt es sich um geräuschemittierende, nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen. Die Anlagenbetreiber sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG verpflichtet, die Anlagen so zu betreiben, dass die von den Anlagen ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen sind in der Regel dann ausgeschlossen, wenn im Einwirkungsbereich der Anlagen die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm (hier: Mischgebiete, Allgemeine Wohngebiete, Außenbereich (Mischgebiet), Gewerbegebiet) nicht überschritten werden. Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen setzt in der Regel auch die Bestimmung der Geräuschvorbelastung voraus. Im Auftrag des Anlagenbetreibers erstellte das Ingenieurbüro cdf Schallschutz, Dresden eine Schallimmissionsprognose der drei Windenergieanlagen Drebach (Bericht Nr. 20-4129/03 vom 09.03.2022, Ergänzung zum Bericht Nr. 20-4129/04 vom 22.09.2023).

Die Prognose wurde nach der TA Lärm anhand der DIN ISO 9613-2 (Interimsverfahren) unter Berücksichtigung der Oktavbanddaten erstellt. Für die zwei Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 3 vom Hersteller Vestas Typ V150-6.0 wird gemäß den Herstellerangaben ein berechneter Schallleistungspegel im Betriebsmodus PO6000 von $L_w = 104,9 \text{ dB(A)}$ (mit Vertrauensbereichszuschlag: $107,0 \text{ dB(A)}$) je WEA angegeben. Eine schalltechnische Vermessung dieses Anlagentyps liegt nicht vor. Für die Windenergieanlage WEA 2 vom Hersteller Vestas Typ V162-6.0 wird gemäß den Herstellerangaben ein berechneter Schallleistungspegel im Betriebsmodus PO6000 von $L_w = 104,3 \text{ dB(A)}$ (mit Vertrauensbereichszuschlag: $106,4 \text{ dB(A)}$) angegeben. Eine schalltechnische Vermessung dieses Anlagentyps liegt nicht vor.

Im Gutachten wurde die Geräuschvorbelastung, die Zusatzbelastung sowie die Gesamtbelastung ermittelt. Die Jungrinderaufzucht und Milchvieh-Anlage der Landwirtschaftsgesellschaft mbH („Am Zechengrund“ in Drebach) wurde als Vorbelastung betrachtet. Im Einwirkungsbereich der geplanten WEA befinden sich keine bestehenden WEA. Die Schallimmissionen aller am Standort betriebenen WEA unterschreiten in der Summe die Immissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte, wenn die Windenergieanlagen im Betriebsmodus PO6000 betrieben werden.

Nach § 28 Abs. 1 BImSchG kann die zuständige Behörde die erstmalige Geräuschmessung bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage fordern. Zur Sicherstellung der Prognoseannahmen ist der messtechnische Nachweis des garantierten Schallleistungspegels zu erbringen.

Die durch die Drehbewegung der Rotorblätter erzeugte windkraftanlagentypische Geräuschcharakteristik ist in der Regel weder als ton- noch als impulshaltig einzustufen.

➔ Festlegungen wegen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf, Lichtreflexionen (Nb. 1.6. u. 1.7.)

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG verursacht durch Schattenwurf treten dann auf, wenn die Einwirkungen als erheblich anzusehen sind.

Gemäß der Leitlinie der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 23.01.2020 wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch mögliche Beschattungsdauer aller WEA am jeweiligen Immissionsort in Summe mehr als 30

Stunden/Jahr und darüber hinaus mehr als 30 Minuten/Tag bzw. die real auftretende meteorologische Beschattungsdauer von mehr als 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag beträgt.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Schattenwurfs durch die geplanten WEA wurde eine Schattenwurfprognose (Bericht Nr. 100001800 Rev. 01 vom 22.03.2022) von der juwi AG erstellt. Durch die Schattenwurfprognose wurde aufgezeigt, dass die auftretenden maximalen Schattenzeiten an den obengenannten Immissionsorten zu Überschreitungen der empfohlenen Richtzeiten führen. Deshalb müssen die WEA mit Schattenwurfabschaltmodulen ausgerüstet sein, um mögliche Belästigungen auf das empfohlene Mindestmaß gemäß LAI-Hinweise zu reduzieren.

Die Intensität möglicher Lichtreflexionen an den Rotorblättern (störende Lichtblitze) wird durch die Verwendung von mittelreflektierenden, matten Farben bei der Rotorbeschichtung vorgebeugt.

➔ Festlegungen wg. Eisabwurf (Nb. 1.8.)

Die Nebenbestimmung zur Verhinderung von Eisansatz und Eisabwurf war erforderlich, um eine Unwucht des Rotors zu vermeiden und somit erhöhten Geräuschemissionen vorzubeugen sowie der allgemeinen Gefährdung durch Eisabwurf entgegenzuwirken.

Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

zu Nebenbestimmung Nr. 3.1.

Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Durch die Errichtung der drei Windenergieanlagen nebst Zufahrten und Stellflächen werden Grundflächen dauerhaft voll- bzw. teilversiegelt. Dadurch geht die Speicher- und Regelungsfunktion des Bodens verloren und der Oberflächenabfluss wird erhöht. Folglich wird eine naturschutzrechtliche Kompensation erforderlich. Die drei vorgesehenen Ersatzmaßnahmen sind geeignet, die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes auszugleichen. Durch die Anlage der Streuobstwiese, der Baumreihe und des extensiven Grünlandes wird die Speicherfunktion des Bodens gesteigert. Ferner entstehen neue Lebensräume für verschiedene Tierarten. Die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen gleichen die beeinträchtigten Funktionen der Schutzgüter Boden, Flora und Wasser im erforderlichen Maße aus und sind daher angemessen. Eine Überkompensation zu Lasten der Antragstellerin findet nicht statt. Ferner entsprechen die festgesetzten Ersatzmaßnahmen dem Vorschlag der Antragstellerin.

zu Nebenbestimmungen Nr. 3.2., 3.3. und 3.6.

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes verlangen.

Die Mitteilung über Baubeginn sowie Beginn und Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen ist erforderlich, geeignet und angemessen. Damit kann die uNB kontrollieren, ob die JUWI GmbH den im Genehmigungsbescheid aufgenommenen naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen nachkommt. Die JUWI GmbH weist nach, dass sie dem Genehmigungsbescheid gemäß handelt. Die Festlegung der Anlage und Unterhaltung der Ersatzmaßnahmen E1 und E3 dient dazu, dass das gewünschte Entwicklungsziel der Ersatzmaßnahmen auch tatsächlich erreicht wird und die Ersatzmaßnahmen auch fachgerecht gepflegt und erhalten werden. Die Festsetzung der Mahdtermine ist aufgrund der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten erforderlich, da diese die Ersatzmaßnahmen E1 und E3 auch als Ausweichhabitat nutzen sol-

len. Die Vorlage der vertraglichen Vereinbarung zwischen der JUWI GmbH und Pflgenden der Kompensationsmaßnahmen ist erforderlich, damit die uNB überprüfen kann, dass die Kompensationsmaßnahmen auch tatsächlich für den erforderlichen Zeitraum (Betrieb der WEA) unterhalten und fachgerecht gepflegt werden.

zu Nebenbestimmung Nr. 3.4.

Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die hierfür in Anspruch zu nehmenden Flächen in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Hierzu sind die erforderlichen Angaben nach den Absätzen 1 und 3 der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die festgesetzte Nebenbestimmung 3.4 ist erforderlich, geeignet und angemessen. Mit der Eintragung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in das Kompensationsflächenkataster des Freistaates Sachsen (KoKaNaT) werden die Kompensationsflächen, wie gesetzlich gefordert, in einem Verzeichnis erfasst. Damit wird sichergestellt, dass die Bestimmung der konkreten Flächen als Kompensationsmaßnahme für das vorliegende Vorhaben gewährleistet und beachtet wird.

zu Nebenbestimmung Nr. 3.5.

Gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Im vorliegenden Fall sollen die Kompensationsmaßnahmen auf Flächen Dritter umgesetzt werden. Um diese auf Dauer dinglich zu sichern, ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch der jeweils betroffenen Flurstücke erforderlich. Als wesentlicher Inhalt ist aufzunehmen, dass die Flurstücke als naturschutzrechtliche Kompensation für das Vorhaben dienen. Eine vertragliche Vereinbarung zwischen JuUWI GmbH und derzeitigen Eigentümer der Flurstücke ist an dieser Stelle nicht ausreichend, da mit Übergang der Flurstücke an einen Dritten nicht automatisch auch die vertraglichen Verpflichtungen des derzeitigen Flurstückseigentümers übergehen. Mit der Eintragung einer dinglichen Sicherung im Grundbuch wird dies ausgeschlossen und die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen auf Dauer rechtlich gesichert. Die Festlegung der schriftlichen Zustimmung der uNB vor Löschung der dinglichen Sicherung im Grundbuch begründet sich darin, dass die uNB damit überwachen kann, ob die Vorhabenträgerin ihren Verpflichtungen aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid nachgekommen ist und eine Löschung der dinglichen Sicherung zulässig ist.

zu Nebenbestimmung Nr. 3.7.

Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Die Nebenbestimmung 3.7 ist erforderlich, geeignet und angemessen. Damit wird verhindert das nicht autochthones Pflanz- und Saatgut ausgebracht wird. Dies beugt einer Florenverfälschung der natürlich vorkommenden Vegetation vor und gewährleistet die Aufrechterhaltung der genetischen Vielfalt. Mit der Einreichung eines Nachweises über die autochthone Herkunft des Pflanz- und Saatgutes kann die uNB überprüfen, ob tatsächlich nur Pflanz- und Saatgut mit dem genetischen Ursprung im Ausbringungsgebiet für die Kompensationsmaßnahmen verwendet wurde.

zu Nebenbestimmung Nr. 3.8.

Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Für einen Eingriff der nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt wird, obwohl die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Zeit auszugleichen oder zu ersetzen sind, ist gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG vom Verursacher des Eingriffs Ersatz in Geld zu leisten.

Gemäß § 10 Abs. 4 S. 1 SächsNatSchG ist die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs, dem Wert oder dem Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu bemessen. Gemäß Satz 4 erfolgt die Ermittlung der Höhe der Ersatzgeldzahlung anhand der NatSchAVO. Gemäß § 10 Abs. 4 S. 2 SächsNatSchG i. V. m. § 7 NatSchAVO ist die Ersatzgeldzahlung an den Naturschutzfond der Sächsischen Landesstiftung für Natur und Umwelt zu entrichten. Gemäß § 15 Abs. 6 S. 4 BNatSchG ist die Ersatzzahlung im Zulassungsbescheid festzusetzen und gemäß Satz 5 vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Die festgesetzte Ersatzgeldzahlung ist erforderlich, geeignet und angemessen.

Durch das geplante Vorhaben erfolgt ein wesentlicher Eingriff in das Landschaftsbild, welches durch die Errichtung der Windenergieanlagen auf Dauer erheblich verändert wird. Daher wird eine Kompensation erforderlich. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind in der Regel kaum bis schwer durch landschaftsbildaufwertende Maßnahmen zu kompensieren. Folglich wird für die Kompensation des Eingriffs ins Landschaftsbild eine Ersatzgeldzahlung erforderlich. Die Ermittlung erfolgte anhand der NatSchAVO, in dem anhand der Schwere des Eingriffs und den anfallenden Rohbaukosten eine Ersatzgeldsumme bilanziert wird. Von dieser Summe können Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgezogen werden, die nach der Anlage nicht bewertet werden können.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 NatSchAVO kann bei Vorhaben, die im besonderen Maße dem öffentlichen Interesse dienen, die Ausgleichsabgabe ohne Durchführung des Berechnungsverfahrens nach Absatz 1 und 2 bis zur Hälfte des unteren Grenzwertes festgesetzt werden. Nach Novellierung des Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG) vom 20. Juli 2022 stehen gemäß § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragend öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (Versorgungssicherheit). Mit der Novellierung des EEG hat der Gesetzgeber sein überwiegend öffentliches Interesse am Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zum Ausdruck gebracht. Damit kann die ermittelte Höhe der Ersatzgeldzahlung halbiert werden. § 5 Abs. 6 der NatSchAVO führt an, dass Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach der Anlage nicht bewertet werden können von der ermittelten Ausgleichsabgabe abgezogen werden können. Beispielfhaft werden hier Tierdurchlässe, Grünbrücken und andere Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes und der Landschaftspflege angeführt. Wird dem § 5 Abs. 6 gefolgt, könnten dementsprechend die Herstellungskosten der Kompensationsmaßnahmen in Anrechnung gebracht werden. Die Pflege- und Unterhaltungskosten beinhaltet dies wiederum aber nicht.

Daher kann hier nicht die seitens der JUWI GmbH angeführte Summe von 71.004,00 € als Ersatzgeldzahlung festgesetzt werden, sondern eine Summe von 130.004,00 €. Die verbleibende Summe der Ersatzgeldzahlung steht im Verhältnis zur dauerhaften Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ist damit angemessen.

zu Nebenbestimmung Nr. 3.9.

Gem. § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, Sträucher und weitere Gehölze in der Zeit zwischen dem 01. März und 30. September zu fällen, abzuschneiden oder zu beseitigen. Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen und zu zerstören sowie Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die festgesetzte Maßnahme ist erforderlich, geeignet und angemessen. Mit der Fällung der Gehölze außerhalb der Vegetationszeit wird zum einem dem § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG Rechnung getragen und zum anderen der Eintritt einer verbotenen Handlung im Hinblick auf gehölzbrütende Vogelarten vorgebeugt. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Kartierungen wurde nachgewiesen, dass das Vorhabengebiet ein Brutgebiet von bodenbrütenden Vogelarten wie Feldlerche und Wachtel darstellt. Um hier Beeinträchtigungen von Gelegen und Niststätten durch das geplante Vorhaben während der Brutzeit von

Feldlerche und Wachtel zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit dieser bodenbrütenden Vogelarten vorzusehen. Da dies aus zwingenden Gründen nicht immer möglich ist, wurde die festgesetzte Nebenbestimmung dahingehend ergänzt, dass auch während der Brutzeit Baumaßnahmen möglich sind, unter der Maßgabe, dass die Baubereiche durch die ökologische Baubegleitung abgesucht werden.

zu Nebenbestimmung Nr. 3.10.

Die festgesetzte Nebenbestimmung ist erforderlich, geeignet und angemessen. Die ökologische Baubegleitung überwacht die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen und die festgesetzten naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen. Sollten artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der Baumaßnahme auftreten, legt sie in Abstimmung mit der uNB entsprechende Vermeidungsmaßnahmen fest, um zum einen dem gesetzlichen Artenschutz gerecht zu werden und zum anderen mögliche Verzögerungen im Bauablauf im gesetzlich erforderlichen Rahmen zu halten.

zu Nebenbestimmung Nr. 3.11.

Gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß Nr. 2 ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich zu stören.

Durch die JUWI GmbH wurden im Rahmen der Fledermauserfassung kollisionsgefährdete Arten wie Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen. Daher werden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um die Grenze des signifikant erhöhten Tötungsrisikos nicht zu überschreiten. Durch einen fledermausfreundlichen Betrieb, kann ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vermieden werden. Die seitens der JUWI GmbH vorgeschlagenen Parameter für den fledermausfreundlichen Betrieb waren nicht ganz ausreichend, um den gesamten Anwesenheitszeitraum der Fledermäuse abzudecken und damit die Signifikanzschwelle zu unterschreiten.

Daher war eine Anpassung bzw. Ausweitung der Abschaltungszeiträume seitens der uNB erforderlich. Die nun festgelegten Zeiten decken fast vollständig den Anwesenheitszeitraum der vorkommenden Fledermausarten ab, die Signifikanzschwelle wird nicht überschritten. Sie ist damit geeignet den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu begegnen bzw. die rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der fledermausfreundliche Betrieb ist verhältnismäßig, da dieser, mit den festgelegten Parametern, gängige Praxis im Rahmen von Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen ist. Die JUWI GmbH wird mit dem fledermausfreundlichen Betrieb nicht über das erforderliche Maß hinaus beschwert, da sie über die Abschaltzeiten für die Fledermäuse hinaus, nachts ihre Anlagen betreiben kann.

zu Nebenbestimmung Nr. 3.12.

Die festgesetzte Nebenbestimmung ist geeignet, erforderlich und angemessen. Fledermausaktivitäten in Rotorhöhe lassen sich nur mit einem Gondelmonitoring erfassen. Um nachprüfen zu können, ob die festgesetzten Abschaltzeiten für einen fledermausfreundlichen Betrieb ausreichend gefordert sind, ist an allen drei Windenergieanlagen über zwei Jahre ein Gondelmonitoring erforderlich. Die Festlegung über zwei Jahr begründet sich darin, um natürliche und standortbedingte Aktivitätsschwankungen der Fledermäuse abbilden zu können. Eine einjährige Erfassung könnte dies nicht abdecken. Über ein Gondelmonitoring können die fledermausfreundlichen Betriebszeiten optimiert/angepasst werden.

zu Nebenbestimmungen Nr. 3.13. und 3.15.

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen. Hierzu kann sie von der JUWI GmbH die Vorlage eines Berichtes verlangen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind erforderlich, geeignet und angemessen. Damit kann die uNB kontrollieren, ob die JUWI GmbH den im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid aufgenommenen naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen nachkommt.

Die JUWI GmbH weist nach, dass entsprechend dem Genehmigungsbescheid gehandelt wird. Die Festlegung der zu übermittelnden Daten dient der uNB dafür, mit überschaubaren Mitteln eine Überprüfung der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Ferner kann die uNB bei Verstößen gegen die festgesetzten naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen die Genehmigungsbehörde darüber informieren und auf die Durchsetzung eben dieser hinwirken.

zu Nebenbestimmung Nr. 3.14.

Gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die festgesetzte Maßnahme ist erforderlich, geeignet und angemessen. Die zu errichtenden Anlagen befinden sich inmitten von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen. Vor allem zu Bewirtschaftungsereignissen werden Flächen von nahrungssuchenden Groß- und Greifvögeln auch aus weiteren Entfernungen angefliegen. Diese können dann mit den im Betrieb befindlichen WEA kollidieren. Daher wird hier eine Abschaltung zu Bewirtschaftungsereignissen erforderlich. Die Attraktivität der bewirtschafteten Fläche nimmt mit zunehmender Zeit ab, da hier die Nahrungsquellen (Mäuse) der Beutegreifer auf andere Flächen ausweichen. Damit ist die Abschaltung der WEA auch nur für einen überschaubaren Zeitraum erforderlich.

Die festgesetzte Nebenbestimmung im vorgegebenen Rahmen ist angemessen. Sie entspricht ferner dem Vorschlag der JUWI GmbH. Die Vorlage der vertraglichen Vereinbarung zwischen Vorhabenträgerin und Flächenbewirtschafter bzw. die Benennung eines Bewirtschaftungspaten dient der uNB dazu zu kontrollieren, ob der Informationsfluss über ein Bewirtschaftungsereignis auch tatsächlich an die Betreiberin der WEA erfolgt und diese die Abschaltung der WEA vornehmen kann.

zu Nebenbestimmung Nr. 3.16.

Gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die vorgesehene Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen. Durch die Schaffung einer unattraktiven Mastfußumgebung wird die Ansiedlung von Kleinsäugetieren (wie z.B. Mäusen), die Greifvögeln als Nahrung dienen könnten, vermieden. Dadurch werden diese Flächen von Greifvögeln zur Nahrungssuche wenig bis kaum angefliegen. Ferner wird durch die Entfernung von Gehölzen, die als Sitzwarten dienen könnten, die Aufenthaltsmöglichkeit von Vögeln im Mastfußbereich minimiert. Damit wird das Risiko einer Kollision eines nahrungssuchenden Greifvogels mit den WEA unter die Signifikanzschwelle abgesenkt. Die vorgesehene Maßnahme ist mit überschaubaren Arbeitsaufwand verbunden und verursacht keine gesteigerten Pflegekosten der Flächen der Mastfußumgebung.

Wasserrecht

Zu Nebenbestimmungen Nr. 5.1. bis 5.4.

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Forderungen des WHG, SächsWG sowie der AwSV.

Wald- und Forstrecht

zu Nebenbestimmungen Nr. 6.1. und 6.2.

Durch die Nebenbestimmungen wird erreicht, dass eine baubedingte Waldinanspruchnahme des angrenzenden Fichtenbestandes ausgeschlossen wird, die im Vergleich zur eigentlichen Dauer der Bauphase (Errichtung der Anlage) deutlich erheblichere Auswirkungen auf den Wald (erhöhte Prädisposition gegenüber biotischen und abiotischen Schadfaktoren) zur Folge hätte.

Zudem sollen vermeidbare Beeinträchtigungen des angrenzenden Waldes und dessen Waldrandes als ökologisch besonders wichtige Kontaktzone sowie als Schutzbereich für den anschließenden Wald verhindert bzw. möglicherweise auftretende Folge- und Randschäden abgemildert werden. Der Wald ist gemäß § 1 Nr. 1 i. V. m. § 18 SächsWaldG mit seinen Funktionen zu erhalten, zu schützen und pfleglich zu behandeln.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen V1 und ASM1 „Baustelleneinrichtung“ sehen entsprechende Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Gehölze vor, die durch die o. g. Nebenbestimmungen zum Schutz des Waldes ergänzt werden

Luftverkehrsrecht

Die Standorte der drei 240 m über Grund hohen Windenergieanlagen befinden sich außerhalb von Bau-schutzbereichen von sächsischen Flugplätzen und Schutzbereichen von Flugsicherungsanlagen. Vorliegend darf gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG die für die Erteilung einer Baugenehmigung oder einer anderen Genehmigung (hier: BImSchG) zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Meter über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen.

Auf der Grundlage der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung (LuftZuVO) ist die Landesdirektion Sachsen, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, die örtlich und sachlich zuständige zivile Luftfahrtbehörde.

Die Prüfung der luftverkehrsrechtlichen Belange ergab keine Gründe, auch unter Zugrundelegung der von der Landesdirektion Sachsen eingeholten gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) vom 12. November 2021 (Az.: OZ/AF-Sac 10222), die Errichtung der drei 240 m über Grund hohen Windenergieanlagen abzulehnen. Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zur Erteilung einer Bau- oder anderen Genehmigung war damit zu erteilen. Jedoch kann die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zur Errichtung von solch hohen Bauwerken gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit davon abhängig gemacht werden, dass die Baugenehmigung oder sonstige Genehmigung unter Auflagen erteilt wird.

Die Luftfahrthinderniskennzeichnung der Windenergieanlagen ist erforderlich, weil in Folge der Bauwerkshöhe die Anlagen als Luftfahrthindernisse wirken und damit eine Gefahr für die Luftfahrt darstellen. Die für diese Anlagen geforderte Luftfahrthinderniskennzeichnung entspricht der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV – Bundesanzeiger; BAnz AT 30. April 2020 B4).

Die Veröffentlichung der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernisse auf den zivilen und militärischen Luftfahrtkarten und auch die Meldepflicht bei Ausfall einer Kennzeichnung dient der Information der Piloten, damit sie im Rahmen ihrer Flugvorbereitung die Gefährdungspunkte berücksichtigen können. Für

die Aktualität und Genauigkeit der Veröffentlichung ist die kurzfristige Information der zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden über den Fortgang bzw. die Fertigstellung der Arbeiten, der genaue Standort (Koordinaten) und die Höhe der Windenergieanlagen unbedingt erforderlich.

Ferner wurde im vorliegenden Fall geprüft, ob der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) entsprechend AVV, Anhang 6 an den Windenergieanlagen möglich ist. Nach Auffassung der Luftfahrtbehörde ist die Ansteuerung der Nachtkennzeichnung durch den Einsatz einer BNK aufgrund der Standorte der Windenergieanlagen zulässig, da durch den Betrieb der BNK an den Windenergieanlagen eine Gefahr für den Luftverkehr nicht erkennbar ist. Maßgebend dafür ist, dass sich im weiteren Umfeld keinerlei Flugplätze mit Nachtflugbetrieb oder militärische Nachtflugtiefstrecken oder andere relevante Flugverfahren (§ 33 LuftVO) sowie sich die Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraumes befinden. Mit Auflage Nr. 2.2.2 f) soll sichergestellt werden, dass vor Inbetriebnahme der BNK der Luftfahrtbehörde die erforderlichen Unterlagen nach AVV, Anhang 6, Nr. 3 mindestens acht Wochen vorher zur Prüfung vorgelegt werden, um eine angemessene Prüfung der Unterlagen sicherzustellen. Die Anzeige sollte über die Genehmigungsbehörde der Windenergieanlagen aus sachdienlichen Gründen erfolgen und um Informationsverluste zu vermeiden.

Jeder Montagekran stellt, sofern er höher als 100 Meter ist, ebenfalls ein Luftfahrthindernis i. S. d. § 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 LuftVG dar. Die Errichtung eines solchen Luftfahrthindernisses bedarf, da keine andere Genehmigungsbehörde vorgesehen ist, der Genehmigung der Luftfahrtbehörde (§ 15 Abs. 2 LuftVG). Auch in diesem Falle ist die Luftfahrtbehörde zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG berechtigt, die Zustimmung mit Auflagen zu verbinden. Von diesem Recht macht die Luftfahrtbehörde mit der Auflage bezüglich der Tages- und Nachtkennzeichnung Gebrauch.

Arbeitsschutzrecht

Die zu treffenden Maßnahmen zum standort- und anlagenbezogenen Rettungskonzept resultieren aus den §§ 3, 4, 10 Abs. 1 ArbSchG und § 11 BetrSichV nach denen die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung von allg. Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik zu treffen sind sowie bei einem Unfall und bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden muss.

Denkmalschutzrecht

Die Genehmigungspflicht für das antragsgegenständliche Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Das Vorhaben betrifft ein hochrelevantes Gebiet des Seifenbergbaus auf Zinn, so liegen auf den betroffenen Flurstücken eindeutige Seifenrelikte vor, die in einem Zeitraum vom Hochmittelalter bis ins Spätmittelalter hinein datiert werden können. Die Seife ist vermutlich von den angrenzenden Ackerflächen überprägt und wahrscheinlich viel größer als sie heute im Wald erscheint.

8. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Methodisch ist für die UVP ein mehrstufiges Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Unterlagen und dem UVP-Bericht, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde sowie der eingegangenen Einwendungen. Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sind somit nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch die JUWI GmbH (Antragstellerin) vorgelegten Unterlagen und Gutachten zum Teil ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Die eingegangenen Einwendungen wurden ebenfalls berücksichtigt.

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG wurde die Durchführung einer UVP von der Antragstellerin beantragt, so dass für das geplante Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter wird im Folgenden dargestellt.

8.1. Übergeordnete Planungen

Der Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge 1999 mit seinen Teilfortschreibungen zum Kapitel 5.1; Ziel 5.1.2 „Regionale Vorsorgestandorte“ 2003 und den Plansätzen zur Windenergie 2004 wie auch der Entwurf des Regionalplans 2021 (sachlicher Teilregionalplan Wind) entfaltet keine steuernde Wirkung. Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Chemnitz hat am 20. Juni 2023 die Einstellung des im Jahr 2021 begonnenen Verfahrens zum sachlichen Teilregionalplan Wind, Regionales Windenergiekonzept, beschlossen. Am gleichen Tag wurde die Aufstellung des „Raumordnungsplans Wind“ als sachlicher Teilregionalplan beschlossen. Dieser in Aufstellung befindliche Plan entfaltet jedoch noch keine steuernde Wirkung.

Daher beurteilt sich das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der drei WEA in Drebach bauplanungsrechtlich allein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

8.2. Beschreibung des Standortes und des Untersuchungsgebietes

Die Antragstellerin plant im Vorhabengebiet die Errichtung und Inbetriebnahme von drei Windenergieanlagen (im Folgenden: WEA). Es ist beabsichtigt, zwei WEA vom Typ Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 148 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 223 m sowie eine WEA vom Typ Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m sowie einer Gesamthöhe von 250 m zu errichten. Die Nennleistung der WEA liegt bei jeweils 6,0 MW pro Anlage.

Die Zuwegung soll über bereits vorhandene Wege sowie über landwirtschaftlich genutzte Flächen und Grünland erfolgen. WEA 01 bis 03 werden aus Richtung Drebach, von der Ehrenfriedersdorfer Straße her, erschlossen. Dazu sollen neue Wege angelegt werden, welche als geschotterte Wege mit einer Breite von 5 m hergestellt werden. Bereits bestehende Wege werden gegebenenfalls auf 6 m erweitert. Für den Bau neuer Zuwegungen sowie den Ausbau bestehender Zuwegungen werden ca. 4.337 m² dauerhaft und 3.242 m² temporär teilversiegelt. Dabei ist die Inanspruchnahme der bestehenden Wege nicht inbegriffen. Die Kranstellflächen werden durch Schotterung ebenfalls permanent teilversiegelt und umfassen

eine Größe von ca. 4.864 m². Eine permanente Vollversiegelung mit einer Größe von 1.929 m² erfolgt im Bereich der Fundamente. Eine weitere temporäre Flächeninanspruchnahme und zeitweise Teilversiegelung erfolgt für die Lager- und Montageflächen. Dabei werden temporäre Kranbehelfsflächen und Baufelder bei Bedarf teilversiegelt. Nach Beendigung der Bauphase werden die temporären Flächen in ihre Ausgangssituation zurückversetzt. Im Bereich der Fundamente sowie der Kranstellflächen werden Böschungen mit einer Gesamtflächengröße von 2.548 m² hergestellt. Im Zuge der Herstellung der Zuwegung sind Rückschnittarbeiten sowie die Entnahme von 16 Einzelbäumen notwendig.

Die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens (Untersuchungsgebiet) erfolgte je nach betrachtetem Schutzgut individuell und ergibt sich aus der Schutzwürdigkeit und den örtlichen Verhältnissen.

Für die Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit wird das Vorhabengebiet sowie das Umfeld der geplanten WEA (hier das 15-fache der Anlagenhöhe) samt den umliegenden Ortschaften betrachtet. Grundlage sind unter anderem die von der Antragstellerin vorgelegten Schall- und Schattenwurfgutachten, die Visualisierung, die Landschaftsbildbewertung sowie die Beschreibung und Bewertung der visuellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild in einem 3.600 m – Radius.

Für die Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurde das Vorhabengebiet zuzüglich eines 1.000 m – Radius um die geplanten WEA einschließlich der Zuwegungen herangezogen.

Für das Schutzgut Pflanzen (Flora) wurde ein Bereich von 50 m um die geplanten WEA Standorte einschließlich der Zuwegungen herangezogen.

Das Schutzgut Tiere (Fauna) wurde auf Grundlage des Artenschutzfachbeitrags und der faunistischen Gutachten für Vögel und Fledermäuse betrachtet und bewertet.

Insgesamt werden mit dem vorgenannten Untersuchungsrahmen alle Wirkräume des Vorhabens erfasst.

8.3. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 1a der 9. BImSchV

Die zusammenfassende Darstellung beinhaltet die Umweltauswirkungen sowie diejenigen Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nichtausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Sie erfolgt auf der Grundlage der Unterlagen nach § 4 bis 4e, der behördlichen Stellungnahmen nach § 11 sowie den Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 12 der 9. BImSchV.

Die nachfolgende Darstellung erfolgt schutzgutbezogen.

8.3.1. Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

8.3.1.1. Darstellung des Ist-Zustandes

Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauungen befinden sich in Entfernungen ab 820 m in Drebach, Ehrenfriedersdorf, Thermalbad Wiesenbad und Wolkenstein. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten entsprechen die Gebietseinstufungen der Immissionsorte Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet und Außenbereich.

8.3.1.2. Beschreibung der Auswirkungen

Gesundheitliche Beeinträchtigungen von Anwohnern durch anlagentypische Immissionen gilt es auszuschließen. Bei WEA sind dies insbesondere

- Schallimmissionen,
- Schattenwurf und Lichtreflexion sowie
- Eisabwurf bei entsprechenden Wetterlagen,

welche sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen auswirken können.

Bauphase

Für die Dauer der Errichtungsphase ist mit Geräuschen durch die Bautätigkeit, den an- und abfahrenden Zulieferverkehr und Baustellenverkehr zu den geplanten Anlagenstandorten der WEA zu rechnen. Insofern kommt es während der Errichtungsphase zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Baustellenfahrzeuge und Anlieferverkehr.

Aufgrund der Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung (> 800 m), sind diese Auswirkungen zu vernachlässigen.

Lichtimmissionen

Lichtreflexe durch spiegelnde Oberflächen an den Rotorflächen werden aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen, matten Beschichtungsfarben verhindert. Insofern wird ausreichend Vorsorge im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG betrieben.

Infraschall

Gemäß den Hinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand: 30.06.2016, S. 4) könne davon ausgegangen werden, dass die Infraschallerzeugung von Windenergieanlagen auch im Nahbereich zwischen 150 m und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten. Diese Einschätzung entspricht auch der obergerichtlichen Rechtsprechung. Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem durch Windenergieanlagen verursachten Infraschall eine Gesundheitsgefahr oder erhebliche Belästigung ausgeht. Dies gilt auf jedem Fall dann, wenn – wie hier vorliegend – der Abstand zum Immissionsort 500 m übersteigt (vgl. Urte. d. Senats v. 23.11.2022 – 5 KS 19/21 –, juris Rn. 49; OVG Koblenz, Beschl. v. 30.07.2020 – 8 A 10157/20.OVG –, juris Rn. 18 ff.; OVG Münster, Beschl. v. 29.09.2020 – 8 B 1576/19 –, juris Rn. 29 ff.).

Schallimmissionen

Um die typischerweise durch den Anlagenbetrieb entstehenden mechanischen und aerodynamischen Geräusche hervorgerufen Beeinträchtigungen zu vermeiden, wurde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine umfassende Schallimmissions-prognose gefordert.

Die Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. 20-4129/03 vom 09.03.2022) gem. TA Lärm wurde entsprechend der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2, modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“, erstellt. Bei der Berechnung wurde die obere Vertrauensbereichsgrenze angesetzt.

Für die Beurteilung der schalltechnischen Situation wurden repräsentative 12 Immissionsorte (13 mit Nachreichung vom 22.09.2023 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens) im Umfeld des Vorhabens betrachtet. Dabei handelt es sich um Wohngebäude um die Ortschaften Wolkenstein, Wiesenbad, Ehrenfriedersdorf sowie Drebach. Die Festlegung Immissionsorte sowie deren Gebietseinstufung erfolgte auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung, Auskunft der örtlichen Behörden zur Gebietseinstufung, dem Entwurf zur Ergänzungssatzung „Im Tempel“ Drebach sowie der detaillierten Prüfung der Immissionsorte und deren Umgebung anhand aktueller Luftbilder des Geoportals Sachsenatlas.

Tabelle 1: Immissionsorte und Richtwerte (AU = Außenbereich mit Schutzanspruch wie Mischgebiet; MIT = Schutzanspruch ganzjährig wie Mischgebiet am Tage; GE = Gewerbegebiet; WA = Wohngebiet; MD = Dorfgebiet)

Maßgebliche Immissionsnachweisorte nach Nr. 2.3 TA Lärm	Nutzung	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
		tagsüber (6:00 bis 22:00 Uhr)	nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)
IO 1 Wolkenstein, Falkenb. Hauptstr. 16b	AU	60	45
IO 2 Wolkenstein, Falkenb. Hauptstr. 18	WA	55	40
IO 3 Thermalbad Wiesenbad, Am Kalten Muff 1	AU	60	45
IO 4 Thermalbad Wiesenbad, Hauptstr. 71	MD	60	45
IO 5 Thermalbad Wiesenbad, Rittergutsweg 1	AU	60	45
IO 6 Ehrenfriedersdorf, Kleingartenanlage	MIT	60	60
IO 7 Ehrenfriedersdorf, Seifentalstr. 39 (Pension Sommerfrische)	AU	60	45
IO 8 Ehrenfriedersdorf, Sommerleite 33	WA	55	40
IO 9 Ehrenfriedersdorf, Bergstraße 44	WA	55	40
IO 10 Drebach, Im Tempel 16	AU	60	45
IO 11 Drebach, Im Tempel 15	MD	60	45
IO 12 Drebach, Im Tempel (Ergänzungssatzung)	MD	60	45
IO 13 Drebach, Am Zechengrund 9	GE	65	50

Im Gutachten wurden die Geräuschvorbelastung, die Zusatzbelastung sowie die Gesamtbelastung ermittelt. Die Jungrinderaufzucht und die Milchviehanlage der Landwirtschaftsgesellschaft mbH („Am Zechengrund“ in Drebach) wurde als Vorbelastung berücksichtigt.

Die Schallimmissionen aller am Standort betriebenen WEA unterschreiten in der Summe die Immissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte, wenn die WEA im Betriebsmodus PO6000 betrieben werden.

Schattenwurf

Windenergieanlagen verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Zur Beurteilung des Schattenwurfs wurde durch die Antragstellerin ein Gutachten (Bericht Nr. 100001800 Rev.01 vom 22.02.2022) erstellt. Hierbei wurden die Immissionen für 38 maßgebliche Immissionsorte berechnet. Diese befinden sich in den Ortschaften Drebach, Wolkenstein und Ehrenfriedersdorf.

Die Berechnungen wurden unter Beachtung der LAI-Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEA vom 23.01.2020 durchgeführt und erfolgten mit Hilfe des Simulationsprogramms WindPRO 3.4.424.

In den Hinweisen der LAI werden zwei Arten von Immissionsrichtwerten (IRW) festgelegt:

- Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer: 30 Stunden
- Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer: 30 Minuten

Dabei gilt als Maßstab stets die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst-case) – dabei wird davon ausgegangen, dass die Sonne an jedem Tag des Jahres zwischen den astronomischen Sonnenauf- und Sonnenuntergangszeiten scheint. Eine astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr ist gleichzusetzen mit einer meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr.

Eine Vorbelastung durch andere Anlagen war nicht zu berücksichtigen.

Im Ergebnis des von der Antragstellerin vorgelegten Schattenwurfgutachtens wurde aufgezeigt, dass die auftretenden maximalen Schattenzeiten an den maßgeblichen Immissionsorten zu Überschreitungen der empfohlenen Richtzeiten für den astronomisch maximal möglichen Schattenwurf von 30 Stunden / Jahr bzw. 30 Minuten / Tag führen. Deshalb müssen die WEA mit Schattenwurfabschaltmodulen ausgerüstet sein, um mögliche Belästigungen auf das empfohlene Mindestmaß gemäß LAI-Hinweise (s. oben) zu reduzieren.

Unfallrisiko

Die Gesundheit des Menschen kann durch verschiedene Wirkungen betroffen sein. Unfälle, z. B. aufgrund von Eisabwurf, Brand, Rotorbruch etc. stellen allgemeine Unfallquellen dar. Durch entsprechende Maßnahmen wie Eisdetektoren mit automatischer Anlagenabschaltung, Brandschutzkonzept sowie Blitzschutzeinrichtung lassen sich diese Risiken minimieren.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist ein für den geplanten Anlagentyp allgemein geltendes Brandschutzkonzept („Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen des Typs EnVentus V150 und V162“) vom 23.07.2020. Darin sind u. a. Verhaltensregeln zur Risikovorsorge und für den Notfall definiert. Es werden beispielsweise brandfeste Baustoffe verwendet sowie ein Brandmeldesystem und mehrere Feuerlöschanlagen nach DIN EN 12094-2 installiert.

Die geplanten WEA sind mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet. Darüber hinaus wird ein Eiserkennungssystem installiert, welches Eisansatz erkennt und die Anlage entsprechend abschaltet.

Durch die vorgenannten technischen Schutzeinrichtungen können erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt minimiert werden. Die geplanten WEA gelten als nicht anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen.

8.3.1.3. Bewertung der Umweltauswirkungen

Schallimmissionen

Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen, windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden. Zudem sind die Baumaßnahmen von vergleichsweise kurzer Dauer.

Der Anlagenbetreiber ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG verpflichtet, die Anlage so zu betreiben, dass die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen sind in der Regel dann ausgeschlossen, wenn im Einwirkungsbereich der Anlagen die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm nicht

überschritten werden. Die im Auftrag der Antragstellerin erstellte Schallimmissionsprognose hat festgestellt, dass die Schallimmissionen aller am Standort betriebenen WEA in der Summe die Immissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte unterschreiten, wenn die Anlagen im Betriebsmodus PO6000 betrieben werden.

Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte und die maximal zulässigen Schalleistungspegel in der Genehmigung festgelegt. Zur Sicherstellung der Prognoseannahmen ist der messtechnische Nachweis des garantierten Schalleistungspegels zu erbringen. Dies wird durch die Anordnung einer erstmaligen Geräuschemessung nach § 28 BImSchG nach Inbetriebnahme der Anlagen in den Nebenbestimmungen fixiert.

Schattenwurf

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Gemäß der Leitlinie der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ des Bund/Länderausschusses für Immissionsschutz (Stand: 23.01.2020) wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch mögliche Beschattungsdauer aller WEA am jeweiligen Immissionsort in Summe mehr als 30 Stunden/Jahr und darüber hinaus mehr als 30 Minuten/Tag bzw. die real auftretende meteorologische Beschattungsdauer von mehr als 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag beträgt. Durch die Schattenwurfprognose wurde aufgezeigt, dass die auftretenden maximalen Schattenzeiten an den maßgeblichen Immissionsorten zu Überschreitungen der empfohlenen Richtzeiten führen. Deshalb müssen die WEA mit Schattenwurfabschaltmodulen ausgerüstet sein, um mögliche Belästigungen auf das empfohlene Mindestmaß gemäß LAI-Hinweisen zu beschränken. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

Unfallrisiko

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der SächsBO i. V. m. den technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen, wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zur Wohnbebauung sind groß. Die Belange des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes werden in den Antragsunterlagen in einem Brandschutzkonzept dargestellt. Unter Beteiligung der zuständigen örtlichen Feuerwehr bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht des Brandschutzes. Weitergehende Anforderungen an den Brandschutz, z. B. zur Einweisung der örtlichen Feuerwehr, werden als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz an den Rotorblättern sowie die zentralen regelmäßigen Prüfungen und Wartungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen zur Vermeidung von Gefahren der zivilen und militärischen Luftfahrt sind vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie der Landesdirektion Sachsen, Abt. 3 Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt vorgegeben worden (insbesondere Kennzeichnung der Anlagen, Befeuerung, Veröffentlichung als Luftfahrthindernis).

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt.

Eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit ist somit gegeben.

8.3.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

8.3.2.1. Darstellung des Ist-Zustandes

Pflanzen und Biotope

Das Untersuchungsgebiet ist durch große Ackerschläge mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Großflächige Waldgebiete schließen südlich an das Untersuchungsgebiet an. Die bestehenden Baumreihen im Vorhabengebiet sind lückenhaft ausgeprägt und erstrecken sich teilweise auch entlang der vorhandenen Wirtschaftswege.

Im Zuge der Biotopkartierung wurden mehrere nach § 21 SächsNatSchG geschützte Biotoptypen erfasst. Die nachfolgende Tabelle zeigt die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen und ihre Bedeutungsstufen und ihre Bedeutungsklassen im 50 m – Radius um die geplanten WEA einschließlich der notwendigen Zuwegungen.

Tabelle 2: Vorkommende Biotoptypen im 50 –m Radius

Code	Biotoptyp	Sächs NatSchG	RL SN	Biotopwert	Ausgleichbarkeit	Planwert
Wälder und Forste						
01.07.000	Sonstiger Laubholzforst			15	B	11
01.08.200	Fichtenforst		-	14	nach Alter	10
01.09.100	Fichten-Buchen-Forst		-	19	nach Alter	15
01.09.400	Sonstiger Nadel-Laub-Mischforst		-	19	nach Alter	15
01.10.120	Vorwald frischer Standorte		-	17	A	17
01.10.220	Strukturreicher Waldrand frischer Standorte		-	25	B	21
Baumgruppen, Hecken, Gebüsche						
02.02.100	Feldhecke		-	23	-	21
02.02.200	Feldgehölz		3	23	B	21
02.02.410	Baumreihe		3	23-25	nach Alter	21-22
02.02.430	Einzelbaum		3	23	nach Alter	22
02.03.410	Höhlenreicher Einzelbaum	§	-	25	nach Alter	-
Grünland, Ruderalflur						
06.02.110	magere Frischwiese	§	1	30	B	25
06.02.210	Sonstige, extensiv genutzte Frischwiese		3	25	A	22
06.03.200	Intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte		-	10	A	9
06.03.300	Intensivgrünland, artenarm; Ansaatgrünland		-	6	A	6
07.03.200	Ruderalflur frischer Standorte		-	15	A	14
Ackerland, Gartenbau und Sonderkulturen						
10.01.200	Intensiv genutzter Acker		-	5	A	-
10.01.440	Ackerbrache auf skelettreichem Silikat		-	10	A	8
Siedlung, Infrastruktur, Grünflächen						
11.04.120	Straße, Weg (vollversiegelt)		-	0	A	0
11.04.130	Straße, Weg (teilversiegelt)		-	2	A	2
11.04.800	Verkehrsbegleitgrün		-	3-9	A	3-8
11.05.200	Lagerflächen		-	0-4	A	0-4

Erläuterung der Abkürzungen:

SächsNatSchG - Sächsisches Naturschutzgesetz

§ Nach § 21 SächsNatSchG geschütztes Biotop

RL SN – Rote Liste Sachsen

0	vollständig vernichtet	R	extrem selten
1	von vollständiger Vernichtung bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	*	nicht gefährdet
3	gefährdet		

Der Großteil der betroffenen Fläche wird von Biotoptypen mittlerer bis geringer Bedeutung geprägt. Biotope mit höherer Bedeutung befinden sich im Umkreis der WEA 01 und entlang der Bestandswege. Die Zuwegung zu den WEA erfolgt über den Galgenbüschelweg und den Lindenweg. Sie werden im Zuge des Bauvorhabens ausgebaut und mit Ausweichbuchten ausgestattet. Die direkten Zuwegungen zu den WEA werden neu gebaut.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich sowohl geringwertige Biotoptypen als auch intensiv genutzte Ackerflächen, aber auch Biotope mit mittlerer bis hoher Wertigkeit wie beispielsweise Grünland und Ruderalfluren. Dabei sind Ackerflächen und Grünländer nahezu gleichmäßig verteilt, eine etwas höhere Dichte an Grünland und Ruderalfluren kommt im westlichen Bereich des Lindenwegs vor.

Der WEA Standort 01 befindet sich auf einer sonstigen, extensiv genutzten Frischwiese mit sehr hoher Wertigkeit. Darüber hinaus werden Flächen intensiven Dauergrünlands, die eine geringe Wertigkeit aufweisen, in Anspruch genommen. Der Anlagenstandort WEA 02 befindet sich überwiegend auf intensiv genutztem Dauergrünland und somit auf einem Biotoptyp mit geringer Wertigkeit. Weiterhin wird eine Ackerbrache auf skelettreichem Silikatverwitterungsboden beansprucht, welche einen Biotoptyp mit geringer Wertigkeit darstellt. Die WEA 03 hingegen wird auf intensiv genutztem Acker, einem Biotoptyp mit sehr geringer Wertigkeit, errichtet. Beim Zuwegungsbau sind die Rodung von 16 Einzelbäumen sowie mehrere Freischnitte erforderlich.

Südlich der WEA 02 und östlich der WEA 01 grenzt ein Waldgebiet mit Biotoptypen mittlerer Wertigkeit. Es setzt sich aus Fichtenforsten, Erstaufforstungsflächen und vereinzelt Vorwäldern zusammen.

Nordöstlich der WEA 01 befindet sich ein Bereich mit höhlenreichen Einzelbäumen und südlich eine magerere Frischwiese. Diese Flächen sind nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG geschützt, werden jedoch durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen oder verändert.

Tiere

Die Erfassung des Schutzgutes Fauna erfolgte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis für die vom Vorhaben potentiell beeinträchtigten Artengruppen der Brut- und Gastvögel, der Zug- und Rastvögel sowie der Fledermäuse. Es wurden zudem die aus den Datenrecherchen bekannten Artenvorkommen in die Betrachtung einbezogen.

Im Rahmen der Brut- und Gastvogelkartierung wurden von der MEP Plan GmbH die im 500 m – Radius um die geplanten Anlagenstandorte vorkommenden Brutvogelarten untersucht. Dabei erfolgte die Kartierung (Tages- und Nachterfassungen) für die wertgebenden Arten reviergenau. Die wertgebenden Groß- und Greifvogelarten, Koloniebrüter sowie windkraftsensiblen Arten wurden im 3.000 m – Radius untersucht. Die Ermittlung des Vorkommens von Zug- und Rastvögeln erfolgte im 1.000 m – Radius. Fledermausaktivitäten und -quartiere wurden im 1.000 m – Radius mittels der Durchführung von Transekt- und Strukturkartierungen sowie BatCorder-Erfassungen erhoben. Des Weiteren erfolgten Tagesbegehungen zur Zugzeit sowie Quartiersuchen im 2.000 m – Radius.

Die im UVP-Bericht vorgenommene Bewertung der avifaunistischen Daten erfolgte in Anlehnung an die Abstandsempfehlungen nach LAG VSW (2015). Die Abschätzung der möglichen Beeinträchtigung von Fledermäusen erfolgte in Anlehnung an den Windkrafteffekt Brandenburg (MUGV 2011). Die detaillierten Erfassungsergebnisse sind den faunistischen Gutachten (MEP Plan GmbH), sowie dem Artenschutzfachbeitrag (MEP Plan GmbH) zu entnehmen.

Vögel

Im Rahmen der Brut- und Gastvogelerfassungen wurde das Vorkommen von insgesamt 67 Vogelarten im 500 m – Radius nachgewiesen. Im 3.000 m – Radius wurden keine planungsrelevanten Arten von Brutvögeln nachgewiesen. Die Arten Rotmilan und Graureiher wurden lediglich als Nahrungsgast (im 500 m – Radius) nachgewiesen. Innerhalb des 500 m – Radius um die geplanten Anlagen wurden insgesamt 19 wertgebende Arten, darunter z. B. Schwarzspecht, Grünspecht, Turteltaube, Star, Waldohreule, Waldkauz, Feldlerche und Wachtel vorgefunden. Dabei wurden Brutplätze innerhalb des 500 m – Radius im Wald- sowohl Offenlandbereich festgestellt.

Insgesamt stehen 14 der vorgefundenen Arten auf den Vorwarnlisten für Sachsen bzw. Deutschland. Elf der nachgewiesenen Arten sind streng geschützt und drei der nachgewiesenen Arten sind im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Rotmilan, Neuntöter, Schwarzspecht) gelistet.

Das Vorhaben liegt in einem Naturraum, der die höchste Siedlungsdichte des Schwarzstorches in Sachsen aufweist (Herrgott, 2020). Ein Horst im Nordosten des 3.000 m – Radius war letztmalig 2019 besetzt. Im Rahmen der Erfassungen wurde einmalig ein Schwarzstorch im Bereich des Waldgebietes dieses Horstes beobachtet.

Das Vorhabengebiet bietet für die Greifvogelarten Rotmilan, Mäusebussard sowie Turmfalke geeignete Nahrungshabitate. Mäusebussard und Turmfalke wurden zudem als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelerfassungen wurden 52 Zug- und Rastvogelarten nachgewiesen. Davon sind drei Arten nach LAG VSW (2015) als planungsrelevant und acht Arten als wertgebend einzustufen. Unter den nachgewiesenen Arten befanden sich drei Arten des Anhangs 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Rotmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard), fünf Arten werden auf der Roten Liste der wandernden Vogelarten geführt (Rotmilan, Wespenbussard, Zwergschnäpper, Bluthänfling, Saatkrähe). Es wurden keine Rast- bzw. Schlafplätze oder bedeutende Zugkorridore planungsrelevanter Arten festgestellt.

Die Greifvogelaktivität zur Zugzeit lag hauptsächlich über den Offenlandbereichen südlich von Drebach. Mäusebussard und Turmfalke wurden häufig bei der Nahrungssuche über diesen Grünländern und Agrarflächen beobachtet. Der Rotmilan hielt sich ebenfalls dort auf. Regelmäßig genutzte Schlafplätze relevanter Greifvogelarten wurden nicht nachgewiesen. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass durch das Untersuchungsgebiet kein Hauptzugkorridor für wandernde Greifvögel verläuft.

Fledermäuse

Im Zuge der projektbezogenen Kartierungen im Untersuchungsgebiet erfolgte der Nachweis von insgesamt zwölf Fledermausarten und vier Artengruppen (MEP Plan GmbH). Dabei zählen sechs der erfassten Arten zu den kollisionsgefährdeten Arten:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus

- Zweifarbfledermaus
- Zwergfledermaus.

Es befinden sich keine potentiellen Quartierstrukturen im Bereich der Anlagen- und Zuwegungsplanung. Östlich der WEA grenzt ein Balzrevier der Zwergfledermaus an. Weiterhin wurden Nahrungshabitate der Zwergfledermaus und des Großen Abendseglers im Vorhabenbereich vorgefunden. Des Weiteren wurde eine von verschiedenen Fledermäusen häufig genutzte Flugroute entlang des bestehenden landwirtschaftlichen Weges festgestellt.

Biologische Vielfalt

Im Zuge der Biotopkartierung wurden mehrere nach § 21 SächsNatSchG geschützte Biotoptypen erfasst. Innerhalb dieser ist das Vorkommen gefährdeter bzw. geschützter Pflanzenarten zu erwarten.

Im Rahmen der Brut- und Gastvogelerfassungen wurde das Vorkommen von insgesamt 67 Vogelarten im 500 m – Radius nachgewiesen. Davon sind 20 Arten planungsrelevant oder wertgebend. Insgesamt stehen 14 Vogelarten auf den Vorwarnlisten für Sachsen bzw. Deutschland. Elf der nachgewiesenen Arten sind streng geschützt und drei der nachgewiesenen Arten sind im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet.

Im Zuge der Transekt- und Strukturbegehungen, BatCorder-Erfassungen und Quartierkontrollen im Untersuchungsgebiet erfolgte der Nachweis von insgesamt zwölf Fledermausarten aus vier Artengruppen.

Schutzgebiete

Die Anlagenstandorte der geplanten WEA befinden sich nicht innerhalb eines Natura 2000 Gebietes. Allerdings setzt südlich das FFH-Gebiet „Zschopautal“ an. Zudem befindet sich das geplante Vorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“.

Die Antragstellerin hat einen Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde gestellt. Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann auf Antrag von den Verboten des BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Nach Prüfung und Abwägung der vorgelegten Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände, welche im Befreiungsverfahren nach § 67 Abs. 1 BNatSchG anzuhören waren, haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dem Antrag der JUWI GmbH auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 26 Abs. 2 BNatSchG für das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ nicht zu entsprechen. Die tatsächlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ liegen folglich vor.

8.3.2.2. Beschreibung der Auswirkungen

Tiere

Anlagenbedingte sowie während der Bau- und Betriebsphase eintretende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna sind teilweise nicht auszuschließen.

Ein direkter Verlust von Nistmöglichkeiten für gehölzbrütende Vogelarten ist durch das Entfernen von Gehölzstrukturen im Bereich der Zuwegungen möglich. Dies gilt insbesondere durch die Erschließung der WEA 02 und WEA 03, in deren Bereich mehrere, wegsäumende Gehölze vorhanden sind. Nachweise von Brutplätzen planungsrelevanter oder wertgebender Vogelarten in zu entfernenden Gehölzen wurden nicht erbracht. Allerdings sind einige gehölzbrütende Vogelarten in den wegbegleitenden Gehölzen nachgewiesen worden, welche im Zuge der bauzeitlichen Erschließung zum Teil entfernt werden müssen. Des Weiteren kann es zu einem Verlust von Nistmöglichkeiten und Brutrevieren für bodenbrütende Vogelarten im Bereich der temporären sowie der dauerhaften Zuwegungen und den weiteren permanent in Anspruch genommenen Flächen (Fundament, Kranstellfläche) kommen. Gleiches gilt für den Ausbau oder die Anlage von Anfahrtswegen bzw. Materiallager- und Kranstellflächen. Davon sind im Vorhaben-gebiet die Bodenbrüter wie z. B. die Feldlärche und die Wachtel betroffen.

Ferner kann es durch die temporären Bauflächen zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit von Nahrungshabitaten oder auch Brutrevieren einiger im Gebiet vorkommenden Vogelarten kommen.

Ein direkter Verlust von Quartieren kann durch das Entfernen von Gehölzen im Zuge der Anlagenerrichtung stattfinden. In den unmittelbar in Anspruch genommenen Flächen sind jedoch keine nachgewiesenen oder potentiellen Quartiere vorhanden. Östlich der WEA 01 grenzt ein Balzrevier der Zwergfledermaus an. Für den Ausbau von Anfahrtswegen sind Gehölzentfernungen und Rückschnitte der Gehölze notwendig, wodurch potentielle Quartierbäume und geeignete Quartierstrukturen verloren gehen können. Im Rahmen der Erfassungen wurden keine geeigneten Quartierstrukturen in den zu entfernenden Gehölzen nachgewiesen.

Im Bereich der Zuwegung zwischen den geplanten Anlagenstandorten WEA 01 und WEA 02 befinden sich Nahrungshabitate von Fledermäusen. Eine von Fledermäusen häufig genutzte Flugroute liegt entlang des bestehenden landwirtschaftlichen Weges. Bau- und anlagenbedingt können durch Gehölzentfernungen Jagdhabitate oder Transferstrecken von Fledermäusen verloren gehen.

Durch die Inbetriebnahme von Windenergieanlagen kann es zur Vergrämung von Vogelarten kommen, die sonst im direkten Umfeld der Anlagen brüten oder Nahrung suchen würden. Einige Arten zeigen eine Meidung aufgrund akustischer Beeinträchtigungen. Viele der in Windparks und deren Umgebung lebenden Arten lernen offenbar schnell, sich an die neuartigen Strukturen zu gewöhnen und nisten selbst im Nahbereich der Anlagen (HÖTKER 2006, MÖCKEL & Wiesner 2007). Ausnahmen hinsichtlich der Brutplatzwahl sind beispielsweise Schwarzstörche, die Abstände von mehr als 500 m zu den Windenergieanlagen einhalten (WILKENING 2005). Im Zuge der Erfassungen wurde ein Brutrevier des Schwarzstorches in einer Entfernung von ca. 2.900 m zur nächstgelegenen geplanten WEA nachgewiesen. Aufgrund der Entfernungen sind Störungen jedoch ausgeschlossen.

Im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte brüten Feldlerchen, die insbesondere von den offenen, gehölzarmen Landschaften wie extensiv genutzten Weiden oder Grünland- und Ackerflächen profitieren. Somit haben diese Offenlandbereiche eine lokale Bedeutung für die dort brütenden Vogelarten. Diese können im Rahmen des Vorhabens vom Lebensraumverlust betroffen sein. Eine Verschiebung der Brutplätze der Art durch vorhabenbedingte Störungen ist nicht ausgeschlossen.

Die Turteltaube baut ihr Nest in Sträuchern und Bäumen. Dementsprechend kann diese Art von der Entfernung der Gehölzvegetation sowie dem Bau der jeweiligen Zuwegung vom Lebensraumverlust betroffen sein.

Die Waldohreule ist ein überwiegender Baumbrüter, der keine eigenen Nester baut, sondern von alten Krähen- oder Greifvogelnestern abhängig ist. Dabei bevorzugt die Art Nistplätze in Feldgehölzen und an strukturierten Waldrändern mit ausreichend Deckung bietenden Nadelbäumen. Diese Art ist im Rahmen des Vorhabens insbesondere von Lebensraumverlust wie z. B. der Fällung von Gehölzen und Bäumen betroffen.

Besonders die abgeernteten Getreideackerflächen sowie die Grünlandflächen bieten Rastvögeln Nahrung im Untersuchungsgebiet. Dazu zählen vor allem die Agrarflächen und Grünländer nördlich und nordöstlich von Drebach sowie westlich von Falkenbach. Insgesamt waren die Größen der Zug- und Rastgruppen sehr gering, mit Ausnahme des Staren-Trupps, wodurch auf eine untergeordnete Bedeutung der Flächen zur Zug- und Rastzeit zu schließen ist. Nach der Inbetriebnahme von Windenergieanlagen meiden Zug- und Rastvögel zum Teil ihre angestammten Rastgebiete (HÖTKER 2006). Insbesondere Gänse, Enten und Watvögel halten im Allgemeinen Abstände von bis zu mehreren Hundert Metern zu neu errichteten Windparks ein (HANDKE & REICHENBACH 2006). Demzufolge können für diese Vogelarten durch den Betrieb der Anlagen Rast- und Nahrungsflächen verloren gehen. Rastflächen von störungsempfindlichen Arten wurden im Zuge der Erfassungen nicht nachgewiesen. Allerdings wurden Gänse und Graureiher als Durchzügler im Untersuchungsgebiet gesichtet.

Vögel und Fledermäuse können mit Rotorblättern und Masten von Windenergieanlagen kollidieren. Tagsüber sind vor allem große Vögel mit geringer Manövrierfähigkeit betroffen, insbesondere Segler wie viele Greifvogelarten und Störche. Des Weiteren unterliegen vor allem die Fledermausarten, die den freien Luftraum zur Nahrungssuche nutzen, einer Gefährdung durch Kollision mit der Anlage selbst und auch der Sogwirkungen im Bereich der Rotorblätter im Betrieb. Im Nahbereich der WEA 01 bis 03 wurden keine Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten erfasst. Ein nachgewiesener Horst des Mäusebussards befindet sich 1.000 m südlich des geplanten Standorts der WEA 02. 1.200 m westlich des geplanten Standorts der WEA 01 brütet ein Turmfalke.

8.3.2.3. Bewertung der Umweltauswirkungen

Pflanzen und Biotope

Mit Errichtung der drei geplanten WEA werden ca. 1.929 m² Boden dauerhaft und 15.604 m² Boden teilweise versiegelt. Dabei sind hauptsächlich ackerbaulich bzw. als Grünland genutzte, aus ökologischer Sicht mit nachrangiger Wertigkeit einzustufende Flächen, betroffen. Im Zuge der Biotopkartierung wurden mehrere nach § 21 SächsNatSchG geschützte Biotoptypen erfasst. Innerhalb dieser ist das Vorkommen gefährdeter bzw. geschützter Pflanzenarten zu erwarten. Die geschützten Biotoptypen werden durch das Vorhaben allerdings nicht in Anspruch genommen.

Durch den Bau der Windenergieanlagen kann das Schutzgut Pflanzen beeinflusst werden. Im Hinblick auf das Vorkommen von gefährdeten bzw. geschützten Pflanzenarten im Bereich des Vorhabens ist aufgrund der Prägung des Untersuchungsgebietes durch eine überwiegend landwirtschaftliche Nutzung sowie aufgrund der Ergebnisse der Biotopkartierung mit keinen Konflikten zu rechnen.

Große Teile des Untersuchungsgebietes bestehen aus artenarmen, intensiv bewirtschaftetem Acker bzw. intensiv und extensiv bewirtschaftetem Grünland mit einer geringen, mittleren und teilweise hohen naturschutzfachlichen Bedeutung. Vereinzelt sind auch Biotope mit sehr hohen Biotopwerten zu finden.

Auf der Grundlage der Planung müssen in geringem Umfang Gehölze entfernt werden. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG sind nicht direkt durch Anlagenstandorte, Zuwegungen oder anderweitige Flächeninanspruchnahme betroffen.

Von der dauerhaften Flächeninanspruchnahme sind Gehölzbestände, intensiv genutzte Ackerflächen, Ruderalfluren und intensiv sowie extensiv genutztes Grünland betroffen. Weiterhin kommt es zu einer zeitlich begrenzten Wertminderung der Biotoptypen durch die temporäre Inanspruchnahme während der Bauphase. Diese Flächen werden nach Errichtung der Windenergieanlagen zurückgebaut und wieder in ihren Ausgangszustand zurückversetzt.

Aufgrund der geringen Bedeutsamkeit der betroffenen Flächen sowie unter Berücksichtigung der durchzuführenden naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzkompensationsmaßnahmen entstehen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen.

Die mit der Errichtung der geplanten Anlage verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft werden durch

- die Anlage einer Streuobstwiese auf einer Gesamtfläche von 3.348 m²,
- Anlage einer Baumreihe auf einer Fläche von 1.040 m² sowie
- der Umwandlung eines intensiv genutzten Ackers in ein extensiv genutztes Grünland auf einer Fläche von 13.425 m² ausgeglichen.

Diese Maßnahmen werden als Nebenbestimmungen in der Genehmigung fixiert. Durch die Reaslisierung der vorgesehenen Maßnahmen zur Minderung, zum Ausgleich und Ersatz ist nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope auszugehen.

Tiere

Den Beeinträchtigungen der Fauna durch den direkten und indirekten Verlust von Brutplätzen, Nahrungshabitaten sowie Quartieren und Teillebensräumen von Fledermäusen, dem Kollisionsrisiko von Vögeln und Fledermäusen sowie einen möglichen Barriereeffekt, können durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden.

Laut Artenschutzfachbeitrag sind folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgesehen, um bauzeitlich bedingte artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden:

- ASM 1 – Baustelleneinrichtung
- ASM 2 – Bauzeitenregelung
- ASM 3 – ökologische Baubegleitung

Die Beschreibung der einzelnen Maßnahmen ist den jeweiligen Maßnahmeblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu entnehmen. Diese sind geeignet, den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG während der Bauzeit zu vermeiden.

Im Hinblick auf die Fledermäuse und europäische Vogelarten ist der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG während des Betriebes der drei WEA nicht auszuschließen und es werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

Fledermäuse

Um den Eintritt des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der Fledermäuse zu vermeiden bzw. abzusenken sind fledermausspezifische Abschaltzeiten zwischen dem 01. April und 31. Oktober der WEA 01 bis 03 vorgesehen:

- Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe $\leq 6,0$ m/s
- Lufttemperatur ≥ 10 °C im Windpark
- im Zeitraum vom 01.04. bis 31.08. ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- im Zeitraum von 01.09. bis 31.10. ab 16 Uhr Sonnenaufgang
- ein Entfallen der Abschaltzeiten bei Niederschlag von mehr als 0,2 mm je Stunde.

Diese Maßnahmen wurden von der unteren Naturschutzbehörde als grundsätzlich geeignet eingestuft. Es bedurfte jedoch aus fachlicher Sicht einer Anpassung im Hinblick auf den Abschaltungszeitraum zwischen dem 01.04. und 31.08., hier wurde die Notwendigkeit einer Ausdehnung der Abschaltung auf bereits 1 Stunde vor Sonnenuntergang als erforderlich angesehen, um vollumfänglich wirksam zu werden.

Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Brut- sowie Groß- und Greifvogelkartierung wurden keine gem. § 45b BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 BNatSchG kollisionsgefährdeten Vogelarten in den jeweiligen Nah- bzw. Prüfungsbereichen kartiert. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Hinblick auf die gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG kollisionsgefährdeten Brutvogelarten ist daher nicht zu erwarten.

Die die WEA umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen stellen Nahrungsflächen für Groß- und Greifvögel dar. Vor allem zu Bewirtschaftungsereignissen wie z. B. Mahd oder Ernte stellen diese Flächen besonders attraktive Nahrungsflächen für Beutegreifer dar. Um Kollisionen von Vögeln und damit ein Auslösen des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 BNatSchG während und nach Bewirtschaftungsereignissen zu vermeiden, sind bewirtschaftungsbedingte Abschaltungen der Anlagen vorgesehen. Diese Maßnahme ist grundsätzlich geeignet, das Kollisionsrisiko von nahrungssuchenden Vogelarten zu Bewirtschaftungsereignissen im direkten Umfeld bzw. im Mastfußbereich der WEA zu vermeiden bzw. zu verringern.

Eine Abschaltung der Anlagen in Bezug auf Zug- und Rastvögel ist nicht erforderlich.

Durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist eine Kompensation der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Fauna möglich. Die Vermeidung und Minderung der Auswirkungen wird über die Maßnahmen aus dem Artenschutzfachbeitrag (MEP Plan GmbH 2022b) realisiert. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschalt Szenarien sind die artenschutzrechtlichen Belange nicht verletzt. Zur rechtlichen Absicherung werden entsprechende verbindliche naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

Biologische Vielfalt

Das Vorhaben nimmt wenig vielfältige Acker- und Grünlandflächen ein. Beeinträchtigungen auf Vögel und Fledermäuse können mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Artenschutzmaßnahmen verhindert werden. Es ist davon auszugehen, dass die biologische Vielfalt durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Eine Verträglichkeit des Vorhabens kann für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt festgestellt werden.

8.3.3. Schutzgüter Boden und Fläche

8.3.3.1. Darstellung des Ist-Zustandes

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der Bodenregion „Böden der Berg- und Hügelländer“. Dieser liegt weitgehend als Podsol-Braunerde aus sandig-lehmiger Fließerde vor. Am Heidelbach selbst sind Gleyböden anzutreffen.

Der größtenteils landwirtschaftlich genutzte Boden weist weitgehend eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit mit einer geringen Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe auf. Im Bereich der Senken besteht eine hohe Bodenfruchtbarkeit und eine hohe Filter- und Pufferwirkung. Der Boden ist in weiten Teilen des Gebietes hoch bis sehr hoch durch Wassererosion gefährdet. Vor allem die ackerbaulich genutzten Böden, welche hier stellenweise in erosionsgefährdeten Abflussbahnen und Hanglagen liegen, sind hiervon betroffen. Die stärksten anthropogenen Veränderungen der Böden liegen im Vorhabengebiet durch die Teilversiegelung von Wirtschaftswegen vor. Im 1.000 m – Radius ist außer der Teilversiegelung durch weitere Wirtschaftswege die flächenhafte Versiegelung im Bereich eines landwirtschaftlichen Betriebsgeländes (nördlich des Vorhabengebietes) durch Stallungen und Wirtschaftsgebäude zu nennen. Bis auf die ackerbaulich genutzten Standorte, in denen erhöhte Nährstoffkonzentrationen sowie Rückstände durch Pflanzenschutzmittel zu erwarten sind, können weitere Vorbelastungen des Oberbodens ausgeschlossen werden.

8.3.3.2. Beschreibung der Auswirkungen

Potentielle schädliche Bodenveränderungen durch Verdichtung entstehen durch Aufbringen hoher Lasten im Zusammenhang mit Schwertransporten, Lagerung schwerer Güter oder z. B. auch durch die Auflast der Kräne. Durch die Versiegelung von Flächen wird es zu einem Verlust der Bodenfunktionen, Lebensraumverlust, Beeinträchtigung der Speicherfunktion des Bodens sowie zur Störung des Bodengefüges kommen.

Durch die beantragten WEA werden durch die Fundamente insgesamt ca. 1.929 m² Bodenfläche dauerhaft vollversiegelt. Für den Bau neuer Zuwegungen sowie den Ausbau bestehender Zuwegungen werden ca. 4.337 m² dauerhaft und 3.242 m² temporär teilversiegelt. Die Kranstellflächen werden durch die Schotterung ebenfalls permanent teilversiegelt und umfassen eine Größe von ca. 4.864 m². Lager- und Montageflächen werden temporär in Anspruch genommen und zeitweise teilversiegelt. Nach Beendigung der Bauphase werden die temporären Flächen in ihre Ausgangssituation zurückversetzt. Im Bereich der Kranstellflächen und Fundamente werden Böschungen mit einer Gesamtfächengröße von 2.548 m² hergestellt.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt nach § 14 BNatSchG dar. Eingriffe sind demnach Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen).

8.3.3.3. Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind temporäre sowie dauerhafte Bodenverdichtungen sowie –versiegelungen aufgrund von Abgrabungen und Aufschüttungen zu erwarten. Diese gehen mit der Beeinträchtigung der Funktionalität des Bodens, wie z. B. reduzierte Versickerung von Niederschlagswasser, einher. Da die Lager- und Montageflächen nach dem Bauabschluss zurückgebaut werden, wirken diese Beeinträchtigungen nur temporär. Zu einer dauerhaften Versiegelung des Bodens kommt es im

Bereich der Turmfundamente; Kranstellflächen und Zuwegungen werden dagegen permanent teilversiegelt.

Die Windenergieanlagen werden nach dem Betriebszeitraum zurückgebaut (vollständig, samt Fundamente) und die Flächen rekultiviert. Die rechtliche Sicherung des vollständigen Rückbaus ist als Bedingung in die Genehmigung aufgenommen und erfolgt über die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei der Genehmigungsbehörde.

Einer möglichen Gefährdung von Boden und Wasser durch wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Öl der Baufahrzeuge, wird durch achtsamen Umgang mit selbigen begegnet. Weiterhin wird darauf geachtet, dass bei Leckagen und Havarien wassergefährdende Stoffe nicht ins Grundwasser gelangen können.

Für den Eingriff in die Schutzgüter Boden, Flora und Wasser werden Kompensationsmaßnahmen in Form von Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen:

- Anlage einer Streuobstwiese auf einer Gesamtfläche von 3.348 m² mit einheimischen, standortgerechten Obstbäumen;
- Anlage einer Baumreihe auf einer Fläche von 1.040 m² mit Baumarten wie z. B. Berg-Ahorn, Stieleiche oder Winterlinde;
- Umwandlung eines intensiv genutzten Ackers in ein extensiv genutztes Grünland auf einer Fläche von 13.425 m².

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind unter Einhaltung der Nebenbestimmungen des Bescheides eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung ausgeglichen.

Eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Boden kann festgestellt werden.

8.3.4. Schutzgut Wasser

8.3.4.1. Darstellung des Ist-Zustandes

Etwa 370 m südwestlich des geplanten Standorts der WEA 02 durchfließt der Heidelbach das Untersuchungsgebiet. Der Heidelbach wird von mehreren Quellen des Heidelbachtals, einem linken Seitental des Zschopautals, gespeist. Am Lauf des Heidelbachs befinden sich zwei größere Standgewässer, die eine naturferne Struktur aufweisen und möglicherweise als Fischzuchtbecken angelegt wurden. Sie stellen die einzigen nennenswerten Standgewässer im Untersuchungsgebiet dar. Der Heidelbach selbst ist Teil des FFH-Gebiets SCI 250 „Zschopautal“ und stellt aufgrund seiner Naturnähe ein wichtiges Habitat für Flora und Fauna dar.

Etwa 1.460 m nördlich durchfließt der Drebacher Bach die gleichnamige Ortschaft. Der Zustand des Drebacher Bachs wird in der Zustandsbewertung für Oberflächengewässer als mäßig eingestuft (PVRC 2015).

Im südlichen Teil des 1.000 m – Radius befindet sich das „Quellgebiet Heidelbachtal“, ein etwa 61 ha großes Trinkwasserschutzgebiet (§ 46 SächsWG) in 780 m Entfernung. Weitere Wasserschutzgebiete sind im 1.000 m – Radius nicht vorhanden.

Der Grundwasserkörper „DESN_FM 4-2 Mittlere Zschopau“ im Untersuchungsgebiet befindet sich in einem schlechten chemischen und in einem guten mengenmäßigen Zustand. Der Zustand hinsichtlich der Belastung durch Nitrat ist als gut eingestuft (LfULG 2020).

Das gesamte Untersuchungsgebiet wurde im Regionalplan Chemnitz als Bereich mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz ausgewiesen. Darüber hinaus sind Teilbereiche als Gebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens vorgesehen (RVPC 2015).

8.3.4.2. Beschreibung der Auswirkungen

Das Aufbringen der Lasten führt zu einer Verdichtung des Bodens, so dass der Wasserhaushalt sowie die wasserspeichernde und wasserführende Funktion des Bodens gestört wird. Durch die Windenergieanlagen selbst wird der Boden stellenweise teil- bzw. vollversiegelt, damit liegt ebenfalls eine Störung des Wasserhaushalts sowie der wasserspeichernden und wasserführenden Funktionen des Bodens vor.

Des Weiteren kann eine Gefährdung des Grundwassers durch auslaufende Betriebsflüssigkeiten, wie z. B. Getriebe- oder Hydrauliköle oder Kühlflüssigkeiten aus den maschinen- und elektrotechnischen Anlagenkomponenten, entstehen.

8.3.4.3. Bewertung der Umweltauswirkungen

Beeinträchtigungen des Grundwassers werden durch eine kurze Bauzeit, die Verschließung der Fundamentgruben mit bindigem Material und der Schaffung einer Sauberkeitsschicht vermieden bzw. vermindert. Die Lager- und Montageflächen werden nach der Errichtung der Windenergieanlagen zurückgebaut und die Flächen in ihren ursprünglichen Zustand versetzt, so dass die Beeinträchtigungen in diesen Bereichen nur temporär wirken.

Permanent wasserführende Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Grundwasser wird nicht entnommen, zutage gefördert, zutage geleitet oder abgeleitet. Durch die bereits erwähnten Bodenverdichtungen und –versiegelungen kommt es zu einer reduzierten Versickerung des Niederschlagswassers. Angesichts der Kleinflächigkeit sind diese Auswirkungen nicht dazu geeignet, Grundwasser aufzustauen, abzusenken oder umzuleiten.

Eine Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers durch Schadstoffeinträge kann seitens des Anlagenherstellers durch verschiedene Schutzvorrichtungen, die standardmäßig zur technischen Ausrüstung gehören, wie z. B. Auffangvorrichtungen oder entsprechende Überwachungseinrichtungen verhindert werden. Des Weiteren werden während des Betriebes der Anlagen selbst ausschließlich Stoffe eingesetzt, welche entsprechend der AwSV maximal in WGK 2 einzustufen sind.

Durch den Betrieb der Windenergieanlagen entstehen keine Abwässer. Anfallendes Niederschlagswasser kann im Anlagenumfeld ins Erdreich versickern.

Die Anforderungen der AwSV sind erfüllt. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens bleibt durch flächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erhalten. Somit ist nicht zu erwarten, dass die Grundwasserneubildungsrate negativ beeinflusst wird. Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen sind durch die Errichtung und den Betrieb der drei WEA keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten, die einen Verlust oder eine erhebliche Veränderung der Gewässer- oder Wasserhaushaltsfunktion mit hervorrufen würden.

Eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Wasser kann festgestellt werden.**8.3.5. Schutzgüter Luft und Klima****8.3.5.1. Darstellung des Ist-Zustandes**

Das Untersuchungsgebiet liegt makroklimatisch im Übergang der unteren Berglagen mit feuchtem Klima zu den mittleren Berglagen mit sehr feuchtem Klima und weist einen Jahresmittelniederschlag von 450 bis 700 mm/a auf (RVPC 2015). Flächen mit besonderer Bedeutung oder Funktion als klimatischer Ausgleichsraum sind durch die angrenzenden Waldflächen südlich an das Untersuchungsgebiet vorhanden, die zur Frischluftproduktion beitragen. Die landwirtschaftlichen Flächen dienen der nächtlichen Kaltluftproduktion. Aufgrund des geringen Anteils von verdunstungsaktiven, bodenbeschattenden und tief wurzelnden Gehölzen auf den offenen Flächen (Ackerflächen) kommt es in den Sommermonaten zu einem verminderten Wasserrückhalt bzw. zu starkem Aufheizen der Flächen.

Die Schutzgüter Luft und Klima sind im Allgemeinen im Untersuchungsgebiet nur wenig vorbelastet. Als Vorbelastung zu nennen sind die intensive landwirtschaftliche Nutzung (maschinelle Bearbeitung der Äcker, Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln). Als Verkehrsbelastung im 3.345 m bzw. 3.750 m – Radius sind die B95, B101 sowie die S222 zu nennen.

8.3.5.2. Beschreibung der Auswirkungen

Beim Anlagenbetrieb entstehen keine klimaschädlichen Emissionen.

Die während der Bauphase auftretenden Emissionen von Abgasen und Stäuben sind zeitlich begrenzt und fallen gering aus. Die beim Betrieb der WEA entstehenden Luftverwirbelungen führen zu keinen nennenswerten klimatischen Auswirkungen.

Die geplante Errichtung der Windenergieanlagen führt durch den Bau der Fundamente, der Kranstellflächen und der Zuwegungen zum Verlust von ehemals unversiegelten landwirtschaftlich genutzten Flächen, die zwar das mikroklimatische Milieu beeinflussen, jedoch lokal sehr beschränkt sind.

8.3.5.3. Bewertung der Umweltauswirkungen

Es sind keine erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima zu erwarten.

Eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Luft und Klima kann somit festgestellt werden.**8.3.6. Schutzgut Landschaft****8.3.6.1. Darstellung des IST-Zustandes**

Windenergieanlagen stellen aufgrund ihrer Höhe, Gestalt und Drehbewegungen der Rotoren einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar und können durch die genannten Eigenschaften zu weithin sichtbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen. Aufgrund dieser Parameter sind die geplanten WEA von unterschiedlichen Standorten im Raum im Nah-, Mittel- und Fernsichtbereich einsehbar. Mit steigender Entfernung zu den WEA sinkt auch ihre landschaftsästhetische Wahrnehmung.

Als Wertmaßstab für die Landschaftsbildqualität wird vom Bundesnaturschutzgesetz der Begriffskomplex Vielfalt, Eigenart und Schönheit genannt. Als weiteren Maßstab sieht das BNatSchG in § 1 Abs. 1 Nr. 3 den Erholungswert einer Landschaft vor.

8.3.6.2. Beschreibung der Auswirkungen

Anwohner und Erholungssuchende können sich durch das Erscheinungsbild der Anlagen gestört bzw. bedrängt fühlen.

Während der Bauphase ist durch Baufahrzeuge und –maschinen mit einer Beeinträchtigung der Erholungsnutzung innerhalb der Landschaft zu rechnen. Dies ist jedoch aufgrund der vergleichsweise geringen Dauer zu vernachlässigen.

Beim Anlagenbetrieb sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch optische Störungen wie Schattenwurf und Drehbewegungen sowie akustische Störungen zu erwarten. Eine weitere optische Beeinträchtigung entsteht durch die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung als Gefahrenbefeurung.

8.3.6.3. Bewertung der Umweltauswirkungen

Während der Bauphase ist durch Baufahrzeuge und –maschinen mit Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung innerhalb der Landschaft zu rechnen. Diese sind jedoch aufgrund der geringen Dauer zu vernachlässigen. Landschaftsbildprägende Strukturen sind durch den Ausbau der Zuwegungen sowie der Errichtung der Windenergieanlagen nicht betroffen.

Beeinträchtigenden Lichtreflexionen, welche durch den Farbanstrich der Anlagenoberfläche hervorgerufen werden können, wird mit einer entsprechenden nicht reflektierenden, matten Farbgebung entgegengewirkt.

Um Belästigungen durch rote Gefahrenfeuer in der Nacht entgegenzuwirken, werden die Anlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet. Dabei wird die Befeurung der Windenergieanlagen nur aktiviert, wenn sich ein Luftfahrzeug innerhalb eines Erfassungsbereiches von vier km um den Anlagenstandort befindet.

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurde für das geplante Vorhaben eine Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes vorgenommen. Nach standörtlichen Gegebenheiten und der Ausprägung des Reliefs wurde die Erfassung und Bewertung in einem Radius des 15-fachen der Anlagenhöhe durchgeführt.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild innerhalb der Landschaftsschutzgebietes „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ durch die geplanten Windenergieanlagen werden im Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde ausführlich dargestellt. Dementsprechend kann im Falle einer vorhandenen nachteiligen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der Umfang der Kompensationsleistungen nach NatSchAVO auf der Grundlage der Baukosten ermittelt werden. Vorliegend wird der Eingriff in das Landschaftsbild durch eine Ersatzzahlung in Höhe von 130.004,00 € kompensiert.

Weitere Maßnahmen um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering zu halten sind im Folgenden dargestellt:

- Reduzierung der Inanspruchnahme von Flächen auf ein Minimum;
- Teilversiegelung von temporär genutzten Flächen, dabei Verwendung einer wasserdurchlässigen Tragschicht – dadurch ist Versickerung der Niederschläge gegeben, vorhandene Wege werden weitgehend genutzt, Neuanlage von Wegen wird minimiert;
- Vollversiegelung von Flächen nur auf Fundamentflächen beschränkt, Rückbau von Montage- und Lagerflächen nach Errichtung der Anlagen;

- Beachtung und Anwendung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsfläche“ bei der Baumaßnahme;
- Ausstattung der Anlagen mit bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung zur Verminderung der Beeinträchtigung durch die nächtliche Befeuerung der Anlagen.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind als landschaftsbildfördernde Maßnahmen anrechnungsfähig. Mit der Umsetzung der Maßnahmen und der Leistung der Ersatzzahlung sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild vollständig kompensiert. Durch die Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen, die rechtlich abgesichert als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen werden, ist nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch das geplante Vorhaben auszugehen.

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Landschaft ist gegeben.

8.3.7. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

8.3.7.1. Darstellung des IST-Zustandes

Als kulturelles Erbe werden gem. Anlage 4 zum UVPG insbesondere „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und [...] Kulturlandschaften“ verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das kulturelle Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer „wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Bedeutung“ (§ 28 Abs. 1 BNatSchG) im weiteren Sinne ebenfalls als kulturelles Erbe verstanden.

Östlich der geplanten WEA befindet sich innerhalb der Stadt Wolkenstein das denkmalgeschützte Schloss Wolkenstein (Sachgesamtheit). Der Abstand zwischen der nächstgelegenen WEA 03 und dem Schloss Wolkenstein beträgt etwa 3,6 km mit einer dazwischenliegenden Hügelkette.

Südwestlich der geplanten WEA befinden sich in der Gemeinde Ehrenfriedersdorf die Denkmäler „Sauburger Haupt- und Richtschacht“ sowie „Förderturm Schacht 2“ als Bestandteile der „Sachgesamtheit Bergbaumonumente Ehrenfriedersdorf“ (dazu gehören u. a. Sauburger Haupt- und Richtschacht, Förderturm Schacht 2, Röhrgraben). Die Sachgesamtheit Bergbaumonumente Ehrenfriedersdorf sind teilweise Bestandteil 13-DE des UNESCO-Weltkulturerbes „Montanregion Erzgebirge/ Krušnohoří“ (im Folgenden: Welterbestätte). Die geplanten WEA liegen außerhalb der Kern- und Pufferzone der Welterbestätte. Die Entfernung der nächstgelegenen WEA von der Pufferzone beträgt etwa 1,3 km.

Der Abstand zwischen der nächstgelegenen WEA 01 und dem Sauburger Haupt- und Richtschacht sowie zum Förderturm Schacht 2 beträgt jeweils etwa 2,1 km mit einer dazwischenliegenden bewaldeten Hügelkette.

8.3.7.2. Beschreibung der Auswirkungen

Durch die Errichtung der geplanten WEA ist vor allem mit optischen Beeinträchtigungen der vorhandenen Kulturgüter zu rechnen, wie z. B. der Unterbrechung von Sichtachsen oder der Störung des Gesamtbildes der Region.

8.3.7.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Schloss Wolkenstein

Laut fachlicher Bewertung der oberen Denkmalschutzbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege (im Folgenden: LfD), wird die hervorgerufene Veränderung im Landschaftsbezug des Denkmals als geringfügig und damit als denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig eingeschätzt. Dafür spricht bereits der große Abstand zur nächstgelegenen WEA 03 von 3,65 km. Weiterhin liegen die WEA vom Schloss aus gesehen erst hinter einer teils bewaldeten Hügelkette. Auch vom LfD erstellte Visualisierungen (Fotostandpunkt LdF-02 mit Blick über den sog. Kräutergarten) zeigen, dass die WEA erst in großer Entfernung „hinter dem Horizont“ erscheinen, wobei sie entfernungsbedingt nur geringfügig höher als der Waldbestand auf der Hügelkette zu sehen sein werden.

Sauberger Haupt- und Richtschacht sowie Förderturm Schacht 2

Für beide Schachtanlagen steht außer Frage, dass sie wegen ihrer bergbautechnischen, ortshistorischen und sozialgeschichtlichen Bedeutung auch jeweils für sich genommen den Schutzgrund der geschichtlichen Bedeutung i. S. v. § 2 Abs. 1 SächsDSchG erfüllen.

Dennoch steht auch hier der denkmalschutzrechtliche Umgebungsschutz und damit ein Genehmigungserfordernis nach § 12 Abs. 2 S. 1 SächsDSchG für die in Ehrenfriedersdorf gelegenen Einzeldenkmale dem Vorhaben nicht entgegen, da die Umgebung im Bereich der geplanten WEA für das Erscheinungsbild dieser Denkmäler nicht von erheblicher Bedeutung ist. Hierfür spricht zunächst die große Entfernung der nächstgelegenen WEA 01 von den beiden Schachtanlagen der Zinngrube Ehrenfriedersdorf. Zwischen dem Sauberger Haupt- und Richtschacht unterhalb der Hügelkette des Saubergs und der nächstgelegenen WEA 01 befindet sich zudem eine bewaldete Hügelkette, während der Förderturm Schacht 2 die Kuppe und den vorhandenen Waldbestand überragt. Für keines der beiden Bergbaumonumente ist die bisher unbebaute Vorhabenumgebung noch integraler Bestandteil des Erscheinungsbildes.¹

Laut Stellungnahme des LfD folgte die Errichtung der Bergbaumonumente bergbaulichen Notwendigkeiten. Es ist seinerzeit architektonisch nicht auf bestimmte ästhetische Bezüge zur Landschaft in der Umgebung des Vorhabens der geplanten WEA angekommen.

Röhrgraben

Auch der Röhrgraben erfüllt wegen seiner bergbautechnischen und ortshistorischen Bedeutung den Schutzgrund der geschichtlichen Bedeutung i. S. v. § 2 Abs. 1 SächsDSchG. Es besteht jedoch kein Genehmigungserfordernis nach § 12 Abs. 2 S. 1 SächsDSchG, weil die bisher unbebaute Umgebung im Bereich der geplanten Anlagen für das Erscheinungsbild des Röhrgrabens nicht von erheblicher Bedeutung ist.

Die Anlage des Röhrgrabens in der Landschaft orientierte sich seinerzeit aufgrund technischer Erfordernisse an den Höhenlinien. Insofern leitet sich der Denkmalwert des Röhrgrabens nicht aus einer Sichtbeziehung zu den Schachtanlagen auf dem Sauberg ab. Vielmehr besteht zwischen Röhrgraben und dem Förderturm Schacht 2 ein bloßer funktionaler Zusammenhang.

Insofern steht der denkmalschutzrechtliche Umgebungsschutz nach § 2 Abs. 3 Nr. 1, § 12 Abs. 2 S. 1 SächsDSchG dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

¹ Vgl. SächsOVG vom 21.03.2024; Az. 1 C 2/24, Rn.55

Welterbestatus

Auch beeinflusst die Errichtung der geplanten WEA nicht die Zugehörigkeit von Teilen der Sachgesamtheit Bergbaumonumente Ehrenfriedersdorf zu dem UNESCO-Welterbebestandteil 13-DE „Bergbaulandschaft Ehrenfriedersdorf“. Die geplanten WEA befinden sich außerhalb der Welterbestätte und auch außerhalb der Pufferzone – so ist die nächstgelegene WEA ist 1,3 km vom Rand der Pufferzone entfernt.

Der Welterbemanagement-Plan für den Teilraum Ehrenfriedersdorf nennt allein die Blicke vom Triftweg und der Greifensteinstraße auf die Berglandschaften des Sauburger Haupt- und Richtschachtes als relevante Sichtachsen. Zusätzlich ist eine Beeinträchtigung der vom Welterbe Montanregion Erzgebirge e. V. genannten Sichtbeziehung vom Kalten Feld auszuschließen. Laut fachlicher Einschätzung des LfD geht von den geplanten WEA denkmalpflegerisch aufgrund der deutlichen Entfernung zu den Schachtanlagen nur eine unerhebliche, und damit genehmigungsfähige, Beeinträchtigung i. S. v. § 12 Abs. 2 S. 3 Var. 1 SächsDSchG aus.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Belange des landesrechtlichen Denkmalschutzes auch unter Berücksichtigung der Welterbeanlage der Errichtung der geplanten WEA nicht entgegenstehen.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist nicht gegeben.

8.3.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach § 1 a der 9. BImSchV zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maß. Das Schutzgut Boden übernimmt eine Vielzahl an Funktionen. Es stellt Lebensraum für die Flora und Fauna dar, bildet die Grundlage zur Landschaftsentwicklung und trägt somit zur Erholungsnutzung bei. Darüber hinaus sichert es die menschliche Ernährung durch landwirtschaftliche Produktion und stellt den Standort für Denkmäler und Kulturelemente für den Menschen bereit. Weiterhin übernimmt er Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen und steuert mit Grundwasserneubildung, Abflussleistung etc. den Wasserhaushalt. Das Schutzgut Wasser stellt Lebensräume für Flora und Fauna bereit, bereichert die Landschaft und dient somit der menschlichen Erholung. Gewässer übernehmen bedeutende Funktionen im globalen Wasserkreislauf. Das Grundwasser bietet die Basis für die menschliche Wasserversorgung, das Bodenleben und den Wasserhaushalt. Relief, Vegetation und geländeklimatische Luftaustauschprozesse beeinflussen das Schutzgut Klima. Der Mensch verändert seine Umwelt mit sämtlichen Schutzgütern in erheblichem Maße und ist gleichzeitig existenziell auf diese angewiesen. Das Schutzgut Biotop dient der Fauna als Lebensraum und stellt gleichzeitig Landschaftselemente dar. Diese wiederum bieten Menschen Erholungsräume und können das Mikroklima verändern.

Im unmittelbaren Wirkungsbereich der Anlagenstandorte werden wechselseitige Funktionen beeinträchtigt, die vorhabenbedingt unvermeidbar sind. Dazu zählen unter anderem der Verlust der Bodenfunktion und damit einhergehend die Versickerung von Niederschlagswasser sowie die Grundwasserneubildungsrate. Hinzu kommen der vollständige Verlust der Vegetationsbedeckung und damit der Lebensraumfunktion insbesondere für bodenbrütende Vogelarten. Durch die Inanspruchnahme von Ackerflächen wird die Kaltluftentstehungsrate herabgesetzt und gleichzeitig die Wind- und Wassererosion von Boden in den Bereichen vermindert. Gleiche Auswirkungen sind im Bereich der permanent teilversiegelten Flächen vorhanden, werden jedoch nicht in dem Maße wirken, da die Versickerung von Niederschlagswasser weiterhin gegeben ist und sich eine lückige Vegetationsdecke etablieren wird. Diese bildet wiederum Lebensräume sowie Nahrungsgrundlage für verschiedene Tiergruppen.

Da festgestellt werden kann, dass kein Schutzgut für sich genommen erheblich nachteilig beeinträchtigt wird, kann daraus abgeleitet werden, dass auch schutzgutübergreifende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

8.4. Zusammenfassung

Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von drei WEA am Standort Drebach wird zusammenfassend festgestellt, dass für das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 1a der 9. BImSchV nicht prognostiziert werden.

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA diverse Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle etc.) von vorn herein gar nicht. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder größere Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere oder Komplexität sind ebenso wenig gegeben, wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

Die getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation sowie die zusätzlichen Schutzmaßnahmen sind hinreichend geeignet, die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu erfüllen.

9. Behandlung der Einwendungen

Nachfolgend werden der Inhalt und die Entscheidung über die Einwendungen zusammengefasst nach Themenkomplexen dargestellt:

- Bauplanungsrechtliche Einwendungen (Abstandsregeln, Erschließung, Zuwegung, Wertminderung von Grundstücken, Zerstörung der Landschaft, optisch bedrängende Wirkung)
- Welterbestatus
- Immissionsschutzrechtliche Einwendungen (Lärm, Infraschall, Eisabwurf, Schattenwurf, Erschütterungen, Mikroklima, Feinstaub, SF 6, Havarie/ Brandfall, Rückbauverpflichtung, Haftung, Sicherheitsleistung)
- Naturschutzrechtliche Einwendungen (Standort im Landschaftsschutzgebiet, Tötungsverbot Vögel, Fledermäuse)
- Abfallrechtliche Einwendungen (Rückbau, Recycling, Carbonfasern, Mikroplastik, SF₆)
- Wasserrechtliche Einwendungen (Schutz des Grundwassers, Bergrecht)

9.1. Bauplanungsrechtliche Einwendungen (Bauplanungsrecht, Abstandsregeln)

Abstandsregelungen

Gemäß § 84 SächsBO wird zwischen einer WEA und der nächsten Wohnbebauung (Wohngebiete oder mindestens fünf im baulichen Zusammenhang stehende Wohngebäude im Außenbereich) ein Mindestabstand von 1.000 m gefordert. Die Genehmigungsbehörde konnte nach Überprüfung der Abstände keine Wohngebäude innerhalb des 1.000 m Abstandes feststellen, welche die in § 84 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 SächsBO aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

Erschließung/ Zuwegung

Das Erschließungserfordernis, als Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB, beinhaltet insbesondere, dass eine Zufahrt zum Vorhabensgrundstück besteht und diese mittels einer entsprechenden rechtlichen Sicherung versehen ist. Dieses Erschließungserfordernis wird mittels einer Bedingung in die Genehmigung aufgenommen und besagt, dass spätestens bei Baubeginn ein Nachweis (Baulasteintragung) vorzulegen ist.

Wege und Leitungen sind weder Teil der genehmigungsbedürftigen WEA noch Nebenanlagen und werden daher nicht von der BImSchG-Genehmigung erfasst. Es ist lediglich die Zuwegung bis zum nächst gelegenen existierenden Wirtschaftsweg zu prüfen. Weitergehende Anforderungen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zu prüfen.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

Wertminderung von Grundstücken

Möglicherweise eintretende Wertminderungen von Grundstücken und Immobilien sind für die Entscheidungsfindung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kein Prüfbelang und können somit nicht berücksichtigt werden. Das Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG gewährt keinen Anspruch im Hinblick auf eine dauerhafte Konstanz des Wertes des Eigentums. Es besteht zudem auch kein Anspruch, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

„Verunstaltung“ der Landschaft, Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes

Hinsichtlich der vorgetragenen zu erwartenden Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist darauf zu verweisen, dass die Errichtung einer Windenergieanlage zwangsläufig zu negativen Auswirkungen auf die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert, sowie auf das Landschaftsbild führt. Von daher ist im Regelfall davon auszugehen, dass das Landschaftsbild auch durch die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen beeinträchtigt wird. Eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB ist hierin jedoch nur dann zu sehen, wenn das Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Beschlüsse vom 15.10.2001 – 4 B 69/01 – und vom 18. März 2003 – 4 B 7.03 –, beide in juris).

Von maßgeblicher Bedeutung ist dabei zum einen die Schutzwürdigkeit der Landschaft im konkreten Einzelfall, insbesondere, ob es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung handelt. Zum anderen ist auf das dem Vorhaben als solchem an seinem konkreten Standort innewohnende Potential zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abzustellen. Maßgeblich insoweit ist die jeweilige bauliche Anlage in ihrer durch die Nutzung bestimmten baulichen Funktion.

Insgesamt kann nach Maßgabe dieser Grundsätze eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch WEA nur in Fällen angenommen werden, in denen in eine wegen ihrer Schönheit und Funktion ganz besonders schutzwürdige Umgebung in einer diese Schönheit und Funktion in mehr als unerheblichem Maße beeinträchtigenden Art und Weise eingegriffen wird oder es sich um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes genügen insoweit nicht².

Ein solcher, in mehr als unerheblichem Maße beeinträchtigender, besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild ist im gegenständlichen Fall nicht ersichtlich. Überdies wurden die Flächen im Regionalplanentwurf, Teil Windenergie, als Potentialgebiet ausgewiesen. Trotz der Unanwendbarkeit spricht dies, nach unserer Auffassung, für im gegenständlichen Fall nicht grundsätzlich das Landschaftsbild verletzende Standorte.

Ebenfalls kann vorliegend keine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft (§ 35 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 5 BauGB) geltend gemacht werden. Der Zweck dieses öffentlichen Belangs ist es, eine wesensfremde Bebauung des Außenbereichs zu verhindern und diesen in seiner naturgegebenen Bodennutzung für die Allgemeinheit zu erhalten³. Die natürliche Eigenart der Landschaft wird zwar durch Windenergieanlagen in der Regel beeinträchtigt, jedoch führt diese Beeinträchtigung mit Rücksicht auf die gesetzliche Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich nicht zur Unzulässigkeit solcher Anlagen⁴. Weitere Anhaltspunkte für besondere Umstände, welche vorliegend ausnahmsweise eine andere Einschätzung rechtfertigen könnten, sind weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich.

Ferner werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild einerseits durch eine Ersatzzahlung (s. Nebenbestimmung Nr. 3.8) und andererseits durch Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. die Anlage einer Streuobstwiese oder die Umwandlung von intensiv genutzten Ackerland in extensiv genutzten Grünland, kompensiert (s. Nebenbestimmung Nr. 3.1).

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

² (vgl. a. VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 – 8 S 2110/90 –, juris.; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 6.6.2019 – 1 A 11532/18 –, Rn. 33 - 39, juris)

³ (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB § 35 Rn. 96)

⁴ (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, a. a. O., Rn. 58d m. w. N.)

Optisch bedrängende Wirkung

Hohe WEA mit geringen Abständen zur Wohnbebauung können aufgrund der optisch bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig sein. Es handelt sich dabei nicht um eine Umwelteinwirkung des Umweltfachrechts und auch nicht um eine Immission im Sinne des BImSchG, sondern vielmehr um einen theoretischen Aspekt der baulichen geordneten Bodennutzung (OVG Münster, 8 B 187/17).

Mit § 249 Abs. 10 BauGB hat der Gesetzgeber eine explizite gesetzliche Regelung hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung vorgenommen. Demnach liegt keine optisch bedrängende Wirkung vor, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der WEA (Nabenhöhe+Rotor) entspricht.

Vorliegend beträgt der Abstand der WEA zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens 1.000 m. Der Abstand nach § 249 Abs. 10 BauGB ist somit bei einer Bauhöhe der WEA samt Rotor von 250 m, ausgehend von der größten zu errichtenden WEA, offensichtlich erfüllt.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

9.2. Welterbestatus

Zur Thematik Welterbestatus wird auf die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen unter Punkt 8.3.7 der UVP verwiesen. Die Errichtung der geplanten WEA beeinflusst nicht die Zugehörigkeit von Teilen der Sachgesamtheit Bergbaumonumente Ehrenfriedersdorf zu dem UNESCO-Welterbestandteil 13-DE „Bergbaulandschaft Ehrenfriedersdorf“.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

9.3. Immissionsschutzrechtliche Einwendungen

Lärm

Bei dem Vorhaben handelt es sich um geräuschemittierende, nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen. Anlagenbetreiber sind nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BImSchG verpflichtet, die Anlagen so zu betreiben, dass die von den Anlagen ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärmminimierung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen sind in der Regel dann ausgeschlossen, wenn im Einwirkungsbereich der Anlagen die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm (hier: Mischgebiete, Allgemeine Wohngebiete, Außenbereich (Mischgebiet), Gewerbegebiet) nicht überschritten werden.

Ein darüberhinausgehendes Anrecht auf ein immissionsfreies Wohn- und Arbeitsumfeld kann aus dem BImSchG nicht abgeleitet werden.

Zur Prüfung auf Beeinträchtigung durch Geräusche wurde vom Antragsteller eine Schallimmissionsprognose für die geplanten Windenergieanlagen vorgelegt. Die Prognose wurde nach der TA Lärm anhand der DIN ISO 9613-2 (Interimsverfahren) unter Berücksichtigung der Oktavbanddaten erstellt. Die auf dieser Grundlage erstellte Schallimmissionsprognose hat ergeben, dass die ermittelte Vorbelastung, die Zusatz- und die Gesamtbelastung an allen im Einwirkungsbereich der Anlagen liegenden Immissionsorten die anzuwendenden Immissionsrichtwerte für die Tages- und Nachtzeit nicht überschreiten, wenn die Windenergieanlagen am Tag und in der Nacht im Betriebsmodus PO6000 betrieben werden.

Der Schallpegel der Zusatzbelastung im Nachtzeitraum liegt bei fast allen Immissionsorten mehr als 6 dB(A) unter den Richtwerten und ist nach Pkt. 3.2.1 der TA Lärm damit als nicht relevant zu betrachten. An dem Immissionsort Wohnhaus „Im Tempel 16“ (IO 10) in der Gemeinde Drebach wird der Immissionsrichtwert nachts um 4 dB(A) und an dem Immissionsort Ergänzungssatzung „Im Tempel“ (IO 12) wird der Immissionsrichtwert nachts um 5 dB(A) unterschritten.

Bei einer antragsgemäßen Errichtung ist gewährleistet, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteile bzw. erheblichen Belästigungen durch Lärm auftreten.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

Schattenwurf

Der durch die Rotordrehung entstehende periodisch auftretende und bewegliche Schattenwurf ist als Immission im Sinne des BImSchG anzusehen.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegte Schattenwurfprognose wurde durch die Genehmigungsbehörde fachlich überprüft und kann bestätigt werden.

Die Berechnungen des periodischen Schattenwurfes zeigen in der Gesamtbelastung eine Überschreitung des Richtwertes der täglichen und jährlichen Beschattungsdauer an einigen Immissionsorten. Die Richtwerte für den astronomisch maximal möglichen Schattenwurf von 30 Stunden/Jahr bzw. 30 Minuten/Tag werden an einigen Immissionsorten nicht eingehalten, daher sind Maßnahmen festzulegen.

Um die Schattenwurfbelastung zu verringern, werden die WEA mit Schattenwurfaberschaltmodulen ausgerüstet. In den Nebenbestimmungen zur Genehmigung ist das Aktivieren der Schattenabschaltung für die Belästigungszeiten festzulegen.

Damit wird gewährleistet, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf auch nach Errichtung der neuen Windenergieanlagen auftreten werden.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

Infraschall

Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr in diesem Frequenzbereich nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als „Druck auf die Ohren“ oder „pulsierende Empfindung“ wahrgenommen. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Forschung und der obergerichtlichen Rechtsprechung⁵ sind Infraschallimmissionen von WEA gering und haben keine gesundheitlichen Auswirkungen.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

Erschütterungen

Bei vielen natürlichen und anthropogenen Bewegungsprozessen entstehen Bodenschwingungen, die zu- meist als Vibrationen empfunden werden. Beispiele dafür sind natürliche Wellenbewegungen, die Gezei-

⁵ (vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 27. Januar 2022 – 3 B 1209/21 –, juris Rn. 37 und Beschluss vom 6. November 2018 – 9 B 765/18 –, juris Rn. 58; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 4. Mai 2022 – 8 D 297/21.AK –, juris Rn. 113 ff.; Urteil vom 5. Oktober 2020 – 8 A 894/17 –, juris Rn. 238 ff. und Urteil vom 20. Dezember 2018 – 8 A 2971/17 –, juris Rn. 180 ff.; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26. Oktober 2021 – 10 S 471/21 –, juris Rn. 18; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 27. August 2021 – 5 MR 8/21 –, juris Rn. 34 f. und Beschluss vom 10. Februar 2022 – 5 MR 2/21 –, juris Rn. 15 f.; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31. März 2021 – 1 A 10858/20 –, juris Rn. 171 ff.; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Februar 2020 – 12 LB 157/18 –, juris Rn. 93 ff.; OVG Saarland, Beschluss vom 13. November 2019 – 2 B 278/19 –, juris Rn. 18; Bayerischer VGH, Beschluss vom 7. Oktober 2019 – 22 CS 19.1355 –, juris Rn. 41 f.)

ten, Erschütterungen an geologischen Störungszonen oder durch Vulkane, aber auch Vibrationen in Industriebetrieben, durch Straßenverkehr und eben auch durch WEA. Die Wellen verlaufen im Boden und darunterliegenden Gesteinen über sehr weite Entfernungen. Dies ermöglicht es, z. B. die Epizentren von seismischen Aktivitäten zu lokalisieren.

Zu den Auswirkungen von WEA-Schwingungen auf das Edaphon ist eine wissenschaftliche Arbeit von Vellila, Collinson, Bellato, Berg und Halfwerk aus den Niederlanden (2021, <https://nsojournals.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1111/oik.08166>) bekannt. Demnach nahm in den 7 Messfeldern die Abundanz (Häufigkeit) der Regenwürmer in der Nähe der WEA um 40 % ab. Die Häufigkeit weiterer kleinerer Bodentiere (kleiner als 10 mm) war von Feld zu Feld unterschiedlich und stand nicht im Zusammenhang mit den WEA. Die Autoren sind der Auffassung, dass die Ergebnisse darauf hindeuten, dass sich anthropogene Bodenschwingungen grundsätzlich auf die größere Bodenfauna (wie Regenwürmer) auswirken können. Die Regenwurm-Abundanzen der niederländischen Studie liegen im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Böden, welche generell eine hohe Variationsbreite in Abhängigkeit der Standortbedingungen (Nutzungsart, Bodenarten, Humusgehalte und pH-Werte) aufweisen können. Ein systematischer Vergleich mit anderen technischen Quellen, wie beispielsweise Industriebetrieben oder Straßenverkehr, erfolgte nicht.

Direkte bodenphysikalische Schädigungen durch Vibrationen sind nicht zu erwarten.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

Mikroklima

Das Wetter bildet sich durch ein Wechselspiel der unterschiedlichen Luftschichten und durch Luftbewegungen um den gesamten Erdball heraus. Die Erdatmosphäre selbst wird mit zunehmender Höhe dünner. Dreiviertel der gesamten Luftmasse befindet sich im Bereich bis etwa elf Kilometer Höhe. Dagegen sind selbst moderne WEA mit einer Gesamthöhe von etwa einem viertel Kilometer eher klein. Trotzdem haben sie einen Einfluss auf das Wetter, wie auch Gebirgszüge, Städte und Wälder. Seit etwa zehn Jahren wird der Einfluss von WEA auf das lokale Wetter von mehreren Einrichtungen wissenschaftlich untersucht, wie der Dokumentation des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, WD 8 – 3000 – 083/20 (17. Dezember 2020) zu entnehmen ist.

Durch den rotierenden Rotor entzieht eine WEA dem Wind Bewegungsenergie und erzeugt mit dem Generator elektrische Energie. Zwangsläufig kommt es dabei zu Verlusten und damit zu einer Erwärmung. Ebenso haben mit fossilen Brennstoffen betriebene Kraftwerke einen Abwärmestrom, welcher beispielsweise über die Kühltürme und Schornsteine in die Atmosphäre getragen wird. Für die beobachtete erhöhte Temperatur nahe des Erdbodens im Abstrom einer WEA ist jedoch ein anderer Effekt maßgeblich: Durch den Rotor werden Luftschichten mit unterschiedlichen Temperaturen durchmischt und insbesondere nachts in den Sommermonaten wird es durch diese Durchmischung bei großen Windfarmen in trockenen Gegenden bodennah wärmer und in höheren Schichten entsprechend kühler.

Zwar ist eine Erwärmung der Erdoberfläche im Bereich von WEA lokal zu erwarten, jedoch fällt in der Gesamtbilanz dieser Effekt deutlich geringer aus als die Erderwärmung durch den Einsatz von fossilen Energieträgern, welche Treibhausgase mit langfristiger Wirkung in die Atmosphäre ausstoßen. Die Verweildauer von Kohlendioxid kann in der Atmosphäre bis zu 1.000 Jahre betragen. Wird die WEA hingegen angehalten, findet mit sofortiger Wirkung keine weitere Erhöhung der bodennahen Temperatur statt. Ein Vergleich mit anderer Infrastruktur, wie beispielsweise die lokale Erwärmung auf Asphaltstraßen, ist nicht bekannt.

Mikroklimatische Auswirkungen durch den Betrieb von WEA sind nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand zwar möglich, jedoch handelt es sich um eine allenfalls hypothetische und nicht

ansatzweise quantifizierbare Beeinträchtigung, deren Erheblichkeit sich keinesfalls aufdrängt. Die klimatischen Auswirkungen durch die Freisetzung von Kohlendioxid in die Atmosphäre bei der Verbrennung von fossilen Energieträgern sind jedenfalls deutlich größer.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

Havarie/ Brandfall

Windkraftanlagen sind bauliche Anlagen wie viele andere auch. Eine potentielle Havariegefahr besteht für die meisten baulichen Anlagen.

Bei WEA können Gefahren insbesondere in Form von Eisabwurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Darüber hinaus können bei WEA mechanische Unfälle eine Rolle spielen. Ein aus dem Anlagenbetrieb resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei einer WEA nicht. Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen besteht für WEA nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Die geplanten WEA sind entsprechend den bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Weiterhin liegt für die geplanten WEA ein Brandschutzkonzept vor. Der nächstgelegene Abstand zwischen den geplanten WEA und der zulässigen Wohnbebauung beträgt über 1.000 m. Insofern sind die baurechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Zudem werden die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen in den Nebenbestimmungen der Genehmigung festgeschrieben.

Das verbleibende Restrisiko entspricht dem allgemeinen Lebensrisiko, mit dem unsere entwickelte und technisierte Gesellschaft leben muss.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet

Schwefelhexafluorid

Schwefelhexafluorid ist eine anorganische chemische Verbindung aus den Elementen Schwefel und Fluor mit der Summenformel SF_6 . Schwefelhexafluorid kommt als Isolator in geschlossenen Schaltanlagen vor, welche auch für WEA genutzt werden. Diese meist Mittelspannungsschaltanlagen sind industriell gefertigte dichte Anlagen mit nur geringen Emissionen pro Anlage.⁶

Eine direkte Emission von SF_6 an die Bürger von Drebach kann daher ausgeschlossen werden. Ein direkter Kontakt mit SF_6 kann nur von Elektrofachkräften mit einer Schaltbefähigung im Sinne der DGUV Vorschrift 1, VDE 0105 und der DGUV Vorschrift 3 möglich sein.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

9.4. Naturschutzrechtliche Einwendungen

Standort im Landschaftsschutzgebiet

Nach „alter“ Rechtslage (Zeitpunkt der Antragstellung): Das geplante Vorhaben befindet sich im LSG „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ und ist als verbotene Handlung gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG einzustufen. Daher hat die Antragstellerin einen Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG gestellt. Dieser wurde durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) des Erzgebirgskreises geprüft. Es wurde dabei festgestellt, dass die tatsächlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Befreiung gem. § 67 BNatSchG zur Errichtung und zum

⁶ Kleine Anfrage des Abgeordneten Gerrit Huy und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/4173 vom 08.11.2022

Betrieb der drei WEA im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ vorliegen. Demzufolge wurde das erforderliche Einvernehmen der uNB zur Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG im Rahmen des BImSchG-Verfahrens erteilt.

Darüber hinaus lässt es die seit dem 01.02.2023 neue Gesetzeslage entsprechend § 26 Abs. 3 BNatSchG zu, WEA auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu errichten.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

Wachtelkönig

Der Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen sieht laut Anlage 1 Tabelle A1 für den Wachtelkönig einen zentralen Prüfbereich von 500m um die jeweilige Anlage vor. Die Prüfung dieses Bereichs wird aber auf regelmäßige Brutvorkommen, die mehrjährig wiederkehrend bestand haben, beschränkt. Die im Rahmen einer Einwendung angebrachte Beobachtung einer kükensführenden Henne im Jahr 2020 lag außerhalb des Betrachtungsrahmens von 500m. Weitere Beobachtungen in den Folgejahren gab es nicht. Auch der uNB des Erzgebirgskreises sind nur Daten aus dem Jahr 2020 für den Wachtelkönig im Vorhabengebiet bekannt. Demzufolge kann hier nicht wie vom Leitfaden gefordert, von einem regelmäßigen Brutvorkommen, ausgegangen werden. Nach dem bereits erwähnten sächsischen Leitfaden sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lokalpopulation von besonders stöempfindlichen Vogelarten zu erwarten, wenn der zentrale Prüfabstand eingehalten wird.

Darüber hinaus führt die Anlage 1 zu § 45b BNatSchG den Wachtelkönig nicht als kollisionsgefährdete Brutvogelart auf.

Im Ergebnis ist somit kein Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

Vögel/ Fledermäuse

Zu dieser Thematik wird in der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen vertiefend eingegangen (s. Punkt 8.3.2).

Ergebnis: Die Einwendungen sind unbegründet.

9.5. Abfallrechtliche Einwendungen (Havarie, Carbonfasern)

Rückbau der Anlagen

Mit § 35 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 3 BauGB werden Mindestanforderungen normiert, um zum Schutz des Außenbereichs bundeseinheitlich zu gewährleisten, dass Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB nach dauerhafter Nutzungsaufgabe verlässlich zurückgebaut werden. Deswegen hat der Gesetzgeber die Pflicht zum Rückbau und die Sicherstellung dieser Pflicht zur zwingenden Genehmigungsveraussetzung erhoben (BVerwG, Urteil v. 17.10.2012 – 4 C 5/11). Eine entsprechende Verpflichtung ist Bestandteil der Genehmigung und wird rechtlich durch eine von der Anlagenbetreiberin beim Landratsamt Erzgebirgskreis hinterlegte Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft in Höhe von 2.858.373,40 € abgesichert.

Die mit dem Anlagenbetrieb und beim Rückbau der Anlagen entstehenden Abfälle, welche nicht recycelt oder verwertet werden können, sind entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Im Rahmen der abfallrechtlichen Vorgaben ist vor dem Rückbau ein Entsorgungskonzept vorzulegen, wie mit allen anfallenden Abfällen umgegangen wird. Unter anderem ist dabei

sicherzustellen, dass diese Abfälle den dafür zugelassenen Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden. Die Nachweispflichten über die Entsorgung der anfallenden Abfälle und der Umfang dazu ergeben sich aus der Nachweisverordnung. Weiterhin ist die Gewerbeabfallverordnung für Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen zu beachten.

Für die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung der anfallenden Materialien ist der Bauherr bzw. der Betreiber der Anlage verantwortlich. Verstöße gegen die abfallrechtlichen Auflagen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 und 2 KrWG dar.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet

Carbonfasern/ Mikroplastik

Als Mikroplastik werden laut Umweltbundesamt Plastikstücke bezeichnet, die kleiner als 5 mm sind⁷. Es wird unterschieden zwischen primärem und sekundärem Mikroplastik. Unter primärem Mikroplastik wird solches verstanden, das bereits als kleinste Partikel vorliegt und bestimmten Produkten absichtlich hinzugefügt wird. Hierzu gehören Plastikpellets, die für die Plastikproduktion genutzt werden oder Partikel in Kosmetikprodukten oder Reinigungsmitteln. Sekundäres Mikroplastik entsteht durch Zersetzung von größeren Plastikteilen (Makroplastik) oder die weitere Fragmentierung von Mikroplastikteilchen.

Die Rotorblätter von WEA bestehen aus hochkomplexen Komposit-Kunststoffen. Bei diesen Materialien kommen Flüssigharze zum Einsatz, die zunächst Bisphenol-A während des Herstellungsprozesses enthalten. Jedoch wird diese Substanz im Zuge der chemischen Aushärtung umgewandelt und ist im Endprodukt kaum noch enthalten. Bisphenol-A ist zudem in der Umwelt biologisch abbaubar.

Aufgrund der besonderen Eigenschaften von PFAS werden zahlreiche Verbindungen in großem Umfang kommerziell in unterschiedlichen Bereichen eingesetzt, so auch in Beschichtungen von Papier und Pappen, Imprägniermitteln und Textilausrüstungen, aber auch in funktionalen Lacken und Anstrichen oder Beschichtungen. Es ist davon auszugehen, dass auch in der Produktion von WEA PFAS-Verbindungen zur Anwendung gelangen – wie in sehr vielen anderen Bereichen auch. Der Abrieb von WEA-Oberflächen ist vergleichsweise gering (siehe unten) und damit auch die ggf. damit einhergehende Fracht der in Spuren ggf. vorhandenen PFAS. Diese sind zudem fest mit den Kunststoffpartikeln verbunden und besitzen eine deutlich geringere Löslichkeit als PFAS beispielsweise in Löschschäumen oder in Pflanzenschutzmitteln.

Beim Betrieb von WEA kann es aufgrund von Umwelteinflüssen wie UV-Strahlung, Regen, Staub, Wind und Temperaturwechsel vor allem an den Flügelvorderkanten der Rotorblätter zur Beschädigung der Lack- und Beschichtungssysteme kommen. Bei dieser Erosion kann das Material als sekundäres Mikroplastik freigesetzt werden. Für die Betreiber von WEA stellt die Erosion der Rotorblätter ein Problem dar, weil dadurch die aerodynamischen Eigenschaften verändert, in Folge die Leistung der WEA gemindert und die Lebensdauer der WEA beeinträchtigt werden kann. Nach hiesigem Kenntnisstand sind aber bislang keine systematischen wissenschaftlichen Untersuchungen dazu veröffentlicht, in welchem Umfang sekundäres Mikroplastik speziell durch WEA freigesetzt wird, wie es sich von dort ausbreitet und wo es in welchem Maße zu einer Belastung von Böden, Gewässern und der Luft führt.

Nach dem Fraunhofer-Institut für Windenergiesysteme (IWES) ergibt sich konservativ geschätzt ein Materialabtrag von etwa 45 kg pro Jahr pro WEA, wie der Kurzinformation des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, WD 8 – 3000 – 077/10 (8. Dezember 2020) zu entnehmen ist. Das sei als sehr grobe obere Abschätzung anzusehen, das heißt durch die vereinfachten Annahmen liegt der tatsächliche Wert mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich darunter. Diese Freisetzung von sekundärem Mikroplastik

⁷<https://www.umweltbundesamt.de/service/uba-fragen/was-ist-mikroplastik>

durch Erosion an WEA wird in den Auswertungen des Umweltbundesamtes (UBA) und des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) soweit nicht als eine der Hauptquellen von Mikroplastik betrachtet⁸. In einer Studie des Fraunhofer-Instituts für Umwelt-, Sicherheits-, und Energietechnik (UMSICHT) aus dem Jahr 2018 wurden die Quellen und Mengen von freigesetztem Mikroplastik abgeschätzt⁹. Zu den zehn Hauptquellen gehören demnach der Abrieb von Reifen, die Abfallentsorgung, der Abrieb von Asphalt, Pelletverluste, Verwehungen von Sport- und Spielplätzen, Freisetzungen auf Baustellen, der Abrieb von Schuhsohlen, Kunststoffverpackungen, Fahrbahnmarkierungen sowie Faserabrieb bei der Textilwäsche. Der Abrieb von WEA kann hier dem Abrieb von Farben und Lacken (Platz 11) zugeordnet werden. In der genannten Studie wird jeglicher Abrieb von Farben und Lacken insgesamt mit einer Freisetzung von 65 g pro Kopf pro Jahr beziffert. Zum Vergleich: Für den Abrieb von Reifen werden 1228,5 g pro Kopf pro Jahr und für den Abrieb von Schuhsohlen 109 g pro Kopf pro Jahr angegeben. Die Studie geht von einer geschätzten Menge von Mikroplastikemissionen von 4000 g pro Kopf pro Jahr aus. Die oben erwähnten konservativ abgeschätzten 45 kg pro Jahr pro WEA entsprechen rund 17 g pro Kopf pro Jahr und machen damit mit hoher Wahrscheinlichkeit weniger als 0,4 % der gesamten Mikroplastikemissionen pro Kopf pro Jahr aus.

Die konkreten öko- und humantoxikologischen Gefahren, die mit Kunststoffen in der Umwelt zusammenhängen, sind nur wenig bekannt und Gegenstand wissenschaftlicher Arbeiten. Dennoch gibt die Umweltverschmutzung durch Mikroplastik zunehmend Anlass zur Sorge. Im Rahmen des Europäischen Green Deal hat die EU daher Maßnahmen ergriffen, um die Freisetzung von Mikroplastik in die Umwelt bis 2030 um 30 % zu verringern¹⁰. Als erste sind hier die im September 2023 verabschiedete Beschränkung für absichtlich zugesetztes Mikroplastik in Produkten¹¹ und der Vorschlag der EU-Kommission für Vorschriften zur Verhinderung der Freisetzung von Kunststoffgranulat in die Umwelt¹² zu nennen. Des Weiteren unterstützt die EU Forschung über das Vorkommen, die Quellen, die Pfade und die Auswirkungen von Mikroplastik auf die Umwelt sowie die Gesundheit von Mensch und Tier, um basierend auf diesen Erkenntnissen weitere Maßnahmen ableiten zu können¹³.

Zusammenfassend lässt sich aus chemikalienrechtlicher Sicht feststellen, dass die Erosion an Rotorblättern von WEA zwar auch eine Quelle von sekundärem Mikroplastik darstellt. Allerdings sind die genaue Zusammensetzung, freigesetzte Mengen, die Ausbreitung sowie direkt damit in Zusammenhang stehende Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit noch weitgehend unbekannt und Gegenstand aktueller Forschung. Es ist aber durch die Erosion an WEA nach aktuell gültigem Recht kein Verstoß gegen chemikalienrechtliche Regelungen erkennbar.

Ebenso wurden nach dem uns vorliegenden Kenntnisstand WEA bisher nicht als Belastungsursache für das Grundwasser identifiziert. Aus den Daten des Landesmessnetzes Grundwasser sind Rückschlüsse auf Einträge aus WEA nicht möglich.

Bundesweit stehen PFAS-Schadensfälle in Boden und Grundwasser vorrangig im Zusammenhang mit der Verwendung von fluorhaltigen Schaumlöschmitteln bei Feuerwehreinsätzen und -übungen sowie dem Einsatz PFAS-haltiger Hilfsstoffe beispielsweise in Galvanik- und Textilveredelungsanlagen. Neben (direkten) Einleitungen PFAS-haltiger Abwässer in Kläranlagen und in Gewässer sind Belastungen auch

⁸UBA: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/kunststoffe-in-der-umwelt>

UBA: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/kunststoffe-in-boeden>

BfR: https://www.bfr.bund.de/de/mikroplastik_fakten_forschung_und_offene_fragen-192185.html

⁹<https://www.umsicht.fraunhofer.de/content/dam/umsicht/de/dokumente/publikationen/2018/kunststoffe-id-umwelt-konsortialstudie-mikroplastik.pdf>

¹⁰Übersicht der EU Kommission zu Maßnahmen gegen Mikroplastik, Oktober 2023: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/048dd075-6e47-11ee-9220-01aa75ed71a1>

¹¹Siehe hierzu: https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/Home/Mikroplastik/Mikroplastik_node.html

¹²Pressemitteilung der EU Kommission vom 16.10.2023: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_4984

¹³Übersicht siehe Abschnitt 4: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/048dd075-6e47-11ee-9220-01aa75ed71a1>

durch die Aufbringung organischer, PFAS-haltiger Reststoffe auf landwirtschaftlich genutzte Flächen entstanden. Bisphenol-A-Einträge sind diffus¹⁴.

Eine substantielle Umweltrelevanz von WEA mit Blick auf Mikroplastikemissionen und damit in Verbindung stehende mögliche Einträge von PFAS und Bisphenol-A in Böden und Grundwasser ist nicht zu erkennen, da andere Einsatzbereiche weit größere Massenströme aufweisen. Dennoch wird darauf hingewirkt, dass solche schädlichen Einträge in die Umwelt reduziert werden. Dies wird, wie oben erwähnt, für alle relevanten Quellen aktiv angegangen. Es handelt sich hier nicht um ein für WEA spezifisches Problem. Im Übrigen haben die Anlagenbetreiber von WEA selbst ein Interesse an einer langen Lebensdauer mit hoher Verfügbarkeit. Daher werden von Betreiberseite ebenfalls Lösungen gesucht, die Erosion an WEA zu minimieren.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet

9.6. Wasserrechtliche Einwendungen

Schutz des Grundwassers

Die Standorte der drei geplanten WEA befinden sich außerhalb von festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten. Das Einzugsgebiet liegt weder in einem Wasserschutzgebiet nach § 51 WHG noch in einem Heilquellenschutzgebiet nach § 53 WHG. Die Entfernung zum nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiet beträgt ca. 780 m.

Das oberirdische Quellgebiet Heidelbachtal Wolkenstein/ OT Falkenbach steht in keinem hydraulischen Zusammenhang mit dem Planungsgebiet. Der auf der Grundlage eines hydrogeologischen Gutachtens erarbeitete Schutzzonenvorschlag des QG Heidelbachtal reicht nicht in das Planungsgebiet. Aus diesem Grund ist eine Beeinträchtigung des QG Wolkenstein/ Falkenbach auszuschließen.

Der Heidelbach wird durch den Niederschlag aus dem oberirdischen Einzug dieser Vorflut gespeist. Durch das Einbringen des Fundaments wird das sonst in diesem Bereich abfließende versickerte Niederschlagswasser umgeleitet. Die Abflussverhältnisse ändern sich zwar, aber die abfließende Sickerwasser- und Grundwassermenge verändern sich quasi nicht.

Ein Eintrag von Schadstoffen in den Boden oder das Grundwasser durch den eingebrachten Beton kann ausgeschlossen werden. Insbesondere, weil kein direkter Kontakt aufgrund der Hochlage mit dem Grundwasser zu erwarten ist.

Ein Eintrag von Schadstoffen aus dem Anlagenbetrieb oder der Anlage selbst (z. B. Kühlflüssigkeiten, Öle) kann durch entsprechende Schutzmaßnahmen verhindert werden, da die Vorgaben der AwSV (insbesondere § 18 und § 30 AwSV) einzuhalten sind.

Auch kann ein Eintrag von Schadstoffen durch den Einbau von Recyclingmaterial für die Zuwegung weitestgehend ausgeschlossen werden. Seit dem 01.08.2023 ist die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung sind Vorgaben geregelt, die einen unsachgemäßen Einbau von Recyclingmaterial vorbeugen bzw. ausschließen.

¹⁴BMU (2017): Bericht zu perfluorierten Verbindungen; Reduzierung/Vermeidung, Regulierung und Grenzwerte, einheitliche Analyse- und Messverfahren für fluororganische Verbindungen https://www.umweltministerkonferenz.de/umlbeschluesse/umlaufBericht2017_19.pdf
BMUV (2022): Empfehlungen für die bundeseinheitliche Bewertung von Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie für die Entsorgung PFC-haltigen Bodenmaterials https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/359/dokumente/pfas-leitfaden_220221.pdf
LAWA/LABO (2021): Fragestellungen zur konsistenten Ableitung von Bewertungs-kriterien für die Medien Grund- und Oberflächenwasser sowie Boden vor dem Hintergrund neuer EFSA-Empfehlungen https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/359/dokumente/lawa-labo-fachbericht_umk-fassung.pdf
UBA (2020): Schwerpunkt 1-2020: PFAS. Gekommen, um zu bleiben. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/schwerpunkt-1-2020-pfas-gekommen-um-zu-bleiben>
UBA (2010): Bisphenol A <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3782.pdf>

Ergebnis: Die Einwendungen sind unbegründet.

Bergrecht

Laut Auskunft des Oberbergamts Freiberg befinden sich im Planungsgebiet keine bekannten Hohlräume (alte Stollen). Darüber hinaus wird vor Baubeginn ein Standsicherheitsnachweis vorgelegt, der auch eine Baugrunduntersuchung umfasst. Hierbei werden Schürfungen und Bohrungen durchgeführt und so umfassend geprüft, ob und wie gebaut werden kann.

Ergebnis: Die Einwendung ist unbegründet.

10.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insoweit sie in diesem Verfahren zu prüfen waren, stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

11.

Es wurde bereits dargestellt, dass, auch gemäß den Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden, öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Somit war gemäß § 6 BImSchG die beantragte Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der drei WKA zu erteilen.

D. Kostenentscheidung

Die Verwaltungskostenentscheidung beruht auf den §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 Abs. 1, 4 Abs. 2, 9 Abs. 1 Nr. 1 und 13 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 sowie 17 SächsVwKG i. V. m. § 1 10. SächsKVZ, lfd. Nr. 54 Tarifstelle 1.1 i. V. m. Tarifstelle 1.1.5 sowie den Anmerkungen zu Tarifstellen 1.1 bis 1.17 der Anlage zu § 1 10. SächsKVZ.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstreckt sich zugleich auf andere behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG. Aufgrund der Anmerkung 3 zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.17 der lfd. Nr. 54 des 10. SächsKVZ erhöht sich dann die immissionsschutzrechtliche Gebühr um die zu bündelnden Entscheidungen. Im konkreten Fall sind dies die Gebühr für die Baugenehmigung sowie die Gebühr für die luftverkehrsrechtliche Entscheidung.

Gebühr für die BImSchG-Genehmigung:

Es erfolgte zunächst die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Gebühr auf der Grundlage der Tarifstelle 1.1.5 der lfd. Nr. 54 des 10. SächsKVZ. Danach ermittelt sich die Gebühr für eine Genehmigung nach § 4 BImSchG im förmlichen Verfahren, bezogen auf die voraussichtlichen Errichtungskosten der beantragten Anlage. Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit 10.074.718,50 EUR veranschlagt. Demgemäß beträgt die Gebühr entsprechend der Tarifstelle 1.1.5 der lfd. Nr. 54 des 10. SächsKVZ (Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG im förmlichen Verfahren bei Errichtungskosten der Anlage in Höhe von über 2.556.000,00 EUR) 13.473 EUR zuzüglich 0,05 % der 2.556.000,00 EUR übersteigenden Errichtungskosten, also 17.232,36 EUR.

Gemäß der Anmerkung 6d) zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.17 der lfd. Nr. 54 des 10. SächsKVZ erhöht sich die berechnete Wertgebühr in den Fällen, in denen Eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, um 500 bis 1.000 EUR. Entsprechend dem tatsächlich angefallenen Verwaltungsaufwand werden hier 20 Stunden à 67,36 EUR angesetzt, also 1.347,20 EUR. Hierzu kommen gemäß der Anmerkung 6a) 750 EUR für den durchgeführten Erörterungstermin.

Tst. 1.1 i. V. m. Tst. 1.1.5	13 473, zuzüglich 0,05 Prozent der 2 556 000 EUR übersteigenden Errichtungskosten	13.473 EUR
	0,005*(10.074.718,50-2.556.000)	3.759,36 EUR
Anmerkung Nr. 6a) zu den Tst. 1.1 bis 1.17	+ 750 EUR pro Tag EÖT	750 EUR
Anmerkung Nr. 6d) zu den Tst. 1.1 bis 1.17	500 bis 10.000 EUR, hier 40 h à 67,36 EUR	2.694,40 EUR

Gesamt immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr

20.676,76 EUR

Gebühr für die baurechtliche Genehmigung:

Tarifstelle 17.

1. Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Satz 1 SächsBO

Rohbausumme gem. Seiten 38-41 im Antrag 08/2022, WEA 1	1.866.812,50	EUR
gerundet auf volle 1.000,00 EUR	1.867.000,00	EUR

8,50 EUR je 1.000,00 EUR Rohbau- bzw. Herstellungssumme	15.869,50	EUR
Gebühr, mindestens 95 EUR	15.869,50	EUR

2. Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Satz 1 SächsBO

Rohbausumme gem. Seiten 38-41 im Antrag 08/2022, WEA 2	2.270.103,50	EUR
gerundet auf volle 1.000,00 EUR	2.271.000,00	EUR

8,50 EUR je 1.000,00 EUR Rohbau- bzw. Herstellungssumme	19.303,50	EUR
Gebühr, mindestens 95 EUR	19.303,50	EUR

3. Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Satz 1 SächsBO

Rohbausumme gem. Seiten 38-41 im Antrag 08/2022, WEA 3	1.866.812,50	EUR
gerundet auf volle 1.000,00 EUR	1.867.000,00	EUR

8,50 EUR je 1.000,00 EUR Rohbau- bzw. Herstellungssumme	15.869,50	EUR
Gebühr, mindestens 95 EUR	15.869,50	EUR

4. Zulassung von Abweichungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsBO sowie Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 SächsBO

Anzahl der Abweichungs-, Ausnahme- oder Befreiungstatbestände WEA 1	1	
Betrag je Abweichungs-, Ausnahme- oder Befreiungstatbestand (62,00 EUR bis 3.200,00 EUR)	1.000,00	EUR
Gebühr	1.000,00	EUR

5. Zulassung von Abweichungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsBO sowie Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 SächsBO

Anzahl der Abweichungs-, Ausnahme- oder Befreiungstatbestände WEA 2	1	
Betrag je Abweichungs-, Ausnahme- oder Befreiungstatbestand (62,00 EUR bis 3.200,00 EUR)	1.000,00	EUR
Gebühr	1.000,00	EUR

6. Zulassung von Abweichungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsBO sowie Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 SächsBO

Anzahl der Abweichungs-, Ausnahme- oder Befreiungstatbestände WEA 3	1
Betrag je Abweichungs-, Ausnahme- oder Befreiungstatbestand (62,00 EUR bis 3.200,00 EUR)	1.000,00 EUR
Gebühr	1.000,00 EUR

Gebührensomme	54.042,50 EUR
---------------	---------------

Gesamtkosten bau- und bauordnungsrechtliche Genehmigung	54.042,50 EUR
--	----------------------

Gebühr für die luftverkehrsrechtliche Entscheidung:

Die Zustimmung und Genehmigung gemäß §§ 14, 15 LuftVG ist nach §§ 1 und 2 LuftKostV kostenpflichtig. Für die Entscheidung vom 19.11.2021 wurde eine Gebühr von insgesamt 553,55 EUR festgesetzt. Für die Entscheidung vom 05.10.2022 aufgrund geänderter Antragsunterlagen wurde eine Gebühr in Höhe von 334,52 EUR festgesetzt. Insgesamt somit **888,07 EUR** für die luftverkehrsrechtliche Zustimmung. Diese Gebühren fallen gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SächsVwKG unter die Beträge, die anderen Behörden für Ihre Tätigkeit zustehen und sind als Auslageposten in die Kostenentscheidung einzubeziehen.

Auslagen:

Die Auslagen in Höhe von **3,13 EUR** entsprechen den Aufwendungen (Postzustellung) gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG.

Die Gesamtkosten für die Genehmigung betragen somit	<u>75.610,46 EUR,</u>
---	------------------------------

welche die JUWI GmbH gemäß § 9 des 10. SächsKVZ als Kostenschuldnerin zu tragen hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse signatur@kreis-erz.de zu senden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter www.erzgebirgskreis.de im Punkt „Kontakt“ zu finden.

Im Auftrag

Böttcher
Sachbearbeiterin

Anlage
Zahlungsaufforderung

Verteiler

1 x Antragsteller im Original

1 x z. d. A.

zur Information per Email:

- Landesdirektion Sachsen (Abteilung 3 – Referat 36 Luftverkehr und Binnenschifffahrt; Abteilung 3 – Referat 34 Raumordnung und Stadtentwicklung; Abteilung 5 – Arbeitsschutz und Marktüberwachung)
- Gemeinde Drebach
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Regionaler Planungsverband Region Chemnitz
- Sächsisches Oberbergamt
- Landratsamt Erzgebirgskreis (SG Abfall, Altlasten, Bodenschutz, SG Siedlungswasserwirtschaft, SG Wasserbau, SG Naturschutz, Landwirtschaft, SG Immissionsschutz, Fachbereich, Referat Bauaufsicht, SG Brandschutz, SG Flurneuordnung)

Prüfvermerk vom 30.12.2024, 13:52:23

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Behördenpostfach.

Eingangszeitpunkt: 30.12.2024, 13:46:35
Absender: Landratsamt Erzgebirgskreis, Sachgebiet Recht
Nutzer-ID des Absenders: DE.Justiz.9aa782be-8111-4c90-9127-8640f3afa0db.c87e
Aktenzeichen des Absenders: 085.52/031-arn-2024/381

Empfänger: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht
Aktenzeichen des Empfängers: 1 C 38/24

Betreff der Nachricht:
Text der Nachricht:
Nachrichtenkennzeichen: SN.P_17355627934178f32ba65-e0f6-483e-8064-ba1a87434ac5

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
241230_Beklagter_Stellungnahme_1C38_24.pdf	pdf	nein				
241230_Beklagter_Stellungnahme_Anlage_1C38_24.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

PETERSEN HARDRAHT PRUGGMAYER

Rechtsanwälte Steuerberater Unternehmensberater

PETERSEN HARDRAHT PRUGGMAYER
Königstraße 1, 01097 Dresden

Landratsamt Erzgebirgskreis
Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit
Referat Umwelt und Forst
SG Immissionsschutz
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz

Ortwin Philipp
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator

Assistentin: Carolin Kunze
T +49 351 285691-23
E c.kunze@phplaw.de

www.petersenhardrahtpruggmayer.de

Unser Zeichen: **019745-21/OP/ck**
Dok.-Nr.: 1268167

Per beA

Dresden, 28. Januar 2025

Az. 80406-2021-823

**Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Erzgebirgskreises, Ausgabe 03/2025
vom 14. Januar 2025**

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei
Windenergieanlagen in der Gemeinde Drebach**

Hier: Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o. g. Angelegenheit nehme ich auf die Ihnen bereits vorliegende Vollmacht der Gemeinde Drebach Bezug sowie erhebe in deren Namen und Auftrag

Widerspruch

gegen die im Betreff genannte Genehmigung.

LEIPZIG

Petersstraße 50 · 04109 Leipzig
T +49 (0) 341 3558210
F +49 (0) 341 35582130
E leipzig@phplaw.de

DRESDEN

Königstraße 1 · 01097 Dresden
T +49 (0) 351 2856910
F +49 (0) 351 28569129
E dresden@phplaw.de

CHEMNITZ

Stefan-Heym-Platz 1 · 09111 Chemnitz
T +49 (0) 371 66645960
F +49 (0) 371 666459620
E chemnitz-schocken@phplaw.de

An der Markthalle 3 · 09111 Chemnitz
T +49 (0) 371 690350
F +49 (0) 371 6903530
E chemnitz-markthalle@phplaw.de

Ferner nehme ich auf meinen bereits mehrfach gestellten Antrag auf Akteneinsicht Bezug und bitte, wie telefonisch abgestimmt, darum, mir die digital eingereichten Antragsunterlagen per cloud zur Verfügung zu stellen, da die mit Schreiben vom 26. September 2024 übermittelte Verfahrensakte diese nicht bzw. nur in Auszügen enthält.

Den Widerspruch werde ich nach Eingang der Verfahrensakte mit gesondertem Schreiben begründen.

Mit freundlichen Grüßen

PETERSEN HARDRAHT PRUGGMAYER
Rechtsanwälte Steuerberater Unternehmensberater

Ortwin Philipp
Rechtsanwalt
(elektronisch signiert)

LEIPZIG

Dr. Jördis Ambach, MBA, LL.M.Eur.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Of Counsel

Olaf Böttcher
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Eckhart Braun
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Prof. Dr. Götz Brückner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Liza Garz*
Rechtsanwältin

Dr. Sebastian Graj, LL.M.oec.
Rechtsanwalt

Angelika Gransow
Steuerberaterin

Sebastian Hanke, M.SC
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Oliver Hempel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Iris Henkel*
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Daniel Heymann, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Urheber- und
Medienrecht

Dr. Anja Houben
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Patrick Jurowsky
Rechtsanwalt

Michael Kubach
Unternehmensberater
Diplom-Wirtschaftsmathematiker

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Kern
Of Counsel

Dr. Julia Kriesel
Rechtsanwältin

Thomas Leipnitz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Michael Ludwig
Rechtsanwalt
Of Counsel

Dr. Torsten Oetting
Rechtsanwalt

Dr. Nikolaus Petersen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Steffen Pruggmayer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Ina Richter
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Sarah Scheller
Rechtsanwältin

Dr. Kennet Spallek
Rechtsanwalt

Dr. Markus Vollert
Rechtsanwalt

DRESDEN

Dr. Markus Bach
Rechtsanwalt

Liza Garz
Rechtsanwältin

Philipp Gutsche
Rechtsanwalt

Klaus Hardraht
Rechtsanwalt
Of Counsel

Prof. Dr. Michael Kilian
Rechtsanwalt
Of Counsel

Joachim Kloos
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Ortwin Philipp
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Of Counsel

Markus Rohland
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Prof. Dr. Martin Schulte
Of Counsel

Dr. Stefan Vetter
Rechtsanwalt
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Darja Alexandra Wiederschein
Rechtsanwältin

CHEMNITZ

Olaf Böttcher*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Dr. Iris Henkel
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. Knut Karnapp
Rechtsanwalt

Dr. Thomas Köhler
Rechtsanwalt

Dr. Constanze Nönnig
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

*Kanzleisitz im Sinne von § 27 BRAO

Partner im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 PartGG sind: Dr. Jördis Ambach, Dr. Markus Bach, Olaf Böttcher, Eckhart Braun, Angelika Gransow, Oliver Hempel, Dr. Iris Henkel, Joachim Kloos, Michael Kubach, Dr. Nikolaus Petersen und Steffen Pruggmayer.

Weitere Informationen über **PETERSEN HARDRAHT PRUGGMAYER** Rechtsanwälte Steuerberater Unternehmensberater Partnerschaft mbB finden Sie unter www.petersenhardrahtpruggmayer.de.

PETERSEN HARDRAHT PRUGGMAYER

Rechtsanwälte Steuerberater Unternehmensberater

PETERSEN HARDRAHT PRUGGMAYER

Königstraße 1, 01097 Dresden

Landratsamt Erzgebirgskreis
Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit
Referat Umwelt und Forst
SG Immissionsschutz
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz

Ortwin Philipp

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Mediator

Assistentin: Carolin Kunze

T +49 351 285691-23

E c.kunze@phplaw.de

www.petersenhardrahtpruggmayer.de

Per beA

Unser Zeichen: **019745-21/OP/ck**

Dok.-Nr.: 1364016

Dresden, 11. August 2025

Az. 80406-2021-WS

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Drebach

Hier: Ergänzende Widerspruchsbegründung und Stellungnahme zum Schreiben des Vorhabenträgers vom 30. April 2025

Sehr geehrte Frau Bächle, sehr geehrte Frau Böttcher,

in der o. g. Angelegenheit danken wir für die gewährte Fristverlängerung und vertiefen nachfolgend die Widerspruchsbegründung der Gemeinde Drebach. Dabei nehmen wir auch zum Schreiben der Vorhabenträgerin vom 30. April 2025 Stellung.

Nach Sichtung der nun vollständig vorliegenden Unterlagen sind wir zu dem Prüfungsergebnis gekommen, dass das Vorhaben nicht hätte zugelassen werden dürfen. Die Genehmigung ist insbesondere im Bereich der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote **offensichtlich** rechtswidrig und verletzt die Rechte der Gemeinde Drebach, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO:

LEIPZIG

Petersstraße 50 · 04109 Leipzig

T +49 (0) 341 3558210

F +49 (0) 341 35582130

E leipzig@phplaw.de

DRESDEN

Königstraße 1 · 01097 Dresden

T +49 (0) 351 2856910

F +49 (0) 351 28569129

E dresden@phplaw.de

CHEMNITZ

Stefan-Heym-Platz 1 · 09111 Chemnitz

T +49 (0) 371 66645960

F +49 (0) 371 666459620

E chemnitz-schocken@phplaw.de

An der Markthalle 3 · 09111 Chemnitz

T +49 (0) 371 690350

F +49 (0) 371 6903530

E chemnitz-markthalle@phplaw.de

1. Verunstaltung des Landschaftsbildes

Das Vorhaben führt auch unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Stellungnahme der Vorhabenträgerin zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes.

In seinem das Vorhaben betreffenden Urteil vom 21. März 2024 hat das OVG Bautzen ausgeführt, dass das Vorhaben im Bereich der Stadt Ehrenfriedersdorf zu keiner Verunstaltung des Landschaftsbildes führen wird, u. a. weil eine deutliche technogene Vorprägung speziell des Sauberges vorliege und keine wegen ihrer Schönheit besonders schutzwürdige Umgebung festzustellen sei (OVG Bautzen, Urteil vom 21. März 2024, Az. 1 C 2/24, NVwZ 2024, 1265, Rn. 92 ff.).

Das Vorhaben wird aber im Gebiet der Widerspruchsführerin, also im Bereich der geplanten Anlagenstandorte selbst, das Landschaftsbild verunstalten. Denn die dortige Umgebung ist wegen ihrer Schönheit besonders schutzwürdig.

Beweis: Inaugenscheinnahme

Betroffen ist der Rand eines Waldes als Bestandteil einer naturnahen Gewässerlandschaft sowie das daran grenzende, reich strukturierte Offenland. Die Landschaft ist wegen des Wechsels von bewaldeten und unbewaldeten Abschnitten, wegen der Lage am Waldrand, wegen des Gefälles und wegen des naheliegenden Gewässers einschließlich der für den Uferbereich typischen Vegetation besonders reizvoll.

Beweis: Inaugenscheinnahme

Der Bereich ist nicht nur wegen seiner Schönheit, sondern auch wegen seiner Funktion für Erholungssuchende und für besonders geschützte Arten besonders schutzwürdig. Er ist Bestandteil mehrerer Schutzgebiete. Die Erholungsfunktion ergibt sich u. a. aus der Kurzcharakteristik des Landschaftsschutzgebietes (LSG). Auch befinden sich in dem Bereich mehrere Wander- und Radwege.

Die Anlagen werden in einem 1.500 m-Radius um ihre geplanten Standorte „**sehr gut sichtbar**“ sein (Naturschutzfachliche Einschätzung zur Befreiung nach § 67 BNatSchG, S. 25).

Entgegen den fehlerhaften Ausführungen der Vorhabenträgerin befinden sich die Standorte nicht in einem „1 km-Umfeld von großflächig gewerblicher-industrieller Siedlungsflächen“. Vielmehr befinden sich in einem 1.500 m-Radius keine Gewerbestandorte und auch keine prägenden technischen Bauwerke wie ehemalige Bergwerke und Halden (vgl. Karte 4 der Naturschutzfachlichen Einschätzung zur Befreiung nach § 67 BNatSchG).

Die für die Gewährleistung von Versorgungssicherheit notwendigen Freileitungen stellen eine Vorbelastung dar, führen aber nicht dazu, dass das Landschaftsbild bereits verunstaltet wäre.

Ob eine Landschaft durch technische Einrichtungen und Bauten bereits so vorbelastet ist, dass eine Windkraftanlage sie nicht mehr verunstalten kann, ist eine Frage des Einzelfalles (BVerwG, Beschluss vom 18. März 2003, Az. 4 B 7/03, Rn. 5; VG Chemnitz, Urteil vom 22. November 2005, Az. 3 K 1209/05, juris, Rn. 47; VG Chemnitz, Urteil vom 8. September 2005, Az. 3 K 1577/01, juris Rn. 49).

Hier befinden außer den Elektrofreileitungen in der Nah- und in der Mittelzone keine baulichen Anlagen. Das Heidelbachtal und die an die Tallage anschließenden Hänge sind Bestandteil einer naturnahen, im Wesentlichen unverbauten Gewässerlandschaft. Diese ist in ihrer natürlichen Eigenart noch erlebbar und einer Verunstaltung sehr wohl zugänglich.

Die von der Vorhabenträgerin als vermeintliche Vorbelastung angeführten Windparks befinden sich außerhalb des LSG. Sie sind viel zu weit entfernt um als relevante Vorbelastung angesehen zu werden (vgl. dazu VG Chemnitz, Urteil vom 22. November 2005, Az. 3 K 1209/05, juris, Rn. 52; VG Chemnitz, Urteil vom 8. September 2005, Az. 3 K 1577/01, juris Rn. 54).

Die dortigen Anlagen sind zudem viel kleiner als die genehmigten Anlagen und beeinträchtigen das Landschaftsbild im LSG nicht in gleicher Weise. Zum Vergleich: Der von der Vorhabenträgerin als Vorbelastung angeführte Windpark Großrückerswalde besteht aus 2 Anlagen des Typs Enercon E40/600 mit einem Rotordurchmesser von 40 m; die genehmigten Anlagen verfügen demgegenüber über Rotoren mit einem Durchmesser von 162 m bzw. 150 m.

Die durch den Rotordurchmesser entstehende Gesamthöhe der Anlagen und die großräumigen Drehbewegungen werden wesentlich zur Verunstaltung des Landschaftsbildes beitragen.

Die Anlagen sollen in einem landschaftlich und naturschutzfachlich sensiblen, besonders schützenswerten Bereich positioniert werden. Die Anlagen WEA 1 und WEA 2 sollen am Waldrand errichtet werden, so dass sich die Rotoren teilweise über den Baumkronen bewegen. Die Türme selbst befinden sich nicht im Wald und sind von den angrenzenden Freiflächen ungehindert und in voller Größe sichtbar. Zur naturnahen Landschaft werden sie einen scharfen Kontrast erzeugen und das Landschaftserleben empfindlich stören.

Die zu erwartende Verunstaltung des Landschaftsbildes steht dem Vorhaben bereits für sich betrachtet entgegen. Hinzu kommt, dass sie auf der Grundlage einer eindeutig rechtswidrigen Ersatzgeldzahlung zugelassen wurde:

Entgegen der Behauptung der Vorhabenträgerin bewirkt das festgesetzte Ersatzgeld von 130.004,00 € keine Überkompensation. Die Vorhabenträgerin hat die Festsetzung des Ersatzgeldes selbst (!) beantragt.

Auch wenn man den multifunktionalen Ansatz der Vorhabenträgerin und ihre diesbezügliche Berechnung anerkennen würde, wäre immer noch eine Ersatzgeldzahlung von über 70.000 € festzusetzen (Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Abschnitte 6.7 und 10, S. 62 und 79).

Die Vorhabenträgerin ist in ihren Antragsunterlagen fehlerhaft davon ausgegangen, dass „eine landschaftsgerechte Wiederherstellung“ des Landschaftsbildes bei mastenartigen Eingriffen i.d.R. nicht verwirklicht werden [kann], es sei denn, gleichwertige Anlagen werden an anderer Stelle demontiert.“ Sie hat angenommen, dass dies „im konkreten Fall nicht möglich sei“, weshalb ein Ersatzgeld festgesetzt werden müsse (LBP S. 59, Abschnitt 6.4).

Diese Einschätzung beruht auf veralteten Annahmen, denen u. a. auch die Verwaltungspraxis des Landes Brandenburg entsprochen hatte. Das BVerwG hat diese Verwaltungspraxis jedoch verworfen, weil sie mit § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG unvereinbar ist (BVerwG, Urteil vom 12. September 2024, Az. 7 C 3/23, Rn. 11 ff., juris).

Die Vorhabenträgerin hätte deshalb weitergehende Ersatzmaßnahmen planen und zum Bestandteil ihrer Antragsunterlagen machen müssen. Dass dies unmöglich war, wie die Vorhabenträgerin nachträglich behauptet, ist völlig unglaubhaft. Dass der von der Widerspruchsführerin vorgeschlagene Abbruch des ehemaligen Lehrlingswohnheims der Spin-

nerlei Venusberg aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht in Betracht kam, ist aufgrund des ruinösen Zustandes des Gebäudes, seines seit 1992 bestehenden Leerstandes und der seit Jahrzehnten erfolglosen Bemühungen um eine Nachnutzung nicht plausibel. Es ist nicht ersichtlich, dass die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für die Rückbaumaßnahmen gestellt hat. Aufgrund der vielgestaltigen Möglichkeiten der Planung weitergehender Ersatzmaßnahme kann das aber dahinstehen. Die für die Vorhabenträgerin tätigen Gutachter hatten rechtsfehlerhaft angenommen, dass der Eingriff in das Landschaftsbild in der Regel nur durch Demontage mastartiger Anlagen ersetzt werden könne und sich allein deshalb nicht mit weiteren Maßnahmen befasst. Das Vorhaben ist daher auf Grundlage der Antragsunterlagen **nicht rechtmäßig umsetzbar**.

2. Artenschutz

Das Vorhaben ist in mehrfacher Hinsicht mit den in § 44 NatSchG normierten Verboten unvereinbar. Das betrifft sowohl besonders geschützte Fledermausarten (unter a) als auch besonders geschützte Vögel (unter b).

a) *Fledermäuse*

aa) Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das genehmigte Vorhaben ist mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unvereinbar, weil es das Tötungsrisiko für besonders geschützte Fledermausarten signifikant erhöht.

Entgegen der Behauptung der Vorhabenträgerin fordert die Widerspruchsführerin keinen „optimalen Artenschutz“ und auch kein „Null-Risiko“, sondern eine Unterschreitung des Schwellenwerts von 2 Fledermausindividuen pro Anlage und Jahr, den das Vorhaben jedoch nicht einhalten wird.

Der genannte Schwellenwert ist nach dem Leitfaden Fledermausschutz im Freistaat Sachsen vom 5. Januar 2024 (LFW I) als Maßstab für das signifikant erhöhte Tötungsrisiko anzusetzen (S. 12). Der Leitfaden ist für die Behörden im Freistaat Sachsen verbindlich (LFW I S. 4). Unabhängig davon liegt es auf der Hand, dass eine nach dem LFW I zulässige Schlagopferzahl von durchschnittlich 1,9 Individuen pro Anlage und Jahr kein „Null-Risiko“ und erst recht keinen „optimalen Artenschutz“ bedeuten würde, bei einer Betriebsdauer von 25 Jahren vielmehr eine Gesamtschlagopferzahl

von über 140 Fledermäusen zur Folge haben könnte, die durch das Vorhaben zu Tode kommen würden (1,9 x 3 Anlagen x 25 Jahre = 142,5 Schlagopfer).

Nach den insoweit eindeutigen Aussagen in den Unterlagen der Vorhabenträgerin wird ihr Vorhaben das Tötungsrisiko für Fledermäuse **signifikant erhöhen**. Die im Auftrag der Vorhabenträgerin tätige MEP Plan GmbH hat bei ihren Untersuchungen v. a. für die Rauhaut- und die Zwergfledermaus sowie für den Großen Abendsegler „betriebsbedingte Beeinträchtigungen“, namentlich eine erhöhte betriebsbedingte „Kollisionsgefährdung“ festgestellt. In Tabelle 5.2. des Faunistisches Gutachtens Fledermäuse (S. 47) sind die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren zusammengefasst. Danach besteht für die genannten Arten ein „erhöhtes Kollisionsrisiko“ (Wert 3). Betriebsbedingte Auswirkungen sind „zu erwarten“.

Zum Großen Abendsegler heißt es auf S. 40 des Gutachtens:

„Betriebsbedingte Auswirkungen unbekannten Ausmaßes sind aufgrund des bekannten hohen Kollisionsrisikos der Art zu erwarten. Die Hauptgefährdungszeiten liegen dabei zur Zeit des Zuges und zu Zeiten erhöhter Stetigkeiten im Juli bis September (vgl. auch DÜRR 2020, ITN 2015). Die Aktivitätshöhe der Art im Risikobereich der geplanten Windenergieanlagen kann durch die erfolgte Bodenuntersuchung nicht ermittelt werden. Die Erheblichkeit der voraussichtlichen betriebsbedingten Fledermausverluste kann ausschließlich durch ein Gondelmonitoring festgestellt werden.“

Und auf S. 52 des Gutachtens:

„Der Große Abendsegler wurde im gesamten Vorhabengebiet nachgewiesen und ist als Freiluftjäger aufgrund der regelmäßigen Anwesenheit während der Erfassungen, insbesondere im Juli bis September durch die geplanten Anlagen im Offenland gefährdet. Zudem ist die Art als Langstreckenzieher aufgrund der festgestellten Zugbewegungen zur Zugzeit besonders kollisionsgefährdet. Dabei sind genannten Zugbewegungen im Gebiet aufgrund der phänologischen Aktivitätsspitzen festgestellt worden (MESCHÉDE et al. 2017) und im Untersuchungsgebiet räumlich nicht abgrenzbar. Im September und Oktober wurden wenige Aufnahmen des Großen Abendseglers bereits vor Sonnenuntergang festgestellt. Daher ist in diesen Monaten von einem Tagzuggeschehen auszugehen, welches sich zeitlich etwa ab 2 h vor Sonnenuntergang einordnen lässt. Eine Kollisionsgefährdung besteht für die Art in diesen Monaten daher auch bei Tag.“

Zur Rauhautfledermaus heißt es auf S. 43:

„Betriebsbedingte Auswirkungen unbekannten Ausmaßes sind aufgrund der vorliegenden Ergebnisse im Rahmen der Zugbewegungen vor allem im April sowie im September und Oktober, mit einem Schwerpunkt im Oktober, zu erwarten. Die Aktivitätshöhe der Art im Risikobereich der geplanten Windenergieanlagen kann durch die erfolgte Bodenuntersuchung nicht ermittelt werden. Die Erheblichkeit der voraussichtlichen betriebsbedingten Fledermausverluste kann ausschließlich durch ein Gondelmonitoring festgestellt werden.“

Ähnliches zur Zwergfledermaus, S. 44 des Gutachtens:

Betriebsbedingte Auswirkungen unbekannten Ausmaßes sind bei der Nahrungssuche nahe der geplanten Windenergieanlagenstandorte sowie zu den bekannten betriebsbedingten Hauptgefährdungszeiten der Art und aufgrund der hohen Stetigkeiten von April bis September zu erwarten. Die Aktivitätshöhe der Art im Risikobereich der geplanten Windenergieanlagen kann durch die erfolgte Bodenuntersuchung nicht ermittelt werden. Die Erheblichkeit der voraussichtlichen betriebsbedingten Fledermausverluste kann ausschließlich durch ein Gondelmonitoring festgestellt werden.“

Auf S. 51 des Gutachtens heißt es zusammenfassend:

„Betriebsbedingte Auswirkungen lassen sich vor allem bezüglich der erhöhten Kollisionsgefährdung für den Großen Abendsegler, die Zwerg-, und die Rauhautfledermaus feststellen. Zudem wird eine Gefährdung unbekannten Ausmaßes der Zweifarbfledermaus angenommen.“

Das danach eindeutig für drei besonders geschützte Fledermausarten festgestellte und das für eine weitere Fledermausart angenommene erhöhte Tötungsrisiko wird durch die im Genehmigungsbescheid enthaltene Nebenbestimmung C.3.11. nicht wirkungsvoll gesenkt.

Die im Auftrag der Vorhabenträgerin tätigen Gutachter sind zwar davon ausgegangen, dass das festgestellte und für die Zweifarbfledermaus angenommene erhöhte betriebsbedingte Kollisionsrisiko „durch geeignete Maßnahmen“ wirksam reduziert werden könne. Die auf S. 53 des Gutachtens vorgeschlagenen pauschalen Abschaltparameter sind aber keinesfalls geeignet, das Tötungsrisiko wirksam zu reduzieren. Denn wie schon in der

Widerspruchsbegründung vorgetragen, sind die Gutachter rechtsirrtümlich davon ausgegangen, dass es genügen würde, wenn die **lokale Population** der jeweiligen Art nicht gefährdet würde.

Auf S. 52 des Faunistischen Gutachtens Fledermäuse heißt es:

"Durch den fledermausfreundlichen Betrieb der geplanten Windenergieanlagen ist es jedoch möglich Kollisionen soweit zu reduzieren, dass populationsschädigende Auswirkungen im Vorfeld verhindert werden." (Unterstreichung nicht im Original)

Auf S. 53 führen die Gutachter zur Begründung der vorgeschlagenen Abschaltzeiten aus:

„Aus fachlicher Sicht sind die oben genannten pauschalen Abschaltparameter ausreichend um das Kollisionsrisiko aller im Gondelbereich vorkommenden Fledermausarten soweit zu reduzieren, dass nicht von einer erheblichen betriebsbedingten Gefährdung der lokalen Population und Zugpopulationen auszugehen ist.“ (Unterstreichung nicht im Original)

Die Gutachter haben damit den rechtlichen Maßstab für die Einhaltung des Tötungsverbots verkannt:

Die Tötung einzelner Individuen lässt sich beim Betrieb von Windenergieanlagen zwar nicht komplett ausschließen. Bei diesen betriebsbedingten Tötungen einzelner Exemplare handelt es sich in diesem nicht auszuschließenden Umfang um sozialadäquate Risiken, denen die Tiere immer ausgesetzt sind und die tatbestandsmäßig nicht unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fallen (*Gläß*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 74. Ed. April 2025, § 44 NatSchG Rn. 16).

Von diesen nicht auszuschließenden und deshalb als sozialadäquat hinzunehmenden Risiken abgesehen schützt das Tötungsverbot - anders als das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) – aber nicht lediglich die lokale Population der geschützten Art, sondern jedes Exemplar. Eine Relativierung des Tötungsverbots, bezogen auf die Population der betreffenden Arten, ist deshalb **unzulässig** (*Gläß*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 74. Ed. April 2025, § 44 NatSchG Rn. 15; *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht Kommentar, 106. EL Januar 2025, § 44 BNatSchG Rn. 9).

Die von den Gutachtern vorgeschlagenen Abschaltzeiten stellen die Unterschreitung der Signifikanzschwelle, die bei 2 Fledermausindividuen pro Anlage und Jahr liegt, deshalb nicht sicher. Ihnen liegt *nicht* der nach dem LFW I verbindliche Individuen-bezogene Schwellenwert, sondern ein rechtlich fehlerhafter populationsbezogener Ansatz zugrunde.

Dieser Befund wird dadurch erhärtet, dass eine Abschaltung der Anlagen im März und November nicht (!) vorgesehen ist, obwohl in diesen Monaten eine Datenerhebung stattgefunden hat und Fledermausaktivitäten für diese Zeiträume nachgewiesen sind. Wir verweisen auf die uns übermittelten Ergebnisse der Datenerhebung. Danach droht der Schwellenwert von weniger als 2 Fledermausindividuen pro Anlage und Jahr bereits dadurch überschritten zu werden, dass die Anlagen im März ungehindert rotieren dürfen.

Die an eine Windgeschwindigkeit von ≤ 6 m/s anknüpfende Abschaltung entspricht nicht dem aktuellen Stand fachlichen Erkenntnisse für den Freistaat Sachsen. Die im LFW I auf S. 22 vorgesehene Abschaltung knüpft nicht an eine pauschale Windgeschwindigkeit an; sie unterscheidet vielmehr nach Nabenhöhe und Monat. Die danach differenzierte Abschaltung wurde abgeleitet aus Daten von 8 WEA in Sachsen und Südbrandenburg aus den Jahren 2016 bis 2021 (Fußnote 18 S. 22 LFW I). Die differenzierende Abschaltung dient der Einhaltung eines Schwellenwertes von 2 Schlagopfern und bildet den aktuellen Stand fachlichen Erkenntnisse ab. Abweichungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn ihnen *aktuellere* fachliche Erkenntnisse oder andere sachliche Gründe zugrunde liegen (LFW I S. 4). Das ist nicht der Fall und ergibt sich auch nicht aus der zitierten Entscheidung des VGH Kassel.

Die wegen der Tagaktivität des Großen Abendseglers vorgesehene Abschaltung der Anlagen vom 1. September bis 31. Oktober „ab 16 Uhr“ ist ebenfalls nicht ausreichend. Für diese Art wurde ein Tagzuggeschehen festgestellt, das sich „zeitlich etwa ab 2 h vor Sonnenuntergang einordnen lässt“. Insbesondere für den Zeitraum nach der Zeitumstellung im Oktober lässt sich eine Einhaltung des o. g. Schwellenwerts für den Großen Absegler damit nicht sicherstellen. Am 31. Oktober liegt Uhrzeit des Sonnenuntergangs beispielsweise bei ca. 16:45 Uhr.

Gänzlich verfehlt sind die Ausführungen der Gutachter zum Gondelmonitoring. Es verstößt eindeutig gegen die individuenbezogene Ausrichtung des Tötungsverbots, wenn die „Erheblichkeit der voraussichtlichen betriebsbedingten Fledermausverluste“ (!) durch das Gondelmonitoring festgestellt werden soll, was die Gutachter mehrfach betonen. Die Anordnung eines Monitorings kann lediglich dazu dienen, bei wissenschaftlicher Unsicherheit über die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen weitere Erkenntnisse zu gewinnen; es

beseitigt oder mindert jedoch nicht ein anzunehmendes erhöhtes Tötungsrisiko wegen des Betriebs der Anlage. Auch stellt es kein zulässiges Mittel dar, um behördliche Ermittlungsdefizite und Bewertungsmängel zu kompensieren (OVG Bautzen, Beschluss vom 14. Dezember 2017, Az. 4 B 13/17, Rn. 18, juris; VGH Mannheim, Urteil vom 19. März 2025, Az. 10 S 1411/23, Rn. 100, juris; *Heugel*, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG Kommentar, 3. Aufl. 2025, § 44 Rn. 8).

bb) Zerstörungs- und Beschädigungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Das genehmigte Vorhaben ist mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unvereinbar, weil die Anlage WEA 1 im Bereich eines Balzreviers der Zwergfledermaus und errichtet und damit die Fortpflanzungsstätte einer besonders geschützten Art zerstört oder zumindest beschädigt werden soll.

Die Zwergfledermaus nutzt einen für ihre Art typischen Standort zu Fortpflanzungszwecken, der sich zwischen zwei Waldausläufern auf einer Wiese mit sehr hoher Wertigkeit (extensiv genutzte Frischwiese) befindet. Mit Errichtung der Anlage WEA 1 soll diese Wiese versiegelt werden. Die natürlichen Lebensgrundlagen der geschützten Art sollen im Bereich der Fortpflanzungsstätte beseitigt werden.

Bislang ist die Wiese wenig bewirtschaftet und zeichnet sich durch Artenreichtum aus. Sie ist Lebensraum für zahlreiche Insekten, welche die Nahrungsgrundlage der Zwergfledermaus bilden. Die Annahme, die Zwergfledermaus würde diesen Bereich auch nach Einrichtung einer Großbaustelle, der Durchführung von Bauarbeiten, der Flächenversiegelung sowie dem damit bewirkten Entfall des Lebensraums für Pflanzen und Insekten und der Inbetriebnahme der Windkraftanlage weiter als Balzrevier nutzen, ist schlicht fern liegend. Dem entsprechend wird diese Annahme in den Unterlagen der Vorhabenträgerin auch an keiner Stelle vertreten.

Das Faunistische Gutachten Fledermäuse, der landschaftspflegerische Begleitplan und die UVP enthalten keine artenschutzrechtliche Bewertung der geplanten Inanspruchnahme der nachgewiesenen Fortpflanzungsstätte. Die Gutachter haben sich mit dem Balzrevier und der Verletzung des in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geregelten Verbotstatbestandes gar nicht erst befasst. Lediglich auf S. 51 des Faunistischen Gutachtens wird fehlerhaft ausgeführt, dass sich das Balzrevier „nahe“ der geplanten Anlage WEA 1 befin-

den würde. Ausweislich Karte 2 im Anhang des Gutachtens und ausweislich der Entfernungsangabe in Tabelle 3 - 6 auf S. 37 („0 m“) befindet sich die Fortpflanzungsstätte aber in dem zur Bebauung vorgesehenen Bereich.

Eine Zerstörung liegt bei einem vollständigen Verlust der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungsstätte vor, wobei der Verbotstatbestand jedoch bereits bei einer Beschädigung verwirklicht wird. Unter Beschädigung ist jede Einwirkung auf eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu verstehen, die zu einer Verminderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten führt. Hierzu können selbst graduelle und indirekte Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte zählen (z. B. Habitatveränderungen infolge von Grundwasserabsenkungen (*Heugel*, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG Kommentar, 3. Aufl. 2025, § 44 Rn. 18, *Gläß*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 74. Ed. April 2025, § 44 NatSchG Rn. 31)).

Das Vorhaben verstößt deshalb eindeutig gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

cc) Störungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das genehmigte Vorhaben ist auch mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unvereinbar, weil es zumindest für die besonders geschützten Arten Großer Abendsegler und Zwergfledermaus zu einer erheblichen Störung führen wird. Gleichzeitig wird anhand des Störungsverbots deutlich, dass der Genehmigung des Vorhabens keine ausreichende Sachverhaltsermittlung zugrunde liegt. Eine abschließende Bewertung der Verbotstatbestände ist damit unmöglich, was gleichermaßen zur Folge hat, dass die Genehmigung nicht hätte erteilt werden dürfen:

Störungen besonders geschützter Fledermausarten können gemäß S. 13 LFW I u. a. durch Verlust von Individuen sowie durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten oder die Unterbrechung von Flugrouten bewirkt werden.

Ausweislich der Karten 3.1 und 3.7 im Anhang des Faunistischen Gutachtens Fledermäuse wurden sowohl für den Großen Abendsegler wie auch für die Zwergfledermaus Flugrouten in den Bereichen nachgewiesen, in denen die Anlagen WEA 1 und WEA 2 errichtet werden sollen. Beide Arten nutzen ein Nahrungshabitat im Bereich der WEA 2. Für die Zwergfledermaus wurde im Bereich der WEA 1 ferner das bereits erwähnte Balzrevier nachgewiesen (Karte 2 im Anhang des Gutachtens). Für den Großen Abendsegler

wurde ferner ein Nahrungshabitat am Waldrand zwischen den Anlagen WEA 2 und WEA 1 nachgewiesen. Dem entsprechend heißt es auf S. 51 des Gutachtens:

„Das nachgewiesene Balzrevier der Zwergfledermaus liegt innerhalb des Vorhabengebietes [...]. Ebenso wurden an dem Waldrand Nahrungssucheaktivitäten der Art festgestellt. Zudem wurde eine regelmäßig genutzte Flugroute sowohl des weniger strukturgebunden fliegenden Großen Abendseglers, als auch der Zwergfledermaus an dem Waldrand durch typische nächtliche Aktivitätsverläufe ermittelt. Die genannten Aktivitätsmuster wurden für den Großen Abendsegler im Zeitraum der Sommerquartierauflösung sowie dem beginnenden Herbstzug und der Paarungszeit festgestellt.

Angesichts der genannten Funktionen der Bereiche, die für den Bau und Betrieb Anlagen WEA 1 und WEA 2 in Anspruch genommen werden sollen, wird es zweifelsfrei zu **Störungen** kommen. Es werden Flächen versiegelt, die aufgrund ihrer Lage am Waldrand, der Vegetation und des Artenreichtums (Insekten) zur Nahrungsaufnahme und – im Bereich der WEA 1 – zu Fortpflanzungszwecken genutzt werden. Die Gutachter gehen zwar davon aus, dass „der Waldrand in seiner Struktur und Funktion erhalten bleibt“ und deshalb „von keinem Funktionsverlust für strukturgebunden fliegende Arten auszugehen“ sei. Sie lassen aber die Flächenversiegelung sowie die von den Anlagen und den Rotoren ausgehende Sperrwirkung sowie das Kollisionsrisiko unberücksichtigt. Hinzu kommt, dass ihre Annahme gar nicht zutrifft. Für die Zuwegung zur Anlage WEA 2 sollen 16 Bäume gefällt und Rückschnitte vorgenommen werden (Antragsunterlage 3.9.03_Detailplan WEA 1). Der Waldrand soll damit im Bereich nachgewiesener Flugrouten sowie eines Nahrungshabitats verändert werden.

Da Störungen zweifelsfrei zu erwarten sind, eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aber nur vorliegt, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führt, hätten jedenfalls für die genannten Arten die lokalen Populationen ermittelt werden müssen, was jedoch unterblieben ist.

Gemäß S. 13 LFW I werden bei Fledermäusen als Lokalpopulationen im Sinne einer Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft, die einen Lebensraum gemeinsam bewohnen, z. B. Wochenstubenkolonien oder die Summe der Individuen in einem Winterquartier, definiert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt insbesondere ein, wenn die Überlebenschancen oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nachhaltig vermindert werden.

Für den Großen Abendsegler wurde nach den Ausführungen auf S. 39 des Faunistischen Gutachtens festgestellt, dass die Art an beiden Dauererfassungsstandorten „zur Wochenstubenzeit, während der Auflösung der Sommerquartiere und in der Herbstzugzeit am aktivsten“ war und dies u. a. „auf Quartiernähe“ hindeutet. „Aufgrund der Verteilung der Rufkontakte bei der Dauererfassung“ sei „von einem Sommerquartier in den umliegenden Wäldern auszugehen.“ Wo sich dieses Quartier befindet, wurde nicht ermittelt. Die Gutachter führen aus, dass von den 25 potentiellen Quartierbäumen „zum Zeitpunkt der Kontrollen“ keines besetzt gewesen sei. Gleichzeitig räumen die Gutachter aber ein, dass eine Quartierbesetzung in einem der naheliegenden Bäume durch den Großen Abendsegler „aufgrund der hohen Wechselfrequenz der Quartiere zu einem anderen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen“ sei (Gutachten S. 40). Angesichts des Umstandes, dass die Begehungen im Jahr 2020 stattfanden, ist nicht unwahrscheinlich, dass die lokale Population des Großen Abendseglers längst einen der nahe liegenden Quartierbäume nutzt. Die von den Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen und der Genehmigungsbescheid lassen offen, wie damit umzugehen ist.

Für die Zwergfledermaus wird auf S. 45 des Gutachtens ausgeführt, dass diese Art Baumquartiere als Balz- bzw. Paarungsquartier im Spätsommer und Frühherbst nutzt. Ferner wird festgestellt:

„Das ermittelte Balzrevier belegt die Nutzung des Untersuchungsgebietes im Vorhabengebiet zur Paarungszeit. Nahe Winterquartiere sind aufgrund der späten Nachweise im Oktober und der zeitigen Nachweise im März wahrscheinlich.“

Auch für die Zwergfledermaus wurden die Quartiere nicht ermittelt, obwohl die Gutachter von naheliegenden Quartieren ausgegangen sind. Ferner haben sich die Gutachter nicht damit beschäftigt, ob die Überbauung des Balzreviers zu einer erheblichen Störung der Art während der Fortpflanzungszeit führt. Schließlich haben sie für die Winter-nahen Monate März und November keine Abschaltung der Anlagen vorgesehen, obwohl sie in diesem Zeitraum Aktivitäten der geschützten Art festgestellt und angenommen haben, dass es in der Nähe Winterquartiere gibt.

Für die Ermittlung der lokalen Population hätten **Netzfänge und Telemetrie** zur Anwendung kommen müssen, wie die fachlichen Standards des LFW I vorsehen.

Der Leitfaden befand sich zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung in Kraft und ist daher anzuwenden. Der Leitfaden ist auch auf bereits behördenanhängige Verfahren an-

zuwenden. Etwas anders gilt nur, wenn die Naturschutzbehörde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Leitfadens „aus konkretem Anlass abweichende Anforderungen begründet festgelegt“ hat (LFW I S. 7). Dies ist hier nicht der Fall. Insbesondere enthält die Genehmigungsakte keine Ausführungen zu einem konkreten Anlass, aus dem von den verbindlichen Vorgaben des LFW I begründet hätte abgewichen werden dürfen.

Wenn Windkraftanlagen im Wald oder im strukturreichen Offenland errichtet werden sollen, geht es bei den Geländeuntersuchungen nach S. 9 LFW I insbesondere darum, die Lage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, gegebenenfalls die Lage essenzieller Nahrungsräume und Flugwege und gegebenenfalls die Größe von Lokalpopulationen (Wochenstubenkolonien, Winterquartierbesatz) zu ermitteln.

Hier sollen die Windkraftanlagen WEA 1 und WEA 2 unmittelbar am Rand eines ca. 60-70 Jahre alten Waldes errichtet werden. Die Rotoren werden sich teilweise über den Baumkronen, also im Wald, befinden. Der Abstand zum Waldboden ist gering, im Fall der WEA 1 beträgt er 75 m. Entsprechend niedrig fällt der Abstand zu den Baumkronen aus. Die in Tabelle 1 des LFW I genannten Mindestabstände werden unterschritten. Das gilt auch für das Schutzobjekt „Fledermaus FFH Objekt“. Entgegen den Ausführungen der Vorhabenträgerin ist die im FFH Schutzgebiet nachgewiesene Mopsfledermaus, für die ebenfalls ein nahe liegendes Balzrevier festgestellt wurde, windenergieempfindlich (Tabelle A1 des LFW I, S. 31). Die von der Vorhabenträgerin zitierte Quelle bewertet lediglich die Kollisionsgefährdung (die gerade für die Mopsfledermaus aber tatsächlich besteht), nicht aber die bau- und anlagebedingten Wirkungen. Zudem ist auch die besonders geschützte Art Großes Mausohr windkraftsensibel, etwa bezüglich der bau- und anlagebedingten Wirkungen im Wald.

Angesichts dieser Gegebenheiten waren die von den Gutachtern eingesetzten Methoden unzureichend. Die Methodik entsprach zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung nicht den geltenden fachlichen Standards. Hiergegen lässt sich auch nicht einwenden, dass Netzfänge und Telemetrie mit (geringen) Störungen für die betroffenen Arten verbunden sind:

Richtigerweise sind Standorte wie der hiesige aus naturschutzfachlichen Gründen zu meiden. *Nur* wenn der Standort trotz seiner besonderen naturschutzfachlichen Sensibilität auf eine Eignung zur Windkraftnutzung untersucht werden soll – was nach dem LFW I bereits einen Ausnahmefall darstellt – sind Netzfänge und Telemetrie durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Anlagen zu keiner erheblichen Störungen der lokalen Population ge-

geschützter Arten führen. Bei Anwendung dieser Methodik sind die auf S. 36 LFW I genannten Vorgaben einzuhalten. Sie stellen den aktuellen Stand fachlichen Erkenntnisse dar, der zum Schutz von Fledermäusen einzuhalten ist.

b) *Vögel*

Das genehmigte Vorhaben ist mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unvereinbar, weil **nicht ermittelt** wurde, ob es das Tötungsrisiko für besonders geschützte Vogelarten signifikant erhöht.

Der individuumbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt Ermittlungen, deren Ergebnisse die Behörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann die Behörde beurteilen, ob Verbotstatbestände erfüllt sind (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009, Az. 4 C 12/07, NVwZ 2010, 123; *Gläß*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 74. Ed. April 2025, § 44 BNatSchG Rn. 39; *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht Kommentar, 106. EL Januar 2025, § 44 BNatSchG Rn. 23).

Die Naturschutzbehörden sind verpflichtet, die in Kapitel 4 des Leitfadens Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen, Stand: 3. November 2022 (LVW II), sowie die in der Anlage II (Untersuchungsmethoden) formulierten Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung anzuwenden. Der Leitfaden ist für die Behörden im Freistaat Sachsen **verbindlich** (LVW II S. 5).

Die Erfassungsstandards in Anlage II des LVW II gelten ausweislich Fußnote 14, S. 10 LVW II **auch für Rast- und Zugvögel**.

In der Widerspruchsbegründung wurde ausführlich dargelegt, dass die von der Vorhabenträgerin durchgeführte Bestandserfassung besonders geschützter Vögel den verbindlichen genannten Erfassungsstandards **nicht genügt**. Die Abweichung wiegt dabei keinesfalls „leicht“, wie die Vorhabenträgerin in ihrer Stellungnahme behauptet. Auch kann die unzureichende Bestandserfassung nicht damit erklärt werden, dass das im Auftrag der Vorhabenträgerin tätige Gutachterbüro den Untersuchungsumfang vermeintlich vor Inkrafttreten des LVW II abgestimmt haben will. Der LVW II ist Maßstab für die Rechtmäßigkeit der naturschutzrechtlichen Prüfung und befand sich zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung bereits mehr als zwei Jahre in Kraft.

Die Abweichung von den Mindestanforderungen an die Bestandserfassung ist **keinesfalls vertretbar**, auch wenn die Vorhabenträgerin in ihrer Stellungnahme alles tut um das Gegenteil zu suggerieren. Denn bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um ein Gebiet mit besonderer avifaunistischer Bedeutung („Zschopautal zwischen Zschopau und Wiesa“). Die Bedeutung dieses Gebietes wird als überregional eingestuft.

Nach Sichtung der Bestandsdaten und mehrfacher Aufforderung an die Vorhabenträgerin, die bislang fehlenden und somit von der Behörde offenkundig *nicht* geprüften Begehungsprotokolle steht fest, dass die vorhandene Datenlage eine Bewertung insbesondere des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht zulässt:

Die in Tabelle A3, Anhang II LVW II, vorgesehene (Mindest-) Anzahl der Erfassungstage wurde weder für die Erfassung von Brutvögeln noch für die Erfassung von Zug- und Rastvögeln eingehalten.

Die zur Erfassung nachtaktiver Brutvögel (z. B. Uhu) erforderlichen Dämmerungs- / Nachtbegehungen fanden nicht „spätestens ab Anfang Februar“ statt, sondern Ende März bzw. im Juni.

Die für die Erfassung vorgesehenen Zeiträume wurden nicht eingehalten. Die im Januar bzw. Dezember 2020 durchgeführte Erfassung von Zug- und Rastvögeln widerspricht den vorgeschriebenen Untersuchungsmethoden und ist fachlich auch nicht erklärbar.

Die Zugvogelerfassung fand nicht, wie vorgeschrieben, mittels synchroner Besetzung mehrerer Beobachtungspunkte und eine Erfassung ziehender Vögel unter Angabe von Art, Anzahl, geschätzten Flughöhen, Flugrichtung, Datum, Uhrzeit sowie Beobachtungspunkte statt.

Die Uhrzeiten können den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden, obwohl die Datenerhebung gemäß S. 57 LVW II wie folgt zu dokumentieren ist: „Art der Erfassung, verwendete Geräte, beteiligte Personen und Qualifikation, Datum, Uhrzeit, Sichtweite, Bewölkung, Temperatur, Niederschlag, Standorte, besondere Ereignisse mit Auswirkungen auf die Datenerfassung.“ Ohne Angabe der Uhrzeiten ist z. B. nicht prüfbar, ob die Erfassung von Zugvögeln „im Zeitraum von Sonnenaufgang bis 4 Std. danach“ durchgeführt wurde.

Kurz um: Der für die Bewertung von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG maßgebliche **Sachverhalt** wurde im Hinblick auf geschützte Vögel **nicht ermittelt**. Die Abweichungen sind gravierend.

Bei einer unvollständigen oder unterbliebenen Sachverhaltsermittlung muss die Widerspruchsführerin keinesfalls „darlegen“ oder gar beweisen, dass das Tötungsverbot auch im Hinblick auf geschützte Vogelarten verletzt ist, wie die Vorhabenträgerin suggerieren möchte. Vielmehr ist auf den Widerspruch der Gemeinde gerade zu prüfen, *ob* die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowohl in ihrem methodischen Vorgehen als auch in ihrer Ermittlungstiefe ausgereicht haben, um die Behörde in die Lage zu versetzen, die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht zu überprüfen (BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 2018, Az. 1 BvR 2523/13 u. a., NVwZ 2019, 52, Rn. 30; BVerwG, Urteil vom 21. November 2013, Az. 7 C 40/11, NVwZ 2014, 524, Rn. 20; VGH München, Beschluss vom 27. November 2017, Az. 22 CS 17.1574, ZUR 2018, 304 Rn. 48).

Die Vorhabenträgerin argumentiert dreist wenn sie ausführt, die Widerspruchsführerin könne „ja ohne weiteres die eigenen Erfassungen als zutreffend unterstellen und darauf aufbauend die angebliche Verletzung des Tötungsverbots darlegen“: Die Widerspruchsführerin hat keine Erfassung in Auftrag gegeben. Sie hat lediglich darauf hingewiesen, dass bei der im Auftrag einer Bürgerinitiative durchgeführten Erfassung von Zug- und Rastvögeln bei lediglich 5 Begehungen von nur einem Beobachter mehr Vogelarten und mehr Individuen erfasst wurden als von den im Auftrag des Vorhabenträgers tätigen Gutachtern bei 18 Begehungen an drei Beobachtungspunkten. Die Behauptung der Vorhabenträgerin, die vermeintlich „leichten“ Abweichung von den Erfassungsstandards des LVW II seien irrelevant, ist damit vielmehr klar widerlegt.

Die trotz der unzureichenden Sachverhaltsaufklärung erfassten Arten Merlin und Ringeltaube sind entgegen der anders lautenden Behauptung der Vorhabenträgerin windkraftsensibel. In der Fachliteratur wird von einem mittleren Kollisions- und Mortalitätsrisiko ausgegangen (*Bernotat/Dierschke*, Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land), 4. Fassung, 31. August 2021, S. 11 ff. Tab. 12.1 und 12.2).

Die vorliegenden Daten deuten darauf hin, dass das Vorhaben das Tötungsrisiko für die besonders geschützten Arten Merlin (Gastvogel) und Ringeltaube (Zugvögel) signifikant erhöht. Mangels Aufklärung des Sachverhalts kann das aber nicht rechtssicher bewertet werden.

Das von der Vorhabenträgerin zitierte Urteil des OVG Greifswald vom 26. Juni 2024 ist nicht einschlägig, da der Sachverhalt zu dem dort in Rede stehenden Vogelzug im Bereich des Boizetal feststand. Dem entsprechend sah sich das Gericht zur Prüfung des Tötungsverbots für die dort genannten Zugvögel auch in der Lage (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 26. Juni 2024, Az. 5 K 341/21 OVG, Rn. 80, juris).

Die genannten Belange stehen dem Vorhaben eindeutig entgegen. Deshalb kann dahinstehen, ob es auch aus wasserrechtlichen Gründen sowie deshalb unzulässig ist, weil das Grundstück, das die Vorhabenträgerin für die Zufahrt zur WEA 2 benötigt, rechtlich nicht gesichert ist.

Artenschutzrechtliche Verbote i. S. d. § 44 BNatSchG sind nach dem Prüfprogramm des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG „zugleich“ Belange des Naturschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB, die einem privilegierten Außenbereichsvorhaben bauplanungsrechtlich nicht entgegenstehen dürfen. Das Naturschutzrecht konkretisiert die öffentlichen Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Ist über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB zu entscheiden, hat die zuständige Behörde daher auch die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu prüfen. Können artenschutzrechtliche Verbote naturschutzrechtlich nicht überwunden werden, stehen sie einem gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben als öffentliche Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB zwingend entgegen. Das Vorhaben ist dann bauplanungsrechtlich unzulässig (BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2013, Az. 4 C 1.12, ZfBR 2013, 685, Rn. 6).

Hier verstößt das Vorhaben *offensichtlich* gegen § 44 BNatSchG. Dem Widerspruch der Gemeinde Drebach ist deshalb abzuhelpfen.

Mit freundlichen Grüßen

PETERSEN HARDRAHT PRUGGMAYER
Rechtsanwälte Steuerberater Unternehmensberater

Ortwin Philipp
Rechtsanwalt
(elektronisch signiert)

LEIPZIG

Dr. Jördis Ambach, MBA, LL.M.Eur.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Of Counsel

Olaf Böttcher
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Eckhart Braun
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Prof. Dr. Götz Brückner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Liza Garz*
Rechtsanwältin

Dr. Sebastian Graj, LL.M.oec.
Rechtsanwalt

Angelika Gransow
Steuerberaterin

Sebastian Hanke, M.SC
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Oliver Hempel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Iris Henkel*
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Daniel Heymann, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Urheber- und
Medienrecht

Dr. Anja Houben
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Patrick Jurowsky
Rechtsanwalt

Michael Kubach
Unternehmensberater
Diplom-Wirtschaftsmathematiker

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Kern
Of Counsel

Dr. Julia Kriesel
Rechtsanwältin

Thomas Leipnitz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Michael Ludwig
Rechtsanwalt
Of Counsel

Dr. Torsten Oetting
Rechtsanwalt

Dr. Nikolaus Petersen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Steffen Pruggmayer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Ina Richter
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Sarah Scheller
Rechtsanwältin

Dr. Kennet Spallek
Rechtsanwalt

Dr. Markus Vollert
Rechtsanwalt

DRESDEN

Dr. Markus Bach
Rechtsanwalt

Liza Garz
Rechtsanwältin

Philipp Gutsche
Rechtsanwalt

Klaus Hardraht
Rechtsanwalt
Of Counsel

Prof. Dr. Michael Kilian
Rechtsanwalt
Of Counsel

Joachim Kloos
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Ortwin Philipp
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Of Counsel

Markus Rohland
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Prof. Dr. Martin Schulte
Of Counsel

Dr. Stefan Vetter
Rechtsanwalt
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Darja Alexandra Wiederschein
Rechtsanwältin

CHEMNITZ

Olaf Böttcher*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Dr. Iris Henkel
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. Knut Karnapp
Rechtsanwalt

Dr. Thomas Köhler
Rechtsanwalt

Dr. Constanze Nönnig
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

*Kanzleisitz im Sinne von § 27 BRAO

Partner im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 PartGG sind: Dr. Jördis Ambach, Dr. Markus Bach, Olaf Böttcher, Eckhart Braun, Angelika Gransow, Oliver Hempel, Dr. Iris Henkel, Joachim Kloos, Michael Kubach, Dr. Nikolaus Petersen und Steffen Pruggmayer.

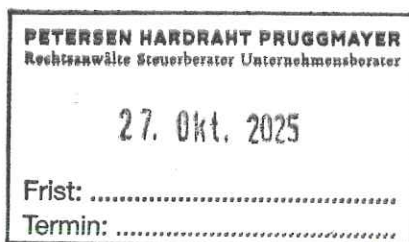
Weitere Informationen über **PETERSEN HARDRAHT PRUGGMAYER** Rechtsanwälte Steuerberater Unternehmensberater Partnerschaft mbB finden Sie unter www.petersenhardrahtpruggmayer.de.



Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jenissius-Straße 24 · 09456 Annaberg-Buchholz
44000-655

Postzustellungsauftrag

PETERSEN HARDRATH PRUGGEMAYER
Herrn Rechtsanwalt Philipp
Königstraße 1
01097 Dresden



mh.

**Abteilung 4 Bau, Verkehr und Umwelt
Referat Umwelt und Forst**

Bearbeiter/in: Frau Bächle
Dienstgebäude: Schillerlinde 6
09496 Marienberg
Zimmer-Nr.: 110
Telefon: 03735 601-6103
Telefax: 03735 601-6002
E-Mail: katharina.baechle@kreis-erz.de
Aktenplan-Nr.: 106.11
Datum: 23.10.2025

Aktenzeichen: 70705-2025-655

Vorhabensort:

Gemarkung/-en: Drebach; Drebach; Drebach

Flurstück/-e: 442; 468; 517

Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid vom 19.12.2024, Az.: 80406-2021-823

Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Philipp,

auf den namens und mit Vollmacht Ihrer Mandantin eingelegten Widerspruchs vom 28. Januar 2025 gegen den Bescheid des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 19. Dezember 2024, Az.: 80406-2021-823, ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Für das Widerspruchsverfahren werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Die Gemeinde Drebach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Drechsler, im Weiteren Widerspruchsführerin genannt, wendet sich gegen den Genehmigungsbescheid zu Gunsten der JUWI GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (im Weiteren WEA genannt) auf Drebacher Flur vom 19. Dezember 2024, Az.: 80406-2021-823.

Sprechzeiten

Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt

Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung

Erzgebirgssparkasse
IBAN DE47 8705 4000 3711 0033 02
BIC WELADED1STB
USTIDNr DE 260 587 011



ERZGEBIRGSKREIS
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

Die Vorhabenstandorte liegen vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“, 120 m südlich befindet sich das FFH- Gebiet „Zschopautal“, 600 und 200 m südlich liegen die Flächennaturdenkmale „Heidelbachtal II“ und „Heidelbachtal III“. Aus raumordnerischer Sicht liegen die drei WEA innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft (Landschaftsbild/-erleben), die Standorte der WEA 01 und WEA 02 liegen innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz). Die Standorte befinden sich zudem in räumlicher Nähe zu einem Vorranggebiet Natur und Landschaft.

Außerdem liegen die Vorhabenstandorte im Bereich des vormaligen Trinkwasserschutzgebietes „Oberes Quellgebiet Drebach“, welches 2011 aufgehoben wurde, da das Quellgebiet nicht mehr der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Die genannten Flurstücke liegen im unbeplanten Außenbereich und werden landwirtschaftlich genutzt. Das Gebiet war im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge, Teilfortschreibung Windenergienutzung vom 20. Oktober 2005 (Regionalplan alt) nicht als Eignungs-/Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen. In der Versammlung des Regionalen Planungsverbandes am 20. Juni 2023 wurde die Einstellung des 2021 begonnenen Verfahrens zum Sachlichen Teilregionalplan Wind, Regionales Windenergiekonzept beschlossen (Beschluss-Nr. 7/2023). Mit gleichem Datum wurde die Aufstellung des „Raumordnungsplan Wind“ als sachlicher Teilregionalplan beschlossen (Beschluss Nr. 8/2023). Dieser aktuell noch in Aufstellung befindliche Plan entfaltet noch keine steuernde Wirkung.

Für den Bereich Planungsregion Chemnitz Erzgebirge und damit für den Standort Drebach existiert kein wirksamer Regionalplan, der die Nutzung der Windenergie zum Inhalt hat. Für die Bereiche existiert kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan und damit auch kein Flächennutzungsplan, der die Nutzung der Windenergie an anderer Stelle ausweisen würde.

Die JUWI GmbH, im Weiteren die Beteiligte genannt, mit Sitz in 55286 Wörrstadt, Energie-Allee 1 hatte am 11. August 2022, einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei WEA auf den Flurstücken Nrn. 442, 468 und 517 Gemarkung Drebach gestellt. Bereits am 17. Mai 2021 hatte die Beteiligte für dieses Vorhaben einen Vorbescheidsantrag gestellt, diesen aber am 25. August 2021 wieder zurückgenommen. Am 29. September 2021 wurde dann ein Vollgenehmigungsantrag gestellt (drei Anlagen vom Typ GE 5.5-158), der durch den Antrag vom 25. August 2022 ersetzt wurde.

Beantragt waren nunmehr die Errichtung und der Betrieb von zwei Anlagen WEA 01 und WEA 03 vom Typ Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 148 m, einem Rotorradius von 75 m und damit einer Gesamthöhe von 223 m sowie einem Schallleistungspegel von 106,6 dB(A). Die Anlage WEA 02 vom Typ Vestas V162 hat eine Nabenhöhe von 169 m, einen Rotorradius von 81 m und damit eine Gesamthöhe von 250 m sowie einen Schallleistungspegel von 106 dB(A). Die Nennleistung pro Anlage beträgt 6,0 MW. Dabei liegt die Anlage WEA 01 auf dem Flurstück Nr. 442, die WEA 02 auf dem Flurstück Nr. 468 und die WEA 03 auf dem Flurstück Nr. 517 der Gemarkung Drebach.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist der Landschaftspflegerische Begleitplan, erstellt durch MEP Plan GmbH vom 03. August 2022.

Die Beteiligte hat wegen der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Rechtslage die Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und damit einen Antrag auf ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gestellt.

Die formelle Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde gegenüber der Widerspruchsführerin mit Schreiben des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 03. November 2022 bestätigt.

Im laufenden Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden zur Stellungnahme aufgefordert:

- die Gemeinde Drebach als Standortgemeinde,
- der Regionale Planungsverband/Region Chemnitz,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- die Landesdirektion Sachsen, dort:
 - o die Arbeitsschutzbehörde,
 - o die Luftverkehrsbehörde und
 - o die Raumordnungsbehörde,
- das Sächsische Oberbergamt
- sowie im Landratsamt Erzgebirgskreis
 - o alle Bereiche des Referats Bauaufsicht, Flurneuordnung, Denkmalschutz
 - o das Sachgebiet Naturschutz/Landwirtschaft
 - o das Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft
 - o das Sachgebiet Wasserbau
 - o das Sachgebiet Abfall, Altlasten, Bodenschutz
 - o das Sachgebiet Forst und Jagd
 - o das Sachgebiet Brandschutz
 - o das Sachgebiet Immissionsschutz als zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Widerspruchsführerin als Standortgemeinde versagte das gemeindlichen Einvernehmen mit Schreiben vom 07. November 2022. Darin machte sie geltend, dass die Anlagen schon aufgrund ihrer Höhe das Landschaftsbild negativ beeinträchtigen. Ein Regionalplan würde so wertvolle Flächen wohl auch nicht als Flächen zur Nutzung der Windenergie ausweisen. Ausgleichsmaßnahmen könnten diese negativen Auswirkungen nicht kompensieren. Aus Sicht des Naturschutzes sei zu beachten, dass eine Vielfalt der Vogelwelt und der Fledermauspopulation zu verzeichnen sei. Sie habe die Prüfung des vorgelegten Artenschutzgutachtens in Auftrag gegeben, die Ergebnisse seien im weiteren Verfahren zu beachten, insbesondere sei die Betrachtung zu Zugvögeln durch die Beteiligte unzureichend gewesen. Die WEA 02 läge zudem im Bereich eines Feuchtbiotops; dieses dürfte nicht beeinträchtigt werden. Weiterhin führte die Widerspruchsführerin damals aus, dass die Arbeit des Planetariums mit Sternwarte in Drebach durch die geplanten Anlagen nicht beeinträchtigt werden sollte. Für die Zuwegung müssten bestehende Wege verbreitert werden; dies sei nur zum Teil durch die Widmung der Wege abgedeckt. Zudem müsste von der Beteiligten dargestellt werden, welche Flurstücke von der Erschließung/Zuwegung betroffen sind und die Eigentümer einer Inanspruchnahme zugestimmt haben. Es sei nicht zielführend, erst nach Erteilung der Genehmigung die Betroffenen zu beteiligen.

Die öffentliche Bekanntmachung zum geplanten Vorhaben erfolgte im Amtsblatt des Erzgebirgskreises, Ausgabe 01/2023 vom 10. Januar 2023. Es wurde bekannt gegeben, dass der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen vom 23. Januar bis einschließlich 22. Februar 2023 im Landratsamt Erzgebirgskreis und in den Gemeindeverwaltungen Drebach, Ehrenfriedersdorf, Thermalbad Wiesenbad, Thum und Wolkenstein ausliegen. Die Einwendungsfrist lief bis einschließlich 22. März 2023. In dieser Zeit gingen 469 Einwendungen form- und fristgerecht ein; sieben weitere Einwendungen waren verfristet, eine ohne Angabe des Absenders.

Die Beteiligte erhielt zur Vorbereitung auf den öffentlichen Erörterungstermin den Inhalt der Einwendungen zur Kenntnis. Der öffentliche Erörterungstermin fand am 26. April 2023 statt. Es wurde davon ein Wortprotokoll gefertigt.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat mit Bescheid vom 06. November 2023 den Antrag der Beteiligten vom 25. August 2022 abgelehnt und diese Entscheidung im Amtsblatt des Erzgebirgskreises Nr. 44/2023 vom 10. November 2023 auch öffentlich bekannt gemacht. Zur Begründung sind die entgegenstehenden denkmalschutzrechtlichen Belange, insbesondere Belange des Welterbes angeführt. Gegen diesen Ablehnungsbescheid legte die Beteiligte am 30. November 2023 fristgerecht Widerspruch ein, welcher jedoch erfolglos blieb. Gegen den Widerspruchsbescheid vom 17. Januar 2024 erhob die Beteiligte Klage vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht Bautzen (im Weiteren SächsOVG genannt). Nach einem Ortstermin zur mündlichen Verhandlung am 20. März 2024, bei dem die örtlichen Gegebenheiten in Augenschein genommen wurden, urteilte das Gericht, dass der Bescheid vom 06. November 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Januar 2024 aufzuheben und über den Antrag der Beteiligten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes neu zu entscheiden ist (SächsOVG, Urteil vom 21. März 2024 – 1 C 2/24).

Da außer den vom SächsOVG ausgeräumten denkmalrechtlichen Belangen keine weiteren Versagungsgründe vorlagen, hat das Landratsamt Erzgebirgskreis mit Bescheid vom 30. August 2024 der Beteiligten die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb dreier WEA in Drebach erteilt. Dabei wurde das gemeindliche Einvernehmen ersetzt, da es sich beim Vorhaben um ein Vorhaben im Außenbereich handelt und öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Eine vorherige Anhörung erfolgte nicht. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde im elektronischen Amtsblatt des Erzgebirgskreises, Ausgabe 37/2024 vom 10. September 2024 öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung der Genehmigung erfolgte vom 19. September 2024 bis 02. Oktober 2024.

Mit Schreiben vom 12. September 2024, eingegangen am 17. September 2024, erhob die Widerspruchsführerin gegen den Bescheid vom 30. August 2024 Widerspruch. Als Begründung wurde die fehlende erneute Anhörung der beteiligten Gemeinde Drebach vorgetragen.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis beabsichtigte auf diesen Widerspruch hin, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 30. August 2024 aufzuheben und hörte daraufhin die Beteiligte mit Schreiben vom 26. September 2024 an.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11. November 2024 hatte das Landratsamt Erzgebirgskreis die Genehmigung letztlich aufgehoben. Im Wesentlichen hatte der damalige Widerspruch der Widerspruchsführerin Erfolg, weil das Landratsamt Erzgebirgskreis diese vor der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nicht nochmal gehört und eine angemessene Frist zur Äußerung gesetzt hat. Dieser Verfahrensfehler war nicht heilbar. Das daraufhin von der Beteiligten geführte Klageverfahren hat das SächsOVG durch Beschluss vom 06. März 2025 (Az.: 1 C 38/24) eingestellt.

Mit Schreiben vom 13. November 2024 wurde der Widerspruchsführerin Gelegenheit eingeräumt, erneut über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens mit einer Frist bis zum 13. Dezember 2024 zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 teilte diese im Wesentlichen mit, dass die zunächst nach einer Grundsatzentscheidung des Gemeinderates vom 29. Oktober 2024 angedachten Pläne über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens unter anderem zur Aufstellung eines Bebauungsplanes

„Heidelbachtal“ sowie den Erlass einer Veränderungssperre, nach Abstimmung zur Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2024, nicht zustande kommen. Zudem sei kein neuer Gemeinderatsbeschluss gefasst worden, sodass weiterhin die Mitteilung der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens vom 07. November 2022 gilt.

Es wurde zudem auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes vom 05. November 2021 und die darin aufgeführten regionalplanerischen Bedenken verwiesen. Die geplanten WEA befänden sich in keinem Eignungs-/Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie. Die Anlagen WEA 01 und WEA 02 würden sich außerhalb des Potentialgebietes Wind E20 gemäß Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Wind befinden.

Ferner wurde ausgeführt, dass die ausreichende Erschließung nicht gesichert sei. So ist nach (beabsichtigter) Nebenbestimmung Nr. 2.1.5 die rechtliche Sicherung der über das Flurstück 462 führenden Zufahrt „spätestens bei Baubeginn“ vorzulegen. Dies würde Regelungen aus dem Baugesetzbuch und dem Verwaltungsverfahrensgesetz widersprechen. „Gesichert“ sei die Erschließung, wenn damit gerechnet werden kann, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird. Die Absicherung dieser Voraussetzung über eine „Baulast“, wie in der beabsichtigten Nebenbestimmung gefordert, erfülle diesen Zweck nicht. Der Grundstückseigentümer sei zur Abgabe der Verpflichtungserklärung als Voraussetzung einer Baulast nicht verpflichtet und zudem nach Kenntnis der Gemeinde Drebach auch nicht dazu bereit.

Auch an ihren übrigen, im Schreiben vom 07. November 2022 genannten Einwendungen gegen das Vorhaben, hält die Widerspruchsführerin fest.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde daraufhin ersetzt.

Mit Bescheid vom 19. Dezember 2024 erließ das Landratsamt Erzgebirgskreis erneut die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung der drei WEA in Drebach. Diese Genehmigung wurde im elektronischen Amtsblatt des Erzgebirgskreises, Ausgabe 03/2025 vom 14. Januar 2025 öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgte vom 16. Januar 2025 bis 29. Januar 2025.

Genehmigt wurden die Errichtung und der Betrieb mit den folgenden Anlagenparametern:

Anlagennummer lt. Antrag	WEA 01	WEA 02	WEA 03
Anlagentyp	Vestas V 150	Vestas V160	Vestas V 150
Gemarkung	Drebach	Drebach	Drebach
Flurstück	442	468	517
Ostwert (ETRS89/UTM-33)	33 358733	33 359278	33 359540
Nordwert (ETRS89/UTM-33)	5612960	5613012	5613365
Nennleistung	6 MW	6 MW	6 MW
Rotordurchmesser	150 m	162 m	150 m
Nabenhöhe	148 m	169 m	148 m
Gesamthöhe	223 m	250 m	223 m
max. Schalleistungspegel	L ₀ = 107,0 dB(A)	L ₀ = 106,4 dB(A)	L ₀ = 107,0 dB(A)

Die Genehmigung wurde unter verschiedenen Bedingungen und Auflagen erteilt. So müssen beispielsweise bestimmte Immissionsrichtwerte oder baurechtliche Vorgaben, wie die Vorlage eines

Baugrundgutachtens, etc. eingehalten werden. Aus dem Bereich des Naturschutzrechtes sind verschiedene Kompensationsmaßnahmen umzusetzen, zu pflegen und rechtlich zu sichern. Darüber hinaus ist vor Baubeginn eine Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Schutzgut „Landschaftsbild“ an die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt zu leisten.

Gegen diesen Bescheid hat der Bevollmächtigte der Widerspruchsführerin mit Schreiben vom 28. Januar 2025 Widerspruch eingelegt. Die JUWI GmbH wurde mit Schreiben vom 29. Januar 2025 als Beteiligte hinzugezogen, da durch den Ausgang des Widerspruchsverfahrens ihre rechtlichen Interessen berührt werden können.

Zur Begründung führt der Bevollmächtigte mit Schreiben vom 27. Februar 2025 aus, dass das Vorhaben Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehe, da es das Landschaftsbild verunstalte und mit artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten in Konflikt trete. Im Wesentlichen bezieht sich der Bevollmächtigte dabei auf nach seiner Sicht bestehende methodische Mängel in der Fledermaus- und Vogelbestandserfassung. Ferner stünden dem Vorhaben Belange der öffentlichen Wasserversorgung entgegen. Auch sei die ausreichende Erschließung des Vorhabens nicht gesichert.

Im Rahmen ihrer Position als Verfahrensbeteiligte äußerte sich die Genehmigungsinhaberin über ihren Bevollmächtigten zur Widerspruchsbegründung und beehrte die Zurückweisung des Drittwiderspruchs.

Mit der Widerspruchsbegründung forderte der Bevollmächtigte der Widerspruchsführerin verschiedene Unterlagen nach, die teilweise mit mehreren Nachfragen von der Beteiligten angefordert werden mussten. Auf die letzte Unterlagenbereitstellung in Form der Übermittlung der Erfassungsdaten bezüglich der Fledermäuse vertiefte der Bevollmächtigte der Widerspruchsführerin die Widerspruchsbegründung mit Schreiben vom 11. August 2025 hinsichtlich der Ausführungen zum Artenschutz weiter und nahm auf die Erwiderung der Beteiligten Stellung.

Die Beteiligte legte ihrerseits ebenfalls Widerspruch gegen die Genehmigung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 19. Dezember 2024 ein. Dieser war teilweise erfolgreich. So wurden mit Widerspruchsbescheid vom 30. September 2025 der Tenorpunkt C. 1.5. (Abnahmemessung) geändert und die Tenorpunkte C. 2.1.6 (Auflagenvorbehalt) und C. 2.2.9 (Auflagenvorbehalt) aufgehoben. Im Übrigen wurde der Widerspruch, der sich zuletzt noch gegen die Höhe der Sicherheitsleistung und gegen die Geltungsdauer der Genehmigung richtete, zurückgewiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf den Inhalt der Verwaltungsakte Bezug genommen.

II.

Der Widerspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

1. Das Landratsamt Erzgebirgskreis ist zur Entscheidung über diesen Widerspruch nach § 73 Abs. 1 S. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (SächsJG) zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)*.

2. Der Widerspruch ist zulässig, insbesondere wurde er form- und fristgerecht eingelegt.

Die Gemeinde Drebach ist widerspruchsbefugt, da die Möglichkeit besteht, dass sie durch den Verwaltungsakt, dessen Rechtswidrigkeit geltend gemacht wird, jedenfalls in ihren Rechten betroffen ist (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO analog).

Als Standortgemeinde kann sich die Widerspruchsführerin auf eine mögliche Verletzung ihrer Planungshoheit durch die erteilte Genehmigung berufen, da diese unter Ersetzung des von ihr mit Schreiben vom 07. November 2022 verweigerten Einvernehmens nach § 36 BauGB erging. Das Einvernehmenserfordernis des § 36 Abs. 1 BauGB ist nicht auf das bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren beschränkt, sondern ist gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB in allen Verfahren zu beachten, in denen, wie im hier gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG, materiell-rechtlich über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB zu entscheiden ist (*BayVGH*, Urteil vom 18. Juli 2013 – 22 B 12.1741, juris Rn. 16).

3. Der Widerspruch ist jedoch unbegründet.

Der Bescheid des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 19. Dezember 2024, Az.: 80406-2021-823, ist rechtmäßig. Das gemeindliche Einvernehmen wurde zu Recht durch die zuständige untere Immissionsschutzbehörde ersetzt, weshalb die Widerspruchsführerin nicht in ihren Rechten verletzt ist.

- a)** Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der beantragten WEA ergibt sich aus § 4 Abs. 1 S. 1 u. 3 BImSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV (Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern). Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6. s des Anhanges 1 zur 4. BImSchV (weniger als 20 Windkraftanlagen) ist das Genehmigungsverfahren als vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (Nr. 1) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (Nr. 2).

Die Grundlage für die in diesem Zusammenhang erfolgte Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens ergibt sich aus § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB.

- b)** Die streitgegenständliche Genehmigung ist formell rechtmäßig.

* Im Weiteren wird bei der Zitierung von §§ aus dem VwVfG auf die Mitzitierung des § 1 SächsVwVfZG verzichtet.

Insbesondere ist das Landratsamt Erzgebirgskreis als untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 1 Nr. 3 sowie § 2 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Bundesimmissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) sachlich und gemäß § 3 Abs. 1 VwVfG örtlich zuständig.

- c) Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist rechtmäßig ergangen. Die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens ist nicht zu beanstanden, womit die Widerspruchsführer in ihren Rechten, insbesondere in der ihr zustehenden Planungsfreiheit, nicht verletzt ist.

Nach § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde darf nach § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB das Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

Das Vorhaben der Beteiligten ist jedoch nach § 35 BauGB zulässig. Die beabsichtigte Errichtung von drei WEA ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert, da sie der Nutzung der Windenergie dienen. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen; das Vorhaben widerspricht insbesondere nicht den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

- aa) Die öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB, in denen unter anderem die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Verunstaltung des Landschaftsbildes zusammengefasst werden, wird durch das Naturschutzrecht konkretisiert (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2013 – 4 C 1.12, juris Rn. 6). Der § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB als ein Regelbeispiel, unter dem eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vorliegt, greift unter anderem ein, wenn die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der §§ 1 u. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) negativ betroffen werden (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 12. September 2024 – 5 KM 20/22 OVG, juris Rn. 40).

- (1) Eine derartige Beeinträchtigung in Gestalt einer Verunstaltung des Ort- und Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB liegt hier nicht vor. Wie bereit eingangs ausgeführt, befindet sich der geplante Vorhabenort im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“, welches mit der Verwaltungsanordnung 03/90 durch die Bezirksverwaltungsbehörde Chemnitz 1990 festgesetzt wurde. Dabei handelt es sich um ein übergeleitetes Schutzgebiet ohne aktuell gültige Rechtsverordnung und ohne einen Pflege- und Entwicklungsplan. Daraus ergibt sich, dass für diesen Bereich keine besonderen Inhalte oder besonderen Verbote definiert sind, die über die allgemeinen Schutzzwecke nach § 26 Abs. 1 BNatSchG oder die Schutzregime nach § 26 Abs. 2 BNatSchG hinausgehen.

- (a) Zwar zählen Anlagen zur Nutzung der Windenergie, wie die hier beabsichtigten WEA 01 bis WEA 03 nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den baulichen Anlagen, die der Gesetzgeber im Außenbereich gegenüber sonstigen Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB für privilegiert zulässig

erklärt. Ihre Zulässigkeit im Außenbereich steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Anlage das Ort- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet (*BVerwG*, Beschluss vom 15. Oktober 2011 – 4 B 69.01, juris Rn. 6; *SächsOVG*, Urteil vom 21. März 2024 – 1 C 2/24, juris Rn. 94). Eine Verunstaltung liegt vor, wenn die WEA dem Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (*BVerwG*, Urteil vom 22. Juni 1990 – 4 C 6.87, juris Rn. 25; *BVerwG*, Urteil vom 15. Mai 1997 – 4 C 23.95, juris Rn. 19; *OVG Rheinland-Pfalz*, Urteil vom 14. August 2023 – 1 C 1057/21, juris Rn. 56 ff.). Ob dies der Fall ist, hängt von einer wertenden Betrachtung des jeweiligen Gebietes und der Würdigung im Einzelfall ab (*BVerwG*, Beschluss vom 18. März 2003 – 4 B 7.03, juris Rn. 4 u. 5), wobei die anlagentypische Drehbewegung der Rotorblätter als Blickfang nicht außer Acht bleiben kann (*BVerwG*, Beschluss vom 15. Dezember 2001 – 4 B 69.01, juris Rn. 6). Ebenso, wie bei dem bauordnungsrechtlichen Begriff der Verunstaltung, kommt es darauf an, ob das ästhetische Gefühl eines sogenannten gebildeten Durchschnittsmenschen verletzt wird; dabei wird die Schwelle der Verunstaltung je eher erreicht, desto schutzwürdiger das fragliche Landschaftsbild ist (vgl. *SächsOVG*, Urteil vom 18. Mai 2000 – 1 B 29/98, juris Rn. 32).

Entsprechend dem Vortrag des Bevollmächtigten der Widerspruchsführerin ergäbe sich die Verunstaltung des Landschaftsbildes daraus, dass die Anlagen inmitten einer reizvollen Tallandschaft an den Ausläufern eines alten Waldbestandes errichtet werden sollen. Das Vorhaben würde aufgrund seiner Dimensionierung, der optischen Wirkung der sich drehenden Rotoren und aufgrund seiner unangemessenen Positionierung inmitten einer naturnahen Landschaft einen in ästhetischer Hinsicht grob unangemessenen Widerspruch zum Landschaftsbild erzeugen. Das Vorhaben wird zudem in mehr als einem Drittel der Gesamtfläche des LSG „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ sichtbar sein. In der ergänzenden Widerspruchsbegründung vom 11. August 2025 (Bl. 197 ff. der Widerspruchsakte) wird dies sogar noch dahingehend vertieft, dass die Anlagen in einem landschaftlich und naturschutzfachlich sensiblen, besonders schützenswerten Bereich positioniert werden sollen. Dieser Bereich ist nicht nur wegen seiner Schönheit, sondern auch wegen seiner Funktion für Erholungssuchende und für besonders geschützte Arten besonders schutzwürdig. Mit der Widerspruchsbegründung vom 27. Februar 2025 (Bl. 27 ff. der Widerspruchsakte) wird die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht nur aus der Sichtbarkeit der Anlage geschlussfolgert, sondern auch aus den Geräuschen und dem Schattenwurf der Anlagen. Die natürlichen Eigenarten der unbebauten Landschaft und ihr Erholungswert würden nach der Auffassung der Widerspruchsführerin aufgrund der Höhe der Anlage, der Größe der Rotorflächen und deren Drehbewegung sowie Geräusche schwerwiegend beeinträchtigt. Für die Erreichung der Flächenbeitragswerte des Freistaates Sachsen und für die Erreichung deutscher oder gar

europäischer Klimaziele sind der Flächenbeitrag und der Energieertrag von lediglich drei WEA nach dieser Auffassung ohne Bedeutung, weshalb der schwerwiegende Eingriff auch unter Berücksichtigung seiner Zielstellungen nicht noch verhältnismäßig ist.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass es sich hierbei um sehr allgemeine Ausführungen handelt, die aber für sich genommen dem mit der hier gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erlaubte Vorhaben nicht entgegenstehen.

Vielmehr muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass es sich bei dem hier in Frage stehenden Vorhabenort um keine wegen ihrer Schönheit besonders schutzwürdigen Umgebung handelt. Stattdessen ist die Gegend um den Errichtungsort der geplanten WEA bereits, entgegen der Auffassung der Standortgemeinde, vorbelastet. Wie schon das SächsOVG in seinem Urteil vom 21. März 2024, Az.: 1 C 2/24 festgestellt hat, ist das Landschaftsbild als in erster Linie Bergbaulandschaft selbst mit Schachtanlagen bereits deutlich geprägt. Zudem besteht eine deutliche technogene Vorprägung, die sich bereits mit der Hochspannungsleitung mit mehreren Stromleitungsmasten in Stahlgitterbauweise zeigt. Wie der Bevollmächtigte der Widerspruchsführerin in seinem ergänzenden Schreiben vom 11. August 2024 ausführt, ist die Frage, ob eine Landschaft durch technische Einrichtungen und Bauten bereits so vorbelastet ist, dass eine WEA sie nicht mehr verunstalten kann, eine Frage des Einzelfalles.

Der Umstand, dass die geplanten WEA aufgrund ihrer Gesamthöhe der Anlage und der großräumigen Drehbewegungen der Rotoren an dem geplanten Standort markant in Erscheinung treten, ist allen Windkraftanlagen eigen und dem Gesetzgeber bei Einführung des entsprechenden Privilegierungstatbestandes des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bekannt. Er hat die Vorhaben nach der genannten Regelung des BauGB in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und durch die Privilegierung zum Ausdruck gebracht, dass sie dort in der Regel zulässig sind (vgl. *BVerwGE* 48, 109, 114; *BVerwGE* 68, 311, 313; *BVerwGE* 77, 300, 307). Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch ein privilegiertes Vorhaben ist daher nur im Ausnahmefall anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (vgl. *SächsOVG*, Urteil vom 18. Mai 2000 – 1 B 29/98, juris Rn. 33). Die Ausführungen in der Widerspruchsbegründung und der dazu erfolgten Ergänzung sind nicht geeignet, in diesem Widerspruchsverfahren eine besondere Ausnahmesituation zu begründen und eine andere Entscheidung zu rechtfertigen.

Dasselbe gilt für die Sachlage, dass WEA regelmäßig an vergleichsweise exponierten Stellen, wie hier an den Hängen des Heidelbachtals, an der das bewaldete Tal in den unbewaldeten Hang übergeht, errichtet werden, da WEA im Hinblick auf die sogenannte Windausbeute in aller Regel auf einen

einigermaßen exponierten Standort angewiesen sind (vgl. *SächsOVG*, Urteil vom 18. Mai 2000 – 1 B 29/98, juris Rn. 36). Die technische Neuartigkeit einer Anlage, oder wie hier von drei Anlagen, und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit allein ist nicht geeignet, das Ort- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen (vgl. *BVerwG*, Beschluss vom 18. März 2003 – 4 B 7.03, juris Rn. 5).

Im Zusammenhang mit der oben genannten erforderlichen Würdigung des Einzelfalles ist hierbei noch der § 2 Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) zu berücksichtigen.

Nach § 2 S. 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen nach § 2 S. 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Als Sollbestimmung ist § 2 S. 2 EEG dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von WEA nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären (vgl. *SächsOVG*, Urteil vom 21. März 2024 – 1 C 2/24 – juris Rn 100; *OVG NRW*, Urteil vom 31. Oktober 2023 – 7 D 187/22.AK, juris Rn. 158 f. u. 180; *OVG NRW*, Urteil vom 16. Mai 2023 – 7 D 423/21.AK, juris Rn. 61 u. 76).

Wie bereits oben ausgeführt, lässt sich im vorliegenden Fall und insbesondere in der Argumentation des Bevollmächtigten der Widerspruchsführerin eine derartige Ausnahmesituation nicht erkennen. Das hier gegenständliche Vorhaben ist mit Blick auf die Privilegierung aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und unter Beachtung des § 2 EEG damit vielmehr hinzunehmen.

Soweit der Bevollmächtigte der Widerspruchsführerin ausführt, dass die Widerspruchsführer als Standortgemeinde bei der Auswahl der Visualisierungspunkte nicht mit einbezogen wurde, obwohl dies durch die Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen (2021), herausgegeben von der Fachagentur Wind an Land (FA Wind), dem Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) und der LEKA MW, empfohlen wurde, so ist dem entgegenzuhalten, dass es sich letztlich nur um eine solche handelt. Die Abstimmung mit beteiligten Akteuren zur Bestimmung der Betrachtungspunkte wird lediglich empfohlen. Eine Verpflichtung besteht hierbei aus tatsächlicher Sicht nicht und lässt sich auch aus keiner Rechtsgrundlage entnehmen. Die zwischen der Beteiligten und der unteren Naturschutzbehörde erfolgten Abstimmung zu den Visualisierungspunkten ist hierbei nicht zu beanstanden.

- (b) Die Nebenbestimmung nach C.3.8. aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 19. Dezember 2024 ist rechtmäßig ergangen. Mit der festgelegten Ersatzzahlung in Höhe von 130.004,00 € an den Naturschutzfond der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt ist der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ausreichend ersetzt. Eine unsachgemäße Kompensation ist somit zu verneinen.

Wie in der hier gegenständlichen Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf Seite 42 f. zutreffend ausgeführt, ist der Verursacher eines Eingriffes gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Für einen Eingriff, der nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt wird, obwohl die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Zeit auszugleichen oder zu ersetzen sind, ist gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG vom Verursacher des Eingriffs Ersatz in Geld zu leisten. Damit beinhaltet der § 15 BNatSchG das fortentwickelte Folgenbewältigungsprogramm bei Vorliegen eines Eingriffes, nach dem der Verursacher eines Eingriffes nach einem festgelegten Schema die Folgen seines Eingriffes zu bewältigen hat (vgl. *Lütkes/Ewer*, BNatSchG, 3. Auflage 2025, § 15 Rn. 1). Dabei enthält § 15 Abs. 1 BNatSchG nähere Ausführungen zur Vermeidung von Eingriffen, während sich die folgenden Absätze mit den Anforderungen an die Kompensation befassen. Die inhaltlichen Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, also der Natural- oder auch Realkompensation, die nach dem allgemeinen Grundsatz des § 13 BNatSchG Vorrang vor der Ersatzzahlung in Geld genießt, wird in § 15 Abs. 2 BNatSchG beschrieben. Es bleibt dabei dem Einzelfall überlassen, ob die Durchführung einer Maßnahme zur Realkompensation die unmittelbare Nähe zum Eingriffsort als Ausgleich fordert oder im gelockerten räumlichen Zusammenhang des betroffenen Naturraums als Ersatz erfolgen kann. Mit Blick auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ergibt sich, dass in qualitativer Hinsicht als Ersatzmaßnahme im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG anzuerkennenden Maßnahmen sich nicht auf die Beseitigung von im betroffenen Naturraum vorhandenen vertikalen Strukturen beschränken; vielmehr kommt auch insoweit vielfältige andere Maßnahmen in Betracht (vgl. *BVerwG*, Urteil vom 12. September 2024 – 7 C 4/23, juris Rn. 17).

Soweit der Bevollmächtigte der Widerspruchsführerin in seinem ergänzenden Schreiben vom 11. August 2025 zum Ausdruck bringt, dass die Ersatzgeldzahlung im konkreten Fall aus dem Grund unzulässig sei, da die Beteiligte als Vorhabensträgerin die Ersatzgeldzahlung selbst beantragt, muss an dieser Stelle entschieden zurückgewiesen werden.

Im Genehmigungsverfahren selbst und so ergibt es sich auch aus der hier gegenständlichen Genehmigung vom 19. Dezember 2024, wurden die Möglichkeiten zur Bewältigung der durch das beabsichtigte Vorhaben entstehenden Folgen eingehend geprüft. Die untere Naturschutzbehörde ist zu

dem Ergebnis bekommen, dass durch das geplante Vorhaben ein wesentlicher Eingriff in das Landschaftsbild, welches durch die Errichtung einer WEA auf Dauer erheblich verändert wird, erfolgt. Aus Sicht der zuständigen Behörde können Eingriffe in das Landschaftsbild durch die Errichtung von WEA in der Regel nicht ausgeglichen oder ersetzt werden, weshalb die Festlegung der Leistung einer Ersatzgeldzahlung als Kompensation folgt (vgl. Bl. 318 der Ausgangsakte). Diese ist in Sachsen anhand der Sächsischen Naturschutzausgleichsverordnung (NatSchAVO) zu ermitteln. Generell regelt diese Verordnung laut dem Anwendungsbereich nach § 1 NatSchAVO Inhalt, Art und Umfang der Rechtsfolgen von Eingriffen in Natur und Landschaft und orientiert sich auch hier zunächst an dem Vorrang der Realkompensation durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Gemäß § 3 Abs. 7 NatSchAVO ist jedoch, soweit Ersatzvornahmen nicht oder nicht vollständig möglich sind, die Ausgleichsabgabe nach §§ 4 bis 6 NatSchAVO festzusetzen. Daraus lässt sich entnehmen, dass trotz des grundsätzlichen Vorranges der Realkompensation, anhand der Naturschutzausgleichsverordnung nichts gegen eine Kombination von Ausgleichs- und Ersatzgeldzahlung spricht. Die Prüfung die Beeinträchtigung und der daraus folgenden erforderlichen Kompensation erfolgte durch die untere Naturschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und auf Grundlage der Antragsunterlagen.

Im Rahmen der Genehmigung vom 19. Dezember 2024 wurden neben der Ersatzgeldzahlung in der Nebenbestimmung C. 3.8. noch die unter C. 3.1. genannten Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Die dort genannten drei Kompensationsmaßnahmen (E 1 – Anlage einer Streuobstwiese; E 2 - Anlage einer Baumreihe; E 3 – Umwandlung eines intensiv genutzten Ackers in ein extensiv genutztes Grünland) sind zwar als Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in die Schutzgüter Boden, Flora und Wasser bezeichnet, sind aber dennoch auch als landschaftsbildwirksame Maßnahmen zu werten und somit als Teilkompensation für die Eingriffe in das Landschaftsbild anzusehen. Auch, wenn diese Maßnahmen in der Begründung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nur als Kompensation von Bodenfunktionen angesehen werden, stellen sie dennoch auch einen Beitrag zur Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar. Durch die Entwicklung von Streuobstwiesen und Grünland sowie durch die Anpflanzung von Bäumen wird auch ein Beitrag zur Erhöhung der Strukturvielfalt der Landschaft geleistet. Zudem sollen diese Maßnahmen innerhalb des LSG so angeordnet werden, dass eine optische Teilbarriere zu den Standorten der geplanten WEA entsteht. Auch sollten damit die optischen Beeinträchtigungen von Wander- und Radwegen im Umwelt der Ortschaft Drebach minimiert werden. Diese zusammenfassende Betrachtungsweise von Ausgleichsmaßnahme und Ersatzgeldzahlung ergibt sich auch aus der fachlichen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, indem bei der Bestimmung der Höhe der Ausgleichsabgabe die Kosten für die Herstellung der landschaftsbildfördernden Kompensationsmaßnahmen

entsprechend des § 5 Abs. 6 NatSchAVO in Anrechnung gebracht werden (vgl. Bl. 318 der Ausgangsakte).

Im Weiteren ist die exakte Höhe der Ersatzgeldzahlung hier nicht anzuzweifeln. Ausgehend von den mit den vorgelegten Antragsunterlagen werden die Baukosten auf 6.160.150 € beziffert. Da sich die Höhe der Ersatzgeldzahlung anhand dieser Höhe der Baukosten orientiert, ergibt sich unter der Berücksichtigung des Faktors 5 von 100, bei nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen nach § 5 Abs. 2 S. 2c) NatSchAVO, eine Summe von 308.007,50 €. Nach Novellierung des EEG vom 20. Juli 2022 stehen gemäß § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Mit dieser Novellierung hat der Gesetzgeber sein Interesse am Ausbau der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien zum Ausdruck gebracht. Daher kann im vorliegenden Fall der § 5 Abs. 3 S. 2 NatSchAVO angewendet werden. In der NatSchAVO wird die Absenkung um die Hälfte des unteren Grenzwertes angegeben. Dies bedeutet, dass die ermittelte Ausgleichsabgabe in Höhe von 308.007,50 € um die Hälfte reduziert werden kann. Demnach ergibt sich eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 154.004,00 €. Wie bereits oben angeführt, konnte mit Blick auf § 5 Abs. 5 NatSchAVO die Summe der zur Herstellung der Maßnahmen aus Nebenbestimmung C. 3.1. veranschlagten Kosten in Höhe von 24.000,00 € abgezogen werden und es verbleibt schlussendlich der festgesetzte Ausgleichsbetrag in Höhe von 130.004,00 €.

- (2) Im Weiteren ist festzuhalten, dass auch die Regelungen des Artenschutzes als weitere Ausprägung des Naturschutzrechtes ordnungsgemäß beachtet wurden. Durch den Betrieb der drei geplanten WEA ist der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Blick auf Fledermäuse und europäische Vogelarten nicht auszuschließen, jedoch ist insbesondere unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht, weshalb das Vorhaben als zulässig zu bewerten ist.

- (a) Soweit der Bevollmächtigte der Widerspruchsführerin zunächst auf eine Unvereinbarkeit des Vorhabens mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eingeht, weil nach seiner Auffassung das Tötungsrisiko für mehrere Fledermausarten signifikant erhöht wird, kann dieser Einschätzung nur widersprochen werden.

- (aa) In diesem Zusammenhang werden zunächst Argumente für eine fehlerhafte Datenerhebung durch die Beauftragten der Beteiligten aufgeführt. Es wird insbesondere vorgetragen, dass die Bestandsaufnahme der vorhandenen Fledermausarten und ihrer Lebensräume keine belastbare Bewertung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ermöglichen, da sie nicht methodengerecht durchgeführt wurde. Als Beispiel wird in der Widerspruchsbegründung vom 27. Februar 2025, Seite 11 und 12 folgendes ausgeführt:

„Schon weil sich in dem für die Datenerhebung maßgeblichen Untersuchungsraum Wald, ein Fließgewässer (FFH-Schutzgebiet mit Fledermausart als Schutzobjekt), höhlenreiche Einzelbäume, Baumreihen usw. befinden, war eine Bestandserfassung mittels Begehungen und Detektoren unzureichend. Für eine sichere Erfassung des Artenspektrums und eine Lokalisierung genutzter Quartiere waren weitergehende Untersuchungen mittels Netzfangs und Telemetrie erforderlich (Leitfaden Fledermausschutz S. 9, Abbildung 1)

[...]

Eine vollständige Erfassung des Artenspektrums mittels Netzfangs wäre wegen des in der Nähe liegenden FFH-Schutzgebietes und der von den Gutachtern selbst festgestellten Unzulänglichkeiten unerlässlich gewesen, da sich Fledermausarten nach ihrem Konfliktpotenzial und Gefährdungsgrad deutlich voneinander unterscheiden und in Abhängigkeit vom Konfliktpotenzial und Gefährdungsgrad der vorhandenen Arten Unterschiede bei der Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ der Anlagenzulassung bestehen.“

Die Bestandserfassungen erfolgten jedoch nach der Einschätzung im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung ordnungsgemäß und konnten deshalb im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die untere Naturschutzbehörde entsprechend berücksichtigt werden.

In der Rechtsprechung ist zum Umfang der gerichtlichen Kontrolle von naturschutzrechtlichen Bewertungsfragen anerkannt, dass, sofern es an gesetzlichen Vorgaben, untergesetzlichen Maßstabsbildungen und allgemein fachlich anerkannten Maßstäben und Methoden fehlt, es ausreicht, wenn die von der Behörde verwendeten fachlichen Maßstäbe und Methoden umweltfachlich vertretbar sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 2018 – 1 BvR 2523/13, juris Rn. 13 ff, 28; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 03. September 2025 – 14 S 566/25, juris Rn. 33). Dies ist vorliegend der Fall. Bei dem von dem Bevollmächtigten der Widerspruchsführerin angeführten „Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“ (aktueller Stand: 05. Januar 2024; im weiteren Leitfaden genannt) handelt es sich lediglich um außerrechtliche naturschutzfachliche Maßstäbe, die keine rechtliche Bindungswirkung entfalten. Auch haben sich im Bezug auf die Fledermauserfassung in den einschlägigen Fachkreisen und der einschlägigen Wissenschaft bislang keine allgemein anerkannten Maßstäbe und Methoden zur Fledermauserfassung herausgebildet, die alle anderen Methoden als unvertretbar erscheinen ließen. So zeigt sich zumindest insgesamt eine große Spannweite bei den Auffassungen zur

Bestandserfassung, wenn beispielsweise in Brandenburg gänzlich auf eine solche verzichtet wird, wenn vorsorgliche Abschaltzeiten beantragt werden (vgl. Anlage 3 zum Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW- Erlass), S. 4), sodass die hier verwendeten Erfassungen deutlich im Rahmen des Vertretbaren liegen.

Soweit der Bevollmächtigte der Widerspruchsführerin zum Ausdruck bringt, dass sich bei der artenschutzrechtlichen Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit von Fledermäusen nicht an den oben genannten Leitfaden gehalten wurde, ist dem jedoch entgegenzutreten und im Gegensatz dazu festzuhalten, dass die Bestandserfassung den Anforderungen dieses Leitfadens entsprach.

So wurde beispielsweise bei der Datenrecherche der Umkreis um die geplanten Anlagen von den empfohlenen 1.000 m auf 3.000 m erweitert. Der Umstand, dass das Planungsbüro im Rahmen ihres Artenschutzfachbeitrages keine Potenzialabschätzung vorgenommen haben, wie es der Leitfaden auf Seite 8 eigentlich vorsieht, ist unschädlich, denn diese ist selbst keine Methode zur Erfassung, sondern dient lediglich der Ermittlung der anzuwendenden Voruntersuchungsverfahren im System des Leitfadens, indem das Vorhabengebiet einer bestimmten Gebietskategorie zugeordnet wird, woraus sich wiederum die vorzunehmenden Untersuchungen ergeben. Die Bestandserfassung mittels Begehung und Detektoreinsatz ist nicht zu beanstanden, da sie über die Anforderungen des Leitfadens sogar noch hinausgeht. Bei einer Potentialabschätzung anhand der Maßgaben des Leitfadens würde das Vorhabengebiet als strukturreiches Offenland mit Unterschreitung der Mindestabstände einzustufen sein. Dementsprechend wären nach dem Leitfaden die Methoden der Quartierkontrolle/Höhlenbaumerfassung sowie in Abhängigkeit vom Konflikt hinter dem Mindestabstand Detektorbegehungen durchzuführen. Eine Quartierkontrolle wurde im konkreten Fall durchgeführt. Sie erfolgte auf in einem 3.000 m- Radius (Faunistisches Gutachten Fledermäuse Seite 6, Bl. 229 der Widerspruchsakte), obwohl der Leitfaden eine solche nur im Umkreis von 500 m um die Anlagenstandorte verlangt. Zudem wurde auch eine Quartiersuche innerhalb eines Radius von 2.000 m durchgeführt, indem unter anderem geeignete Gehölzstrukturen untersucht wurden (vgl. Bl. 227 der Widerspruchsakte). Dies entspricht dem methodischen Vorgehen bei der nach dem Leitfaden erforderlichen Höhlenbaumkartierung, welche dort jedoch nur auf der beanspruchten Vorhabenfläche, beispielsweise im Bereich des Fundaments, der Kranstellfläche oder Zuwegung, sowie im Umkreis von 100 m um die Anlage vorgesehen wird. Im hier vorliegenden Fall ging die Quartiersuche über die Höhlenbaumkartierung hinaus, indem in einem

1.000 m- Radius geeignete Gebäude und Bauwerke begutachtet (vgl. Bl. 227 der Widerspruchsakte) und in einem 2.000 m- Radius Winterquartiere erfasst wurden (vgl. Bl. 230 der Widerspruchsakte).

Zudem ist hier festzuhalten, dass auch die Erfassung weiterer Fledermausarten nicht zu einer anderen naturschutzfachlichen Bewertung führen würde.

Bereits wegen der vorliegenden Nachweise kollisionsgefährdeter Fledermausarten wurden mit den Nebenbestimmungen C. 3.11. und C. 3.12. umfangreiche Fledermausabschaltungen und ein Gondelmonitoring angeordnet. Sofern noch weitere kollisionsgefährdete, aber nicht erfasste Arten tatsächlich im Untersuchungsgebiet vorkämen, wäre naturschutzfachlich davon auszugehen, dass auch ihr etwaiges signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Abschaltungsmaßnahme unter die Signifikanzschwelle abgesenkt ist.

Hinsichtlich der weiteren Argumente, die eine ordnungsgemäße Datenerhebung belegen, wird ergänzend auf die Stellungnahme der Beteiligten vom 30. April 2024 (Bl. 94 der Widerspruchakte) Bezug genommen.

- (bb)** Ausgehend von der Richtigkeit der Datenerhebung als ordnungsgemäße Grundlage für die weiterführende Bewertung durch die zuständige Behörde ist hier festzustellen, dass mit dem genehmigten Vorhaben unter Einhaltung der Nebenbestimmungen keine Verbotstatbestände verletzt werden. Die Auffassungen der Widerspruchsführerin, die sich überwiegend mit den Inhalten der in den Antragsunterlagen befindlichen Gutachten und weniger mit den tatsächlichen Nebenbestimmungen auseinandergesetzt haben, können nicht durchgreifend infrage stellen, dass die Nebenbestimmungen unter C. 3.11. bis C. 3.13. ein umfassendes Schutzkonzept für Fledermäuse enthalten. Weder das Tötungs-, noch das Zerstörungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind verletzt.

Die Gemeinde irrt bezüglich des Tötungs- und Verletzungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bereits im Ausgangspunkt ihrer Betrachtung. Sie meint aus dem Artenschutzrecht ableiten zu können, dass die Nebenbestimmungen zu einer Absenkung des Kollisionsrisikos auf den Bereich des „vorhabenunabhängigen allgemeinen Tötungs- und Verletzungsrisikos“ führen müssten (Bl. 23 der Widerspruchsakte). Dann wäre eine Risikoerhöhung durch das Vorhaben über das vorhabenunabhängige, im allgemeinen Naturraum vorhandene Risiko unzulässig. In Ständiger Rechtsprechung des BVerwG wird jedoch verlangt, dass eine deutliche Steigerung des Kollisionsrisikos über das

vorhabenunabhängige Grundrisiko hinaus besteht, damit ein Vorhaben in den Bereich einer signifikanten Risikoerhöhung kommt (vgl. *BVerwG*, Urteil vom 31. März 2023 – 4 A 10.21, juris Rn. 124 f.; *BVerwG*, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8.17, juris Rn. 98 f.; *BVerwG*, Urteil vom 09. Februar 2017 – 7 A 2.15, juris Rn. 466). Auf dieser Basis hat sich in der hier angegriffenen Genehmigung ein Schutzkonzept aus Abschaltalgorithmus und Gondelmonitoring durchgesetzt. Dieses wurde im Rahmen der Genehmigung vom 19. Dezember 2024 auf den Seiten 44 f. auch in einer nicht zu beanstandenden Art und Weise begründet, weshalb die vom Bevollmächtigten der Widerspruchsführerin vorgetragene Einwände hier nicht zum Erfolg führen können. In der Rechtsprechung ist eindeutig geklärt, dass sich die Prüfung im Rahmen eines wie hier vorliegenden Drittwiderspruchs gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung im Artenschutzrecht in der Regel auf eine Vertretbarkeitskontrolle zu beschränken hat. Die ist der Fall, wenn sich in der maßgeblichen Fachfrage noch keine wissenschaftlich abschließende, eindeutige Meinung gebildet hat und mehrere Auffassungen vertretbar sind. So verhält es sich mit der Ausgestaltung der Abschaltparameter in der Nebenbestimmung C. 3.11. hinsichtlich der Zeiten und insbesondere hinsichtlich der verwendeten Windgeschwindigkeit von 6 m/s als Schwelle. Die festgesetzten Maßnahmen zur Verminderung bzw. zur Absenkung der Signifikanzschwelle wurden in der Fachstellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (Bl. 320 f. die Ausgangsakten) so begründet, dass es im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung keine Gründe zum Zweifel an deren Vertretbarkeit gibt. Auch die Argumente der Widerspruchsführerin können daran nichts ändern. Bezüglich der erwähnten Windgeschwindigkeit ist beispielsweise darauf zu verweisen, dass diese mit einer Schwelle von 6 m/s in dem Spektrum der fachwissenschaftlich nach dem aktuellen Forschungsstand als vertretbar eingestuft Abschalwindgeschwindigkeiten liegt und hinreichend sicherstellt, dass ein etwaiges Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle bleibt (vgl. *Hessischer VGH*, Urteil vom 23. Februar 2023 – 11 C 2414/21.T, juris Rn. 223).

Bei seinen letzten Ausführungen im Schreiben vom 11. August 2025 erkennt der Bevollmächtigte der Widerspruchsführerin völlig, dass die durch das Fachgutachten im Genehmigungsverfahren festgestellten Tötungsrisiken, auch durch die prüfende Fachbehörde erkannt und aufgrund dessen die Nebenbestimmungen C. 3.11. ff. zur Verminderung dieser Risiken in die Genehmigung eingebracht wurden. Auffällig ist hier ebenso, dass im Rahmen der ergänzenden Begründung darauf verwiesen wird, dass die im vorgelegten Fachgutachten vorgeschlagenen Abschaltzeiten die Unterschreitung der Signifikanzschwelle nicht sicherstellen, obwohl dies im Rahmen dieses

Widerspruchsverfahrens keinerlei Auswirkung hat: mit der fachlichen Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde bewusst von der vorgeschlagenen Abschaltzeit abgewichen und eine andere als Nebenbestimmung C. 3.11 in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgenommen. Nach der im Vergleich zum Artenschutzfachbeitrag angepassten Nebenbestimmung wird der Abschaltungszeitraum zwischen dem 01. April und dem 31. August auf 1 h vor Sonnenuntergang ausgedehnt, um vollumfänglich wirksam zu werden.

Hinsichtlich der Ausführungen zur Nichtvorliegen von Verstößen gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und gegen das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Stellungnahme der Beteiligten vom 30. April 2025, Seit 19 und 20 (Bl. 85 der Widerspruchsakte) verwiesen und sich diese insofern zu eigen gemacht.

- (b)** Ein Verstoß in artenschutzrechtlicher Hinsicht im Bezug auf die Betroffenheit europäischer Vogelarten ist in der hier streitgegenständlichen Genehmigung ebenfalls nicht zu sehen.

Sie erweist sich auch nicht deshalb als rechtswidrig, weil die Bestandserfassung der vorkommenden Vogelarten nicht, wie im Rahmen der Widerspruchsbegründung dargestellt, methodengerecht durchgeführt worden wäre. Mangels gesetzlicher Vorgaben, untergesetzlicher Maßstabsbildungen und allgemein fachlich anerkannten Maßstäben und Methoden für die Erfassung der Vogelvorkommen kommt es auch hier, wie schon unter (a) hinsichtlich der Bestandserfassung der Fledermäuse ausgeführt, darauf an, dass die im Rahmen des Genehmigungs- oder des Widerspruchsverfahrens angewendeten Maßstäbe und Methoden umweltfachlich vertretbar sind (vgl. *BVerfG*, Beschluss vom 23. Oktober 2018 – 1 BvR 2523/13, juris Rn. 13 ff, 28; *VGH Baden- Württemberg*, Beschluss vom 03. September 2025 – 14 S 566/25, juris Rn. 33).

Im Wesentlichen ist hierzu auszuführen, dass aus Sicht der Widerspruchsprüfung die Untersuchungsmethoden bzw. die Grundlage der im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung ausreichend, nachvollziehbar und vertretbar waren. Die Anforderungen an den „Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen, Fortschreibung“ (Stand: 3. November 2022, im Weiteren Vogelschutzleitfaden) werden zudem hinreichend beachtet. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass der Erfassungsumfang, der ausdrücklich in die Entscheidungshoheit der zuständigen Fachbehörde steht, zwar auf Vorschlägen der Beteiligten basiert, aber letztlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und auf deren Nachforderungen noch geändert wurde. Dass dieser Untersuchungsumfang teilweise leicht von den Vorgaben des Vogelschutzleitfadens abweicht, ist nicht

nur umweltfachlich, sondern auch rechtlich irrelevant. Die durchgeführten Untersuchungen gingen teilweise über die Vorgabe des Vogelschutzleitfadens hinaus, da beispielsweise die Erfassung von Groß- und Greifvögeln sowie Horstsuche in einem 3.000 m- Radius um das Vorhabengebiet durchgeführt wurde, wohingegen der Vogelschutzleitfaden lediglich einen Erfassungsumkreis von 2.500 m fordert.

Die zuständige Behörde besaß zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung sämtliche erforderlichen Unterlagen, zu denen auch weitere Unterlagen, die nicht von der Beteiligten vorgelegt wurden, berücksichtigt wurden. Die von dem Bevollmächtigten der Widerspruchsführerin dargestellten Abweichungen zwischen den durch die Beteiligte vorgelegten Unterlagen und dem Gutachten, welches im Auftrag einer Bürgerinitiative erstellt wurde, erklärt sich nachvollziehbar in der Verwendung von unterschiedlichen Erfassungsmethoden.

Ausgehend nun von der Richtigkeit der Datenerhebung als ordnungsgemäß für die weiterführende Bewertung, ist hier nunmehr festzustellen, dass mit dem genehmigten Vorhaben keine Verbotstatbestände erfüllt werden.

Laut der im Genehmigungsverfahren vorgelegten Unterlagen wurden im Rahmen der Brut- sowie Groß- und Greifvogelkartierung keine gemäß § 45b Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG kollisionsgefährdeten Vogelarten in den jeweiligen Nah- bzw. Prüfbereichen kartiert. Weitere Daten zu Greifvogelhorsten, liegen der unteren Naturschutzbehörde nicht vor und werden auch im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nicht vorgebracht. Da durch das externe Gutachten für drei Vogelarten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko identifiziert wurde, wurden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen in Form von zeitweisen Abschaltungen der WEA erforderlich. Auf die in diesem Zusammenhang zur Vermeidung festgelegten Nebenbestimmungen C. 3.13 bis C. 3.16 und deren Begründung in der Genehmigung wird ausdrücklich verwiesen.

Soweit der Bevollmächtigte der Widerspruchsführerin in der Widerspruchsbegründung vom 27. Februar 2025 zusätzlich die Arten Merlin und Ringeltaube anbringt, ist hierbei klarzustellen, dass diese bereits nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 BNatSchG gehören.

bb) Entgegen der Auffassung des Bevollmächtigten der Widerspruchsführerin widerspricht das geplante Vorhaben der Beteiligten auch nicht den Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung.

(1) Es ist zutreffend, dass das Trinkwasserschutzgebiet für das Obere Quellgebiet, Drebach, 2011 aufgehoben wurde, da das Quellgebiet nicht mehr der öffentlichen Wasserversorgung dient. Die Anlagen wurden an die Gemeinde Drebach zur Brauchwassernutzung (z.B. Notwasserversorgung, Löschwasserentnahme) übergeben und werden genutzt. Die im Bereich der geplanten WEA liegenden

Wassergewinnungsanlagen sind, entgegen sowohl der Darstellungen Seitens der Widerspruchsführerin als auch Seiten der Beteiligten, nicht stillgelegt. In den Stellungnahmen der unteren Wasserbehörde im Rahmen der Prüfung der Antragsunterlagen wurde auf das Vorhandensein von Anlagen des Quellgebietes auf dem Flurstück 442 der Gemarkung Drebach hingewiesen. Die Anlagen in Form von Leitungen befinden sich in einer Entfernung von über 100 m zu den Standorten der WEA 01 und WEA 02.

Wenn der Wasserversorger die Wasserversorgung in Not- und Krisenzeiten nicht mehr aufrechterhalten kann, fällt diese Aufgabe den Kommunen zu. Da dieses Quellgebiet mit Vertrag vom 3. November 2017 durch die Widerspruchsführerin übernommen wurde, könnte gegebenenfalls eine Wasserversorgung durch dieses Quellgebiet erfolgen. Der unteren Wasserbehörde ist jedoch nicht bekannt, zu welchem Zweck und in welchem Umfang die Gemeinde Drebach das Wasser verwendet bzw. vorhat zu verwenden; aktuell existiert keine Entnahmeerlaubnis. Diesbezüglich wird zusätzlich auf die Abwägungen zu den Einwänden verwiesen, die im Rahmen des Erörterungstermins vom 26. April 2023 vorgenommen wurden. Dort heißt es nämlich unter anderem, dass das hier thematisierte Quellgebiet nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die öffentliche Wasserversorgung vorgesehen ist. Quellgebiete sind direkt von Niederschlagsereignissen abhängig und ihre Schüttung reagiert unmittelbar auf die Niederschlagsereignisse. In anhaltenden Trockenwetterzeiten sind die Quellgebiete damit keine wirkliche Alternative für eine stabile Trinkwasserversorgung.

Dazu kommt der Umstand, dass das hier gegenständliche Trinkwasserschutzgebiet bereits 2011 aufgehoben wurde. Damit fehlt es an einer Rechtsverordnung im Sinne des § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 46 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), die neben der räumlichen Ausdehnung und der möglichen Unterteilung in Schutzzonen auch weitere besondere Anforderungen definieren könnte. Deshalb kommt dem Quellgebiet kein über das allgemeine Maß hinausgehender Schutz zu.

- (2)** Soweit der Bevollmächtigte der Widerspruchsführerin auf die beim Bau und dem Betrieb der WEA zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe verweist, so kann dies im Rahmen des Widerspruchs auch nicht zum Erfolg führen.

Die geplanten WEA der Firma Vestas entsprechen bezüglich der Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen gemäß den Antragsunterlagen den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie des Merkblattes des Bund-Länderarbeitskreises (BLAK) zu Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ab Windenergieanlagen. Mit der Stellungnahme vom 10. Juli 2024 (Bl. 653 d. Ausgangsaktes) durch die untere Wasserbehörde wurde der Errichtung und dem Betrieb der Anlage mit Hinweisen zu Nebenbestimmungen zugestimmt. Eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser ist nicht zu besorgen. Im Rahmen der Widerspruchsbegründung werden auch keine Argumente vorgetragen, die eine andere Beurteilung zulassen würden.

- (3) Ebenso verhält es sich mit der Argumentation über § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG, wonach Gewässer, zu denen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ebenfalls das Grundwasser zu zählen ist, nachhaltig zu bewirtschaften und für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten sind.

Der § 6 WHG regelt die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze für Gewässer und bildet damit die „Richtschnur“ jedes behördlichen Handelns und lenken das seit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bestehende zweistufige Bewirtschaftungsermessen, das aus dem planerischen Bewirtschaftungsermessen und dem Gestattungsbewirtschaftungsermessen besteht (vgl. *Giesberts/Reinhardt-Hasche*, BeckOK Umweltrecht, § 6 WHG Vorbemerkung). Adressat dieser Regelung ist damit die untere Wasserbehörde, die ihre Entscheidungen, wie insbesondere die Einschätzung zur hier gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, an den allgemeinen Grundsätzen aus § 6 WHG orientieren muss. Im hier konkreten Fall ist dabei aber nicht ersichtlich, warum die untere Wasserbehörde dem geplanten Vorhaben mit dem Hinweis zu Nebenbestimmungen nicht hätte zustimmen dürfen. Auch eine vorgelagerte Berücksichtigung im Hinblick auf mögliche weitere wasserrechtliche Bezüge erscheint hier nicht geboten.

- (4) Der Hinweis, dass die in den Antragsunterlagen vorgesehene flächige Versickerung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung darstellt, für die gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 WHG eine Erlaubnis beantragt werden muss, da diese von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 19. Dezember 2024 nach § 13 BImSchG nicht umfasst ist, hat auf den Ausgang dieses Widerspruchsverfahrens auch keine Auswirkung. Auch die Frage, ob die Voraussetzungen der Erlaubnisfreiheits- Verordnung (ErlFreiVO) vorliegen oder nicht, kann an dieser Stelle offengelassen werden.

Der § 13 BImSchG stattet die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit einem Konzentrationseffekt aus: die Genehmigung schließt die meisten anderen, für die Anlage erforderlichen behördlichen Entscheidungen ein (*Jarass*, BImSchG, 15. Auflage 2024, § 13 Rn. 1). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine mögliche fehlende wasserrechtliche Entscheidung die Genehmigungsfähigkeit nach BImSchG nicht in Frage stellt. Eine wasserrechtliche Erlaubnis könnte, sofern diese tatsächlich erforderlich ist, von der Begünstigten der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch zu einem späteren Zeitpunkt noch beantragt werden.

- cc) Das von der Widerspruchsführerin vorgetragene Argument, dass das Vorhaben bauplanungsrechtlich unzulässig ist, weil die Überfahrt über das für die Erschließung benötigte Flurstück 462 der Gemarkung Drebach rechtlich nicht gesichert ist, führt hierbei auch nicht zum Erfolg.

Soweit der Bevollmächtigte der Widerspruchsführerin ausführt, dass die Nebenbestimmung C. 2.1.5., nach der die rechtliche Sicherung der über das Flurstück 462 führenden Zufahrt „spätestens bei Baubeginn“ vorzulegen ist, gegen § 36 Abs. 1 VwVfG bzw. § 35 Abs. 1 BauGB verstoßen würde, muss diesem hier widersprochen werden. Der

Begriff der Erschließung in § 35 Abs. 1 BauGB stellt auf das durch die Nutzung des fertig gestellten Vorhabens verursachte Verkehrsaufkommen ab, nicht auf die Errichtung des Bauwerkes (vgl. *Meißner*, BauGB Onlinekommentar, letzter Stand: 04. Juli 2025, § 35 BauGB; vgl. *BayVG*H, Beschluss vom 30. April 2014 – 22 ZB 14.680, juris Rn. 29). Es bestehen somit keine Bedenken an der Rechtmäßigkeit der zeitlichen Festlegung der genannten Nebenbestimmung. Ausreichend ist vielmehr, dass die Fertigstellung der Erschließung spätestens bis zur Nutzungsaufnahme der anzuschließenden baulichen Anlage objektiv zu erwarten ist (vgl. *Meißner*, BauGB Onlinekommentar, letzter Stand: 05. Januar 2025, § 30 Rn. 15).

Des Weiteren ist hierbei festzuhalten, dass die thematisierte Nebenbestimmung entsprechend der Ausführungen auf Seite 38 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 19. Dezember 2024 lediglich für die WEA 02, die auf dem Flurstück 468 der Gemarkung Drebach errichtet werden soll, gilt. Nur deren Zuwegung soll über das Flurstück mit Nr. 462 der Gemarkung Drebach geführt werden. Die Erschließung dieses Baugrundstückes ist jedoch schon jetzt ohne die angegriffene Nebenbestimmung gesichert, da dieses an einem öffentlichen Verkehrsweg liegt. Dieser ist für den in Folge der privilegierten Nutzung zu erwartenden Verkehr geeignet und rechtlich eröffnet (vgl. § 6 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) und § 14 Abs. 1, 3 SächsStrG). Die bauplanungsrechtliche Erschließung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist damit bereits gegeben. Einer Sicherung einer konkreten Erschließungsanlage, wie hier der geplanten Zuwegung über das Flurstück 462 der Gemarkung Drebach bedarf es nicht. In rechtlicher Hinsicht ist dem Erfordernis einer ausreichenden wegemäßigen Erschließung Rechnung getragen, wenn die Erschließung auf Dauer zu Verfügung steht; einer besonderen rechtlichen Sicherung bedarf es nur dann nicht, wenn das Baugrundstück eine unmittelbare Zufahrt zum öffentlichen Wegenetz besitzt (vgl. *VG Potsdam*, Urteil vom 07. Dezember 2023 - 16 K 3221/18, juris Rn. 74).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO in Verbindung mit § 80 Abs. 1 VwVfG.

Da in diesem Fall die Gemeinde Drebach Widerspruchsführerin ist, tritt hier der Fall der persönlichen Gebührenfreiheit nach § 12 Abs. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) ein. Danach sind Gemeinden von der Zahlung der Gebühren für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen befreit. Eine Ausnahme von der persönlichen Gebührenfreiheit liegt nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid vom 19. Dezember 2024 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb **eines Monats** nach seiner Zustellung schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **Klage** beim

Sächsischen Obergerverwaltungsgericht
Ortenburg 9
02625 Bautzen

FA 24.11.25, Nr. 74523
Vf. 17.11.25,
not. ck

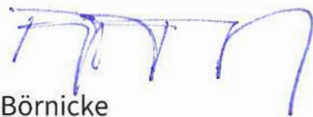
not. gem. PZU

erhoben werden.

Die elektronische Form wird durch die Übermittlung eines elektronischen Dokumentes gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert worden ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht wird.

Nähere Hinweise sind in der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) sowie der Sächsische E-Justizverordnung (EJustizVO) vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung und auf den Seiten www.egvp.de und www.justiz.sachsen.de zu finden. Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail wahrt die Form nicht.

im Auftrag



Börncke
Referatsleiter

Anlage:

Kopie des Widerspruchsbescheides